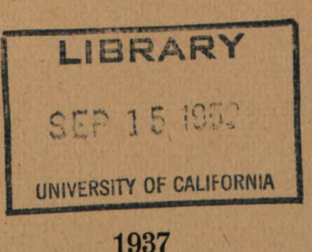
Das Recht in den badischen Sagen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der
Philosophie einer Hohen Philosophischen
Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

vorgelegt von

Dr. jur. Walter Stucke
aus Heidelberg



1937

Pilger-Druckerei G. m. b. H., Speyer a. Rh.



Referent: Ministerialrat Professor Dr. Eugen Fehrle.



Das Recht in den badischen Sagen.

Vorwort.

Auf den Gehalt der Sagen an altem Rechtsgut hat in seinen „Rechtsaltertümern" bereits Jakob Grimm unter Hinweis auf zahlreiche Beispiele aufmerksam gemacht; aber merkwürdigerweise ist die von ihm nach dieser Seite der Sagenforschung gegebene Anregung fast gänzlich unbeachtet geblieben. Erst in jüngster Zeit hat Anton Mailly mit seinem Buche „Deutsche Rechtsaltertümer in Sage und Brauchtum" sich die Aufgabe gestellt, in zweckdienlich ausgewählten Sagen aus verschiedenen deutschen Landesteilen die Fortführung alter Rechtsbräuche nachzuweisen und so für die Aufhellung der Herkunft und Entstehung mancher dunkler Sagen einen Weg zu zeigen. Doch abgesehen davon, daß diese an sich beachtenswerte Arbeit nach des Verfassers eigener Meinung angesichts der gedrängten Darstellung mancherlei Lücken aufweist und sie da und dort in ihrem Urteil auch anderen Lösungen Raum gewähren muß, ist es für die volkskundliche Seite der Sagenforschung notwendig, nicht nur den Rechtsaltertümern der Sage nachzugehen, sondern auch das **Rechtsempfinden** des Volkes gegenüber den in den Sagen wieder auflebenden Rechtsäußerungen zu prüfen. Ein für die Volkskunde fruchtbares geschlossenes Bild vom rechtlichen Denken und Fühlen des Volkes und von seiner Stellungnahme zu Anschauungen des alten Rechts in der Sage wird aber am besten dadurch zu gewinnen sein, daß sich die Untersuchung auf ein bestimmtes zusammenhängendes Landschaftsgebiet beschränkt. Dieser Forderung möchte ich in vorliegender Arbeit entsprechen, wenn ich mir die Aufgabe stelle, die Sagen meines engeren Heimatlandes Baden nach ihrem Rechtsgehalt zu untersuchen und durch Herausstellung der rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge der weiteren Erforschung der Sagen nach dieser Richtung den Weg zu ebnen. Bemerken möchte ich auch, daß manche Sagen nach verschiedenen Seiten rechts- und volkskundlich von Belang sind. Die Unterbringung derselben in den einzelnen Abschnitten erfolgte daher zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen jeweils dort, wo Zweckmäßigkeitsgründe es geboten erscheinen ließen. Auch sind die Sagen meist unter wesentlicher Kürzung nur dem Inhalte nach wiedergegeben und zwar insoweit, als es für den Zweck der Arbeit notwendig war. Diese Notwendigkeit begründet sich vor allem darin, daß zahlreiche Sagen aus mehreren Teilsagen be-

stehen, die nach der rechtlichen Seite belanglos sind. Überdies treffen viele Sagen in ihrer Überlieferung nicht den Volkston. Es sei ferner noch darauf hingewiesen, daß bei der Behandlung einer Reihe von Sagen auch zu beachten ist, wie im Rechtsgefühl des Volkes die Begriffe Recht und Moral häufig nicht deutlich unterschieden werden, sodaß Verletzungen der Moral vielfach den Rechtsverletzungen gleichgesetzt erscheinen, auch hinsichtlich ihrer Wirkungen und damit auch nach der Strafbarkeit. Und schließlich erschien es von Wichtigkeit zu zeigen, wie die Sagen oft altes Recht weiterführen, und wie dieses gegebenenfalls von späterem Recht oder fremden Rechtsgedanken beeinflußt ist.

Zur Einleitung.

In reicher und bunter Mannigfaltigkeit hat das Volk in seinen Sagen alles das zusammengetragen, was den menschlichen Sinnen als ungewöhnlich erscheint, die Schrecknisse der Natur und die Merkwürdigkeiten der Landschaft, auffällige Ereignisse im Leben des Volkes und sonderbare Erlebnisse des Einzelnen, alles, was die Menschenseele bewegt und das Gemüt erschüttert, die Erinnerung an entschwundene Leiden und Freuden, Träume von Glanz, von Sehnsucht und Erlösung, düsteren Ernst und heitere Fröhlichkeit. Glück und Mißgeschick, Friede und Hader, Liebe und Haß, Freude am Guten, Angst und Warnung vor dem Bösen laufen wie unentwirrbare Fäden in den Volkssagen zusammen, ob sie berichten von Göttern, Riesen und Zwergen, von Dämonen, Zauberern und Weissagungen, oder von Geistern, vom Teufel, von Gespenstern und Hexen, von Unrecht und Gottesstrafe, von Ereignissen aus der Geschichte, von Steinen, Denkmälern, Glocken, Wappen u. dgl. m.

Ein Blick in die Vielfältigkeit der Motive, von denen die vielen Sagenstoffe getragen werden, läßt erkennen, daß ein ansehnlicher Teil derselben seine Quelle in Rechtsanschauungen des Volkes hat. Die Erkenntnis dieser Tatsache hat daher in neuerer Zeit für Volkssagen dieser Art den Namen Rechtssagen geprägt. Es ist natürlich, daß das Rechtsempfinden des Volkes als Gemeinschaftsgefühl[1]) sich gegen Gewalt und Unrecht auflehnte, daß es Rechtsschutz suchte gegen Vergehen an Eigentum und Leben, daß es Sühne verlangte für Frevel gegen alles, was ihm als unverletzlich und heilig galt. Es ist verständlich, daß diese Dinge, die im Leben des Einzelnen oder der Volksgemeinschaft eine wichtige Rolle spielen, das Denken des Volkes in hohem Maße beschäftigt haben. Hieraus ergibt sich als sehr naheliegend, daß die Sagenbildung am Rechtsleben nicht anteilslos vorüberging, sondern vielmehr das im Leben bald mehr, bald weniger fühlbar werdende Recht in den Bereich seiner Stoffe einbezog.

[1]) S. über das Gemeinschaftsgefühl als Quelle von Erscheinungen der Volkskunde bei Fehrle, Bad. Volkskunde I 22.

Sonach sind unter den Begriff „Rechtssagen“ alle jene Sagen zu fassen, „die in näherer Beziehung zum Recht stehen“[2]). Dabei ist es ohne Belang, ob eine Sage nur Rechtliches als Motiv enthält, oder ob sie neben der Verwertung des Rechtsmotivs noch andere Dinge zur Erweiterung oder Ausschmückung des Sagenstoffes berichtet.

Mit dem Recht in der Sage beschreiten wir das Grenzgebiet zwischen Volkskunde und Rechtswissenschaft, das Gebiet der rechtlichen Volkskunde. Neben Volkssprache und Volksbrauch ist die Volksdichtung, sei es Sage, Märchen, Volkslied, Schwank, sei es Sprichwort oder Rätsel, für die Erforschung der rechtlichen Volkskunde von hochzuschätzendem Wert. Und hier ist es gerade die Volkssage, die sich für die Gewinnung und Vertiefung von Erkenntnissen auf dem Gebiete der rechtlichen Volkskunde besonders ergiebig und fruchtbar erweist. Nur darf dabei der Forscher nicht in den Fehler verfallen, aus volkstümlichen Überlieferungen neue Rechtsinstitute herauslesen zu wollen, für welche in den Rechtsquellen keine Anhaltspunkte geboten werden[3]). Volkstümliche Überlieferungen sind ja vielfach entstellt, verzerrt, verschönert, phantastisch ausgeschmückt, erweitert und gesteigert. Auch muß man sich der Tatsache bewußt bleiben, daß mit der Wanderung eines Sagenstoffes nicht in gleicher Weise auch der darin enthaltene Rechtsgedanke unverändert mitzuwandern braucht. Man kann nach dieser Richtung zuweilen die Beobachtung machen, daß das Rechtsmotiv des überkommenen Sageninhalts unter dem Einfluß der heimischen Rechtsanschauung bedeutende Änderungen erfährt. Neben diesen landschaftlich bedingten örtlichen Unterschieden in der Entwicklung des Rechtsgedankens sind auch zeitliche Gesichtspunkte in dieser Entwicklung zu beachten, und zwar insofern, als das Recht, wie es die Volksüberlieferung bietet, zumeist noch das Recht einer älteren Entwicklungsstufe darstellt. Festgehalten werden in der volkstümlichen Überlieferung vorzugsweise solche Rechtseinrichtungen und Rechtsgebräuche, die sich durch eine besonders hervortretende Anschaulichkeit auszeichnen und die Eigenschaft haben, auf das Gemüt zu wirken und die Phantasie anzuregen. Der Abänderung, Entstellung und Weiterbildung fallen leicht jene anheim, die zur Zeit der Überlieferung überlebt sind und deren Bindung im Volksbewußtsein dadurch gelockert worden ist. Die Sage knüpft ja an Geschehnisse an, die durch mündliche Fortpflanzung im Gedächtnis festgehalten werden. Die Erfahrung aber lehrt, daß geschichtliche Überlieferungen eine vollständige und unveränderte Fortpflanzung nicht erfahren. Selbst bedeutsame Ereignisse verlieren sich oft in kurzer Zeit größtenteils aus dem Gedächtnis, und dies immer mehr, je weiter das Ereignis mit der fortschreitenden Zeit in die Ferne gerückt wird. In die geschichtliche Überlieferung mischen sich oft mythische Elemente, die um so leichter Zugang finden, als das

[2]) v. Künßberg, Jahrb. f. hist. Volksk. 1925, 70.
[3]) S. v. Künßberg, a. a. O. 69.

Volk in seiner Auffassung vom Außergewöhnlichen besonders zu Übersinnlichem neigt[4]).

Diese Tatsachen könnten vielleicht die Frage rechtfertigen, ob die Volkssage, wenn sie in einzelnen Dingen inhaltlich der historischen Wahrheit nicht entspricht, deswegen für rechtliche Volkskunde belanglos wird. Das ist keineswegs der Fall; denn wenn auch eine geschichtliche Wahrheit in der Sage sich eine Entstellung hat gefallen lassen müssen, so zeigt die Sage eben doch, was für eine Erinnerung das geschichtliche Ereignis im Bewußtsein des Volkes hinterlassen hat, und wie das einer späteren Zeit angehörende Volk frühere geschichtliche Begebenheiten deutet. In gleicher Weise bekundet auch eine Rechtssage, wenngleich sie nach der rechtsgeschichtlichen Seite die Treue nicht gewahrt hat, doch die Art und Weise, wie sich das Volk die Entstehung von Rechten denkt, wie sich in seiner Erinnerung Tatsachen spiegeln, wie es sich in seinem Rechtsgefühl zu bestimmten Rechtsgrundsätzen und Rechtseinrichtungen stellt.

Zur Stoffgliederung.

In der reichen Fülle und Vielseitigkeit der rechtlichen Niederschläge in den Sagen fällt vor allem auf, daß das Recht auf verschiedenen Gebieten in unmittelbare Beziehung zu Gott tritt. Gottheit und Recht zeigen sich da in der Vorstellungswelt des Menschen aufs engste verknüpft. Gott ist ihm der Inbegriff allen Rechts. Darum glaubt der Mensch, von ihm Hilfe zu erhalten, wenn er das Recht sucht oder Sühne wünscht für erlittenes Unrecht. Ihn nimmt er zum Zeugen, wenn er im **Eid** seine Unschuld beteuert oder wenn er sonst seinen Aussagen den Charakter unantastbarer Wahrheit aufprägen will. Von ihm erhofft er im **Gottesurteil** zuversichtlich, daß er der Wahrheit den Sieg verleihe. Die in seiner Rechtsvorstellung lebende Rechtsvergottung läßt ihn beim **Bahrgericht** von Gott sogar ein Wunderzeichen verlangen zur Klärung von Schuld und Schuldlosigkeit. Bei schweren Rechtsverletzungen muß Gott sogar **unmittelbar eingreifen** und die Größe des Unrechts durch eine plötzliche Bestrafung des Frevlers kennzeichnen, und wenn die Verborgenheit eines Verbrechens den Täter den Augen der Öffentlichkeit entzieht, so fordert das Rechtsgefühl des Volkes von Gott als dem „Recht", daß das begangene Unrecht nach dem Tode des Frevlers durch die **sichtbare Jenseitsstrafe** des Umgehens offenbar werde.

Statt der Gottheit werden häufig geheime Kräfte aus dem Reiche der Dämonen in den Dienst rechtlicher Vorgänge gestellt. Es ist der **Zauberglaube**, der sich hier mit dem Recht vermengt. Die **Zauberkraft der Erde** schützt vor Verfolgung, das frische Blut Hingerichteter feit gegen drohendes Unrecht. Zaubermittel verschiedenster Art dienen zum

[4]) S. Panzer, Märchen, Sage und Dichtung 24.

Schadenzauber und bringen die **Hexen** als Teufelsdienerinnen vor das Tribunal des Richters. Gegenzauber muß den Zauber unschädlich machen, und im **Bannzauber** findet man ein wirksames Rechtsmittel, des Rechtsverletzers habhaft zu werden.

Aber nicht nur geheime zauberische Gewalten fügen dem Einzelnen und der Gemeinschaft Unrecht zu, sondern ebenso werfen offene **Gewalttaten** und **Willkür** gegen **Eigentum** und **Leben** das Recht aus seiner Bahn. Auch gegen diese steht das Recht in hartem Kampfe.

Doch nicht allein zu diesen strafrechtlichen Dingen nimmt das Volk in den Sagen Stellung, es will auch Antwort haben auf Fragen, die auf anderen Rechtsgebieten liegen. Es will Aufschluß haben über die rechtlichen Vorgänge, die zu bestimmten **Sonderrechten** geführt haben, es will wissen, von wem solche **Privilegien** gewährt, durch wen und aus welchem Grunde gewisse **Stiftungen** und **Schenkungen** zustandegekommen sind. Es möchte auch erfahren, an welchen **Orten** in früheren Zeiten Gericht gehalten wurde, wie die Gerichtsverhandlung, besonders in den geheimen Gerichten, vor sich ging, welchen **Personen** die Rechtsprechung zustand und wer das Urteil zum **Vollzug** brachte. Auf diese Fragen geben mancherlei Sagen eine Antwort.

Ebenso wünscht es eine Erklärung von **Denkmälern, Wahrzeichen** und **Volksbräuchen,** deren ursprüngliche Bedeutung verdunkelt ist. Sagenberichte geben zuweilen eine Aufhellung oder sinnige Deutung dieser Dinge, indem sie dieselben mit Äußerungen des älteren Rechtslebens in Zusammenhang bringen. Und da das Volk es liebt, die Dinge des Lebens nicht nur in ihrem Ernst zu sehen, sondern ihnen im gegebenen Fall auch eine humorvolle Seite abzugewinnen, so kommt die Sage auch diesem Bedürfnis entgegen, wenn sie ihm zeigt, daß das Recht in seiner Anwendung manches Mal auch des **Humors** nicht entbehrt. Aus all diesen Beziehungen heraus ergibt sich für die nachfolgende Behandlung des Rechts in der Sage eine stoffliche Gliederung, die in der angeschlossenen Inhaltsübersicht als zweckmäßig hingenommen werden mag.

Inhaltsübersicht.

I. Das Recht in unmittelbarer Beziehung zu Gott.

In der germanischen Rechtsauffassung stand eine schützende Gottheit über der gesamten Rechtsordnung. Nach der Anschauung des Volkes mußte alles Recht im letzten Grunde auf die Götter zurückgehen, wenn sein Beistand gesichert sein sollte[1]). Diese Verbundenheit von Gottheit und Recht tritt noch stärker hervor in der Rechtsauffassung der mittelalterlichen Welt, wo Rechtsgefühl und Gottesbewußtsein gänzlich eins waren. „Gott selbst ist das Recht", sagt der Sachsenspiegel[2]), und aus dieser Anschauung heraus erklärt sich von selbst das feste Vertrauen, daß Gott als Hüter des Rechts und als höchster Richter keine Verletzung des Rechts zulassen werde. Da man das Recht als von Gott gegeben ansah, mußte sein Bestand ein „ewiger" sein. Von solcher Anschauung geleitet erschien es dem Rechtsuchenden als selbstverständlich, Gott zum Zwecke der Rechtbeschaffung und zur Unrechtsühnung anzugehen. Das Rechtsbewußtsein war dabei von dem festen Glauben getragen, daß Gott unbedingt für das Recht eintrete[3]), und dieses Vertrauen findet seinen höchsten Ausdruck in der Überzeugung, daß Gott gegebenen Falles selbst in den Rechtsgang eingreifen werde. In dieser Überzeugung wurzelt der Glaube sowohl an das Gottesurteil bei den Ordalien und beim blutenden Leichnam, als auch bei den unmittelbaren Gottesgerichten und den sichtbaren Jenseitsstrafen für große und insbesondere geheime Verbrechen[4]). In seiner einfachsten Form offenbart sich das Rechtsbewußtsein der Verbundenheit von Gott und Recht im Eid.

1. Die Rechtsbeteuerung im Eid.

Der Eid spielt im Rechtsleben eine bedeutsame Rolle. Er hat seinen Ursprung im Zauberwesen. Das Magische des Eides wirkt noch in den festen Wortformeln nach, in welchen der Schwur geleistet wird. Diese formelhafte Bindung des Rechts gibt Zeugnis für die magische Kraft, die man dem Worte zumißt, und aus dem festen Glauben an die Wortmagie erklärt sich der so zähe Bestand der Schwurformeln[5]) wie ja auch der Zauberformeln und Bannsprüche. Im Eid wirken „Festmachung durch das Recht und Bindung durch die magische Kraft des

---

[1]) S. Fehr, Volk und Recht 5.

[2]) Ebenda 8.

[3]) Vgl. Harbung, Vorladung vor Gottes Gericht 19.

[4]) Die letztere Art von Sagen sind teilweise fortlebende Zeugnisse für den germanischen Wiedergängerglauben, s. Neckel, Sagen aus dem germ. Altertum 10.

[5]) Eine Schwurformel aus dem altisländischen Rechtsverfahren: „Ich leiste einen Eid auf den Ring, einen Gesetzeseid, sei mir Frey gnädig und Njörd und der allgewaltige Ase, so wahr ich in dieser Sache klagen oder verteidigen werde oder Zeugnis ablegen oder Wahrspruch erbringen oder Urteil fällen werde, so wie ich es weiß als Gerechtigstes und Wahrstes und dem Gesetz Gemäßestes", s. Heusler, Strafrecht der Isländersagas 34.

Wortes zusammen"[6]). Aus fetischistischen Anschauungen heraus mußte der Eid unter Berührung bestimmter Gegenstände geleistet werden. Durch diese Berührung verstrickte sich der Schwörende mit dem Gegenstand, der ihm beim wahren Schwur zum Segen, beim bewußt falschen zum Fluche wurde. Der Eid ist also ursprünglich eine Einsetzung der eigenen Person zum Pfande und zugleich eine Verfluchung, die der Schwörende für den Fall des Meineides wider sich selbst ausspricht[7]). Die Verfluchung oder Verwünschung ist eine wesentliche Eigentümlichkeit des antiken Eidschwures. Die Verwünschungseide galten als die kräftigsten, weil durch die Verfluchung das Wesen des Eides am stärksten hervortrat[8]). Das Altertum sah im Verwünschungseid etwas Dämonisches[9]). Bei den Germanen machte der Meineid den Schwörenden ehrlos, doch scheint er nicht strafbar gewesen zu sein, denn da der Eid als eine bedingte Selbstverfluchung galt, zog der falsche Eid die Strafe von selbst nach sich, sodaß ein strafendes Einschreiten nicht notwendig wurde[10]). Als dann in der weiteren Entwicklung bei dämonischen Gestalten oder bei einer Gottheit geschworen wurde, da wurden, die fetischistisch gedachten Gegenstände nunmehr zu bloßen Vermittlern zwischen jenen Gewalten und dem Schwörenden[11]). Doch schon in fränkischer Zeit begann die Berührung von Gegenständen beim Eid zu schwinden, nachdem der Grund der Berührung, der Zaubercharakter des Eides, verschwunden war.

Der unverdorbenen Volksseele galt der Eid immer als etwas Heiliges und die Rechtsanschauung des Volkes hierüber kommt auch in der Sage zum Ausdruck.

Im Odenwald, beim Kloster Schönau, liegt ein Ort, der den Namen „Zum falschen Eid" führt. Dort hat vorzeiten ein Bauer seinem Mündel einen Acker entrissen und unter Erhebung der Hand geschworen, der Acker gehöre ihm. Kaum war der falsche Eid aus seinem Munde, als der Erdboden sich öffnete und den Meineidigen verschlang, sodaß nur sein Stab und seine Schuhe übrigblieben[12]).

Aus der plötzlichen Todesstrafe schließt das Volk, daß der Eid ein falscher Eid war. Gott zum Zeugen anzurufen, daß er die Lüge als Wahrheit bestätige, gilt dem Volke als Gotteslästerung, für die dem Frevler in der Sage eine Strafe zuteil wird, wie sie auch schon aus der Bibel bekannt ist[13]). Von Meineidigen wissen sonst die Sagen auch zu berichten, daß die Finger der schwörenden Hand schwarz werden, oder daß die Hand nach dem Tode des Meineidigen zum Grabe

---

6) Fehr, Volk und Recht 35.
7) S. Hirzel, Der Eid 137; Fehr, a. a. O. 6.
8) Hirzel 139.
9) Ebenda 142.
10) S. His, Deutsches Strafrecht bis zur Carolina 112.
11) Vgl. Handw. d. d. Abergl. II 659 ff.
12) Schnezler, II 75.
13) IV. Buch Moses, c. 16, 31 u. 32.

herauswächst[14]). Es darf in diesem Zusammenhang an die Bocca de la verita in Rom erinnert werden, in deren Öffnung der Schwörende die Hand legen mußte. Schwur er einen Meineid, so schloß sich der Mund des Steines und biß die Hand ab[15]). Die drei emporgestreckten Finger wurden als Symbol der heiligen Dreifaltigkeit gedeutet, nachdem die Erinnerung geschwunden war, daß der Rechtsbrauch ursprünglich eine Abwehrgebärde mit der Hand bedeutete[16]). In unserer Sage wird die Erhebung der Hand ausdrücklich erwähnt.

Im älteren Rechtsleben vollzog sich der Rechtsakt des Eidschwurs nicht in der Einfachheit der Sage, er war vielmehr von einer umständlichen Feierlichkeit begleitet, von Wortformeln und Gebärden, Berührungen von Waffen, eines Stabes, des Hauptes, des Zopfes, der Brust u. dgl. m. Sonach folgt bei unserer Sage das Rechtsbewußtsein des Volkes im Symbol der Eidesleistung der Rechtsgepflogenheit der neueren Zeit, in der Bestrafung dagegen sehen wir eine alte Rechtsanschauung fortgeführt. Das Eigentumsvergehen der Sage ist mit einem als Gotteslästerung empfundenen Meineid verknüpft, darum entspricht die Strafe durch Gott dem Rechtsempfinden des Volkes, während bei einem sonstigen Eigentumsvergehen, bei einem Diebstahl, die Bestrafung des Diebes durch das weltliche Gericht das Rechtsgefühl des Volkes voll befriedigt.

Überdies muß ein menschlicher Rechtsentscheid oft auf einen falschen Eid hin zugunsten des Meineidigen ausfallen, wenn nicht Zeugen vorhanden sind, welche dem richterlichen Urteil eine andere Richtung geben. Da ist es im Volksglauben eben Gott selbst, der den Meineidigen bestraft. Diesen Rechtsglauben drückt das Volk auch in verschiedenen Rechtssprichwörtern aus, z. B. „Gott richtet den Eid", „Die Schuld weiß niemand als Gott", „Gott richtet, wenn niemand spricht"[17]).

Über einen **Bruch des Treueids** zweier Verlobten berichtet eine Wölchinger Sage[18]), daß ein Mädchen, das den Treuschwur brach, am Tage seiner Hochzeit mit einem andern dem Wortlaut des Schwurs gemäß vom Teufel entführt wurde. Der Treuschwur dieser Sage erhält im Rechtsgefühl des Volkes mit besonderem Nachdruck den Charakter der Unwiderruflichkeit, weil er unter fürchterlichen gegenseitigen Strafandrohungen geleistet wurde und dabei der Teufel als Rächer des Eidbruches angerufen wird.

---

[14]) Vgl. Grimm, Deutsche Sagen I 160; Bolte-Polivka II 551. — Im älteren Recht kannte man als Strafe für den Meineidigen auch das Abhacken der Schwurfinger oder der Hand, s. His, Strafr. d. MA 357.

[15]) S. Mailly, RA 180.

[16]) S. Künßberg, Jahrb. f. hist. Volksk. I 86.

[17]) Vgl. weiter Winkler, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter 190 f.

[18]) Schnezler II 617; vgl. dazu O. A. Müller, Flurnamen und Volkskunde, Oberd. Zeitschr. f. Vkd. VII 1933, 132.

Den Hochzeitstag wählt sich auch eine andere Sage als Tag der Strafe für einen geschworenen Meineid[19]). Hier sind es zwei Mädchen, die sich eines Meineids schuldig gemacht haben, und als die eine Hochzeit hat, sehen sie den Teufel in Gestalt eines Mannes mit Geißfüßen am Ofen stehen. Die eine schneidet sich den Hals ab, die andere wird geisteskrank und bleibt es ihr Leben lang[20]).

Eine besondere Rolle spielt in der Sagenliteratur der **Scheineid.** Die bekannteste Form des Scheineides ist der Eid mit dem sogenannten Blitzableiter[21]). Dieser Eid wird in der Weise geleistet, daß, wenn die rechte Hand zum Schwur erhoben ist, die nach unten gehaltene linke Hand dieselbe Fingerhaltung nach dem Boden hin einnimmt, wie die rechte nach oben. Auf diese Weise wird nach dem Volksglauben der Eid in den Boden geleitet[22]). So hat das Volk in dem Bestreben, den Gefahren auszuweichen, die der Eid mit sich bringen kann, eine Gegenmaßnahme geschaffen, durch welche im Volksglauben der Eid für den Schwörenden keine Gültigkeit erhält[23]). Diese Art von Meineid wurzelt in der Anschauung, daß den Meineidigen der von der rächenden Gottheit geschleuderte Blitzstrahl trifft. Mit dem Blitzableiterschwur glaubt das Volk, „die Meineidfolgen gleichsam wieder aus dem Körper herauszuleiten"[24]). Zuweilen geschieht die Ableitung des Eides durch die linke Hand auch in der Weise, daß der Schwörende die Handfläche gegen den Richter wendet im Glauben, auf diese Art sich von den Folgen seines falschen Schwures schützen zu können[25]).

Sehr verbreitet ist sodann in den Sagen der Scheineid mit der Erde im Schuh[26]). Dieser Eid erklärt sich daraus, daß im volkstümlichen Denken die Auffassung lebt, ein Eid sei kein Meineid, wenn er nur buchstäblich wahr ist. Zu dieser Anschauung kommt das Volk durch die Anwendung der buchstäblichen Gesetzesauslegung auf die Eidesleistung[27]).

---

[19]) Künzig, Bad. Sagen 65 No. 188.

[20]) Über die Heimsuchung des Meineidigen durch den Teufel und über Meineidsstrafen i. allg. s. Hellwig, Verbrechen und Aberglaube 119.

[21]) S. Reuschel, Deutsche Volkskunde II 79.

[22]) Vgl. Grimm, RA II 558: „Wenn die bauern schwören müssen und die finger der rechten hand in die höhe halten, so legen sie die linke Hand an den hinterschenkel und strecken den zeigefinger gegen den boden aus; das nennen sie ableitung, und mit einer solchen ableitung glauben sie, könnten sie drauf losschwören, es schadete nichts".

[23]) Vgl. dazu Handw. d. d. Abergl. II 668.

[24]) Hellwig, Verbrechen und Aberglaube 121.

[25]) Schwerin, Die Volksk. u. ihre Beziehungen 15.

[26]) Die Sage mit diesem Eide findet sich nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in der Schweiz, in Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, s. Hellwig, a. a. O. 126.

[27]) Diesen „sophistischen Eid" kennt auch das Altertum, vgl. Hirzel, Eid 44.

In Wünschmichelbach erhärtete ein Bauer seinen Eigentumsanspruch auf ein Stück Land durch einen Eid. Er legte in seinen Hut einen Löffel und in seine Schuhe Erde von seinem Grundstück, trat dann auf das strittige Ackerfeld und tat vor dem versammelten Gericht folgenden Schwur: „So wahr ich den Schöpfer über mir habe, so gewiß stehe ich auf meinem eigenen Grund und Boden". Kaum hatte er das letzte Wort gesprochen, da versank er in den Boden. Die Stelle, wo sich diese Begebenheit zutrug, heißt „Zum falschen Eid"[28]).

Der hier der Sage zugrunde liegende falsche Eid beruht auf der buchstabenmäßigen Umdeutung des Rechtsbegriffes Grund und Boden zu Erde im Schuh und der Übertragung des im Eide angerufenen Gottes, des „Schöpfers" auf „Schöpfer" als Bezeichnung eines Flüssigkeiten schöpfenden Löffels.

Die Sage vom falschen Eid mit der Erde im Schuh kehrt als Wandersage[29]) in den Sagen der „Sättelberger von Sernatingen"[30]) und „Der falsche Schwur des Rockertweibchens"[31]) wieder. In der ersten Sage geht den Sernatingern das Waldgebiet „Sättelberg" an die Überlinger verloren. Weil ein Waldhüter, im Volksmund „Sättelberger" genannt, mit Erde vom Überlinger Spitalgelände in den Stiefeln und einem Löffel unterm Hut eidlich versichert, „so wahr der Schöpfer über mir ist, stehe ich auf spitälschem Grund und Boden", spricht das Gericht den Wald den Überlingern zu[32]). Der Meineidige stirbt eines plötzlichen Todes und muß umgehen. In der Sage vom „Rockertweibchen" erhebt die Witwe des verstorbenen Grafen von Eberstein Anspruch auf den jenseits der Murg gelegenen Rockertwald, der den Gemeinden Scheuern, Hilpertsau und Reichental gehört. Vor einem Manngericht von Grafen und Rittern beschwört die Gräfin auf dem Grund und Boden des von ihr verlangten Waldes ihr Eigentumsrecht. Nachdem sie vorher Erde aus ihrem Burggarten in die Schuhe getan und unter den Federbusch ihrer Haube einen Löffel gesteckt hat, schwört sie: „So gewiß der Schöpfer über mir ist, so gewiß stehe ich auf eigenem Grund und Boden". Aber sie stirbt bald nachher, und zur Strafe für ihr Unrecht geht sie unter dem Namen „Rockertweibchen" als spukender Geist um.[33])

---

[28]) Baader, Volkssagen 312.

[29]) S. dazu Künzig, Schwarzwaldsagen 349.

[30]) Waibel I 114.

[31]) Künzig, Schwarzwaldsagen 56.

[32]) Vgl. dazu Grimm, Weistümer V 217: „Die pfleger und der Spitalmeister ze Uiberlingen hont das gericht ze Sernatingen mit zwolff gesworen richtern".

[33]) Zum Scheineid sei noch bemerkt, daß ein solcher Eidschwur auch bei Mohammedanern und Russen nicht unbekannt ist. Wenn die Mohammedaner in Bosnien und in der Herzegowina einen Meineid schwören, so versuchen sie, den Koran, der beim Eid berührt werden soll, unberührt zu lassen. Zu diesem Zwecke ziehen sie beispielsweise ihren rechten Ärmel möglichst weit nach vorn, sodaß ihr Handballen auf den Ärmel und nicht unmittelbar

Aus der in der Volksseele tief wurzelnden Idee von der Frevelhaftigkeit des Meineids heraus wird es auch verständlich, daß Freiburger Stadtbannkreuze, auf denen eine Hand mit halben Fingern zu sehen ist, zu „Meineidsäulen“ umgedichtet wurden. Die Zimmersche Chronik[34]) berichtet:

Nachdem die von Freiburg von ihren Herren, den Grafen von Fürstenberg, abgefallen und einen Meineid sollen geschworen haben, weshalb auch etlichen die Finger sind abgehauen worden, ist ein Vertrag errichtet worden. Darin stand auch, daß die von Freiburg auf die vier Straßen steinerne Säulen sollen setzen, auf jede eine Hand mit halben Fingern, als ob sie wären abgehauen worden. Das soll und muß zum ewigen Gedächtnis also gehalten werden.

Zur Bestrafung des Meineidigen durch Abhauen der Schwurfinger sei bemerkt, daß das ältere Recht als Strafe für den Meineidfrevel auch die Verwundung und das Ausreißen der Zunge kennt[35]).

Eine besondere Art von Eid ist der **Unschuldseid**, mit dem ein Verurteilter seine Unschuld beteuert. Die Beteuerung ist hier mit einer Voraussage verknüpft, deren Eintritt die Unschuld bestätigen soll. In dieser Bestätigung liegt, weil etwas Außergewöhnliches, eine Art Gottesurteil.

Hierfür gibt eine Baden-Badener Sage ein Beispiel[36]):

Ein wegen angeblichen Diebstahls unschuldig zum Tode verurteilter Steiger der Silbergrube beteuert vor der Hinrichtung seine Unschuld mit den Worten: „So wahr der Himmel über meinen Tod weinen wird, so gewiß wird die unselige Silbergrube binnen Jahr und Tag eingehen“. Kaum hatte der Scharfrichter dem Verurteilten das Haupt abgeschlagen, da fiel vom wolkenlosen Himmel ein sprühender Regen herab, und ein Jahr danach stürzte die Silbergrube zusammen und begrub unter dem Schutt drei verleumderische Bergleute.

Eine alte Rechtsanschauung führen auch manche Sagen weiter, wenn der Verurteilte noch am Gerichtsplatz vor der Hinrichtung einen letzten Versuch, seine Unschuld zu beweisen, damit macht, daß er den Eid auf das Grünen eines dürren Stabes oder das Emporwachsen eines Baumes aus der unbepflanzten Erde leistet[37]). In manchen Sagen wird auch nur ein Besenstiel in den Boden gesteckt oder ein Bäumchen verkehrt in die Erde gesetzt. Grünt der Besenstiel oder wächst der Baum regelrecht hervor, dann gilt die Schuldlosigkeit als erwiesen.

---

auf den Koran zu liegen kommt. In ähnlicher Weise vermeidet der meineidig schwörende Russe, das Kreuz und das Evangelienbuch beim Kusse mit den Lippen zu berühren, s. Hellwig, a. a. O. 121.

[34]) I 201; s. auch Waibel II 60.

[35]) Grimm, RA II 298, 343.

[36]) Schnezler II 193; Schreiber, Sagen aus dem Lande Baden 11.

[37]) So wird auch die Vergebung der Sünde Tannhäusers durch den grünenden Stab bezeugt.

Ein Hofbauer bei Neustadt, der als Hexenmeister galt, ließ seinen Knecht auf einer Wiese nur einmal von oben nach unten mähen, und plötzlich lag schon die ganze Wiese gemäht vor ihm. Man nahm zauberischen Einfluß vonseiten des Bauern an. Er wurde als Hexenmeister verbrannt. Vor seinem Tode beteuerte er eidlich: „Zum Zeichen, daß ich unschuldig bin, soll bei meinem Hause ein großer Ahornbaum wachsen". Das geschah auch. Seitdem heißen die Höfe, die nun zu Schwärzenbach bei Neustadt gehören, die Ahornhäuser[38]).

Das in der Sage berichtete Baumwunder gemäß dem geschworenen Eide ist nur eine Variation des Wunders am grünenden Stab. Das Stabwunder selbst hängt mit dem Stabschwur zusammen, jener Form der Eidesleistung, bei welcher der Schwörende mit den Fingern den Gerichtsstab berühren mußte. Der Stabschwur wird schon in der Ilias erwähnt. „Der Stab sei Zeuge des heiligen Eides", ruft Achilles aus zur Bekräftigung des Schwurs, daß er nunmehr am Kampfe nicht weiter teilnehmen werde (I, 233)[39]). In der Sage wurde der alsbald emporwachsende Ahornbaum zum Symbol des Gottesurteils, daß der Hofbauer nicht der Zauberei schuldig war.

Den Unschuldseid mit Gottesurteil enthält als Motiv auch die Vöhrenbacher Sage[40]) von den „Sieben Jungfrauen", die von falschen Zeugen der Hexerei beschuldigt, zum Feuertode verurteilt wurden. Ihre Eide sollen um der siebenfachen Häufung willen hier angeführt werden:

Bevor der Scheiterhaufen angezündet wurde, sagte eine der Jungfrauen: „So gewiß sind wir unschuldig, als Vöhrenbach dreimal verbrennt". — „Als der Stadtrat nie ein Jahr lang vollzählig bleibt und das Geschlecht der Mändle ausstirbt", sagte die zweite, — „Ihr das Hochgericht verliert", die dritte, — „Eure Silbergruben unergiebig werden", die vierte, — „Eure Obstbäume keine Früchte mehr tragen", die fünfte, — „Euer Götzentempel eingeht", die sechste. Ungeachtet dieser eidesmäßigen Beteuerungen verbrannte man die sechs Jungfrauen. Als auch die siebte gegen alle Drohungen standhaft blieb, mußte auch sie den Scheiterhaufen besteigen. Da warf sie einen Bund von sieben goldenen Schlüsseln auf die Erde und sagte: „So gewiß bin ich unschuldig, als da, wo ich die Schlüssel hinwerfe, ein Brunnen entsteht. Darin wird alle sieben Jahre am Karfreitag vor Sonnenaufgang ein Fisch mit den Schlüsseln um den Hals erscheinen; aber nur der kann ihn sehen, der ganz von Sünden rein ist"[41]).

---

[38]) Künzig, Schwarzwaldsagen 36.

[39]) Vgl. den grünenden Stab Arons, s. Mailly 101.

[40]) Künzig, Schwarzwaldsagen 209.

[41]) Vgl. dazu Böckel, Volkssage 99: Ein der Hexerei beschuldigter Jüngling beteuert vor seiner Hinrichtung beim Vorbeigehen an einem dürren Pfahl: „Daß ich schuldlos bin, soll dieser dürre Pfahl mir bezeugen". Als die Leute von der Richtstätte zurückkehrten, grünte schon der Pfahl. Ein Mädchen, fälschlich des Kindsmordes bezichtigt, versichert vor der Hinrichtung: „So gewiß ich unschuldig bin, wolle Gott geben, daß der Platz meines Grabes nimmer dorre, sondern immer mit seinem Grün meine Unschuld bezeuge".

Mit dem Eid zeigt eine gewisse Verwandtschaft der **Fluch.** Im Eid beteuert der Rechtsuchende sein Recht gegenüber dem Gegner durch Anrufung Gottes als Zeugen, im Fluch ruft er Gott an zur Erlangung eines Strafgerichtes über den Gegner. In beiden Fällen dünkt sich der Rechtsuchende im Einklang mit dem Willen seines Gottes, an den er sich wendet, wenn auf andere Weise er sein Recht nicht finden kann. So erscheint also der Fluch in Gestalt eines zauberspruchartigen Gebetes als ein förmliches Mittel „rechtlicher Selbsthilfe„; das war schon der Fall im griechischen wie im römischen Rechtsleben[42]). Auch der alttestamentlich-jüdische Beteuerungsgedanke „Der Herr sei Richter zwischen mir und dir" entspringt dieser auf Gott sich gründenden Rechtsgewißheit[43]). Dieser Glaube an die Verbundenheit von Gott und Recht durchdringt auch vollkommen das christliche Rechtsbewußtsein.

Diese gläubige Gewißheit von Gottes Hilfe zum Recht, verbunden mit dem Wunsch nach Rache, führt nicht nur den Fluch der alten Zeit fort, sondern auch jenen Weg der Rechtsverschaffung, der den Gegner ins Tal Josaphat **vor Gottes Gericht** fordert[44]). Noch heute ist im Volksglauben die Anschauung lebendig, daß der so vors Gericht Geladene alsbald nach dem Fluchenden sterben müsse[45]). Daß neben dem Fluch auch dieses Rechtsmittel, in welchem der Glaube an den unbedingten Sieg des Rechts den stärksten Eindruck erfährt, in den Sagen entsprechenden Widerhall findet, liegt nahe.

Wie im Fluch das Verlangen nach Recht von Gefühlen der Rache durchdrungen wird, zeigt eine Sage[46]), in welcher auf dem Schlosse zu Heidelberg zur Zeit des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz der Ritter Hans von Handschuhsheim im Zweikampf gegen den Erbtruchseß Friedrich von Hirschhorn fällt, den jener samt seiner Edeldame beleidigt hat. Die Mutter des Getöteten ergeht sich in einem wortreichen Fluch über den Sieger, obgleich ihr Sohn in einem von der Rechtsanschauung seines Standes und von ihm selbst anerkannten Rechtsverfahren den Tod gefunden hat. Von der Mutter wird sonach der Zweikampf nicht als ein gottgewollter Rechtsentscheid anerkannt, sonst könnte sie nicht unter Anrufung Gottes Recht suchen in einer

[42]) In Athen fluchte der Herold in seinem Gebete vor der Eröffnung der Volksversammlung den Vaterlandsverrätern (Isokr. paneg. 157). Alkibiades wurde feierlich von den Priestern verflucht, und als er wieder ins Vaterland zurückkehren durfte, wurde zuerst der Fluch von ihm gelöst (Plut. Alk. 22 u. 32). Auch Privatpersonen gaben ihrem Rechtsverlangen durch Fluchen und Verwünschen Ausdruck. Diebe, Untreue, politische Gegner, Grabschänder u. dgl. wurden mit Verwünschungen aller Art bedacht, s. Stemplinger 65 ff.

[43]) S. Harbung 17.

[44]) S. dazu umfassend Harbung, Vorladung vor Gottes Gericht.

[45]) Dieser Fluch wurde streng verboten, und in Appenzell wurde im Jahre 1682 ein Soldat wegen dieses Fluches hingerichtet, s. Künßberg, Jahrb. f. hist. Vkd. I 90. S. auch Handw. d. d. Abergl. IV 772.

[46]) Schnezler II 528.

Verfluchung des Siegers zu ewiger Verdammnis und in der Verfluchung seines ganzen Geschlechtes. Die Anrufung Gottes wird so zum Frevel, denn die Strafe wird im Fluche von der Fluchenden vorgeschrieben und nicht dem angerufenen Gott überlassen. Der Fluch kommt dadurch einer Verwünschung gleich, die in das Belieben des Fluchenden gestellt ist. Es hat daher seinen guten Grund, wenn wir in zahlreichen Rechtsquellen Fluchverbote in vielgestaltigen Abwandlungen antreffen[47]). Vor allem ist dabei nicht zu übersehen, daß nach dem allgemeinen Volksglauben der Wille des Fluchenden Kraft hat und in Erfüllung geht[48]). Verfluchte Äcker tragen keine Früchte, verfluchte Wiesen kein Gras, verfluchte Menschen genesen nicht mehr, wenn sie krank werden u. dgl. m.[49]).

Zur Vorladung vor Gottes Gericht berichtet eine Sage aus Waldangeloch[50]):

Ein Küfer, der sich vom Zimmermann des Ortes um vieles betrogen glaubte und vor Gericht keinen Erfolg hatte, lud den Zimmermann vor Gottes Gericht. Vier Wochen nach dem Tode des Küfers erkrankte der Zimmermann plötzlich und starb nach einigen Tagen.

Über eine ähnliche Vorladung wird aus Odenheim bei Bruchsal berichtet[51]):

Ein achtzigjähriger Waldhüter verkaufte drei Stämme Holz an einen Mann des Nachbarortes. Der rechtmäßige Besitzer der Stämme suchte Recht vor dem zuständigen Gericht. Der Waldhüter schwur dort einen Meineid, und der Käufer wurde als Dieb verurteilt. Dieser lud den Waldhüter vor das Jüngste Gericht. Zwei Jahre danach starb der Verurteilte, und am Tage darauf folgte ihm der Waldhüter im Tode nach.

Solche Vorladungen werden in Baden auch von Bräunlingen[52]), Ettenheim[53]) und Köndringen[54]) erzählt.

Die Vorladungen bekunden sich einerseits als Ausfluß eines gläubigen Vertrauens auf Gott, andererseits zeigen sie den Charakter eines Zauberspruches, dessen Wirkung jener eines aus dem Gefühl der Rache

---

[47]) Vgl. Künßberg, a. a. O. 90.

[48]) S. Handw. d. d. Abergl. II 1640.

[49]) Wenn in der Sage der Fluch der Mutter den Ritter ewig vom wilden Heer der Höllengeister gehetzt wissen will, so mag man hierzu die Stelle in den Annalen des Tacitus (2, 69) vergleichen, wo wir zum Tode des Germanicus lesen: „Man grub aus Boden und Wänden Menschenreste aus, Besprechungen und Verfluchungen und den Namen des Germanicus auf Bleitäfelchen und anderen Schadenzauber, womit man die Seele den unterirdischen Dämonen zu überantworten vermeint“, s. Stemplinger 66. — Vgl. dazu auch Künzig, Bad. Sagen 4. Nr. 7 und 86, Nr. 250; Waibel II 139.

[50]) Harbung, Vorladung 39.

[51]) Ebenda 41.

[52]) Ebenda 33.

[53]) Ebenda 40.

[54]) Ebenda 41.

geborenen Fluches gleichkommt. Denn wie im Fluche unterstellt sich der Mensch auch in der Vorladung vor Gottes Gericht nicht dem Willen der Gottheit, sondern dadurch, daß er selbst vorlädt und Ort und Zeit des Gerichtes bestimmt, stellt er sich sogar über dieselbe und verpflichtet sie gewissermaßen, ihm Recht zu schaffen. Im letzten Grunde ist danach die Vorladung vor Gottes Gericht als Rechtsmittel mehr eine Art Fluchzauber einer sich magisch äußernden Willenskraft, als ein Gebet von religiöser Unterwürfigkeit[55]).

2. Das Gottesurteil.

Die Gottesurteile haben ihre Quelle in alten „magischen Handlungen und präanimistischen Vorstellungen“. Die auf zauberischem Untergrund ruhenden Entscheide werden in christlicher Zeit zu den „Gottesurteilen“, in welchen ein auffälliges, im Volksglauben von Gott gegebenes Zeichen über Schuld oder Schuldlosigkeit eines Angeklagten entscheidet. Die magische Grundlage äußert sich als Zwingzauber[1]) in den berufenen Gottesurteilen der späteren Zeit.

Zur Erforschung der Wahrheit über Schuld oder Schuldlosigkeit übergab man die Entscheidung in alter Zeit durch Losurteil dem Zufall. Das Losurteil wurde bei den Germanen im Prozeßverfahren öfters angewandt[2]). Dieser Entscheid durch den blind waltenden Zufall erfreute sich aber nicht allgemeinen Vertrauens. Mehr Zutrauen gewann das Kampfurteil, in welchem der Sieger als Künder des Rechts betrachtet wurde. Weit mächtiger aber als durch den Zufall des Loses und des Waffenglücks gestaltete sich das Gottesurteil, wenn ein Wunderzeichen, ein Bruch der Naturgesetze für Schuld oder Unschuld Zeugnis gab. Bei diesem Entscheid stand es nach der Volksanschauung fest, „daß Gott selbst gesprochen habe“[3]). Als später auch das Vertrauen zu den Gottesurteilen schwand, beschränkte man sich auf den Eid mit dem Werte eines Gottesurteils. Naturgemäß bestand zwischen diesem Eid und dem Gottesurteil insofern ein wesentlicher Unterschied, als bei letzterem Gott augenblicklich Gericht hielt, während dieses bei ersterem auf unbestimmte Zeit auf sich warten läßt[4]).

Am geläufigsten waren bei den berufenen Gottesurteilen[5]) die Wasser- und Feuerordale; hierbei wurden die Elemente benützt, die nach alter Anschauung nichts Unreines duldeten und des-

---

[55]) Ebenda 70.

[1]) S. Handw. d. d. Abergl. III 997.

[2]) Mayer, Ursprung der germ. Gottesurteile 316. — Über den Losentscheid bei den Germanen s. Schultz, Altgerm. Kultur 44; Fehrle, Tacitus, Germania 79.

[3]) Hirzel, Der Eid 198.

[4]) Ebenda 211.

[5]) Zum unberufenen Gottesurteil s. beim Bahrrecht.

halb vor allem für geeignet galten, das Dämonische unschädlich zu machen und so zur Erforschung der Wahrheit am zuverlässigsten zu sein. Man hat deshalb auch die Ordalien auf eine uralte Befragung der Elemente Erde, Wasser und Feuer zurückgeführt, auf die alten Mächte, die später hinter die jüngeren Götter und Dämonen zurücktraten[6]). Feuer und Wasser sind zudem zwei Elemente, mit denen der Mensch durch den täglichen Gebrauch besonders vertraut ist und bei denen deshalb die Durchbrechung ihrer Gesetze durch ein Wunder nur aus der göttlichen Allmacht erklärlich schien[7]). Das Feuer- und Wasserordal mit der Probe, ob Feuer, glühendes Eisen, heißes Wasser den Unschuldigen nicht verletze oder tiefes Wasser ihn nicht sinken lasse, findet sich seit dem frühen Mittelalter häufig im öffentlichen Gerichtsverfahren[8]). Diese Rechtseinrichtung kehrt in zahlreichen Sagen wieder.

Als Eberhard von Nellenburg von einem Kriege gegen die Sarazenen zurückkehrte, verdächtigte man bei ihm seine Gattin der Untreue. Ihre Unschuld sollte durch ein Gottesurteil erprobt werden, und zwar in der Weise, daß sie ihre Hand in einen Kessel mit heißem Wasser halten mußte, ohne dabei Schaden zu leiden. Die Gräfin bestand die Probe, und an der Stelle, wo der Kessel stand, trat eine Quelle mit wunderbarer Heilkraft hervor[9]).

Der Anklage liegt das bekannte Motiv der Untreue zugrunde, dem man in Sagen und Legenden öfters begegnet, namentlich, wenn der Ehegatte längere Zeit abwesend war[10]). In solchen Fällen kamen mit Vorliebe die Wasser- und Feuerproben zur Anwendung, wozu auch das in der Sage angewandte Eintauchen der Hand in heißes Wasser gehört[11]). Vielfach wurde in das siedende Wasser ein kleiner Stein oder Ring geworfen, der mit bloßem Arm, ohne ihn zu verletzen, herausgeholt werden mußte. Diese Rechtsprobe war grausam und daher sehr gefürchtet, denn sie lastete gewöhnlich nur auf dem Angeklagten und war ein Beweismittel, das nach jeder menschlichen Erfahrung den Beweisführenden unausbleiblich verderben mußte, wenn ihn nicht ein Wunder rettete. Aber eben der Wunderglaube ist es, der dieses Rechtsverfahren so volkstümlich machte. In der vorliegenden Sage liegt der glückliche Ausgang um so näher, als das Rechtsempfinden des Volkes geneigt ist, für die schwache, sonst unbescholtene und durch keine anderen Beweismittel geschützte Frau Partei

[6]) Mayer, a. a. O. 289, 310, 313.

[7]) Hirzel, Eid 198.

[8]) Für die Bedeutung dieser Ordalien zeugen auch die bildlichen Darstellungen derselben, selbst an Kirchen, welche die Erinnerung an diese alten Rechtsmittel festhalten, s. E. Jung, Germ. Götter und Helden in christl. Zeit 103 ff.

[9]) Waibel I 246.

[10]) Vgl. die Legende von der hl. Kunigunde, s. Fehr, Recht im Bilde 59; Grimm, RA II 571.

[11]) Vgl. Fehr, Volk und Recht 7; ders. Recht im Bild 56, 62; Grimm, RA II 565 ff; Künßberg, Jahrb. f. hist. Vkd. I 85.

zu ergreifen. Darum löst das für die Heldin der Sage günstige Gottesurteil im Rechtsgefühl des Volkes eine hohe Befriedigung aus, die sich noch steigert, als an der Stelle, wo das Urteilswasser kochte, nunmehr eine heilbringende Quelle entsteht.

Weiterhin wirft die Sage ein eigenartiges Licht auf das persönliche Rechtsverhältnis der Frau gegenüber dem Manne. Die Frau ist als Gattin völlig dem Willen ihres Gatten und seinen gerichtlichen Maßnahmen preisgegeben. Der Mann selbst aber wäre in dieser Zeit niemals gezwungen gewesen, sich einem solchen Gottesurteil zu unterwerfen. Unter Freien war es Rechtsgepflogenheit, sich durch Eid und Eideshelfer zu reinigen[12]), was ihnen meistens gelang, da ja die Eideshelfer lediglich die Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu beschwören hatten. Den Unfreien, Geistlichen, Frauen und sonstigen Hilflosen stand dieses Rechtsmittel in der Regel nicht zu. Sie mußten sich der Entscheidung durch Gottesurteil unterwerfen. Dabei galt die Furcht schon als Zeichen der Schuld[13]).

Von einer freiwilligen **Feuerprobe** berichtet uns die Sage von der hl. Hildegund von Schönau[14]):

Hildegund war in den Verdacht des Diebstahls gekommen, weil sie einen ihr von einem Unbekannten zum Tragen übergebenen Sack mit gestohlenen Dingen trug, während sich der Dieb entfernte. Vor dem Ortsrichter aber erbot sie sich, ihre Unschuld durch Gottesurteil zu beweisen. Da brachte man eine glühende Pflugschar, und die Angeschuldigte schritt mit bloßen Füßen unversehrt darüber. Der Dieb, den man noch am gleichen Tage entdeckte, mußte seine Schuld mit dem Leben büßen.

Die Anklage mochte im Hinblick auf die Indizien als gerechtfertigt erscheinen, weil angenommen werden konnte, daß der Träger des Sackes auch als Dieb für den gestohlenen Inhalt in Betracht komme. Da keine Zeugen vorhanden waren, so blieb in dieser schwierigen Lage der Beschuldigten zur Feststellung des Rechts nichts anderes übrig, als sich freiwillig einem Gottesurteil zu unterwerfen. Dieser Entschluß ist nur verständlich, wenn man in der Angeklagten ein unbegrenztes Gottvertrauen voraussetzen kann, zumal die Wahl des Gottesurteils nicht in ihrer Hand lag. Die Sage entspricht dem Rechtsempfinden des Volkes sowohl durch den gewünschten Ausgang der Feuerprobe, als auch durch die Todesstrafe an dem Schuldigen.

Zur Benutzung des Feuers als Mittel der Unschuldsprobe ist zu bemerken, daß das Feuer schon in alten Zeiten als etwas Heiliges galt. Dem reinen Element konnte nichts widerstehen, auch die Dämonen waren machtlos gegen das Feuer. Es verschont den Unschuldigen und verschlingt den Schuldigen. Im Leben der Germanen war die Verehrung des Feuers von Bedeutung. Sie ist in der angelsächsischen Ge-

---

[12]) Vgl. dazu Grimm, RA II 566.

[13]) S. dazu Schwerin, Die Volksk. u. ihre Beziehungen 23, Fehr, Recht im Bilde Nr. 78, 79.

[14]) Schnezler II 574.

setzgebung belegt[15]). In den Gesetzen Knuts ist die Verehrung des Feuers unter den heidnischen Mißbräuchen verzeichnet. Man verwertete nämlich die im Feuer vermuteten besonderen Kräfte zu Orakelzwecken, und in den Feuerordalien des Mittelalters tun sich noch die Nachwirkungen des alten germanischen Feuerorakels zur Erforschung der Wahrheit kund[16]).

Neben dem Betreten einer glühenden Eisenplatte (vgl. Pflugschar der Sage) war die einfachste Feuerprobe die, daß der Angeschuldigte eine Zeitlang die Hand ins Feuer hielt, eine andere ließ den Angeklagten, nur mit dem Hemde bekleidet, durch einen brennenden Holzstoß gehen[17]) oder mit bloßen Händen ein glühendes Eisen tragen. Die Pflugschar wurde schon im ältesten Volksglauben als ein heiliges Gerät angesehen, da sie unmittelbar vom Himmel stammte[18]), und zweifellos wirkte dieser alte Glaube nach, wenn das spätere Recht sich dieses Gerät zum Gebrauch bei einem Rechtsakt zu eigen machte. In der Sage hat die beschuldigte Jungfrau nur eine Pflugschar zu betreten, in Wirklichkeit waren es mehrere, gewöhnlich neun oder zwölf[19]).

Die verbreitetste Art von Gottesurteil war der **Zweikampf**. Im gerichtlichen Zweikampf wurde der Rechtsstreit unmittelbar zur Entscheidung gebracht. Mit dem Tode der einen Partei galt die Schuld derselben als erwiesen, und in dem Tode erachtete man zugleich die Strafe als vollzogen. „Rechtsgang und Strafvollzug sind hier eins"[20]).

Einen Zweikampf aus dem Jahre 1432 teilt eine Konstanzer Sage mit[21]):

Roth hatte den Riem als gefährlichen Zauberer, Wettermacher und Giftmischer ausgeschrieen und ihn auch des Giftmordes an seinem Schwager bezichtigt. Daraufhin forderte Riem den Roth vor das Konstanzer Landgericht, wo letzterer seine Aussagen hinsichtlich der Zauberei durch mehrere Zeugenaussagen erhärtete und sich erbot, die Wahrheit der Vergiftungsgeschichte durch Zweikampf zu beweisen. Roth fiel im Kampfe und Riem stieß dem zu Tode Verwundeten das Schwert durch das Herz, und dankte Gott für den Sieg.

15) Vordemfelde 63; s. auch Fehrle, Feste u. Volksbr. 59.

16) Vordemfelde 64. — Für das Altertum bezeugt das Feuerordal eine Stelle in der Antigone des Sophokles (264), wo die Wächter, als sie wegen des Abhandenkommens der Leiche des Polyneikes zur Rechenschaft gezogen werden, die Wahrheit ihrer Schuldlosigkeit mit den Worten zu erhärten suchen: „Wir sind bereit, heißen Stahl mit den Händen zu fassen und durchs Feuer zu gehen". Auch die Wasserprobe mit dem Sieb und der geweihte Bissen ist im Altertum vorgebildet, s. Stemplinger 57.

17) In einem Wachshemd, das angezündet wurde, blieb die Gattin Karls des Dicken, Richardis, unversehrt, s. Mailly 190; vgl. auch Grimm, RA II 567 ff.

18) S. Grimm, RA II 570. 19) Ebenda.

20) Keller, Scharfrichter 23. — Im Zweikampf der altgermanischen Zeit verpfändete sich jeder der beiden Kämpfenden dem Gegner für den Fall des Unterliegens mit Leib und Gut, s. Schröder-Künßberg 94.

21) Schnezler, I 33.

Die Sage gibt ein Bild davon, mit welcher Zähigkeit der Volksglaube am Zauberwahn festhält, sonst wäre es nicht möglich geworden, daß der Ankläger seine Anschuldigungen über die Zauberei des Beschuldigten hätte durch mehrere Zeugenaussagen erhärten können. Zum Zweikampf selbst ist zu bemerken, daß er den Charakter eines Wahrheitsbeweises hat, da sich der Ankläger selbst zum Gottesurteil anbietet. Dieses Selbstangebot des Anklägers läßt erkennen, in welch hohem Grade er von der Schuld des Angeklagten überzeugt war. Es wäre nach den gegebenen Umständen näher gelegen, daß der „Angeklagte" zur Erbringung eines Unschuldsbeweises sich zum Zweikampfordal erboten hätte. Es liegt eine unbestreitbare Tragik in dem Schicksal des Anklägers, weil er ein Opfer der irrigen Anschauungen seiner Zeit wurde.

Am Zweikampf selbst ist für die volkskundliche Seite und für die Auffassung der Rechtslage der Ausgang desselben von Bedeutung. Wenn der Sieger dem schwer verwundeten Gegner noch das Herz durchbohrt und dann Gott für den Sieg dankt, und wenn das rechtliche Empfinden des Volkes sich nicht dagegen auflehnt, so zeigt dies, daß der Kampf nicht mit dem Eintritt der Kampfunfähigkeit der einen Seite stehen bleiben muß, sondern daß der Sieger mit der Tötung des kampfunfähigen Unterlegenen kein Unrecht begeht; der Sieger gilt als Vollzieher des göttlichen Urteils.

Ein bemerkenswertes Moment tritt in der Zweikampfsage vom Kürlesgarten bei Tauberbischofsheim hervor[22]), insofern dort der Ritter Kunz von Rosenberg von seinem Gegner Asmus von Wertheim besiegt wird, obgleich jener an Körpergröße und Kraft dem letzteren weit überlegen ist. Ein solcher Ausgang des Zweikampfes gibt in der Volksanschauung dem Entscheid ganz besonders das Gepräge eines Gottesurteils. In der Volksauffassung stand der Unschuldige auch dann unter göttlichem Schutze, wenn er zum Beweise seiner Unschuld etwas unternahm, was ihm der Erfahrung gemäß zum Schaden gereichen mußte. Solcher Schaden war angesichts der von der Sage betonten körperlichen Überlegenheit Rosenbergs gegenüber Wertheim möglich. Hier weist die Sage einen wesentlichen Unterschied gegenüber der alten Rechtsauffassung vom Recht des Stärkeren auf. Das alte Recht vertritt den Gedanken, daß physische Kraft und rechtliche Kraft in enger Beziehung zu einander stehen. Der gute Mensch ist der Starke, darum steht der starke Mensch auf dem Boden des Rechts; ihn schützt die Gottheit. Diese Rechtsauffassung steht in der Sage nicht mehr im Einklang mit dem rechtlichen Bewußtsein des Volkes[23]).

Im übrigen unterschied sich der Zweikampf wesentlich von den andern Gottesurteilen; bei diesen mußte der Unschuldsbeweis stets nur von dem Angeschuldigten allein geführt werden, wodurch sich der An-

[22]) Schnezler II 642.

[23]) Vgl. Fehr, Deutschl. Erneuerung 10, 1926, 222; s. auch Th. Fromm, Die Gewalt im ältesten deutschen Volkslied.

geklagte dem Kläger gegenüber schon von vornherein im Nachteil befand, im Zweikampf dagegen war auch der Kläger der Beweiserbringung unterworfen. Der Umstand, daß in diesem Gottesurteil beide Gegner das Leben aufs Spiel setzen mußten, nahm ihm zum großen Teil die Furchtbarkeit und Grausamkeit, die den andern Gottesurteilen anhaftete.

3. Der blutende Leichnam und das Bahrrecht in der Sage.

Eine besondere Rolle spielt im Rechtsleben der Volkssage das Bluten der Wunden am Leichnam bei der Annäherung des Mörders. Diese Anschauung fußt ursprünglich auf dem Gedanken, daß das Blut des Erschlagenen beim Anblick des sich nähernden Feindes in „Rachewallung" versetzt werde[1]). Im christlichen Mittelalter erscheint das Bluten als Wunder und darum als Gottesurteil für die Unschuld des Ermordeten oder Hingerichteten.

Im Sinne dieses Rechtsgedankens berichtet eine Sage[2]), daß ein zwölfjähriger Knabe, der sich im Hause eines Edelmannes eines Eigentumsvergehens an Silbergeschirr schuldig gemacht hat, auf Antrag seines Herrn von dem Grafen von Lichteneck als Gerichtsherrn vor Gericht gestellt und „durch Recht" zum Strang verurteilt wurde[3]). Der Knabe blutete der Sage gemäß nach der Hinrichtung noch mehrere Stunden aus Mund und Nase, und als nach einigen Tagen der Edelmann an der Gerichtsstätte vorbeiritt, da richtete sich der Leichnam am Galgen gegen ihn und begann von neuem zu bluten.

Die Hauptschuld an der ungerechten Hinrichtung des Knaben erkennt das Volk, das hier den gerechten Unterschied des Strafmaßes für Erwachsene und Jugendliche vermißt, nicht dem Grafen zu, der das Gericht bestellt hat, auch nicht den Richtern, die sich an ein unvollkommenes Gesetz gebunden fühlen konnten, sondern dem herzlosen Edelmanne, der wissen mußte, welchen Ausgang seine Anzeige nehmen werde. Diesen Gedanken der Volksseele offenbart die Sage darin, daß sie den Edelmann nach einigen Tagen am Galgen vorüberführt und ihn das Gottesurteil mit eigenen Augen schauen läßt. Und da dem Volke selbst ein Rechtsmittel für eine Bestrafung des unbarmherzigen Edelmannes nicht gegeben ist, läßt die Sage ihn von einer dauernden Krankheit heimgesucht werden[4]).

Das Bluten von Leichen hat im alten Rechtsleben eine besondere Bedeutung erhalten, wenn es galt, einen nicht geständigen Mörder

---

[1]) Neckel, Kultur der alten Germanen 160.
[2]) Waibel II 318.
[3]) Vgl. über die Hinrichtung Jugendlicher Keller, Scharfrichter 105.
[4]) Vgl. dazu das Volkslied „Es liegt ein Schlößlein in Österreich", (Erk-Böhme I 206), s. Fehr, Deutschl. Erneuerung X, 202.

seiner Schuld zu überführen. In der Vorstellung des Volkes, daß die Wunden am Leichnam eines Ermordeten bei Annäherung des Schuldigen zu bluten beginnen, wurzelt nämlich tief der alte Rechtsbrauch der **Bahrprobe** oder des Bahrgerichts, bei welchem das Recht allerdings nicht unerhebliche Zugeständnisse an den Volksglauben machen mußte. Die Bahrprobe gehört zu den Ordalien. Ursprünglich war sie ein unberufenes Gottesurteil, ein Schuldzeichen, in welchem sich der Glaube an den „lebenden Leichnam" kundtat. Erst das Christentum machte ein berufenes Gottesurteil daraus[5]). In der Bahrprobe erscheint der Volksglaube durch die Mitwirkung der Behörden beim Rechtsakt amtlich geregelt und benützt. Das läßt sich nur daraus erklären, daß die behördlich Mitwirkenden selbst von dem Glauben nicht frei waren, daß Gott durch ein außergewöhnliches Zeichen der Wahrheit Zeugnis gebe[6]).

Wie ein Bahrgericht in der Sage fortlebt, dafür mag eine Pforzheimer Sage[7]) als Beispiel dienen:

Im Jahre 1267 verkaufte in Pforzheim eine alte Frau aus Geldgier ein siebenjähriges Mädchen, Margarethe, an die Juden, die ihm die Adern öffneten, ihm das Blut abzapften und es dann in die Enz warfen. Nach einigen Tagen entdeckten es Fischer auf dem fließenden Wasser. Der Verdacht des Mordes fiel auf die Juden. Sie mußten an der Leiche des Kindes erscheinen, und als sie sich näherten, floß das Blut in großen Mengen aus den offenen Wunden. Die Frau samt den Juden bekannten vor Gericht die Untat. Sie wurden hingerichtet.

Das Blut spielt in dieser Sage eine doppelte Rolle. Einmal dient es den Juden zu zauberischen Zwecken wie bei allen ihren berüchtigten rituellen Christenmorden, deren sie vom Volke in zahlreichen Fällen bezichtigt werden. Sodann gilt es, aus den Wunden des Leichnams fließend, als Gottesurteil und damit als augenscheinlicher Beweis für die Schuld der Juden.

In einem andern Falle von Ritualmord an einem Kinde zu Überlingen[8]) gibt sich das Rechtsempfinden des Volkes mit dem gerichtlichen Strafvollzug an den Juden nicht zufrieden, sondern verlangt Sühne durch den Feuertod. Die Umstände der Auffindung des Kindesleichnams ähneln hier jenen in der vorhergehenden Sage; auch hier wird die Leiche in einem Bache gefunden. In der Volksanschauung scheint eben den Mördern die Benutzung eines Baches das bequemste Mittel zur Beseitigung des Leichnams eines Ermordeten zu sein. Dann aber wird in unserer Sage nicht ein verkauftes Kind, sondern ein von den Eltern vermißter Knabe zum Opfer der Juden. Auch ist das Kind bei der Auffindung ganz verstümmelt. Einen hinreichenden

---

[5]) Handw. d. d. Abergl. III 1003 ff.
[6]) Vgl. Keller, Scharfrichter 17.
[7]) Schnezler II 386.
[8]) Waibel I 99.

Beweis dafür, daß die Juden die Urheber des Mordes sind, erkennt das Volk in der besonderen Art der Wunden und in der Tatsache, daß dieselben, als die Leiche an den Häusern der Juden vorübergetragen wird, aufbrechen und bluten. Unter dem Vorwand, die Juden vor der Wut des Volkes zu schützen, lockt man diese in ein hohes Haus, und zündet dort hochaufgetürmte Scheiterhaufen an, in deren Flammen die Juden, dreihundert an der Zahl, umkommen.

Das Geheimnisvolle, das den Mord umgibt, deutet die Sage mit der Feststellung an, daß das Volk die Juden als Urheber des Mordes in der „besonderen Art der Wunden" erkenne. Die vorausgehende Sage spricht sich nach dieser Richtung deutlicher aus, wenn sie behauptet, daß das Opfer durch Öffnung der Blutadern und durch Abzapfen des Blutes getötet worden sei. Während in der ersteren Sage die Beschuldigten nach einem gerichtlichen Urteil hingerichtet werden, verfallen sie in letzterer der Volksjustiz.

Die Volksmeinung, daß die Juden zu Zauberzwecken Christenkinder ermordeten, war sehr verbreitet[9]). In Wirklichkeit war auch das Judentum sehr im Zauberglauben befangen[10]). Im deutschen Volksglauben hat sich die Vorstellung von der jüdischen Zauberkunst in besonderer Weise befestigt, und in der Volkssage hat deshalb der Jude als Zauberer vielfach Eingang gefunden[11]).

Das Bahrgericht entdeckt auch einen Mord des Zimmermanns Lude von Gutenstein und seines Genossen Paule an dem aus Gutenstein stammenden und als Landsknecht von Frankreich zurückgekehrten Barthle Preisinger[12]):

Der Amtmann von Gutenstein versammelte die ganze Gemeinde am Tatort. Aber die beiden Mörder, die auch erschienen waren, um nicht in Verdacht zu kommen, wollten sich dem Leichnam nicht nähern. Als aber auf den Befehl des Amtmanns Lude herantrat, fing der Leichnam heftig zu bluten an. Die beiden Mörder wurden in Meßkirch mit dem Rade hingerichtet.

Der Gerichtsgang der Sage entspricht ganz der Rechtsgepflogenheit des späteren Mittelalters, wo in Strafsachen die Verpflichtung besonders in den Vordergrund trat, den Verbrecher nachdrücklichst zu verfolgen und es mit der Ermittlung der Wahrheit möglichst genau zu nehmen. Es kam daher die Rechtssitte in Gebrauch, durch Vertreter des Gerichts am Tatort Augenschein zu nehmen und bei unnatürlichen Todesfällen eine gerichtliche Totenschau vorzunehmen, wobei gerade das Bahrgericht ein öfters angewandtes Rechtsmittel darstellte, den Verdächtigen durch das eigene Zeugnis des Getöteten der Täterschaft zu überführen[13]). Daß die Bahrprobe als volkstümliche Rechts-

---

[9]) Vgl. Meyer, Abergl. d. MA. 192 f.
[10]) S. Blau, Das altjüdische Zauberwesen.
[11]) Vgl. auch Wuttke 149; Handw. d. d. Abergl. IV 811.
[12]) Waibel I 236.
[13]) Vgl. Schröder-Künßberg, 854.



einrichtung in der Sagenliteratur mit großer Zähigkeit fortlebt, ist begreiflich, wenn man sich der Tatsache bewußt ist, daß sie vom Volke noch lange gefordert wurde, nachdem sie bei den Gerichten als Rechtsmittel schon längst außer Gebrauch gekommen war[14]).

Zur rechtlichen Seite der Sage ist noch hervorzuheben, daß die Hinrichtung des Verbrechers mittels des **Rades** geschieht. Diese Art der Todesstrafe wurzelt in alten religiösen Vorstellungen[15]), insofern das Rad ursprünglich die Sonnenscheibe versinnbildet und die Räderung von Haus aus als eine Opferung des Verbrechers an den Sonnengott zu betrachten ist, ähnlich wie das Henken bei den Germanen als Preisgabe des Missetäters an Wotan, den Totenführer, gedeutet wird[16]). Für die Opferung war nicht das Vergehen des Hinzurichtenden der unmittelbare Grund, sondern der Umstand, daß er durch das Verbrechen aus dem Gemeindeverband ausgestoßen und dadurch zum Opferobjekt geworden war. Der germanische Priester vollzog also die Opferung als Opferpriester, nicht als staatlicher Henker. Die Hinrichtung durch das Rad vollzog sich in einem doppelten Akt. Zuerst wurde der Leib des Verurteilten mit dem Rade zerstoßen, und wenn die Glieder gebrochen waren, wurde er zwischen die Radspeichen geflochten und auf einen Pfahl oder Galgen gestellt, wo er verblieb, bis die Leiche verfaulte oder in Stücken herunterfiel[17]). Das Einflechten der Arme und Beine gehörte eigens zum Opferritus des Räderns[18]), ebenso ist das Liegenlassen des Geräderten, wie das Hängenbleiben des Gehenkten aus dem Opfercharakter der Hingerichteten zu erklären, die dem Gotte nicht entzogen werden durften. So war das Rädern ursprünglich eine Kultstrafe, vor allem für Mörder. Die Strafe war überaus grausam, insbesondere, wenn der Geräderte mit zerbrochenen Gliedern noch längere Zeit lebend auf den Radspeichen lag. Das Rechtsempfinden des Volkes fordert eben für den Mord eine möglichst grausame Strafe, und schon von der frühen fränkischen Zeit an war dem deutschen Recht der Grundsatz geläufig: dem Mörder das Rad[19]).

---

[14]) So wird sie noch im Jahre 1593 in Neumarkt in Steiermark, 1641 in St. Goar und 1705 in Holstein verlangt, s. Künßberg, Jahrb. f. hist. Volksk. I 120, 94. Auch in einem Prozeßverfahren des Landgerichts Murau im Jahre 1658 läßt der Gerichtsherr den Leichnam dreimal auffordern, er solle, wenn der Angeklagte schuldig sei, ein Zeichen gebe in der Weise, daß er drei Finger ans Herz lege. Der Leichnam hat aber „khein aintziges anzaigen nit geben“, s. Byloff, Volkskundl. aus Strafprozessen 21, 27. Sogar im 19. Jahrhundert noch war die Rechtsvorstellung des Bahrgerichts noch lebendig, so z. B. in Impfingen, s. Meyer, Bad. Volksleben 544.

[15]) S. Fehr, Volk und Recht 6.

[16]) S. Neckel, Kultur der alten Germanen 49; Fehrle, Tacitus, Germania 83.

[17]) Grimm, RA II 265.

[18]) Amira, Germ. Todesstrafen 110; s. auch His, Strafrecht d. deutschen MA 496.

[19]) Vgl. dazu Fehr, Recht im Bilde 60.

4. Unmittelbare Gottesgerichte.

Ein unmittelbares Eingreifen Gottes in eine Rechtssache finden wir in den Sagen vorwiegend in Fällen, wo der Frevel sich unmittelbar gegen Gott richtet. Als solche gelten da Gotteslästerung, Kruzifix-, Sakraments- und Heiligenfrevel, ferner Sonntags- und Friedhofsschändung. Es sind zumeist Vergehen, für die eine Ahndung auf dem Wege des weltlichen Rechtes nicht zu allen Zeiten in Frage kam. Ein unmittelbares Gericht Gottes ergeht in den Sagen dann auch über Eigentumsfrevler, deren Missetaten im geheimen begangen werden, sowie über Volksbedrücker, gegen welche das Recht des Schwachen nicht aufkommen kann.

Ein unmittelbares Gottesgericht veranschaulicht eine Stadelhofer Sage[1]), nach welcher ein Knabe an einem Kreuze das Christusbild verunglimpfte unter Ausstoßung grober Schmähworte. Dem Knaben erstarrte augenblicklich die Hand am Kreuze, und erst einer Bittprozession gelang es, die Hand zu lösen. Der Knabe aber fluchte und lästerte weiter, sodaß ihm nach zwei Jahren gemäß Magistratsurteil die Zunge aus dem Halse geschnitten wurde.

In der Sage verlangt das Rechtsgefühl des Volkes selbst von dem Jugendlichen für die Gotteslästerung Sühne. In der plötzlichen Erstarrung der Hand erkennt es ein warnendes Eingreifen des verhöhnten Gottes. Die Sage läßt zugleich den Rechtsgedanken hervortreten, daß die Strafe nicht allein sühnen, sondern auch bessern soll. Diese Richtung der Rechtsauffassung kommt aber bei der weiteren Entwicklung des jugendlichen Frevlers nicht auf ihre Rechnung, sodaß schließlich das weltliche Gericht, dem es zustand, auch bei Gotteslästerungen Recht zu sprechen, strafend einschreitet.

Wenn in der Sage die Strafe an der fluchenden Zunge wie vorher an der frevelnden Hand vollzogen wird, so folgt sie damit der besonderen Rechtsidee des Volkes, daß ein Frevler gerade an den Gliedern seines Körpers die Strafe erleiden soll, mit denen er das Unrecht begangen hat. Dieser Rechtsidee liegt vorwiegend der Bestrafungszweck allgemeiner Warnung zugrunde. Der Warnungsgedanke kommt auch darin zum Ausdruck, daß nach der Sage das Kreuz, an dem der Frevel begangen wurde, in der Kirche als Wahr- und Warnungszeichen aufbewahrt wurde.

Das „Herausschneiden der Zunge“ finden wir im alten Recht zuweilen in der grauenhaften Form angedroht, daß dem Verbrecher die Zunge „zum Nacken herausgewunden werden soll“[2]). Es dürfte aber fraglich sein, ob diese Strafe auch wirklich zur Ausführung kam, oder ob es in der Regel nicht bei der Drohung mit dem Zwecke der Abschreckung blieb[3]).

---

[1]) Waibel, Bad. Sagenbuch I 24.
[2]) Fehr, Recht im Bilde 104.
[3]) Vgl. Grimm, RA II 297.

In einer Kruzifixfrevlersage von Geisingen[4]) schießt ein schwedischer Reiter des Dreißigjährigen Krieges an der Straße nach Donaueschingen auf ein Kreuz. Beim Weiterreiten stürzt er vom Pferde und ist tot. Auf ein Christusbild im Finkenhauser Hölzle schoß in seinem Übermut auch ein Bauer, der sich mit einem andern Bauern auf der Heimfahrt befand. Zu Hause angekommen, fühlte er große Gliederschmerzen, von denen er erst nach Jahren durch den Tod erlöst wurde[5]). Einem Kruzifix bei Ottersweier hieb einmal ein Ritter mit seinem Säbel einen Arm ab. Da fiel der Arm, womit er den Hieb geführt hatte, augenblicklich vom Leibe[6]). Wegen einer Gotteslästerung vor dem Kreuzbilde der Freiburger Martinskirche wurde ein Student in ein umgehendes Kalb, in das spukende „Stadttier" verwandelt[7]).

Eine unmittelbare Bestrafung des Frevlers erwartet das Volk in der Sage auch bei Verhöhnung der Sakramente. Von einer Verächtlichmachung eines solchen, und zwar der Taufe, handelt eine Sage von Göbrichen[8]). Dort veranstalten ausgelassene Burschen und Mädchen in einer Spinnstube eine Katzentaufe. Während des angeschlossenen lustigen Taufmahles aber stürzte plötzlich der Bursche, der die Katze getauft hatte, zusammen und brach das Genick. In der Volksanschauung ist der plötzliche Tod des Hauptfrevlers ein deutliches Gottesgericht[9]).

Über eine Sakramentslästerung berichtet auch eine Külsheimer Sage[10]), in welcher bei einem Maskenzug ein als Teufel Verkleideter plötzlich eines schrecklichen Todes stirbt, weil er als einziger nicht niederkniet, als ein Geistlicher bei einem Versehgang vorbeigeht, und weil er dazu noch erklärt, daß sich der Teufel nicht vor dem Herrgott beuge. Der Tote muß dazu auch umgehen.

Auch Heiligenfrevel finden in der Sage ihre Sühne in unmittelbaren Gottesgerichten.

Im dreißigjährigen Kriege plünderten die Schweden das Kloster und die Kirche zu Amorbach. Im Schiff der Kirche stand eine Statue der Jungfrau Maria mit einem kostbaren blauen Damastkleide angetan. Das Kleid brachte ein schwedischer Fähnrich als Kriegsbeute seiner Geliebten mit nach Hause. Kaum aber hatte sie es aus seiner Hand empfangen, als beide plötzlich erblindeten. Erst als der Fähnrich auf Befehl seines Hauptmanns das heilige Gewand wieder seiner Eigentümerin nach Amorbach zurückbrachte, erhielt das Pärchen das Augenlicht wieder[11]).

---

[4]) Schmitt, Sagen aus dem Badnerlande V 79.

[5]) Lachmann 151. [6]) Künzig, Bad. Sagen 87, nr. 232.

[7]) Waibel II 36. [8]) Schnezler II 403.

[9]) Aus den in der Sage geschilderten Spinnstubenverhältnissen läßt sich unschwer begreifen, daß die Spinnstuben schließlich behördlicherseits wegen Gefährdung der Sittlichkeit verboten wurden, s. Schwerin 11; Sartori II 191; Reuschel, Volksk. 40.

[10]) Künzig, Bad. Sagen 87.

[11]) Schnezler II 624.

Daß die Strafe vom Frevler und seiner Geliebten erst genommen wird nach der Rückerstattung des Raubgutes, entspricht ganz der rechtlichen Volksanschauung. Auch im Strafrecht ist die Wiedererstattung oder Wiedergutmachung des zugefügten Schadens die Grundbedingung für einen Straferlaß oder eine Strafmilderung.

Die sakrilegische Behandlung eines Marienbildes durch schwedische Soldaten ist auch der Gegenstand der Sage vom „weinenden Muttergottesbilde" in Salem[12]). An einem Muttergottesbilde vergreift sich weiterhin ein Student von Freiburg[13]). Er schlägt der Marienstatue in der Nothelferkapelle den Kopf ab. Zur Strafe wird er von einem schweren Halsleiden heimgesucht. Einer Schmähung der Heiligen begegnen wir auch in einer Sage von der Grüninger Kapelle[14]):

Als die Grüninger Kapelle im Jahre 1807 einging, rief ein Verwalter den Arbeitern, welche die Heiligenbilder abräumten, zu, sie sollten „die Kerle herunterwerfen, daß sie die Beine brechen". Am folgenden Tage fiel der Spötter von einer Leiter und brach den Fuß, der nach seiner Heilung wie ein Tierfuß aussah.

In einer Sage aus Hundsbach im Schwarzwald[15]) muß ein Holzfäller sogar einen lästernden Ruf gegen die Sonne mit dem plötzlichen Tode büßen. Die Lästerung der Sonne als Licht- und Lebensspenderin gilt in der Sage als Frevel gegen die göttliche Allmacht. Überdies mag hier eine versteckte Erinnerung an die göttliche Verehrung der Sonne alter Zeit nachwirken. Ein anderer Gotteslästerer wird vom Blitz getroffen und getötet[16]). Der Getötete wird nach der Sage gegen den Willen der Geistlichkeit in geweihter Erde begraben, am anderen Morgen aber ist das Grab offen und leer. Die Dämonen haben den Bestatteten geholt. In dieser letzteren Sage ist für das rechtliche Empfinden des Volkes von Belang, daß die geweihte Erde des Friedhofs den Frevler nicht duldet.

Auch den Geizhals und den Besitzer von unrecht erworbenem Gut duldet die geweihte Erde nicht. In Mundingen hat ein solcher der Gemeinde betrügerischerweise Felder und Gerechtsame entzogen. Nach seinem Tode stieß die Erde allnächtlich den Sarg aus dem Grabe, und als man den Sarg durch den Bach in den Rhein flößen wollte, warf auch der Rhein den Sarg alsbald ans Ufer[17]). Als hochmütige Verächterin der Friedhofserde wurde das Schloßfräulein von Steinen im Wiesental durch einen plötzlichen Tod bestraft. Die Friedhofserde duldete sie aber nicht im Grabe und warf den Sarg heraus. Zwei Stiere zogen den Leichnam weg und blieben auf dem Hafnetbuck stehen.

---

[12]) Waibel I 162.
[13]) Waibel II 58.
[14]) Waibel II 271.
[15]) Der Schwarzwald, Monatsbl. d. bad. Schwarzwaldvereins 1931, 218.
[16]) Meyer, Abergl. 157.
[17]) Waibel II 271.

Diesem Zufallsentscheid folgend, übergab man die Leiche dort dem Schoße der Erde[18]).

Die Volkssage bestraft auch den durch ein unmittelbares Gottesgericht, der die Toten in ihrer Grabesruhe stört.

Der letzte Ritter von Iburg, der durch sein schwelgerisches Leben all sein Gut vergeudet hatte, wollte, von einem unbekannten Fremden veranlaßt, in der Totengruft seiner Ahnen den reichen Schatz an Gold und Edelsteinen heben. Sarg um Sarg wurden beim Fackelschein gesprengt und die morschen Totengebeine zerwühlt. Grauen überkam den Ritter, wenn ihn die entfleischten Schädel seiner Ahnen aus leeren Augenhöhlen anstarrten. Aber der geheimnisvolle Fremde spornte ihn immer wieder an, die Toten weiter in ihrer Ruhe zu stören. Und als der Ritter den letzten Sarg öffnete, da nahte die Vergeltung:

„Laß ab!" — tönt aus dem Grabe
ein Stimmlein, engellind,
auf streckt ein lichter Knabe
die Hand, sein eigen Kind.

Da sank der Ritter entseelt zu Boden. Ein furchtbarer Gewittersturm zog über die Burg. Die Gruftkapelle stürzte krachend zusammen. Der Fremde aber war in Nacht und Graus verschwunden[19]).

Die Sage gibt ihrer Anschauung von der Heiligkeit der Grabesruhe[20]) und von dem Recht der Toten auf dieselbe[21]) einen ganz besonderen Nachdruck dadurch, daß sie die Warnung des Kindes in Verse kleidet[22]). Die Leichenplünderung war schon in vorchristlicher Zeit ein schweres Verbrechen, das der Unfreie mit dem Leben büßen mußte. Der Frevel galt als Kultverbrechen. Erst später wurde das Verbrechen dem Diebstahl gleichgesetzt[23]). Im salischen Gesetz wird der Gräberraub ebenso behandelt, wie der gewalttätige Raub in einem Hause[24]). Es wird über den Täter die zeitweilige Acht verhängt[25]).

Ein schweres Gottesgericht ergeht über den letzten Ritter von Zwingenburg bei Billafingen[26]), der das Volk aufs schändlichste bedrückte. Das Maß seiner Laster wurde voll, als er am Weihnachtstage einen sittenlosen Ball abhielt. Die Burg mit allen Insassen wurde von der Erde verschlungen. Dasselbe Gottesgericht erreicht den Schloßherrn auf Schloßbühl bei Nesselwangen[27]). Gerade den Weih-

---

[18]) Schmitt, Sagen II 18, nr. 8.
[19]) Ebenda V 94, nr. 55.
[20]) S. dazu Böckel, Volkssage 96.
[21]) Vgl. Vordemfelde 156.
[22]) S. Kahlo, Die Verse in den Sagen 48 f.
[23]) Amira 77 f.
[24]) Vordemfelde 155.
[25]) Ebenda 104. Grabschändungen hatten vielfach ihren Grund in dem Glauben, daß Leichenteile zu Zauberzwecken nützlich seien, (z. B. „Diebesfinger"), s. Schwerin 15.
[26]) Waibel I 177.
[27]) Lachmann 167.

nachtstag wählen auch die volksbedrückerischen Herren von Althornberg[28]) zu einem schwelgerischen ausgelassenen Mahle, nachdem sie tags zuvor ein Frauenkloster geplündert hatten. Der Blitz tötet die Frevler und legt die Burg in Trümmer. Die Einwohner von Gutach, die besonders schwer unter dem Druck der Raubritter zu dulden hatten, erkannten in dieser Heimsuchung des Schlosses ein unmittelbares Strafgericht Gottes.

Die **Sonntags- und Feiertagsschändung** ist in der Sagenliteratur ein öfters wiederkehrendes Motiv. Ein unmittelbares Gottesgericht ist gewöhnlich die Strafe für den Frevler, und vielfach muß er nach dem Tode noch umgehen und weitertreiben, was er am Sonntag verübt hat. Nach einer Sage von Bretzingen[29]) fuhr ein Mann am heiligen Blutstag aufs Feld, und als er auf seinem Acker ankam, versank er mit Wagen und Vieh. In Kreenhainstetten[30]) schändeten die Bauern die Christnacht mit Trinken, Spielen und Lärmen. Ein Gottesgericht bereitete ihnen großes Unwetter und Hagelschaden. Ein Gottesgericht suchte nach der Sage[31]) einen gottlosen Menschen, den Karrajoggele, heim, der am Sonntag vormittag Kirschen erntete. Er fiel vom Baume, beschädigte sich jedoch nicht und setzte unter lästerlichem Fluchen seine Arbeit fort. Da fiel er zum zweitenmal herunter und brach das Genick. Von einer Frau berichtet die Sage[32]), daß sie am Sonntag Holz sammelte und dabei ständig auf die Sonntagsheiligung spottete. Für ihren Frevel wurde sie jahrelang auf ihren Stuhl festgebannt.

Doch nicht allein bei einem unmittelbaren Frevel gegen Gott und die Heiligen oder gegen göttliche Einrichtungen läßt das Rechtsgefühl des Volkes Gott den Richter des Frevlers und den Vollzieher der Strafe sein, sondern auch in anderen Fällen. Insbesondere sucht das Recht in der Sage auch das Eigentum zu schützen. Daraus erklären sich die zahlreichen Sagen von Freveln in Wald und Feld[33]). Über **Holzdiebstahl** ergeht das Gottesgericht in einer Sage vom Zierlebauer im Schapachtal[34]):

An des Bauern Gehöft floß der Wolf vorüber. Nächtlicherweile entwendete er von den Floßhölzern des Baches und sammelte solche Vorräte an, daß er einen Holzhandel begann. Als er aber in einer finsteren Regennacht an einem Floße die Wieden durchschlug, um das hintere Gestör loszumachen, kam durch das anschwellende Wasser das Floß in Bewegung, die Stämme schoben sich ineinander und klemmten den Dieb dazwischen.

---

[28]) Schmitt, Sagen V 79, nr. 45.
[29]) Künzig, Schwarzwaldsagen 86.
[30]) Waibel I 225. — Vgl. auch die Sage vom Kromerschütz, Künzig, Bad. Sagen 11, nr. 19.
[31]) Künzig, Bad. Sagen 18, nr. 37.
[32]) Waibel II 94.
[33]) Vgl. Folkers, Stilistik 39.

Hier liegt rechtlich der Fall vor, daß dem Diebe die Eigentumsfrevel formell nicht nachgewiesen werden können, da er seinem Diebeshandwerk in der Nachtzeit obliegt. Dessen ungeachtet ist man allgemein von seinen Diebstählen völlig überzeugt, weil die Herkunft der in seinem Hofe immer mehr wachsenden Holzvorräte nicht anders zu erklären ist und man sieht deshalb auch in dem plötzlichen Tode des Bauern ein Gottesgericht.

Von einem Holzdiebstahl im Walde auf dem vom Volksmund „Steiert", d. i. Steinhart genannten Waldstreifen zwischen Oberweier und Muggensturm berichtet eine Sage[35]):

In der Adventszeit, wo es in der Steiert nicht geheuer ist, fällten zwei junge Leute von Niederweier in dem Steiertwald einen Baum. Das Waldfreveln war vor hundert Jahren noch etwas ganz Gewöhnliches, ein Erbstück der Voreltern. Stundenlang irrten die Holzdiebe mit dem Baumstamm auf den Schultern im Wald umher, und beim Morgengrauen erkannten sie, daß sie am Bachgraben bei Muggensturm angelangt waren, also gerade in der ihrem Ziele entgegengesetzten Richtung gegangen waren. Bestürzt eilten sie ohne den Baumstamm nach Hause, fest überzeugt, daß ihnen der im Steiert spukende Geist die Irreführung bereitet habe.

Die Rechtsauffassung des Volkes vom Waldfrevel erfährt hier eine unzweideutige Beleuchtung, aber nicht nur vor hundert Jahren, wie die Sage meint, sondern noch heute begegnet man im Volke der Anschauung, daß ein Holzfrevel keine allzugroße Rechtsverletzung darstelle, da der Wald Gemeingut der Bürgerschaft oder der staatlichen Gemeinschaft sei. Aus diesem Grunde läßt die Sage die Frevler auch von einer Strafe betroffen werden, die in der Volksanschauung wohl eine Art Gottesgericht darstellt, sich aber auf eine Irreführung und den damit verbundenen Schrecken beschränkt. Die Irreführung durch einen spukenden Geist begegnet uns in den Sagen häufig. In unserer Sage ist der Grund wohl darin zu suchen, daß der Waldgeist durch die Wegnahme des Baumstammes gereizt worden ist. In dieser Anschauung aber lebt der alte Volksglaube wieder auf, der den Wald unter den Schutz besonderer Dämonen stellt, ausgehend von der Anschauung, daß die Bäume beseelte Lebewesen seien[36]). Bäume und Wälder hatten in alter Zeit sakralen Charakter. Hierfür geben die mittelalterlichen gesetzgeberischen Maßnahmen Zeugnis, die im Sinne der kirchlichen Anschauung bei der Bekämpfung der Fortdauer vorchristlicher Bräuche auf dem Gebiete der Pflanzenverehrung die Ablegung von Gelübden bei Bäumen und Hainen verbieten[37]). Über die Heiligkeit der Bäume bei den Germanen berichtet auch Tacitus[38]).

---

[34]) Künzig, Schwarzwaldsagen 187.
[35]) Ebenda 339.
[36]) Vgl. dazu Böckel 20; Mannhard, Feld- und Waldkulte.
[37]) Vordemfelde 80; vgl. auch Schultz, Altgerm. Kultur 42.
[38]) S. Fehrle, Tacitus, Germania 13 u. 75.

Ein Gottesgericht über einen Eigentumsfrevel ist auch der Gegenstand einer Sage[39]), in welcher der Frevler seine Unschuld mit einem falschen Eide bekräftigt.

Ritter Burkhard von Uesenberg sah einst an seinem Fischteich im Wyhlbachtal ein mit Fischen beladenes Pferd stehen, das von einem vermummten Mann geführt wurde. Zuredegestellt leugnete der Mann den Fischdiebstahl mit folgendem Schwur:

Herr Ritter, han i veruntreut den Tich,
so kömmet us dem Wasser, ihr Frösche, soglich,
väret zum Tüfel und hoppet mi an,
daß i nimmer ka weiter gan!

Da kamen sogleich die Frösche in Mengen aus dem Teich. Der Fischdieb gestand die Tat, starb aber vor Schrecken über das Gottesgericht.

Die Strafwürdigkeit wird hier erhöht durch den falschen Schwur, der nach seiner Art ganz das Gepräge jener Beteuerungen hat, die aus andern Sagen als Unschuldseide bekannt sind. Nur dienen sie dort in Wirklichkeit dem Nachweis der Unschuld, während der Schwur hier als falscher Schwur dem Schwörenden zum Unheil wird. Zur Erinnerung an das Vorkommnis und zur Warnung vor Lug und Trug ließ, wie die Sage noch vermerkt, der Ritter an dem gerade im Bau begriffenen Freiburger Tore ein Männlein und unter demselben einen Frosch im Sprung, den „Frosch hopp mi an" einhauen.

Strafe und Sühne durch ein Gottesgericht verlangt das Recht in der Anschauung des Volkes auch dann, wenn es gilt, einen rücksichtslosen **Bedrücker** des Volkes der wohlverdienten Bestrafung zuzuführen. Es waren im Mittelalter vor allem die Bauern, die unter dem Druck der Herrenwillkür zu leiden hatten. Von einem Gottesgericht über einen Volksbedrücker bezeichneter Art berichtet die Sage vom Freiherrn von Hapsberg[40]):

Freiherr von Hapsberg war ein wilder Jäger. Er verfolgte das Wild bis in die Getreidefelder hinein und fügte so den Bauern großen Schaden zu. Bei den Treibjagden mußten die Bauern ihre eigenen Ackerfrüchte zertreten. Eines Tages aber stürzte er mit dem Pferde beim Judengalgen und brach den Hals. Er reitet nunmehr nachts als Jäger mit bellenden Hunden durch die Luft mit großem Getöse, das beim Judengalgen am lautesten wird.

Charakteristische Einzelheiten vom Verhalten des wilden Hapsburgers stellt die Sage besonders heraus, um dadurch die rechtliche Einstellung des Volkes zur Bestrafung des Vogtes mit Nachdruck zu begründen. Das Volk sieht in dem plötzlichen Tode des Vogtes ein unmittelbares Eingreifen Gottes. Das Sühneverlangen des Volkes geht aber weiter. Es läßt den Frevler nach seinem Tode als wilden

[39]) Waibel II 311.
[40]) Künzig, Schwarzwaldsagen 106; Waibel II 226.

Jäger mit bellenden Hunden nachts durch die Lüfte reiten. Dieses Sagenmotiv vom wilden Jäger ist sehr verbreitet. In der Gestalt des wilden Jägers lebt der Totenführer Wodan fort, und der Zug seines Totenheeres wird zur „wilden Jagd", deren Hörnerblasen, Hundegebell und Jagdrufe die Volksphantasie in den Sagen besonders aus dem Sturmwind zu vernehmen wähnt[41]).

Ein Gottesgericht durch Sturz mit dem Pferde enthält auch eine Sage vom Ritter Otto von Staufen[42]):

Als Ritter Otto von Staufen Bertold V. von Zähringen nach Frankfurt begleiten mußte, nahm er dem Kloster St. Trudbert im Münstertal zwei Pferde weg. Auf den Vorhalt der Mönche drohte er, nach seiner Rückkehr das Kloster zu zerstören. Bei der Rückkehr aber stürzte er mit seinem Pferde und starb.

Wegen Vergehens an Klostereigentum wird auch ein Edelmann in einer Sage vom Kloster des hl. Fridolin in Säckingen bestraft[43]):

Nach dem Tode des Ritters Urso riß dessen Bruder Landolf die mit seiner Einwilligung durch Urso dem Kloster geschenkten Besitzungen an sich. Auf Fridolins Vorstellungen bestreitet Landolf das Bestehen einer Schenkungsurkunde und verweist auf das bevorstehende Gaugrafengeding, wo Fridolin den toten Bruder als Zeugen stellen möge. Am Gerichtstag erschien der Verstorbene im Gerichtssaal und rief dem Bruder zu: „Wehe dir, daß du meine Grabesruhe gestört hast, und dreimal wehe dir, ob des Frevels, den du ausüben willst". Reuevoll schenkte Landolf seine eigenen Güter noch dazu und beschloß sein Leben in einer Klosterzelle Fridolins.

Die Erscheinung des Toten ist dem Volke ein Gottesgericht. Das Strafmaß findet seine Begründung darin, daß sich das Rechtsgefühl des Volkes mit der Vergangenheit des Frevlers versöhnt, weil dieser seine Tat ernstlich bereut und seinen Fehler gutzumachen sucht.

Zu dem Sagenmotiv des Aufstehens der Toten vom Grabe zur Verteidigung des Rechts sei hier anhangsweise eine Sage von Herrn Nikolaus Zorn von Bulach erwähnt, die berichtet, daß dieser bei einem nächtlichen Gang über den Friedhof bei der Kapelle von zwei vermummten Gestalten angefallen wurde, daß aber die Toten sich aus ihren Gräbern aufrichteten und über die Mörder herstürzten, sodaß diese die Flucht ergriffen. Die Volksanschauung gibt hier dem Gedanken Ausdruck, daß die Toten das Unrecht hassen und das Recht schützen[44]), und daß die Toten gegen rechtschaffene Lebende eine gute Gesinnung hegen. In der alten Auffassung vom Leben nach dem Tode ist die gegenteilige Vorstellung bemerkenswert, nach welcher der Tote dem

[41]) Vgl. Hünnerkopf, Oberd. Zeitschr. f. Vkd. I, 1927, 34 f. S. auch Sachwb. f. Deutschk. II 1036.
[42]) Schnezler I 273.
[43]) Ebenda I 167.
[44]) Böckel 96.

Lebenden feindlich gesinnt ist. Diese Vorstellung ist aus dem menschlichen Urgefühl der Furcht vor dem Tode und den Toten zu erklären[45]).

Die Volkssage zeichnet uns auch Frauen, die im Besitze der Macht vor Unrecht nicht zurückschrecken. So wird in einer Hornberger Sage[46]) vom „Felsenfräulein“ eine Rittерstochter in einen Felsen verwandelt, weil sie, auch am Sonntage dem Weidwerk obliegend, den Saaten des Landmannes großen Schaden zufügte. Die Bauern, die bei ihrem Vater Beschwerde erhoben, ließ sie zur Strafe für die Beschwerde von einem steilen Felsen in die Tiefe stürzen. Die Sage knüpft sich an einen mächtigen Felsen, den man von Hornberg südwärts gegen Triberg wandernd an der Gutach erblickt, und dem man seinen Namen im Hinblick auf seine eigentümliche, mit einer Frauengestalt verglichenen Form gab.

Beachtenswert ist die Sage durch die Todesart, die den Bauern bereitet wird, durch den Felssturz. Damit läßt die Sage eine alte Todesstrafe wieder aufleben, die im germanischen Recht vielfach als Teilritus der Strafe des Ertränkens erscheint[47]). Die älteste Gesetzesstelle, die das Herabstürzen vom Felsen als Todesstrafe erwähnt, ist eine angelsächsische aus dem 2. Viertel des 10. Jahrhunderts[48]).

Eine Volksbedrückerin ist in der Sage[49]) auch die Gräfin auf Schloß Wettenburg bei Werth.

Die Gräfin wollte einen Teil des Mains auch um die vierte Seite des Schloßberges leiten und ihn auf diese Weise zu einer Insel machen, damit den Bettlern der Zugang zum Schlosse unmöglich gemacht werde. Die Untertanen mußten dabei schwere Frondienste leisten. Sie flehten die Schloßherrin an, ihnen die drückenden Arbeiten zu erlassen. Da warf sie einen Ring in den Main mit den Worten: So wenig ich diesen Ring jemals wiedersehe, so wenig unterbleibt mein Vorhaben. Aber bald fand sich bei einem Festgelage im Schloß der Ring im Bauche eines Fisches. — Schon waren die Arbeiten in vollem Gange, da versank das Schloß in die Tiefe des Berges.

In diesem Bilde von Volksbedrückung spiegeln sich die alten Rechtsverhältnisse der Leibeigenschaft wieder. Und wenn die Gräfin dem Volke noch zeigt, wie sie einen Ring zum Fortwerfen und Reichtum zu Festgelagen hat und damit sich in einen auffälligen Gegensatz zur Armut des Volkes bringt, so wird es erst recht verständlich, wenn hier nach der Rechtsanschauung des Volkes nur ein Gottesgericht Sühne leisten kann.

Der im Bauche des Fisches wiedererscheinende Ring erhält in der Sage insofern eine Bedeutung nach der Seite des Rechts, als er dazu

---

[45]) Vordemfelde 156.
[46]) Schmitt II 66.
[47]) S. Amira 136.
[48]) Ebenda. Vgl. dazu Grimm, RA II 272.
[49]) Schnezler II 641.

dient, den ersten Teil des Schwures der Schloßherrin hinfällig zu machen. Da aber die Erfüllung des ersten Teiles des Schwures die Voraussetzung für die Verwirklichung des zweiten Teiles desselben bildet, so hätte die Wiederkehr des Ringes der Schloßherrin eine warnende Mahnung sein sollen. Mit der Warnung trägt die Sage dem besonderen Rechtsempfinden des Volkes Rechnung, daß ein Vergehen ohne rechte Einsicht begangen worden sein kann; um so berechtigter findet aber nachher das Volk die Strafe, wenn der Frevler die Warnung mißachtet hat. Die Warnung ist im Rechtsleben ein Faktor, der im Strafrecht eine nicht untergeordnete Rolle spielt; oft besteht die ganze Strafe aus einer Verwarnung.

Das Gottesgericht bestraft auch die Schloßherrin von Tegelstein[50]), welche die Bitte einer armen Pächterin um Rosen zu einem Totenkranz für die verstorbene Tochter mit den Worten abweist, daß die Rosen für Edelleute wüchsen und für das Volk Nesseln gut genug seien. Der Tod entreißt der Dame drei Töchter. Ebenfalls wegen Hartherzigkeit gegen die Armen wird das Edelfräulein von Landeck vom Erdboden verschlungen[51]).

Das Volksrechtsempfinden ruft auch nach Strafe bei Roheit gegen **Tiere.** Über ein Gottesgericht in diesem Sinne berichtet eine Sage von Schröck[52]), nach welcher ein Mann es sich zum Vergnügen machte, Vögeln die Junge herauszureißen und ihnen die Augen auszustechen. Er bekam nur Kinder, die nicht sprechen lernten oder des Augenlichts entbehrten. Es ist nichts Unwichtiges, wenn das Strafrecht auch des Schutzes der Tiere gedenkt und die Tierquälerei ahndet. Das Strafrecht befindet sich damit in völligem Einklang mit dem, was in dieser Beziehung das Volk als Recht erkennt. Das Volk liebt die Tiere, insbesondere die Vögel, die als Insektenvertilger ihm so großen Nutzen erweisen. Vom weltlichen Gericht wurde der Tierquäler der Sage nicht erfaßt, daher wird dem Rechtsgefühl des Volkes durch ein Gottesgericht genug getan.

---

[50]) Schnezler I 16.
[51]) Ebenda I 284.
[52]) Baader 184, nr. 199.

5. Rechtserfüllung durch Jenseitsstrafen.

Da Frevel und Verbrechen, besonders geheime, im diesseitigen Leben oft dem strafenden Gerichte entgehen, so verlangt das rechtliche Denken des Volkes die Bestrafung im jenseitigen Leben, aber in einer Form, welche die Strafe vor der Welt offenbar werden läßt. Und das geschieht im Volksglauben durch das **Umgehen** oder Geistern. Aber auch offenkundige Frevel werden durch Umgehen bestraft, wenn sie ein schweres Verbrechen darstellen. Dieser Glaube an die geisternde Wiederkehr Verstorbener mag in manchen Sagen den germanischen Wiedergängerglauben erkennen lassen, der sich aus dem germanischen Unsterblichkeitsglauben erklärt, nach welchem die Leiche in irgend einem Zustand lebend weiterexistiert[1]).

Das Umgehen als Strafe ist im Volksglauben tief verwurzelt. Wer ein untadeliges Leben geführt hat, geht beim Tode zur Seligkeit ein, Verstorbene aber, die sich als Geister auf der Erde wandelnd zeigen, sind durch irgend ein Band an die Erde gefesselt. Im Volksglauben gilt das Umhergeistern von Toten auf der Erde als große Qual. Unter den Umgehenden befinden sich nach der Rechtsanschauung des Volkes ganz besonders geheime Frevler, Meineidige, Hartherzige, Geizhälse, Wucherer, Betrüger, Grenz- und Eigentumsfrevler, Mörder und Sonntagsschänder, die vom Blutgericht nicht ereilt worden sind. Die besonders strenge Bestrafung geheimer Frevel entspricht ganz der germanischen Rechtsanschauung, weil die Heimlichkeit der Tat als Zeichen feiger Gesinnung gewertet wird. Solche Umgehenden gelten dem Volke als böse Geister, gegen die man sich schützen muß. Umgehen müssen auch solche, die ein Geheimnis mit ins Grab nehmen oder durch Selbstmord enden[2]). Das Umgehen ist aber nicht immer Strafe, sondern kommt nach dem Volksglauben auch bei Verstorbenen vor, die im Leben großes Unrecht erlitten haben oder Opfer von Verbrechen geworden sind. Meist erscheinen die Umgehenden in Menschengestalt, die der Erlösung harrenden weiß, die verdammten schwarz. Große Missetäter gehen auch als Feuergeister oder in häßlicher Tiergestalt um, Geizhälse und Menschenplager häufig als schwarze Hunde[3]). Aus der Vielseitigkeit der Anwendung dieser Jenseitsstrafen ergibt sich von selbst, daß uns das Umgehen in den Volkssagen ziemlich häufig begegnet.

Umgehende Geister kannte auch der antike Volksglaube. Plutarch berichtet beispielsweise (Dio. 2, Cimon 1, 8), man erzähle von einem Bade seiner Heimatstadt, wo zu Lucullus' Zeit ein Mord ge-

---

[1]) Vgl. Neckel, Kultur der alten Germanen 160; Sagen des germ. Altertums 10.

[2]) Böckel, Die deutsche Volkssage 26.

[3]) Wuttke, Volksaberglaube 473, E. Meyer, Der Aberglaube des Mittelalters 363.

schehen war, daß es dort spuke. Der jüngere Plinius erzählt (Epist. 7, 27) in gutem Glauben, daß ein großes Haus in Athen unbewohnt blieb, weil jede Nacht ein Geist in Gestalt eines Greises mit langem Barte und rasselnden Ketten an Händen und Füßen dort erschien. Sueton teilt mit (Cal. 59), im Palaste des getöteten Caligulla habe es solange gespukt, bis das Haus abbrannte[4]).

Zur Strafe des Umgehens sei zunächst eine Sage von Elmendingen und Nöttingen erwähnt, wo ein Mann als feuriger Geist und als schwarzer Hund umgeht[5]). Einem Bauer von Stupferich, der sich nach der Sage aus dem 7. Buch Mosis gegen Geister zu schützen wußte, gestand der Geisternde, daß er zu Lebzeiten Waisenkinder um dreiviertel Morgen Land betrogen habe. Der **Betrug an Waisen** ist in der Rechtsanschauung des Volkes ein überaus schweres Verbrechen. Es erscheint um so größer, weil dem heimlichen Betrüger hilflose Kinder machtlos gegenüberstehen. Für derartige Frevel kennt das Volksrechtsempfinden gewöhnlich nur ewige Verdammnis. Auf solche dauernde Strafe weist in der Sage schon das Umgehen in der Gestalt eines feurigen Mannes und eines schwarzen Hundes hin. Umgehende dieser Art erinnern in ihrer Erscheinung an das Höllenfeuer und an den schwarzen Teufel und gelten im Volksglauben als unerlösbar. Dem Bauer von Stupferich erklärte der Umgehende selbst, daß er auf dem Acker ohne Hoffnung auf Erlösung umgehen müsse, wenn er sagt: „Solange Gott Gott heißt, solange muß ich auf dem Platz Geist heißen".

Das Volk gibt seinem Urteil über die Größe eines Frevels auch bei Jenseitsstrafen in der verschiedenen Art des Strafmaßes deutlichen Ausdruck. So läßt es in der Sage von der Paulwirtin zu Durlach[6]), die wegen Milchpanscherei umgehende Frevlerin nicht in einer feurigen Höllenerscheinung, sondern in Menschengestalt geistern und gibt hiermit die Möglichkeit der Erlösung zu erkennen. In diesem Falle ist das Umgehen vorwiegend Buße, im vorausgehenden Falle ist es Strafe.

Als schwerer Frevel gilt in der Rechtsanschauung des Volkes auch die **Fälschung eines Testamentes.** Über eine solche berichtet eine Sage von der Burg Windeck[7]):

Von der Burg Windeck gehen im Mondenschein seit Jahren fünf Gestalten herunter nach Hennegraben, wo einst eine Kapelle stand, und kehren um ein Uhr nachts wieder zurück. Voran geht ein Mann in schwarzem Gewande und mit einem Schreibzeug in der Hand. Ihm folgen voll tiefen Ernstes zwei weiß gekleidete Fräulein und zwei Ritter. Auf dem großen Turm verschwinden sie. Die Frauengestalten sind die Töchter des letzten

---

[4]) Stemplinger, Antiker Aberglaube 60.
[5]) Schnezler II, 404.
[6]) Schnezler II, 360.
[7]) Schnezler II 647.

Herrn von Windeck. Der Mann mit dem Schreibzeug ist ein treuloser Schreiber, der die Grabesruhe nicht finden kann, weil er die beiden Fräulein von Windeck im Testament gekürzt hat.

Beachtenswerte Parallelen des Umgehens finden sich in dieser Sage beisammen, auf der einen Seite der schwarze Testamentsfälscher, auf der andern Seite die weißen Betrogenen[8]). Das Geistern der schuldlosen Letzteren ist nicht mit Qualen verbunden, sondern hat den Zweck, dem überlebenden Frevler seine Missetat immer vor Augen zu halten und so sein Gewissen zu beunruhigen. Der Frevler wird von den Opfern verfolgt, denen er Unrecht getan hat und als Symbol seiner Schuld muß er das Schreibzeug in der Hand tragen, mit dem er die Schuld auf sich geladen hat. Dieser Zug im Rechtsempfinden des Volkes, daß der Schuldige so bestraft werde, wie er frevelte, begegnet uns in der Sage immer wieder und erklärt sich aus dem Drängen des Volkes nach einem formsprühenden, plastischen, sinnlichen Gepräge des Rechts[9]).

Umgehen muß in einer Sage auch ein Bauer auf dem Fehrenbacher Hof bei Hofstetten vor der sogenannten Teufelsküche, weil er den Mitmenschen durch **ungerechte Prozesse** großen Schaden zugefügt hat[10]):

Auf dem Fehrenbacher Hof trieb ein Gespenst bald in der Gestalt eines Pudels, bald in der Gestalt einer Schlange sein Unwesen. Dem damaligen Ortspfarrer, der das Gespenst unter einen Sautrog bannte, erklärte der Umgehende, daß er der verstorbene Bauer vom Fehrenbacher Hof sei und geistern müsse zur Strafe für seine ungerechten Prozesse[11]).

Wenn das Rechtsempfinden des Volkes den Bauer mit einer Jenseitsstrafe belegt wegen ungerechter Prozesse, so setzt das voraus, daß er die Prozesse gewonnen hat, aber auf unrechtem Wege. Die Rechtslage war wohl so, daß er formell Recht bekam, daß er aber nach der Rechtsauffassung des Volkes sachlich im Unrecht war. Diese Erscheinung wird ja in der Rechtsprechung immer wieder wahrgenommen. Nicht selten wird ein Angeklagter freigesprochen, und doch ist das Volk von seiner Schuld überzeugt, und hält an seiner Forderung der Sühne fest.

Nicht zu übersehen ist rechtlich die Tatsache, daß der Frevler als Tier umgehen muß, denn Tiergestalt müssen im Volksglauben umgehende Seelen nur dann annehmen, wenn sie im Leben viel Böses verübt haben[12]). Die Gestalt des listigen Pudels und der listigen Schlange ist charakteristisch für die Listigkeit des Prozessierenden. Die

---

[8]) Vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt.

[9]) Über die Plastik des Rechts s. Fehr, Volk und Recht 32.

[10]) Künzig, Schwarzwaldsagen 75.

[11]) Über Geisterbannungen s. Waibel II 153.

[12]) Wuttke, Volksaberglaube 473, Nr. 755.

Schlangengestalt kann einen zauberischen Hintergrund haben. Der Schlange schreibt nämlich der Volksglaube allerlei geheime Kräfte zu, und gerade hinsichtlich des für den Bauern immer günstig gewesenen Ausgangs der an sich ungerechten Prozesse kann sie zauberisch im Spiel gewesen sein. Wenn man nämlich jemand den Staub einer getrockneten und zerklopften Schlangenhaut in die Haare streut, so wird man ihn, und wenn er auch der größte Widersacher ist, überwinden, und wenn man den Staub in die Schuhe streut, so erhält man die Fähigkeit, vor Gericht erfolgreich zu reden[13]). Das Erscheinen eines schwarzen Hundes, der dem Umgehenden seine Gestalt leiht, ist der Sage etwas Geläufiges zur Kennzeichnung des geisternden Übeltäters[14]). Mit dem Bannen des Umgehenden unter den Sautrog wird auch das Schwein in den Bericht der Sage hineingenommen; es ist ebenfalls ein Hexentier[15]).

Durch ungerechte Prozesse hat nach einer andern Sage[16]) selbst eine Frau viele ihrer Mitmenschen um Hab und Gut gebracht. Sie starb eines plötzlichen Todes und geht zur Strafe für ihre Hartherzigkeit auf der Yburg um.

Dem mit Umgehen bestraften **Betrug** begegnen wir in der Sage ziemlich häufig. In Niederweier geht ein Ritter um, weil er einst den Wald Steinhart für ein Ohm Wein verkaufte, während der Wald der Gemeinde hätte zufallen müssen[17]). In Kenzingen muß ein Bürgermeister wegen betrügerischen Amtshandlungen umgehen[18]). Ein Metzgermeister von Bütthart geht um, weil er minderwertiges Fleisch für Kalbfleisch verkaufte[19]). Zwischen Münzesheim und Oberöwisheim geistert ein als Weinfälscher bekannter Wirt und ruft beständig: „Ein Schoppe Wein un zehn Schoppe Wasser git au e Maß"[20]). Ein in Neuenburg umgehender Fruchthändler büßt seine Betrügereien mit falschem Maß[21]). Eine frühere Besitzerin der Hofersmühle bei Tauberbischofsheim nahm den Leuten unrechterweise Mehl weg. Sie geht um und bekennt ihre Frevel mit dem Rufe: „Moß un Gewicht geht vor Gottes Gericht"[22]). In Tauberbischofsheim läßt die Sage auch einen umgehen, der immer drei Viertelellen für eine Elle maß[23]).

---

13) Wuttke 110.
14) Über den gespenstigen Hund vgl. Wuttke 31, 35 ff., 41, s. auch 120; Handw. d. d. Abergl. IV 484.
15) Vgl. Wehrhan, Die Sage 101.
16) Schnezler II 249.
17) Künzig, Bad. Sagen 2, Nr. 3.
18) Ebenda 10, Nr. 17.
19) Ebenda 13, Nr. 26.
20) Ebenda 14, Nr. 28.
21) Ebenda 13, Nr. 25.
22) Ebenda 15, Nr. 31.
23) Ebenda 15, Nr. 32.

Mit großem Unrecht endet wegen **Unterschlagung** in der Sage vom Kilbegeist[24]) ein Grenzstreit zwischen den Gemeinden Überlingen und Höndingen:

Zwischen Überlingen und Höndingen herrschte in früherer Zeit ein langwieriger Streit wegen der Gemarkungsgrenze in den Gewannen „Längenfeld“ und „Kilben“. Es kam zum Prozeß. Die Gemeinde Höndingen besaß eine alte Bannkarte, auf welcher das Recht der Höndinger auf das umstrittene Gebiet klar nachgewiesen werden konnte. Aber der Gemeindevorstand von Höndingen gab diese Karte den Überlingern, welche sie nun für sich behielten und so den Prozeß gewannen. Seitdem spukt es im Grenzgebiet der Gemarkungen Überlingen und Höndingen.

Es ist klar, daß im Rechtsbewußtsein des Volkes der ungerechte Landerwerb und die Unterschlagung der Urkunde Sühne fordert. Es wird in der Sage nur allgemein gesagt, daß die Überlinger die Bannkarte nicht mehr herausgaben, es ist aber anzunehmen, daß für das Unrecht vor allem der Überlinger Gemeindevorsteher verantwortlich ist und daß demgemäß er in dem umgehenden Kilbegeist zu erblicken ist.

In einer Mückenlocher Sage ist es der Schulze von Mückenloch selbst, der durch **Urkundenbeseitigung** seiner Gemeinde einen großen Besitztumsschaden zufügt. Er war mit den Bürgern in Streit geraten, und, um sich zu rächen, verbrannte er die Urkunde, in welcher stand, daß der Epfelberger Wald den Mückenlochern gehöre. So kam durch den eigenen Gemeindevorsteher die Gemeinde Mückenloch um ihren Wald. Der Bürgermeister muß dieses Unrecht durch Umgehen büßen[25]).

Die Rechtsauffassung des Volkes sieht in der Schädigung des Mitmenschen zum eigenen Vorteil immer einen besonders großen Frevel. Darum findet das Volk es auch als eine gerechte Strafe, wenn in der Sage vom Heidenbrunnen zwischen Ottenau und Gaggenau ein **Brunnenverderber** mit dem Umgehen bedacht wird, weil er eine heilkräftige Quelle mit Unrat zuwirft, in der Absicht, dadurch das Begehen des Weges zu unterbinden, der über seine Wiese zur Quelle führt[26]). Eine ähnliche Sage findet sich von einem Bauer in Tauberbischofsheim berichtet[27]). Dieser gerät über das Zertreten des Grases durch die auf dem Felde arbeitenden und an der Quelle seines Ackers Wasser schöpfenden Leute so in Zorn, daß er die Quelle mit Quecksilber vergiftet. Er muß zur Strafe umgehen[28]). In der außerordentlich hohen Strafe für Brunnenverderber wirkt wohl die germanische Anschauung von der Heiligkeit der Quellen nach, für welche die damalige Quellenverehrung Zeugnis gibt.

---

[24]) Lachmann, Überlinger Sagen 170.
[25]) Künzig, Bad. Sagen 118, Nr. 321.
[26]) Humpert, Sagen aus dem Murgtale 19; Künzig, Schwarzwaldsagen 62.
[27]) Künzig, Bad. Sagen 124, Nr. 339.
[28]) Vgl. Künzig, Bad. Sagen 14, Nr. 27 u. 15, Nr. 30.

Auch der **frevelnde Jäger** verfällt in der Sage vielfach der Strafe des Umgehens. So ergeht es auf dem Dobel[29]) einem Jäger, der viele Wilddiebe, an einem Sonntage fünf, erschossen hatte, dann aber selbst durch den Schuß eines Wilderers fiel und seitdem als ewiger Jäger auf einem Hirsch reitend und von bellenden Hunden begleitet auf den Bergen bei Herrenalb umgeht. Für das Rechtsempfinden des Volkes charakteristisch ist die Tatsache, daß es in der Sage gegen die Erschießung des Jägers durch einen Wilderer nichts einzuwenden hat. Es mag dies begreiflich erscheinen, da der Jäger eine große Anzahl Opfer auf dem Gewissen hat. Und wenn er bei der Erschießung von fünf Wilderern zu Fall kam, so billigt das Rechtsgefühl dem letzteren wohl ein gewisses Recht von Notwehr zu. Das Volk ergreift Partei für den Wilderer, den Jäger aber läßt es zur Strafe als ewigen Jäger geistern[30]). Die Teilnahme des Volkes für den rechtlich strafbaren Wilderer hat verschiedene Gründe. Zum ersten mißbilligt das Volk den Gebrauch der Waffe gegen einen Menschen, wenn nicht äußerste Not ihre Anwendung gebietet. In zweiter Linie gilt das Wild dem Volke trotz Jagdrecht mehr als eine Art Allgemeingut. Diese Rechtsauffassung mag noch ein Überbleibsel von Eigentumsbegriffen aus Zeiten sein, wo die Benützung des Waldes, der Wiesen und des Wassers, daher auch die Jagd noch unbeschränkt war[31]). Für das Recht und die Volkskunde ist diese Rechtsauffassung sehr lehrreich, weil sie ein Beispiel dafür bietet, wie altes, in der Praxis längst abgeschafftes Recht im Bewußtsein des Volkes weiterlebt. Wie tief die Rechtsanschauung gerade über die Freiheit der Jagd im Volke eingewurzelt ist, dafür zeugt ein Versuch der tirolischen Bauern, nach dem Tode eines Landesfürsten sich als Herren der Tiere des Waldes und der Berge zu betrachten, und eine gegen diese Rechtsauffassung gerichtete Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1740[32]).

Weiterhin erfreut sich das Wild wegen des von ihm verübten Wildschadens bei der Landbevölkerung keiner großen Beliebtheit, sodaß das Volk auch deswegen den Wildfang nicht als besonderes Vergehen ansieht[33]). Aus einer solchen Einstellung des Volkes erklärt es sich auch, daß selbst Frauen in der Sage „Die Helden vom Kappeler Tal" einen gefangenen Wilddieb aus dem Gefängnis befreien[34]).

Das mit dem Wilderer im allgemeinen sympathisierende Rechtsgefühl des Volkes geht jedoch nicht soweit, daß es in allen Fällen Partei für ihn ergreift.

---

[29]) Künzig, Schwarzwaldsagen 106.

[30]) Vgl. hierzu Wuttke 259, Nr. 379.

[31]) Vgl. Wuttke 17.

[32]) Vgl. v. Künßberg, Jahrb. f. hist. Volksk. 1925, 118.

[33]) S. dazu Sartori, Sitte und Brauch II 163.

[34]) Schnezler II 68.

Ein Wilderer, der rote Diether benannt, erschoß beim Wildfrevel am Mummelsee einen Förster und versenkte ihn in die Tiefe des Sees mit den Worten: „Da, jage du nun Fische da drunten in dem See, jetzt kann ich ruhig pirschen im Walde Hirsch und Reh". Aber ein Dorngestrüpp hielt den Wilderer am Ufer fest, der See stieg und begrub ihn in seiner schwarzen Flut[35]).

Hier handelt es sich um einen gewerbsmäßigen Wilddieb. Wenn der Volksmund mit dem Spottnamen „Roter Diether" auf dessen Haare hinweist, so will damit gesagt werden, daß man von einem Rothaarigen schon von vornherein nichts Gutes erwartet. Die auf rothaarige Menschen im Volksmund oft angewendeten Schimpfnamen „roter Teufel" und „roter Satan" sind eine Bestätigung hierfür. Der Hauptgrund aber, warum der rote Diether das Volksurteil gegen sich hat, liegt darin, daß der Wildfrevler mit voller Überlegung einen gemeinen Mord begeht. Das Rechtsempfinden des Volkes verlangt gerechte Sühne, und diese wird ihm geschaffen durch ein Gottesgericht und durch das Umgehen des Mörders[36]).

Geradezu typisch ist das Umgehen als Strafe für die der Öffentlichkeit verborgenen Vergehen bei **ungerechten Feldmessern** und **Grenzsteinfrevlern.** So sehr die Rechtsanschauung des Volkes hinsichtlich des gelegentlichen Wildfrevels zur Parteinahme für den Wilderer neigt, weil hier sich ins Rechtsbewußtsein des Volkes noch Nachklänge aus der alten Jagdfreiheit mengen, so sehr ist der Rechtsbegriff des Volkes vom engeren Eigentum außerordentlich streng. Daher gilt dem Volke die Abgrenzung des Eigentums als unantastbar, und der Frevel an der Eigentumsgrenze, sei es durch betrügerische Grenzlegung oder durch Verrücken der Grenzsteine, wird deshalb schon von altersher als großes Verbrechen angesehen[37]). Dies erhellt aus einer aus dem 3. Jahrtausend v. Chr. stammenden babylonischen Beschwörungsformel, welche die Stelle enthält: „Hat er Grenze, Mark und Gebiet verrückt?"[38])

Für Grenzfrevel hat die Sage viele Beispiele. Im Mückenlocher Wald[39]) geht ein Feldmesser mit dem Kopfe unter dem Arme um, weil er zu Lebzeiten in dieser Gegend große Grenzfrevel verübte. Wenn die Sage den dem weltlichen Gerichte entgangenen Betrüger mit dem Kopf unter dem Arme umgehen läßt, so soll damit die Auffassung angedeutet werden, daß der Verbrecher zu Lebzeiten verdient hätte, geköpft zu werden. Nach Wuttke[40]) ist diese Erscheinung

---

[35]) Schnezler II 83.

[36]) Inhaltlich ähnliche Wilderersagen sind die vom Heidenlocher Weiher bei Überlingen (Waibel I 108), der Wilderer am Feldsee (Schnezler I 437), der Wilderer von Oberuhldingen (Lachmann, Überlinger Sagen 120).

[37]) Wuttke 260, Nr. 379.

[38]) Mailly, Rechtsaltertümer 233.

[39]) Schnezler I 135.

ganz allgemein nur als Gegensatz zum wirklichen Leben zu deuten. Dagegen spricht aber die Tatsache, daß das Volk im Recht die Anschaulichkeit liebt. Es liebt das bildhafte, daher ein zu den Sinnen sprechendes Recht. Es liegt also sehr nahe, daß das Bild des kopflos oder mit dem Kopf unter dem Arm geisternden Missetäters die plastische Darstellung der Rechtsnorm ist, die auf ihn hätte angewendet werden müssen, die Todesstrafe. „Plastik ist die Seele des Volksrechts“[41]). Überdies mag im Volksbewußtsein der alte Rechtsbrauch nachwirken, nach welchem man dem Grenzfrevler zuweilen mittels eines Pfluges den Kopf vom Rumpfe trennte[42]).

Das Abpflügen oder Abackern des Kopfes ist eine Enthauptungsart, die in verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands erwähnt wird[43]). Der Vollzug geschah in der Weise, daß man den Grenzfrevler bis zum Halse in die Grube des Grenzsteines setzte und ihm dann mit einem vier- oder zweispännigen Räderpflug den Kopf abpflügte, oder auch in der Art, daß man ihn bis zum Gürtel oder bis zu den Armen eingrub und ihm die Freiheit ließ, sich gegen die den Pflug heranziehenden Zugtiere mit einem abgebrochenen Messer zu wehren. Hatte die Abwehr Erfolg, so wurde ihm das Leben geschenkt, denn für die Rechtsanschauung des Volkes war der Abwehrerfolg ein Zeichen dafür, daß der Verurteilte nicht mit dem Leben büßen solle. Das Volk nahm dann die Überwindung der Todesnot als Sühne hin[44]). Aus einem moselländischen Weistum des Jahres 1511 ist ersichtlich, daß die dort erwähnte Strafe des Totpflügens nur eine Drohung war[45]).

Die mit dem kopflos umgehenden Manne zusammenhängende Rechtsanschauung entspringt einer sehr alten Volksanschauung. Schon früh galten kopflose Erscheinungen als Gespenster von Verbrechern, welche durch das Schwert hingerichtet wurden oder von rechtswegen eine solche Hinrichtung verdienten, ihr aber in diesem Leben entgingen. Alle, die den Kopf durch Richtbeil oder Waffe vom Gegner oder Mörder verloren, können zu kopflosen Spukgeistern werden[46]). Kopflose Gestalten kennt auch das südliche Altertum. Über solche berichtet Plu-

---

[40]) Volksaberglaube 483; vgl. Handw. d. d. Abergl. V 215.

[41]) Fehr, Volk und Recht 32.

[42]) Grimm, Rechtsaltertümer II 121. — S. auch ebenda II 76: „Wer einen Grenzstein versetzt, dem soll der Hals mit dem Pfluge abgefahren werden, indem man ihn in die Erde gräbt bis an den Kopf“. Grimm verweist übrigens den Weistumsatz vom Totpflügen in den Bereich der Sage, nicht dagegen Amira, Die germ. Todesstrafen, 127.

[43]) Amira a. a. O.

[44]) Amira 128.

[45]) Keller, Der Scharfrichter 8.

[46]) Preisendanz, Akephalos 6.

tarch und Pausanias[47]). Die Hellenen kennen auch eine Hinrichtung im Jenseits. Äschylus (Eumen. 75 f) weiß von Göttinnen des Rechts zu erzählen, daß sie im Hades je nach der Art des Frevels der Verurteilten an diesen die Strafe des Enthauptens oder Blendens vollziehen. Das Bild des Kopflosen zeigt sich auch in dem uralten Bestattungsgebrauch, wonach man am Leichname den Kopf abtrennte[48]). Solche, besonders in orientalischen Bestattungsriten wurzelnde Vorstellungen wirken möglicherweise im kopflosen Manne nach[49]).

Von der Erlösung eines umgehenden Grenzfrevlers berichtet eine Sage von Stetten[50]) am kalten Markt:

Einen Grenzfrevler sah ein Knecht von Stetten am kalten Markt öfters zur Nachtzeit unweit einer Kapelle auf einem Grenzstein sitzen. Auf den Rat eines Geistlichen fragte der Knecht, als er wieder dort vorbeikam, den geisternden Mann, was er dort zu schaffen habe. Dieser antwortete, daß er im Leben viele Grenzsteine verrückt habe und zur Strafe seit seinem Tode diesen Markstein, auf dem er sitze, hüten müsse. Er bat den Knecht, ihn in die Kapelle zu tragen, weil er dadurch erlöst werde. Dieser tat es, mußte aber nach drei Tagen sterben.

Daß hier der Frevler zur Strafe einen Grenzstein „hüten" muß, kommt wieder ganz dem Rechtsgedanken entgegen, daß die Strafe in ihrer Art dem Frevel entsprechen soll. Diesen Gedanken hat das alte Recht in reichem Maße verwirklicht in den Verstümmelungsstrafen. Das alte Volksrecht ist, wie schon erwähnt wurde, ein zu den Sinnen sprechendes Recht, daher soll man dem Verbrecher die Strafe ansehen, solange er lebt. Wer falsch schwur, dem wurden die Schwurfinger abgehauen, dem Falschmünzer wurde eine Münze auf die Stirn gebrannt. Das ganze Mittelalter hindurch und teilweise in die neuere Zeit hinein hielt man an dieser Art der Bestrafung fest. Die Idee der spiegelnden Strafen, wie diese Strafen auch genannt werden[51]), überträgt das Rechtsbewußtsein des Volkes in der Sage auf die Jenseitsstrafen des umgehenden Frevlers. So muß in unserer Sage der Grenzfrevler den Markstein hüten, als ob er ihn vor etwaigem Verrücken schützte; in anderen Sagen muß er den Grenzstein auf der Schulter tragen oder das Gelände mit feurigen Maßruten messen[52]). Dem Grenzfrevler gegenwärtiger Sage wird Erlösung zuteil. Etwas unbefriedigt bleibt aber beim Erlösungsakt das Rechtsgefühl,

---

[47]) Ebenda 7.

[48]) Das Nähere bei Preisendanz 11.

[49]) Vgl. dazu die Vorstellung des Gottes Osiris, des Herrschers im Totenreich.

[50]) Waibel I 240.

[51]) Vgl. Fehr, Recht im Bilde 104.

[52]) Vgl. Böckel, Volkssage 98; Hdwb. d. d. Abergl. III 1157.

weil die Mittelsperson der Erlösung die Erlösungstat mit dem bald nachfolgenden Tode bezahlen muß. Dieser Tatsache liegt wohl der Volksglaube zugrunde, daß die Geister als überirdische Wesen Kräfte besitzen, denen der Mensch nicht gewachsen ist und denen er völlig unterliegen kann. Zahlreiche Sagen von Wasser- und Berggeistern sind hierfür Beispiele[53]). Die Berührung des Menschen mit der Geisterwelt gilt im Volksglauben für den Menschen im allgemeinen als gefährlich, wenngleich manche Sagen auch von guten Geistern zu berichten wissen.

Der Erlösung teilhaftig wurde auch ein Grenzfrevler von Kandern[54]). Er trug nach der Sage als umgehender Geist den Grenzstein hin und her unter ständigem Rufen: „Wo leg ich ihn hin, mir zum Gewinn?" Ein Betrunkener, der nachts des Weges kam, antwortete auf den Ruf: „Leg ihn hin, wo du ihn hergenommen hast". Da legte das Gespenst den Stein auf den ursprünglichen Platz und war erlöst. — Der umgehende Grenzfrevler bei Homberg[55]) schrie: „Wie soll ich die Grenze ziehen?" Ein Bursche antwortete: „Wie sie gewesen ist". Seitdem ist der Spuk verschwunden[56]).

Nicht erfüllt wird das Erlösungsbegehren eines umgehenden Grenzfrevlers in einer Sage vom Sichelgrund bei Flinsbach[57]). Der Frevler geistert mit einer Hacke und einem Feldstab in der Hand und einem großen Markstein auf der Schulter. Einen an ihm vorübergehenden Flinsbacher Mann forderte er auf, den Stein an einen bestimmten Ort zu tragen, und als jener ihm entgegnete, er möge den Stein selbst dahin bringen, wohin er gehöre, seufzte der Grenzsteinverrücker: „So muß ich wiederum hundert Jahre umgehen". Die ablehnende Antwort aber sollte der Flinsbacher mit einem Schrecken büßen. Der Umgehende warf den Stein zu Boden, stand plötzlich in Feuer und Flammen und verschwand dann unter furchtbarem Knall.

Es sind ganz besonders die Grenzfrevler, die als Feuermänner erscheinen. Nicht immer steht er ganz in Flammen, wie in unserer Sage, sondern manchmal sieht man ihn nur feuerspeiend oder einen Feuer-

---

[53]) Böckel 22 f.

[54]) Waibel II 208.

[55]) Lachmann, Überlinger Sagen 113. — Über erlösungsbedürftige Geister vgl. E. Meyer, Aberglaube des Mittelalters 349. — Wie ein Geist durch Verzeihen erlöst wurde s. bei Waibel II 207.

[56]) Zu dem sich reimenden Rufe des Grenzfrevlers von Kandern sei bemerkt, daß wir solchen in Versen rufenden Stimmen von Geistern in Sagen öfters begegnen. Der Vers hat in diesem Falle den Zweck, dem Rufe einen besonderen Nachdruck zu verleihen, zumal es sich gewöhnlich um eine Offenbarung oder Warnung oder wie hier um eine Klage des umherirrenden Geistes handelt. Vgl. Kahlo, Verse in den Sagen und Märchen 36 und 48.

[57]) Kasper, Volkskundliches aus dem Kraichgau, Mein Heimatland 15, 1928, 52.

streif hinter sich herziehend, manchmal als feuriges Gerippe oder als Feuersäule oder mit Feuer ausstrahlendem Rücken. Das Volk sieht in jedem Falle eine Hindeutung auf das Höllenfeuer, wenn der Frevler verdammt ist, oder Fegfeuer, wenn Erlösung möglich ist[58]). Auffallen mag in der Sage, daß der Umgehende sofort verschwand, als ihm seine Bitte nicht erfüllt wurde. Meistens hockt er in diesem Falle dem Menschen auf und führt ihn irre[59]).

Auf der Gemarkung von Weingarten gehen nach der Sage[60]) mehrere Grenzfrevler um. Sie erscheinen gleich nach dem Abendläuten mit Meßstangen, messen die Felder und setzen Grenzsteine die ganze Nacht hindurch. Ein ganzer Geisterzug von verstorbenen betrügerischen Feldmessern geht nach der gleichen Sage zwischen Marxzell und Wattmühle um. Der Hauptschuldige ist daran kenntlich, daß aus seinem Leibe, vom Kopfe bis zu den Füßen, Feuer hervorglüht. Die Grenzfrevlersagen sind sehr verbreitet, und es liegt dies nahe, weil diese Art des Eigentumsfrevels das Rechtsgefühl des Volkes überall berührt, wo es Eigentumsgrenzen gibt[61]).

Eine weitere Art von Eigentumsvergehen, die vom Volksglauben mit der Strafe des Umgehens bedroht wird, ist der **Raub von Kirchengut.** Zahlreich sind die Sagenbeispiele, wo die Kirchenräuber, darunter auch fürstliche Personen, die sich widerrechtlich Kirchengut angeeignet hatten, schwere Jenseitsstrafen erleiden müssen, die dem Volke durch Umgehen sichtbar werden[62]). So muß nach einer Sage des Dorfes Rußheim ein Hafner in der alten Kirche umgehen, weil er dort eine Altardecke und die Kanzeldecke gestohlen hat und seiner Frau ein Kleid hat machen lassen[63]). Ebenso ergeht es in einer anderen Sage einem Sakristan, der immer Opfergelder unterschlug[64]).

---

[58]) S. Wehrhan, Sage 58.

[59]) Vgl. Wuttke, Volksaberglaube 477. — W. Zimmermann, Der geizige Bauer von Spitzenberg, Mein Heimatland 15, 1928, 88.

[60]) Schnezler II 337.

[61]) Erwähnt sei hierzu noch die Sage vom „Tabaksbue", der am Fahrweg von Raithenbach sein Unwesen treibt (Waibel II 139), vom Syndikus in Kenzingen (Waibel II 322), vom Grenzsteinverrücker in Wiesenbach (Künzig, Bad. Sagen 12, Nr. 22), vom Grenzsteinversetzer im Hilzinger Wald bei Unterglottertal (Künzig, a. a. O. 13, Nr. 23).

[62]) Vgl. C. Meyer, Aberglaube des Mittelalters 161.

[63]) Mein Heimatland 8, 1921, 69.

[64]) Künzig, a. a. O. Nr. 16.

II. Das Recht im Zusammenhang mit dem Zauberglauben.

Die Verbindung von Recht und Zauber wird verständlich aus dem im Volke tief wurzelnden Zauberglauben, der auf der Vorstellung beruht, daß eine unpersönliche, blind waltende Kraft der Willensgewalt eines Menschen dienstbar gemacht werden kann[1]). Dieser Glaube hat zu einem großen Teile seine Quelle in der orientalisch-antiken Dämonologie, die, wie manch anderes Wesensfremde, in die germanische Vorstellungswelt eingedrungen ist. Gewiß findet sich auch bei den Germanen der Glaube an gut und bös gesinnte Geister, jedoch unterschied sich die Einstellung zu denselben insofern von jener im Orient, als die Germanen die bösen Geister bekämpften, während man dort suchte, sich dieselben günstig zu stimmen.

Die durch die Ausbreitung des römischen Reiches herbeigeführte Berührung der verschiedensten Völker hatte eine Vermengung der verschiedenen religiösen Anschauungen zur Folge. Aus den vor allem dem Orient entstammenden Kultformen entstand ein förmliches Vielerlei religiöser Riten, und die vielen Gottheiten verloren sich in einem Göttergemisch vielseitigster Art. Die nationalen Götter büßten dabei ihre heimische Eigenart ein, und sanken zu bloßen Schattengestalten herab; um so mehr hingegen füllte sich die Vorstellungswelt mit spukhaften Geistern und Gespenstern. In dieser Welt der Vorstellung setzte sich der Glaube an übernatürlich-geheimnisvolle, magisch-mystische Kräfte fest. Damit war der Boden für die Entfaltung von Dämonologien aller Art geschaffen und gleichzeitig für den Aberglauben und die Zauberei die Voraussetzungen zu weitester Verbreitung gegeben. Auch die apokryphen Schriften haben für diese Entwicklung der Dinge ihren Teil beigetragen.

In dieser Welt religiöser und kultischer Wirrnisse reifte das Christentum heran, aber selbst nach Erlangung der Alleinherrschaft blieb es noch lange durchsetzt mit Vorstellungen aus dem antik-orientalischen Volksglauben. Mit dieser Form des Christentums kamen die Germanen zunächst auf römischem Boden in Berührung. Die Kenntnis der christlichen Lehre erwies sich aber im allgemeinen als sehr oberflächlich. Christentum, germanische Weltanschauung und orientalisch-antike Vorstellungen beherrschten in wirrer Mischung die germanische Geisteswelt. So kam es, daß auch das germanische Volkstum sich dem Einfluß der ihm von Haus aus wesensfremden magisch durchsetzten orientalisch-antiken Denkweise nicht entziehen konnte, wenn auch die Grundrichtung in seiner Entwicklung dadurch nicht beeinflußt wurde[2]).

---

[1]) Vgl. Gesemann, Regenzauber 68.

[2]) Vgl. Georg Fischer, Geschichte des deutschen Volkstums, Handbuch der deutschen Volkskunde I 83.

1. Erd- und Blutzauber.

Im Rechtsleben begegnet uns der Zauberglaube auf den verschiedensten Gebieten, vorwiegend aber im Strafrecht, und zwar steht er hier einerseits im Dienste des Verbrechers, andererseits spielt er eine ebenso bedeutende Rolle bei der Verfolgung und Bekämpfung des Verbrechens.

Wie in der Sage der Zauberglaube sich mit dem Recht verkettet, beleuchtet anschaulich eine Sage aus dem oberen Wiesental[3]). Es handelt sich hier um den Glauben an die Zauberkraft der Erde und um Rechtshandlungen, die in diesem Glauben begründet sind.

Vor etwa hundert Jahren trieb sich im oberen Wiesental eine Sippschaft von fünf Zigeunern herum, die sich mit Wahrsagen, Betteln und Stehlen ernährten. Auch Hexerei und Zauber trieben sie. Die Obrigkeit sperrte sie schließlich in Zell ins Gefängnis und verurteilte sie zum Tode. Aber als man sie vom Gefängnis zum Hochgericht bringen wollte, verschwanden sie plötzlich, sobald sie die Erde betraten. Man fing sie zwar wieder ein, aber als sie zur Richtstätte geführt wurden, verschwanden sie wieder, sobald sie die Erde berührten. Sie trieben nun ihr Unwesen weiter wie zuvor. Doch wurden sie bald von neuem festgenommen. Diesmal aber ließ man sie nicht wieder die bloße Erde betreten, sondern man brachte sie aus dem Gefängnis mittels einer Brücke unmittelbar auf den Sünderkarren und in gleicher Weise von diesem auf das Blutgericht, wo das Urteil vollzogen wurde. Die Richtstätte erhielt den Namen „Heidenmatte".

Hier benutzen also die der Zauberei kundigen Zigeuner die Kraft der Erde, um der Haft und Hinrichtung zu entgehen. Diesen Glauben in Verbindung mit einer Rechtshandlung legt die Sage nur um hundert Jahre zurück. Man sieht daraus, wie im Volksglauben hier ein Zauber festgehalten wird, der in seiner Verknüpfung mit der Frage des Rechtsschutzes den rechtlichen Vorstellungen des Volkes auch in späterer Zeit noch besonders beachtenswert erscheint. Der Glaube an die Zauberkraft der Erde fand im Strafprozeß des 19. Jahrhunderts tatsächlich noch Beachtung. Man vermied es, Verbrecher beim Verhör die Erde mit den Füßen berühren zu lassen; man setzte sie auf einen Teppich[4]), damit ihnen die Möglichkeit genommen werde, durch Berührung mit der Erde diese zur Gewinnung von Zauberkräften zu benützen. Derselbe Erdzauberglaube liegt auch der in Tirol heimischen Volksanschauung zugrunde, daß Zauberer in Kupferkesseln gefangen werden müßten und daß Hexen hängend zu verbrennen seien[5]).

---

[3]) Künzig, Schwarzwaldsagen 32; Waibel II 174.

[4]) S. Schwerin, Die Volkskunde und ihre Beziehungen zu Recht, Medizin und Vorgeschichte 21. Vgl. dazu Avé-Lallement, Das deutsche Gaunertum II 21.

[5]) Vgl. v. Künßberg, Zeitschr. f. hist. Vkd. 1925, 88. Vgl. Beispiele in Handw. d. d. Abergl. II 904: „Als ein Zauberer in der Schweiz in einem

An die in der Sage der Erde zugeschriebene Zauberkraft ist auch zu denken, wenn neugeborene Kinder zur Kräftigung und Kranke zur Genesung auf die Erde gelegt werden[6]). In ähnlicher Weise erklärt man den in der Fränkischen Zeit geübten Rechtsbrauch, das Pergament für eine Urkunde auf den Boden zu legen, aus dem Gedanken, daß der Urkunde durch die Berührung mit der Erde Kraft und Dauerhaftigkeit zuteil werde[7]).

Dem Glauben an die Zauberwirkung der Erde begegnen wir schon in alter Zeit. Es sei in dieser Hinsicht an das Zaubermotiv von Antäus, jenem riesigen lybischen König, erinnert, der alle ankommenden Fremden zwang, mit ihm zu kämpfen, und der alle überwand. Das Geheimnis seiner gewaltigen Körperkraft ist der Sage nach darin zu suchen, daß er aus der Heimaterde stets neue Kräfte zog. Darum gelang es auch Herakles nicht, ihn zu überwinden, solange dieser auf der Erde stand; er hob ihn deshalb in die Höhe und erdrückte ihn in der Luft.

In den Sagen tut sich die Verknüpfung von Zauber und Recht weiterhin im Blutzauber kund.

Um das Jahr 1500 zündete in Meßkirch ein Bürger namens Gerber des Nachbars Haus an. Er wurde zum Tode verurteilt und enthauptet. Beim Vollzug des Urteils kam ein Landfahrer hinzu, „erfaßt des Enthaupteten Leib, wie der noch nit gefallen, und supft das Blut von ihm, und wie man sagt, ist er der hinfallenden Siechtagen davon genesen, die ihn fernerhin nit mehr sollen befallen haben"[8]).

Wir begegnen hier dem Volksglauben, daß das Blut Enthaupteter die Zauberkraft besitze, die fallende Krankheit oder Epilepsie zu heilen. Der Glaube an die heilende Kraft des frischen Blutes ist schon in alter Zeit verbreitet. Plinius berichtet, daß die Römer das Blut der

---

Kupferkessel zur Richtstätte geführt wurde, erhielt er von Kindern ein Stück Brot, das auf den Erdboden gefallen war. Durch die an dem Brote haftende Erde bekam der Zauberer wieder Macht und befreite sich. Erneut gefangen, ermunterte er die Kinder, ihn mit Erde und Steinen zu bewerfen. Doch das Gericht hielt diesmal die Kinder fern und der Zauberer konnte im Kupferkessel verbrannt werden. — Eine Hexe, die man ergriffen hatte, ließ sich durch einen Knaben drei Handvoll Erde zuwerfen. Die Hexe erhielt dadurch Zauberkraft und konnte entweichen. Nachher fing man sie durch eine List wieder ein. Ein Fuhrmann, der an ihrer Wohnung vorüberfuhr, überreichte ihr einen Brief zum Fenster hinein. Als sie nach dem Briefe griff, faßte der Fuhrmann sie an den Armen und zog sie durchs Fenster auf den Wagen, ohne daß sie die Erde berührte. Sie wurde samt dem Wagen verbrannt.

[6]) S. Sartori, Sitte und Brauch I 25. — Vgl. dazu den ähnlichen Brauch des Altertums, Kinder von der Erde aufzuheben, Dieterich-Fehrle, Mutter Erde 6 f. Vgl. auch Fehrle, Feste u. Volksbräuche 81, 99.

[7]) S. Schwerin, a. a. O. 20.

[8]) Waibel I 207.

eben gefallenen Gladiatoren als Heilmittel gegen die Epilepsie getrunken haben, und im 2. Jahrhundert n. Chr. erwähnt Aretaeus von Kappadokien das Blut Enthaupteter als besonders heilsamen Trank für Epileptiker[9]). Als ganz besonders wirkungsvoll galt das Blut, wenn es dem noch warmen Leichnam entnommen wurde[10]). Das Blut gilt nämlich im Volksglauben als Sitz der Lebenskraft und deshalb das frische, warme als besonders zauberkräftig, und zwar gilt dies nicht allein vom Blute Hingerichteter, sondern auch von anderen Personen. Vor allem werden dem Blute von Jungfrauen und unschuldigen Kindern geheimnisvolle Kräfte zugeschrieben[11]). Das Blut von Hingerichteten wurde nicht nur gegen Epilepsie gebraucht, sondern es wurde neben den Haaren, Fingernägeln, Fingern und andern Leichenteilen auch zu allerlei Zauberbräuchen benützt[12]).

Wie sehr der Glaube des Volkes an die heilende Kraft des Blutes Hingerichteter sich bis in die neuere Zeit erhalten hat, davon zeugen zahlreiche Hinrichtungen, bei denen sich der Blutglaube den Rechtsakt der Hinrichtung nutzbar machte. So stürzten sich in Hanau im Jahre 1861 bei der Hinrichtung eines Raubmörders viele Menschen auf das Blutgerüst und tranken von dem dampfenden Blut, und bei der Hinrichtung einer Giftmischerin im Januar 1859 bei Göttingen durchbrach das Volk das von hannoverschen Schützen gebildete Karree und eilte auf das Schafott, um in den Besitz des Blutes der Hingerichteten zu gelangen[13]). Als 1864 in Berlin zwei Mörder enthauptet wurden, tauchten die Scharfrichtergehilfen ganze Mengen von Taschentüchern in das Blut und ließen sich für jedes zwei Taler zahlen[14]).

---

9) Vgl. Preisendanz, Akephalos 10.
10) S. Fehrle, Feste und Volksbräuche 51.
11) S. hierüber Fehrle, Kultische Keuschheit 59.
12) Vgl. Freybe, Volksglaube 127; Fiedler, Antiker Wetterzauber, Würzb. Stud. 1.
13) S. Hellwig, Verbrechen und Aberglaube 67.
14) Ebenda 73, 76.

2. Bannzauber.

Der Zauberglaube im Rechtsleben offenbart sich in einer besonderen Weise als Bannzauber. Wie dieser Zauberglaube im Volke lebt, davon gibt eine Sage von Ulmburg ein Bild[1]):

Frau Judith bepflanzte einen Acker mit Flachs, den ihr Töchterlein zu Leinwand für ihre Mitgift spinnen sollte. In der Nachbarschaft wohnten aber einige lose Burschen, die es besonders auf die Plünderung der Felderträgnisse abgesehen hatten. In der Befürchtung, der Flachs könnte gestohlen werden, lernte die Tochter Imma einen Bannsegen auswendig, und als am nächsten Sonntag die erste Festglocke läutete, ging sie hinaus und sprach den Bannspruch:

„Dieb oder Dieben, kommet nur an!
Ich bind' euch alle hier mit dem Bann,
Mit dem Herre Christus die Hölle bunden,
Mit seines Leibes heiligen Wunden.
Es stehen drei Lilien in Blüte,
Auf unseres Herrgotts Grab;
Die erst' ist seine Güte,
Die zweit' sein sanft' Gemüte,
Die dritt' sein göttlicher Will'.
Wer drunter ist muß halten still,
Solange Gott und ich es will."

Am folgenden Morgen fanden Imma und die Mutter auf dem Flachsacker zwei Burschen festgebannt. Judith aber hatte die Lösungsformel vergessen und es mußte schließlich ein herbeigeholter Geistlicher die Diebesgesellen vom Banne lösen. Das Flachsfeld erhielt von diesem Vorgang den Namen „Bannacker".

Die hier gebrauchte Zauberformel zeigt deutlich die Mischung von Gebet und Zauber. Im Gebet untergibt sich der Mensch der göttlichen Allmacht, im Zauber dagegen übt er einen magischen Zwang auf eine Gottheit oder dämonische Macht aus, ihm zu helfen. Da Zauber und Segen sich bei allen Völkern findet, so liegt es nahe, daß auch bei den Germanen solche Zauberformeln geläufig waren[2]). Danach sind die Zauberformeln der christlichen Zeit großenteils durch christliche Überarbeitung aus vorchristlichen Formeln entstanden[3]). Solche Zaubersprüche wandte man vor allem gegen den Diebstahl an, der wegen seiner Häufigkeit und Heimlichkeit besonders schwer zu verfolgen war. Auch das Altertum kannte schon solche zauberkräftige Verwünschungen

[1]) Schnezler II 41.

[2]) S. Fehrle, Zauber und Segen 42.

[3]) Solche Zauber- und Beschwörungsformeln finden wir zuweilen noch bei Kinderspielen fortgesetzt (vgl. Laband, Deutsche Revue, 29, 1904, S. 95). Vielfach sind es nur sinnlose, meist rhythmisch verbundene Worte, was sich daraus erklärt, daß die Zauberformel für den kindlichen Verstand unfaßbar sein muß.

gegen Diebe[4]). Zunächst war es der Diebessegen und der damit verbundene Fluch, der zum Schutze des Eigentums gebraucht wurde, und in zweiter Linie der noch zauberkräftigere Diebesbann[5]), durch den der Dieb am Orte seines Frevels festgehalten wurde. Eine Bannformel konnte gebetsmäßig gesprochen oder auch gesungen werden, und es war sogar möglich, den Missetäter totzubeten oder totzusingen[6]). Der Glaube an die magische Kraft der Zauberformeln war im Volke überaus zuversichtlich, sonst hätte dieser Glaube dem Recht nicht in der Weise dienstbar gemacht werden können, wie es im Bannzauber geschieht. Wenn in dem Rechtsschutz, wie er sich in dem Bannspruch unserer Sage dartut, der Mensch glaubt, Gott unmittelbar in Anspruch nehmen zu dürfen, so spiegelt sich darin die in den Sagen oft zutage tretende Vorstellung, daß die göttliche Gerechtigkeit das Unrecht nicht dulden könne.

Eine Bannzaubersage aus dem Schwarzwald[7]) berichtet von einem Metzgerburschen, der, abends mit seinem Hunde in ein Wirtshaus einkehrend, dort die raubmörderischen Hausbewohner durch ein Gebet aus einem Büchlein, das er in der Tasche hatte, festbannte. Es handelt sich bei dem „Büchlein" wohl um eines jener „Brauchbücher"[8]), die mit ihren zauberspruchartigen Gebetsformeln sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbten und gegen alle möglichen Übel, gegen Krankheit, Hexen, Diebe, Räuber u. dgl. in Gebrauch waren und zuweilen noch in Gebrauch sind. Die Sage macht den Metzgerburschen zu einem jener sehr gefürchteten Menschen, die durch ihren Bannzauber die Macht besitzen, Diebe und Räuber zur Bestrafung festzunehmen. Die Feststellung solcher Missetäter wurde von manchen sogar berufsmäßig betrieben; aber dieser Beruf konnte sehr gefährlich werden, weil eine den Bannzauber ausübende Person leicht in den Verdacht der mit dem Tode zu bestrafenden Hexerei kommen konnte. Überdies konnte der Bannende auch aus einem andern Grunde in Gefahr geraten, nämlich dann, wenn der vom Bann Betroffene im Besitz eines noch kräftigeren Gegenzaubers war. In diesem Falle konnte er dem mit dem Banne gesuchten Recht seines Gegners ein gewaltiges Schnippchen schlagen. Die jeweils geschaffene Rechtslage entbehrte manchesmal

---

[4]) Stemplinger, Antiker Aberglaube 65.

[5]) Beispiele bei Fehrle, Zauber und Segen 58; Wuttke, Volksaberglaube 175 f.; Manz, Volksglaube des Sarganserlandes, Schriften d. Schweiz. Gesellsch. f. Vkd. 12, 1916, S. 114; Reuschel, Deutsche Volkskunde II 79.

[6]) Im Mittelalter war der Glaube an die Wirkung des Tot- oder Mordbetens sehr verbreitet. In einem Gebetbuch von Adelheid Längmann († 1373) findet sich die Stelle: „Ich pit dich, daß du mih behüetest vor flüechen und vor mortpetten mich und all meine Freunde", Stemplinger 66.

[7]) Künzig, Schwarzwaldsagen 34; Waibel II 132.

[8]) Fehrle, Feste u. Volksbräuche 83; ders. Zauber und Segen 19.

nicht des Humors. Eine solche Lage haben wir vor uns in einer Sage[9]), in welcher der zauberkundige Wilddieb die revidierenden Förster auf die Stühle am heißen Ofen bannt und sie schwitzen läßt, oder in einem andern Falle[10]), wo der Banner die Diebe „mit Knütteln ordonnanzmäßig durchbritschen und abschmieren" läßt und sie nach Lösung des Bannes noch durch die Mistlache jagt.

Dem Bannzauber verwandt ist der in die Ferne wirkende Bildzauber des Markgrafen Eduard Fortunatus in einer Sage von der Yburg[11]), womit dieser seinen Vetter, den Markgrafen Ernst Friedrich von Durlach ermorden will.

Seine Helfer waren Franz Muskateller aus Vizenza, der ein Giftwasser herstellte, und Paul Pestalozzi aus Chiavenna, der unter Anwendung von Zaubersprüchen über ein von ihm hergestelltes, den Markgrafen Ernst Friedrich darstellendes Bild diesen töten sollte. Der Anschlag wurde entdeckt und die beiden Mordgesellen des Eduard Fortunatus sollten gevierteilt werden. Markgraf Ernst Friedrich begnadigte sie dahin, daß sie enthauptet und ihre Leichname gevierteilt und an den Straßenecken aufgehängt wurden.

Der Inhalt der Sage gehört dem Ende des 16. Jahrhunderts an[12]), wo der Zauberglaube noch in hohem Schwunge war. Die Anwendung zauberischer Mittel an einem Bilde, das den vom Zauber zu Treffenden darstellen soll, und der Glaube, daß das, was an dem Bilde vorgenommen wird, sich auf zauberischem Wege tatsächlich an dem durch das Bild Dargestellten vollziehe, ist eine Erscheinung, der man im Volke nicht selten begegnet. Dieser Glaube hat seine Wurzel in dem Verlangen, einen entwichenen oder in der Ferne weilenden Missetäter zu strafen, auch wenn er nicht dingfest gemacht werden kann. In unserer Sage gilt der Bildzauber nicht der Abwehr oder Bestrafung eines Übeltäters, sondern hier ist er ein Beispiel offenkundigen Bosheitszaubers.

Die Werkstätte, wo Pestalozzi und Muscateller für Fortunatus ihre alchimistischen und magischen Arbeiten ausführen, befand sich auf der Yburg, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts von einem Kastellan bewohnt wurde. Nach Fertigstellung des Wachsbildes gab man auf dasselbe einen Pistolenschuß ab. Dabei wurden die gewaltigsten Zauberformeln gesprochen, welche die Wirkung haben sollten, daß die abgeschossene Kugel den Markgrafen Ernst Friedrich selbst treffen sollte, wenn er auch nicht anwesend war. Die Kugel aber drang, wie die Sage berichtet, nach Durchschlagung des Bildes durch die Tür und tötete im

---

[9]) S. Schell, Neue bergische Sagen, 1897, 62, Nr. 9.
[10]) S. Reiser, Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Allgäus I 209; vgl. auch Handw. d. d. Abergl. I 876.
[11]) Schnezler II 277.
[12]) Ebenda 275 Abs. 5.

Nebengemach die achtzehnjährige Tochter des Kastellans, die Buhlgenossin des Fortunatus.

Der Volksglaube, daß man auf Abwesende körperlich einwirken könne, findet verschiedenen Ausdruck. So schlägt man jemand in der Ferne, wenn man ein Kleidungsstück mit einer am Charfreitag vor Sonnenaufgang unbeschrien abgeschnittenen Haselrute schlägt, und man betet ihn tot, wenn man den Psalm 109 oder 94 täglich morgens und abends an demselben Ort und in derselben Stellung dreimal rückwärts betet[13]). Auch in dem Mordversuch der Sage spielt der Psalm eine Rolle, nur ist es der Psalm 108. Diesen sprach man über das Bild, als man es anzündete im Glauben, auf diese Weise den in der Ferne weilenden Markgrafen zu verbrennen[14]).

Den Gebrauch eines Wachsbildes im Schadenzauber, um einen Mitmenschen zu töten, treffen wir schon bei Ovid in ähnlicher Weise an, wie ihn die Sage schildert. Nach Ovid (amor. 3, 7, 29) durchstach man das Wachsbild der untreu gewordenen Geliebten mit einer Nadel, verbrannte es und tauchte es im Wasser unter, und man glaubte, daß alles, was an dem Wachsbilde geschah, auf zauberische Weise sich auch an der Untreuen vollziehe. Dem Morde mittels eines Wachsbildes begegnen wir auch in Paulis „Schimpf und Ernst" (c. 273), wo ein fahrender Schüler, der den abwesenden Ehemann einer Frau beseitigen möchte, ein Wachsbild verfertigt und mit der Armbrust darauf schießt, um den Mann in der Ferne zu töten[15]).

Daß den beiden Zaubergehilfen Fortunats der Prozeß gemacht wurde, ist nach dem damaligen Recht nicht anders zu erwarten. Abgesehen davon, daß sie sich nach subjektiver Rechtsauffassung des Mordes schuldig gemacht hatten, waren sie schon als Zauberer des Todes schuldig. Wenn Markgraf Ernst Friedrich sie zuerst enthaupten und dann vierteilen ließ, so folgt hierin der Sagenbericht dem mittelalterlichen Gewohnheitsrecht bei Hochverrat. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. sagt im Kapitel CXXIV über die Bestrafung des Hochverräters: Item welcher mit bohshafftiger verreterey mihshandelt, soll der gewonheyt nach, durch vierteylung zum todt gestrafft werden . . . Es möcht die verreterey also gestalt sein, man möcht eynen solchen mihsthetter erstlich köpfen und darnach vierteylen.

---

[13]) Wuttke 270, Nr. 397.

[14]) Schnezler II 278.

[15]) Stemplinger 70, hier noch weitere Beispiele; s. auch Meyer, Aberglaube des Mittelalters 262; vgl. ferner Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen 13. Dort berichten Zauberprozeßakten des Stadtgerichts Wiener-Neustadt über den Tod mehrerer Personen, der durch Bildzauber herbeigeführt wurde; s. ebenda 45.

3. Hexenzauber.

Als eine in der Sage häufig wiederkehrende Äußerung der Zauberei stellt sich der **Hexenzauber** dar, der sich durchweg als Schaden- oder Bosheitszauber kundgibt. Der Hexenglaube ist da und dort heute noch lebendig. Das bezeugen die Beleidigungsklagen, die noch in neuerer Zeit wegen Hexenverdächtigung erhoben wurden[1]). Besonders beachtenswert erscheint dabei, daß es vorwiegend Personen des weiblichen Geschlechtes sind, die wegen Hexenzaubers verfolgt wurden. Schon durch rein äußerliche Merkmale konnte eine Frau in den Verdacht der Hexerei kommen; an der besonderen Art des Blickes, der Hautfärbung, des Ganges, an der besonderen Beschaffenheit der Augenbrauen, der Nase, des Kinns, der Füße glaubte man sie zu erkennen[2]). Eine sehr üble Herabwürdigung des weiblichen Geschlechtes enthält der sogenannte Hexenhammer, der malleus maleficarum, ein im Jahre 1489 zum erstenmal gedrucktes Buch[3]), das sich als eine Art Lehrbuch des Hexenwesens dartut, aber zu einer Quelle unsäglichen Unheils wurde. Das Weib erscheint hier als ein durch und durch schlechtes Wesen, es ist ein notwendiges Übel. Bei solchen Anschauungen ist es nicht verwunderlich, daß man Mord, Brand, Betrug, Diebstahl u. dgl. m. so vielfach mit dem Hexenglauben verknüpft sieht[4]). Diese Herabwürdigung der Frau zum „Menschen zweiter Ordnung, zum notwendigen Übel, zum bösen Prinzip" ist vorwiegend auf Einflüsse orientalischer Ethiker zurückzuführen[5]).

Deutscher Geist steckt in dieser allgemeinen Herabsetzung der Frau nicht, und auch zur Würdigung der Frau im germanischen Altertum stehen jene Anschauungen in schroffem Gegensatz. Sagt doch Tacitus[6]): „Ja, die Germanen glauben, daß den Frauen etwas Heiliges und Seherisches innewohne, und sie verschmähen ihre Ratschläge nicht und achten wohl auf ihre Bescheide". Die germanische Frau ist die gleichberechtigte Gefährtin des Mannes, als Hausfrau die Herrin des Hauses, die Gebieterin über das Gesinde, die Hüterin der religiösen und sittlichen Pflichten und treu in der Sorge um die Sippe, auch die Waffen ergreifend in schicksalschwerer Zeit[7]).

Im Germanentum verband die „Hexe" von Haus aus keineswegs die Begriffe mit sich, die ihr in späterer Zeit zukamen. Dort gehörte sie als Unholdin dem Reiche der dämonischen Wesen an. Als sich die

---

[1]) Vgl. A. Hellwig, Der Hexenmord zu Forchheim, Alemannia, Zeitschrift f. alem. u. fränk. Vkd. 38, 1910, 43 ff.

[2]) Vgl. Amira, Germ. Todesstrafen 75.

[3]) Vgl. Meyer, Aberglaube des Mittelalters 313.

[4]) S. Hellwig, Verbrechen und Aberglaube 17; vgl. auch Buschan, Sitten der Völker IV 430.

[5]) Vgl. Jennings, Die Rosenkreuzer 75.

[6]) Germania Cap. 8, Ausg. von Fehrle S. 13.

[7]) S. Handw. d. d. Abergl. II 1732 f.

ursprünglich scharf getrennten Begriffe des Dämonentums und der Zauberei allmählich verwischt hatten, bezeichnete der Begriff „Hexe“ nicht mehr ein geisterhaftes Wesen, sondern eine menschliche Zauberin. Da aber die Zauberei in der Anschauung der christlichen Zeit als Teufelskunst galt, wurde die Hexerei in unmittelbare Verbindung zum Teufel gebracht und so als Ketzerei verfolgt.

Die Bestrafung der Hexen war von verschiedener Art. Im nordgermanischen Recht sehen wir die Hexerei mit Steinigung, Räderung und Ächtung bestraft[8]). Auch finden wir in germanischen Gesetzesquellen das Wasserordal, das später zu einem ausgesprochenen Hexenordal wurde[9]). Im ersten Paragraph des XIX Tit. der Lex Salica findet sich die Schlußbemerkung, daß der des maleficiums Schuldige entweder die geforderte Buße zahlen oder dem Feuertode überantwortet werden solle. Überdies ist schon das Hexenverbrennungsverbot Karls d. Gr. in seinem ersten sächsischen Kapitular[10]) ein Beweis dafür, wie sehr diese Hinrichtungsart mit der Rechtsanschauung des Volkes verbunden war.

Eine so tief im Volksglauben wurzelnde Rechtsanschauung lieferte naturgemäß reichen Stoff zur Sagenbildung.

In einem oberbadischen Dorfe hatte eine im Verdacht der Hexerei stehende Frau einem Knaben ein Butterbrot zu essen gegeben. In der Schule klopfte der Knabe dreimal unten an die Tischplatte, da wimmelte es mit Mäusen, und nach dreimaligem Klopfen auf die Oberseite verschwanden sie wieder. Der Lehrer nahm den Knaben ins Verhör und erstattete Anzeige. Die Frau wurde als Hexe verbrannt. Das Kind aber setzte man in ein kaltes Bad und öffnete ihm die Adern, so daß es verblutete[11]).

Die Sage veranschaulicht die im Volksglauben herrschende Ansicht, daß der Genuß einer durch Hexerei behandelten Speise die Hexenkunst in den Menschen hineintrage[12]). Der Hexe wird daher als Teufelsdienerin von der Rechtsanschauung des Volkes der als schrecklichste Strafe geltende Tod auf dem Scheiterhaufen zugedacht; den Knaben, der sich nicht freiwillig in den Dienst des Hexenzaubers begeben hat, läßt man durch Verblutung sterben[13]).

---

[8]) Amira, Germ. Todesstrafen 76.

[9]) Vordemfelde, Die germ. Religion in den deutschen Volksrechten 148.

[10]) Vordemfelde, a. a. O. — S. zum Hexenwesen Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, ferner Byloff, Das Verbrechen der Zauberei, u. Handw. d. d. Abergl. III 1827 ff.

[11]) Künzig, Schwarzwaldsagen 15.

[12]) Vgl. Meyer, Abergl. d. Mittelalters 252.

[13]) Kinder müssen zur Erlernung der Hexenkunst gewöhnlich eine Lehrzeit durchmachen und die ersten Erfolge ihrer Zauberkunst ist die Herstellung von Mäusen; Wuttke, Nr. 214.

Dem Scheiterhaufen überantwortet wurden auch zwölf Frauen eines Schwarzwalddorfes mit der Müllersfrau an der Spitze[14]:

Sie kamen nachts als Katzen in die Mühle und kratzten oder töteten die Mahlknechte, bis einer von ihnen der ersten der auf ihn losstürzenden Katzen mit einem Beile die Pfoten abhackte, sodaß sie alle schreiend davonliefen. Alsbald kam der Müller und erzählte, daß seiner Frau die Hand abgehackt worden sei, ohne daß sie wisse, wie es zuging. Das führte zur Entdeckung der Hexen. Sie wurden alle verbrannt.

Wir begegnen hier dem weit verbreiteten Volksglauben, daß das, was an der von der Hexe angenommenen Gestalt vorgeht, in Wirklichkeit in ihr selbst geschieht. Solchen Volksglauben findet man aber nicht allein auf Hexen angewendet, sondern auch bei anderweitigen Äußerungen des Zaubers, wie der vorausgehends besprochene Bild- und Fernzauber zeigt[15].

Die Verfolgung einer Hexe, die einem Kind einen senkrecht stehenden Mund hingehext hat, wird in einer Sage von Schmieheim[16] in der Weise erfolgreich durchgeführt, daß die Eltern auf den Rat eines Scharfrichters von der verdächtigen Frau Salz leihen, dasselbe auf dem Herdfeuer tüchtig durchpeitschen und zuvor alle Türen und Fenster verschließen. Alsbald kommt nämlich die Hexe an die Küchentür und bittet flehentlich, vom Peitschen abzulassen.

In einer Oberndorfer Sage[17] erleidet ein Mädchen, die Tochter des Salmenwirts von Schiltach, als Hexe und Brandstifterin den Feuertod. Der Teufel setzt sie auf das Kamin des Hauses und zwingt sie, einen ihr übergebenen Topf „voller Wusts" auszuschütten, worauf bald die ganze Stadt in Flammen steht. In dieser Sage kommt die Vorstellung des unmittelbaren Verkehrs der Hexe mit dem Teufel und des von ihr in des Teufels Namen verübten Schadenzaubers deutlich zum Ausdruck.

Eine besondere Art von Hexen sind die sogenannten Wetterhexen. Das ihnen zugeschriebene Verbrechen ist der Wetterzauber. Je inniger der Mensch mit der Natur in Berührung steht, desto tiefer ist der Eindruck, den das Walten der Naturmächte auf seine Seele macht. Der Mensch fühlt sich von diesen geheimen Naturmächten abhängig, und dieses Abhängigkeitsgefühl, verbunden mit bestimmten Vorstellungen über die wunderbaren Naturkräfte, führen ihn zu Gebräuchen, die nach seiner Meinung das Walten der Natur wirksam beeinflussen. Man bezeichnet diese Gebräuche als **Wetterzauber.** Solche

---

[14]) Künzig, Schwarzwaldsagen 20.

[15]) So ist es alter Volksglaube, daß der Schuldige, wenn man einen Nagel ins gemalte Auge schlägt, sein Auge verlieren würde, oder, wenn man den Nagel in dessen Fußspur schlägt, er fußkrank würde; Wuttke, Nr. 168. Solche Mittel gehören jener besonderen Art des Zauberglaubens an, mit dem man Verbrecher zu verfolgen und zu bekämpfen sucht.

[16]) Künzig, Schwarzwaldsagen 18.

[17]) Schnezler I 471.

Bräuche waren schon im Altertum verbreitet[18]). Nach altem Volksglauben wird das Wetter, wie viele Erscheinungen der Natur, von einem höheren Wesen gemacht, das gute Wetter von guten Geistern, das schlechte von bösen. Das Volk sucht die schadenden Wetterdämonen durch Gaben, versöhnende Worte, durch Täuschung oder durch Zauber unschädlich zu machen[19]). Man konnte dagegen alle Mittel anwenden, die auch sonst gegen Dämonen gebraucht wurden[20]). Späterhin wird im Volksglauben die Rolle der Dämonen von bösen, mit den Dämonen oder dem Teufel in Verbindung stehenden Menschen übernommen. Das Wettermachen durch Hexen wird im westgotischen und bayerischen Gesetz ausdrücklich bezeugt[21]). In der Volksmeinung erzeugen die Hexen das Unwetter vor allem dadurch, daß sie das Wasser durch Umrühren und Schlagen zum Schäumen bringen und auf diese Weise den Fruchtbarkeitszauber zum Wetterzauber steigern[22]).

Als Wetterhexe wurde eine Wirtsfrau im Durbacher Tal schuldig befunden und öffentlich verbrannt. Sie war, wie die Sage[23]) berichtet, in einem Fruchtfeld auf Eiern sitzend, nach ihrer eigenen Aussage im Begriffe, ein Hagelwetter herbeizuzaubern, wurde aber dabei überrascht.

Das Wetterhexenmotiv enthält auch die Sage vom alten Annele[24]), die sich nach einem schweren Unwetter mit den Worten verriet: Selber tan, selber han (Selber getan, selber haben). Die Annele wurde in einem Tälchen bei Freiburg verbrannt, das heute noch „Hexentälchen" heißt.

Diese Justiz der Sage ist nur daraus erklärlich, daß der Glaube an den Hexenzauber ein allgemeiner war. Auch die Richter waren von dem Hexenwahn befangen und sannen auf Mittel, sich dagegen zu schützen. Eine Tessiner Verfügung vom Jahre 1631, welche diese Tatsache beleuchten mag, lautet: Die Verfolgung und Prozedur gegen Hexen solle nur im Winter stattfinden, damit die Früchte des Landes

[18]) Vgl. Fehrle, Predigtanweisungen des hl. Pirmin, Oberd. Zeitschr. f. Vkd. 1, 1927, 106.

[19]) Vgl. Fehrle, Antiker Hagelzauber, Alemannia, 3. Folge 1912, Bd. 4, S. 13.

[20]) So galten im antiken Volksglauben als Abwehrmittel gegen Hagelwetter aufgehängte Felle von Hyänen, Krokodilen und Seehunden, Felle von dämonischen Tieren, vor denen der Wetterdämon flieht. Auch Stierbilder, Schildkröten, Schlangen oder ein gegen die Wetterwolke gehaltener Spiegel galten als Schutzmittel gegen Wetterdämonen, s. Fehrle, Studien zu den griechischen Geoponikern 1920, 14. S. über antiken Wetterzauber auch Stemplinger, Antiker Aberglaube in modernen Ausstrahlungen 71; W. Fiedler, Antiker Wetterzauber; E. Samter, Altröm. Regenzauber, Arch. f. Religionsw. 21, 1922, 317 ff.

[21]) Vordemfelde 128.

[22]) S. Gesemann, Regenzauber in Deutschland 68.

[23]) Künzig, Schwarzwaldsagen 17.

[24]) Ebenda.

nicht durch Ungewitter und dergleichen, welches die Hexen bei ihrer Verfolgung heraufbeschwören, geschädigt werden. Aber im Jahre 1678 hat die Revision der bußtragenden Dekrete diese Verfügung wieder aufgehoben mit der Begründung, daß „zu allen Zeiten gegen diese schädlichen Leute zu prozessieren recht und notwendig sei"[25]).

Als Wetterhexen finden wir in der Sage nicht bloß Frauen der unteren Volksschichten, sondern auch solche aus höheren Ständen mit dem Teufel im Bunde[26]).

Die Edeldame Brigitte war eine Meisterin in allen höllischen Zauberkünsten. Schon oft hat sie die ganze Umgegend mit Seuchen, Überschwemmungen, Hagel, Insekten und anderen Plagen heimgesucht. Als sie durch ihre Zauberei einstens ein furchtbares Gewitter heraufbeschwor, das den ganzen Jahressegen des Feldes vernichtete, stieg bei den Bewohnern der Umgebung die Erbitterung aufs höchste. Mit einem Kreuze voran zog das Volk bewaffnet zur Burg, um sie zu erstürmen. Brigitte aber zauberte ihr Schloß, das auf dem jetzigen Landgut Aubach lag, auf die Spitze des Bergkegels bei Sasbach, von welchem heute noch die Trümmer des Brigittenschlosses herabschauen. Brigitte aber geht als schwarz verschleierter Geist um.

Hier schlägt das Volk gegen den Bosheitszauber den Weg der Selbsthilfe ein und sein Verlangen nach Genugtuung erfährt in der sichtbaren Strafe des Umgehens der Schloßhexe seine Befriedigung.

Gegen das Treiben der Wetterhexen weiß das Volk auch sonst Verfolgungsmittel, wenn eigentliche Rechtsmittel zum Schutze nicht in Frage kommen. In einer Sage von Feldkirch bei Staufen[27]) ist es das Dreikreuzelmesser, das sich gegen die Wetterhexe im Wirbelwind, der auch Hexenwind und Hexenwirbel genannt wird, als besonders wirksam erweisen soll. Wirft man das Messer mitten in die vom Hexenwirbel erzeugte Staubwolke, so springt die Hexe aus der Wolke heraus. Durch das in die Luft geworfene Messer wird nämlich die Wetterhexe verwundet. Auch gegen einen Heuhaufen kann das Hexenwetter nichts ausrichten, wenn es ihn in der Luft fortwirbeln will, falls das Zaubermesser richtig angewendet wird.

So sehr es das Rechtsempfinden des Volkes befriedigt, wenn eine schädliche Hexe mit dem Scheiterhaufen bedacht wird, ebenso sehr finden wir in der Sage die Volksseele freudig erregt, wenn sich durch einen **Unschuldsbeweis** ein schon gefälltes Urteil als ungerecht kennzeichnet. Hierbei liebt es die Sage, die Unschuld oft erst im letzten Augenblick vor dem Strafvollzug offenbar weren zu lassen. Gewinnt das Volk gar die Überzeugung, daß die Verurteilung nur ein Ausfluß der Willkür eines Machthabers war, dann kommt es vor, daß das Rechtsgefühl des Volkes sich in einer unverhohlenen Wut gegen den ungerechten Rechtsprecher äußert. Eine ungerechte Verurteilung kommt für das

---

[25]) Künßberg, a .a. O. 93.
[26]) Schnezler II 52.

Rechtsempfinden des Volkes immer in Frage, wenn die Hinrichtung mißlingt.

Gertrud, ein allgemein als tugendhaft bekanntes Mädchen in Bühl, trug eines Tages die sogenannte Ostertaufe (geweihtes Wasser) auf einen der Äcker ihrer Mutter, womit Böses ferngehalten werden sollte. Der gewalttätige Burgvogt, dessen Anträge von ihr zurückgewiesen worden waren, nahm, um sich zu rächen, die Ostertaufe des Ackers zum Anlaß, das Mädchen der Hexerei zu bezichtigen, als Schwärme von Insekten die Felder heimsuchten. Sie sollte durch die Folter zu einem Geständnis gezwungen werden. Aber alle Folterinstrumente zerbarsten. Jetzt ließ sie der Burgvogt erst recht als Zauberin zum Scheiterhaufen verdammen. Aber ein plötzlich niedergehender Schlagregen löschte die Flammen aus. „Gott hat gerichtet", rief das Volk und stürzte auf den Schloßvogt los, der auf seinem Pferde entfloh, alsbald aber in den Gefängnisturm geworfen wurde, wo er sich erhängte[28]).

Es ist auch hier der Bosheitszauber, dessen das Mädchen von dem Vogte beschuldigt wird. Für das Volk aber ist die „Ostertaufe" als christlicher Brauch etwas durchaus Erlaubtes[29]). Diese Sitte ist natürlich auch dem Burgvogt bekannt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß das Volk in lauten Jubel ausbricht, als der Unschuld Gerechtigkeit widerfährt.

In dem Mißlingen des Strafvollzugs in der Sage erkennt das Volk einen Wink dafür, daß die Verurteilte zu begnadigen oder überhaupt unschuldig sei. Es wurzelt dieser Gedanke in der alten Rechtsanschauung, daß die Götter oder der Gott, dem das Opfer galt, dieses verschmähte und es eine schwere Beleidigung der Gottheit wäre, wenn die Hinrichtung trotz der Ablehnung des Opfers vollzogen würde. Man sieht hier, wie der alte Gedanke der Zufallsstrafe[30]) im Rechtsbewußtsein des Volkes festgehalten wird.

Aus den Sagen wird ersichtlich, wie leicht bei dem Glauben des Volkes an den Wetterzauber eine Frau in den Ruf einer Wetterhexe kommen konnte. Besonders gefährlich war es, während eines Unwetters auf dem Felde oder an einem Wasser gesehen zu werden, und hatte man zufällig einen Stab oder einen Topf oder Krug bei sich, so war die Verdachtsgefahr noch größer. War eine Frau unter diesen Verhältnissen vielleicht noch übel beleumundet, so konnte sie schwerlich dem Hexengericht entrinnen[31]).

---

[27]) Künzig, Schwarzwaldsagen 16; vgl. dazu Mailly 53.

[28]) Schnezler II 135.

[29]) Solche Bräuche enthalten oft einen magischen Einschlag und gehen in ihren letzten Quellen auf urzeitlichen Fruchtbarkeitszauber zurück. „Im Frühling, wenn das Naturleben neu erwacht und daneben die Winterkälte droht, es zu vernichten, ist der Bauer besonders um das Wachstum besorgt. Es gilt jetzt nichts zu versäumen in der Abwehr böser Mächte aus dem Geisterreich und in der Gewinnung guter". Fehrle, Feste und Volksbräuche 33. Vgl. ebenda 39, 50, 59, 70, 73.

[30]) Vgl. His, Deutsches Strafrecht bis zur Karolina 56.

[31]) Vgl. dazu Meyer, Abergl. d. Mittelalters 246 f.

III. Rechtsverletzung zum Schaden des Einzelnen und der Gemeinschaft.

1. Das Recht im Kampf gegen Willkür und Gewalt.

Reichen Sagenstoff haben die alten Burgen und Schlösser geliefert. Die mächtigen Bauwerke vergangener Zeiten, die auf einsamen steilen Höhen kühn emporragten oder an jäh abstürzenden felsigen Abhängen klebten und als trotzige Bollwerke das Land beherrschten, reizten in hohem Grade die Volksphantasie und forderten zur Sagenbildung förmlich heraus[1]). Vor allem hat das Verhältnis der Bewohner dieser Burgen zum Volke manche Sagen veranlaßt. Dieses Verhältnis war vom Rechtsstandpunkte aus oft ein sehr einseitiges und stand unter dem Zwang des Rechts des Stärkeren. Überfälle räuberischer Adeliger auf friedliche Bürger, Fehde von Ritter gegen Ritter, und Fehde von Ritter gegen Städte waren im frühen Mittelalter ziemlich häufig. Solche Verhältnisse waren möglich geworden, weil es an einer starken staatlichen Zentralgewalt fehlte und der Stand der Adeligen zu einem Stand von Berufskriegern auswuchs. Aber auch bei Bürgerlichen und Bauern war die Fehde als Mittel der Selbsthilfe im Gebrauch; sie äußerte sich meistens als Blutrache. So waren Ritterfehde und Blutrache die Grundarten des mittelalterlichen Fehdewesens[2]). Die Gesetzgebung rückte zwar dem Räuber- und Fehdewesen des entarteten und widerspenstigen Adels energisch zu Leibe, aber alle Anstrengungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung hatten für den Frieden im Reich nur teilweisen Erfolg. Es waren vor allem die von den Landesfürsten oder vom Reich eingerichteten Landfriedensgerichte, die der Durchführung der Gesetze aufhelfen sollten.

Das Bild der brutalen Gewalt der räuberischen Herren und Landfriedensbrecher mußte in der Volksseele naturgemäß noch lange in spätere Zeiten hinein lebendig bleiben, und so ist es nicht zu verwundern, daß die Erinnerung auch in die Volkssage überging. Im folgenden sollen eine Anzahl Sagen zeigen, in welcher Weise räuberische Herren im Recht ihren Meister gefunden haben.

Im Schloß Heilsberg bei Gottmadingen hauste zur Zeit des Raubrittertums der Ritter Winkler von Pletsch. Wer auf der von Konstanz nach Schaffhausen vorbeiführenden Heerstraße dahinging, war vor ihm des Lebens und Eigentums nicht sicher. Die Leute wurden auf seine Feste geschleppt, wo er sie nur gegen ein hohes Lösegeld freigab oder sie in den Kerkerlöchern der Burg verschmachten ließ. Da sprach der Kaiser die Acht über den Landfriedensstörer aus, die Burg wurde zerstört und Winkler mit seinen Genossen gehängt. Im Volksmund ist der Name des in den Burgruinen zur Strafe umgehenden Ritters zu „Finkler" geworden[3]).

---

[1]) Vgl. Böckel, Die deutsche Volkssage 51.

[2]) Vgl. R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters 261.

[3]) Waibel I 262.

Leben und Eigentum werden in dieser Sage eigens als bedroht hervorgehoben. Leben und Eigentum sind Wertbegriffe, die das Rechtsleben des Volkes am meisten beschäftigen und deren Unantastbarkeit das Volksrechtsbewußtsein völlig durchdringen. Das Volk atmet daher auf, als den Landfriedensbrecher in der kaiserlichen Acht die gerechte Strafe ereilt.

Mit der Acht führt die Strafe eine alte Strafrechtsform weiter. Im germanischen Recht wurde der flüchtige Frevler als Rechtsverletzer von der Volksgemeinde geächtet. In der Rechtsordnung der fränkischen Zeit war der Geächtete friedlos, exlex, ausgestoßen aus dem Recht, jedem auf Tod und Erbarmen preisgegeben. Die Friedlosigkeit ist die erste und einzige Strafe des staatlichen Strafrechts. Sie ist die eigentliche germanische staatliche Todesstrafe[4]). Im germanischen Altertum war es Pflicht jedes Volksgenossen, den Geächteten zu verfolgen, und im Mittelalter bestand die Pflicht gemeinsamen Vorgehens gegen ihn[5]). Diese Pflicht erklärt sich aus dem Bestreben, in der Volksgemeinschaft das auszumerzen, was aus der Art schlug, um die Rasse rein zu halten[6]). Bei der Ächtung verfiel das Gut des Geächteten entweder der Wüstung oder der Fronung. Im ersten Falle wurde das Gut mit Bruch und Brand überzogen, im zweiten Falle wurde Hab und Gut des Geächteten für das Gemeinwesen oder den König eingezogen. In späterer Zeit, seit dem Jahre 1179, wurde die Acht hauptsächlich als prozessuales Zwangsmittel angewendet[7]), und zwar auf Angeklagte, die sich dem Richter nicht stellen oder dem Urteil sich nicht unterwerfen wollten. Im späteren Recht hatten die unmittelbar gebliebenen Landgerichte als königliche Landgerichte vor allem das Recht, die Reichsacht zu verhängen[8]).

Das Schicksal des Ritters Winkler von Heilsberg teilt in einer Sage[9]) der vorwiegend am Rhein berüchtigt gewordene Raubritter Lindenschmidt. Ihn ließ der Markgraf Jakob der Friedfertige, der Gründer des Stifts Baden-Baden (1453), einfangen und an den Galgen hängen. Die Begebenheit wird von der Sage in die Zeit des Kaisers Maximilian I. gelegt, der durch den Landfrieden vom Jahre 1495 dem Faustrecht und Fehdewesen ein Ende bereiten wollte.

---

[4]) Keller, Scharfrichter 23.

[5]) Vgl. His, Strafrecht des Mittelalters I 410; Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas 124; vgl. über Friedlosigkeit auch Neckel, Kultur der alten Germanen 51 f.

[6]) Fehrle, Tacitus, Germania, 83.

[7]) C. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 164.

[8]) Eines der bedeutendsten war das Hofgericht zu Rottweil; vgl. dazu Fehr, Recht im Bilde 10.

[9]) Schnezler II 267.

Als Landfriedensbrecher erscheint in der Sage auch Kunz von Hohenwart[10]):

Über den Ritter wird vom Kaiser und Reich die Acht und Aberacht verhängt und Eberhard von Eberstein wird mit der Zerstörung des Schlosses beauftragt. Kunz fällt bei der Belagerung des Schlosses und der jugendliche Sohn wird in ein Kloster gesteckt.

Rechtlich von Belang ist in dieser Sage die Anwendung der Aberacht. Aberacht ist von Haus aus so viel wie Oberacht und bezeichnet jenen höchsten Grad der Acht, die den Betroffenen für immer rechtlos machte. Neben der Aberacht oder Oberacht bestand zur Zeit, als die Acht weniger mehr eine Einrichtung des materiellen Strafrechts war, sondern ein Rechtsmittel im Prozeßrecht wurde, auch eine Unteracht oder Verfestung. Diese wurde ausgesprochen, wenn der Beklagte der dritten Ladung keine Folge leistete. Die Unterscheidung der Acht und Aberacht hängt in ihren Wurzeln mit rechtlichen Anschauungen zusammen, die der sühnbaren Acht das Wort redeten, bei welcher sich der Geächtete wieder in den Frieden einkaufen konnte. Daß die alte Rechtseinrichtung der Acht von der Sage unter genauer Unterscheidung bestimmter Entwicklungsformen fortgeführt wird, erscheint für die rechtskundliche Seite der Sage sehr beachtenswert.

Wenn in der Sage mit dem Vollzug der Reichsacht Graf Eberhard von Eberstein beauftragt wird, so befindet sich die Sage mit dieser Art des Strafvollzugs im Einklang mit dem in solchem Falle üblichen Rechtsgebrauch. Setzte sich nämlich ein Geächteter auf einer Burg fest, so war das alsbald herbeigerufene Volk verpflichtet, die Burg zu belagern, und wenn nach drei Tagen der Geächtete nicht ausgeliefert wurde, dann mußten die Großen des Landes die Burg zerstören[11]).

Vom Sohne des Geächteten berichtet die Sage, daß er in ein Kloster gesteckt worden sei. Diese Maßnahme stellt einen Akt der Gnade dar, die ihre Rechtfertigung darin findet, daß der Sohn nicht in dem Maße als schuldig zu bezeichnen ist wie der Vater. Die Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes, wozu neben Einkerkerung und Verbannung auch die Einsperrung in ein Kloster gehört, sind Strafen, die vor allem unter dem Einfluß der auf Abschwächung der Todesstrafe drängenden Kirche vielfach an Stelle der Todesstrafen gesetzt wurden[12]).

Den Landfriedensbruch büßt mit dem Leben auch ein Edler aus dem Hegau, Stephan Haußner, und mit ihm sein Freund Ritter Friedinger von Hohenkrähen[13]):

Haußner hatte sich bei seiner Brautwerbung zu Kaufbeuren in der Familie des reichen Bürgers Johannes Guttenberg einen Korb geholt. Um sich zu rächen, schickt er der freien Reichsstadt Kaufbeuren den Fehde-

[10]) Schreiber, Sagen aus Baden und der Umgegend 40.
[11]) Vgl. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte 125.
[12]) S. Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte 370.
[13]) Schnezler II 101.

brief. Als Stützpunkt stellte ihm, da seine Burg im Zerfall begriffen war, Ritter Friedinger die Burg Hohenkrähen zur Verfügung. Von hier aus überfiel er mit seinen Reisigen Kaufbeurer Handelsleute, unter ihnen auch Georg Kersting, dessen Sohn Otto der Bräutigam von Guttenbergs Tochter Margarethe ist. Die Gefangenen ließ er nur nach Entrichtung eines hohen Lösegeldes frei, und Kersting ließ er in Ketten schlagen, bis ihm dessen Sohn Margarethe als Braut überlasse. Auf des Kaisers Befehl wurde die Burg zerstört. Friedinger wurde tödlich verwundet, und Haußner wurde auf der Flucht von Otto Kersting mit dem Schwert niedergemacht.

Was in der Sage das Recht in erster Linie berührt, ist die Brautwerbung des Ritters in der Familie eines Bürgerlichen. Und zwar deshalb, weil hier die Frage der Ebenbürtigkeit für eine eheliche Verbindung gar nicht in Betracht gezogen wird, obgleich doch sonst bei der Eheschließung die Ebenbürtigkeit im Mittelalter[14]) eine so große Rolle spielte. Früher entschied für den Stand des einzelnen Menschen das Blut. Daher gab es bei unseren Vorfahren nur Geburtsstände. Die Bedeutung der Geburtsstände erfuhr im 13. Jahrhundert eine gewisse Abschwächung durch die Standesunterschiede, die durch Beruf und Wohnung bedingt wurden, und die weitere Entwicklung führte schließlich zu der ständischen Gliederung des Adels, des Bürgers und des Bauern, wozu als besonderer Stand noch der der Geistlichkeit hinzutritt. Man hielt sehr daran fest, das Geschlecht in seiner Eigenart zu erhalten, und in diesem Bestreben waren Heiraten zwischen Adeligen und Bürgerlichen verpönt. In unserer Sage wird aber von dem Ritter gerade eine solche Heirat beabsichtigt. Der Vater aber des Mädchens ist sich der Folgen bewußt, die eine solche Heirat für seine Tochter haben könnte. Für die Rechtswillkür, mit welcher der Ritter Haußner nach der Erfolglosigkeit seiner Werbung der Stadt Kaufbeuren den Fehdebrief schickt, wird dem Rechtsempfinden des Volkes die gewünschte Genugtuung zuteil durch die Vernichtung der Burg und durch den Tod des Ritters, der diesem gerade von dem bereitet wird, der sowohl für seine bedrohte Braut, als auch für den im Kerker gequälten Vater das Recht zu schützen und Vergeltung zu üben sucht.

Die Sage gibt uns ein treues Bild von der Ahndung des Landfriedensbruchs. Auch zeigt sie das hartnäckige Festhalten an der Fehde und die Wut gewalttätiger Edelinge auf den Landfrieden. Wie die räuberischen Ritter über den Landfrieden dachten, gibt sich in den von der Sage[15]) angeführten Worten Friedingers kund, mit denen er seinem Haß auf den Kaiser und den Frieden Luft machte: „Dieser Kaiser Max hat nun vollends durch seinen ewigen Landfrieden dem edlen Rittertum den letzten Stoß gegeben, und was noch übrig bleibt, ist um nichts besser als Weiberkrieg mit Besen und Ofengabeln".

---

[14]) Vgl. Grimm, RA I 605.

[15]) Schnezler, II 101.

Der Reichsacht verfällt in einer Sage[16]) auch Graf Wolf von Eberstein, der mit Graf Eberhard von Württemberg in ernste Fehde geriet. Über das Ende des Geächteten gibt die Sage keine Auskunft; sie berichtet nur, daß dieser nach Neueberstein floh und, auch hier in die Enge getrieben, den jähen Felsabhang zur Murg hinabritt und nach diesem kühnen „Grafensprung" Aufnahme beim Pfalzgrafen Rupprecht fand.

Mit dieser Aufnahme berührt die Sage eine besondere Rechtseinrichtung, das **Asylrecht.** Der Verurteilte oder Angeklagte konnte sich vor der Verfolgung des Gerichts oder der Fehde seines Gegners durch die Flucht an eine sogenannte Freistätte in Sicherheit bringen. An der Freistätte war er im Augenblick und eine gewisse Zeit lang vor jeder Gewalt gerettet. Zu diesen Freistätten gehörten vor allem heilige Orte wie Kirchen, auch Kirchengärten und Vorhöfe, dann Gerichtsplätze, Wohnungen von Richtern, ferner Wohnungen von Königen und fürstlichen Personen[17]). Eine solche Freistätte findet in der Sage der Flüchtige im Schlosse des Pfalzgrafen vom Rhein. In der Volksüberlieferung hat das uralte Asylrecht mancherlei Spuren hinterlassen, nicht nur, wie hier, in Sagen, sondern auch in vielen Wahrzeichen an Kirchen, Pfarrhöfen und anderen Gebäuden und Plätzen, die zuweilen den Namen „Freyung" tragen[18]).

Als grausamer Rechtsverletzer lebt in der Sage[19]) auch Peter Hagenbach, der Landvogt des Herzogs Karl von Burgund. Die Sage bekundet ihre Beziehung zum Recht vor allem dadurch, daß sie ein Beispiel gibt für die Selbsthilfe der Gesamtheit. Das Volk der Stadt Breisach, das er bedrückt hatte, empört sich gegen ihn, ergreift ihn und hält ihn gefangen bis zu seiner gerichtlichen Verurteilung zum Tode. Der Urteilsvollzug findet öffentlich innerhalb eines **Kreises** statt. Mit diesem Richtkreis läßt die Sage offenbar Vorstellungen aufleben, die mit dem im Volksglauben heimischen Zauberkreis und dem Richtkreis des germanischen Altertums zusammenhängen, in welchem man den Verbrecher verurteilte und ihn zur Opferung an die Götter hinrichtete[20]). Der Kreis spielte auch sonst im altgermanischen

---

[16]) Schreiber, Sagen aus Baden und der Umgegend 36.

[17]) Vgl. Grimm, RA II 532 f.; Fehr, Volk und Recht 11.

[18]) Eine berühmte Freyung war die des Deutschmeisterordens zu Absberg in der Pfalz. Von dem Hause Nr. 38 in Albrechtsberg a. d. Krems sagt die Überlieferung, daß ein Verbrecher, wenn er die Pforte dieses Hauses erreicht hatte, nicht mehr weiter verfolgt werden durfte. S. Mailly, RA 142, dort noch weitere Beispiele. Das Asylrecht bestand schon in sehr alter Zeit. Das mosaische Gesetz bestimmte für den Totschläger ohne Absicht sechs Städte als Zufluchtsorte gegen die Blutrache, in gleicher Weise schützten in Hellas und Rom die Tempel. Nicht selten wurde das Asylrecht auch mißbraucht, indem es dazu benützt wurde, dem Verbrecher zur Flucht zu verhelfen, vgl. Schue, Gnadenbitten 163.

[19]) Schnezler I 303.

[20]) Heusler, Strafrecht der Isländersagas 30.

Volksbrauch eine bedeutsame Rolle, wenn es galt, den Ort einer feierlichen Handlung nach außen von der profanen Welt abzugrenzen und ihm einen sakralen Charakter zu verleihen[21]).

In einer Sage von den Höhlen zu Bermatingen[22]) macht sich der Raubritter Riuhle des **Frauenraubs** schuldig.

Als kinderloser Witwer wollte er sich wieder vermählen, aber alle adligen Töchter wiesen ihn ab. Da erkor er sich die schöne Tochter des Burgherrn von Ittendorf zur Lebensgefährtin. Er ließ sie in die Höhle von Bermatingen entführen, wo sie ihm als Gattin angetraut wurde. Aller Widerstand seitens des Mädchens war vergebens. Riuhle zog mit seinem Weibe in eine andere Gegend.

Diese Zwangstrauung ist rechtlich ungültig. Wenn aber Riuhle und seine Genossen die Ehe als gültig ansehen, so lebt damit in der Sage eine altgermanische Rechtsanschauung über den neben der Kaufehe üblichen Frauenraub und die Raubehe auf. Die Rechtssitte, Mädchen mit Gewalt zu entführen zu dem Zwecke, eine Ehe zu schließen, hat sich über die Völkerwanderungszeit hinaus erhalten. In dem Raub sah man einen Erweis von Tapferkeit[23]). Der Raub hatte ehebegründende Rechtskraft[24]). So wird eine alte Rechtsanschauung in unserer Sage in eine spätere Zeit hineingetragen, die einen solchen Rechtsbrauch nicht mehr kennt. Schon in der lex salica[25]) wird der Raub der Frauen und Mädchen schwer bestraft. Der Raub einer freien Frau durch einen freien Mann wird allerdings nur mit 62 Schilling gebüßt[26]). Freilich handelt es sich bei dem Raube jeweils nicht ausdrücklich um Eheschließungsabsichten. Doch war auch hier das Zustandekommen einer Ehe nach dem Raube nicht ausgeschlossen. Der Räuber mußte dem Vater eine composition oder Buße zahlen, manchesmal aber war er gezwungen, die Tochter zurückzugeben. Im älteren Recht stand beim Frauenraub dem Geschädigten das Recht der rächenden Selbsthilfe zu[27]). Hier liegt wohl auch der Grund, warum in der Riuhlesage der Ritter nach der Zwangstrauung den Wohnsitz wechselt. Zuweilen war die Rechtseinrichtung auch so, daß die Geraubte selbst entschied, ob sie zurückkehren oder als Gattin bei dem Räuber ver-

[21]) Handw. d. d. Abergl. V 476.

[22]) Waibel I 155. — Die Höhlen zu Bermatingen wurden im Jahre 1840 bei der Ausgrabung eines Bierkellers entdeckt. Wozu sie gedient haben, ist unbekannt. Für das Alter der Sage gibt die Entdeckung einen gewissen Anhaltspunkt; s. Lachmann 99.

[23]) S. Schultz, Altgerm. Kultur 43.

[24]) S. Fehr, Deutschlands Erneuerung 1926, 216.

[25]) Grimm, RA I 608.

[26]) S. Amira, Germ. Todesstrafen 61; vgl. auch Wilda, Strafrecht der Germanen 845.

[27]) Vgl. Fehr, Rechtsgeschichte 62.

bleiben wolle[28]). Im übrigen dürfte die Raubehe nicht allzu häufig vorgekommen sein[29]).

In einer Sage von Falkenstein[30]) entführt der Raubritter eine schöne Frau des Dreisamtales. Die Unmöglichkeit zu entkommen, bestimmt die Frau, sich scheinbar freiwillig zu fügen. Daher erhält sie die Erlaubnis, in Freiburg Einkäufe zu machen. Auf ihre Anzeige hin sprengen die Freiburger das Burgtor und töten die betrunkenen Räuber oder nehmen sie gefangen. Die Sage öffnet dem Recht den Weg dadurch, daß sie der Frauenlist zum Siege verhilft. Das nach Rache und Sühne rufende Rechtsgefühl des Volkes entlädt sich in einem Akt von Volksjustiz. Ein Punkt fällt in der Sage wegen seiner Unwahrscheinlichkeit auf, nämlich die der Frau bedingungslos erteilte Erlaubnis, zur Stadt zu gehen. Diese Erlaubnis ist den Räubern nicht ohne weiteres zuzutrauen, auch wenn sich die Frau scheinbar mit ihrem Los zufrieden gab. In anderen Fassungen dieses Sagenstoffes ist die Ausgeherlaubnis an den Schwur geknüpft, daß die Frau zu keinem Menschen etwas von ihrem Aufenthalt sage und wieder zur Höhle oder Burg zurückkehre. Mit diesem Schwur wird die Erlaubnis, fortzugehen, wahrscheinlicher und verständlicher[31]).

Mit solchem Schwur wird in der Sage[32]) vom Räuber Lippold die seit mehreren Jahren geraubte Bürgermeisterstochter von Alfeld von dem Räuber zur Apotheke nach Alfeld geschickt. Sich an seinen Schwur gebunden fühlend, setzte sich das Mädchen weinend auf einen Prellstein an der Rathaustüre. Der hinzutretende Vater, der sie nicht mehr erkannte, aber merkte, daß sie aus irgend einem Grunde nicht sprechen dürfe, sagte zu ihr: „Unglückliches Weib, wenn etwa ein Gelübde dich bindet, so klage dem Stein hier deine Not“. Das tat sie, und am anderen Tage ließen die Alfelder durch den Schornstein der Räuberhöhle eine Schlinge herab, welche die Geraubte dem Entführer um den Hals legte. So wurde das Mädchen durch ihre „Klage am Stein“ befreit.

Diese Klage am Stein macht die Sage rechtlich gerade wertvoll und zugleich spannender als die nackte „Anzeige“ der voraus-

[28]) So im friesischen Recht.

[29]) Bächtold, Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit 194. — Reste des Frauenraubes will man zuweilen in mancherlei Bräuchen von der „falschen Braut“ und in dem scheinbaren „Sträuben und Weinen“ der Braut erkennen, ebenso in der früheren Sitte, daß der Bräutigam, wenn er die Braut abholen wollte, das Haus derselben verschlossen fand und die Braut von ihren Verwandten verteidigt wurde, während der Bräutigam sie sich in einem scheinbaren Kampf holen mußte, der noch teilweise bis in die neueste Zeit im Polterabend bewahrt ist, s. Laband, Deutsche Revue 1904, 95 f. Doch geht es, wie Samter (Geburt, Hochzeit und Tod 166) nachweist, nicht an, solche Hochzeitsbräuche ohne weiteres als Symbol der Raubehe zu betrachten.

[30]) Schnezler, I 422.

[31]) S. Folkers, Stilistik d. deutschen Volkssage 72.

[32]) Mailly, RA 215.

gehenden Variante des Sagenstoffes. Die Klage am Stein entspringt mit der „Klage am Baum“ und mit der „Klage am Feuer“ dem alten Volksglauben, daß die von Göttern beseelten Bäume und ebenso das heilige Feuer und die heiligen Opfersteine das Leid des klagenden Menschen mitfühlten und seinen Bitten Recht widerfahren ließen. Der Klage am Stein in unserer Sage entspricht als Klage am Feuer die sogenannte Ofenbeichte, bei welcher das Geheimnis, das man den Menschen aus irgend einem Grunde nicht verraten darf, dem Ofen anvertraut wird, sodaß es die Menschen gleichsam vom Ofen erfahren nicht unmittelbar vom Klagenden. So rettet nach einer Luzerner Sage ein durch den Schwur gebundener Knabe die Stadt vor den verschworenen Österreichischgesinnten, indem er dem Ofen in der Metzgersstube ein belauschtes Gespräch berichtet, das er mit den Versen einleitet:

„O Ofen, Ofen, ich muß dir klagen,
Ich darf es keinem Menschen sagen“[33]).

In der Sage erstehen sonach alte kultische und rechtliche Gebräuche zu neuem Leben. Sie werden hier zu Rechtssymbolen für die Aufhellung von Verbrechen durch Umgehung eines dem Verbrecher geleisteten Schwures. Wenn das Rechtsempfinden des Volkes diese Umgehung des Schwures für notwendig erachtet, so ist das ein Zeugnis dafür, wie sehr der Schwur beim Volke als unverletzlich gilt, selbst dem Verbrecher gegenüber.

Der strafenden Volksjustiz verfällt auch ein grausamer Edelmann zu Königshofen an der Tauber in einer Sage[34]), die in ihrem Titel „Ein zweiter Geßler“ schon ziemlich deutlich ihren Inhalt angibt. Er erschießt einen zur Kirche gehenden Greis, der es vergißt, den an einer Stange aufgehängten Hut als Symbol des Gebieters zu grüßen. Die Bürger stürzten den Mörder vom obersten Stockwerke seines Hauses auf die Straße, wo er tot liegen blieb.

Die Ehrenbezeugung an den Hut geht auf eine alte rechtssymbolische Bedeutung des Hutes zurück, die in der Sage zu neuem Leben ersteht. Im alten Recht war der Hut ein Symbol der Übertragung von Gut und Lehen[35]). Der Hut des Lehensherrn und des Richters spielte bei Rechtsakten die Rolle von einer Art Hoheitszeichen. In dieser Bedeutung soll in der Sage das Volk den Hut des Edelmannes hinnehmen[36]). Die Bedeutung der Hutsymbolik gibt sich in besonderer

[33]) S. Mailly 214; Bolte-Polivka II 275; zur Bedeutung der Verse Kahlo, Verse in den Sagen und Märchen 48.

[34]) Schmitt, Sagen und Geschichten IV 146.

[35]) Bei der Erwerbung eines Gutes griff der Käufer mit der Hand in den Hut des Richters und wurde damit in den Besitz des Gutes gesetzt, und ähnlicherweise war es alter Brauch, „daß die von adel nach gethaner Huldigung ihr lehen mit eingreifung in einen hut pflegen zu suchen und zu empfahen“. Grimm I 205.

[36]) Der König oder Kaiser trug eine Krone, die übrigen Fürsten einen Hut; s. Grimm, RA I 335.

Weise auch im Asylrecht kund, wenn ein Mörder dadurch der Verfolgung entrann, daß er über die das Freiheitsrecht des Marktes Hohenberg bei Eger andeutenden vier Gleitsäulen seinen Hut warf, oder wenn die Äbte von Brünn einen Verbrecher vom Tode erretteten, dadurch, daß sie den Verfolgten mit ihrer Kapuze bedeckten[37]).

In Hinblick auf die Ähnlichkeit der Sage mit der Geßlersage soll noch erwähnt werden, daß neben der Geßlersage auch die Tellsage in Baden ein Seitenstück hat, und zwar die Sage[38]) vom Scharfschützen Punker von Rohrbach bei Heidelberg. Die Rechtsvergewaltigung ist dieselbe wie bei der Tellsage, nur ist es nicht ein Apfel, sondern ein Pfennig, der dem Knaben vom Kopfe zu schießen ist. Der Schuß erscheint dadurch um so gewagter, aber den Schützen hat ja seine Kunst gerade in den Ruf eines Hexenmeisters gebracht, und der Pfalzgraf stellt ihm diese schwierige Aufgabe, weil er ihm gefährlich erscheint[39]). Die Stellung dieser Aufgabe, von deren Erfüllung die Erhaltung seines sowie des Kindes Leben abhängt, ist nur ein Mittel, bei der erhofften Nichterfüllung derselben einen gewissen Rechtsgrund für eine eventuelle Hinrichtung des gefürchteten Schützen zu haben. Wie Tell, so hält auch Punker einen zweiten Pfeil bereit, der für den Pfalzgrafen bestimmt ist, falls der befohlene Schuß versagt. Der Schuß gelingt, doch über das weitere schweigt die Sage. Das der Tellsage zugrunde liegende Motiv ist sehr alt; die Sage findet sich schon bei den Persern, wo sie selbst wieder ins graue Altertum zurückreicht[40]).

Ein Opfer der Herrenmacht werden in der Sage[41]) von der Ruine Schopfeln auf der Insel Reichenau mehrere Fischer, die auf einem zum Fischereigebiet des Herrn Mangold von Brandis gehörenden Teil des Bodensees fischten. Die Fischer wurden **geblendet**, die Burg Schopfeln aber fiel der Volksjustiz der Konstanzer zum Opfer. Die an den Fischern vollzogene Strafe ist eine der furchtbarsten Leibesstrafen der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit. Als schwerste Verstümmelungsstrafe wurde sie zuweilen als Ersatz der Todesstrafe angesehen[42]). Das Ausstechen der Augen wird schon vom Frankenkönig Chilperich gegen widerspenstige Beamte anempfohlen, und die Peinliche Gerichtsordnung Karl V. erwähnt sie als Strafe für gefährlichen Einbruchsdiebstahl[43]).

---

[37]) Mailly 91; dieser alten Symbolik des Hutes und der Kopfbedeckung überhaupt entstammt auch der Zauberhut, s. a. a. O. 94 f.

[38]) Schnezler II 558.

[39]) Die Sage setzt die Begebenheit für das Jahr 1426 an, in die Zeit des Pfalzgrafen Ludwig des Bärtigen. Sie findet sich im Hexenhammer (lib. II, c. XVI), s. Schnezler II 559.

[40]) Wehrhan, Sage 34. Nach Neckel, Sagen aus dem germ. Altertum 17, ist die Sage vom Meisterschützen als altgermanisches Erbe anzusprechen.

[41]) Waibel I 63.

[42]) Vgl. über Verstümmelungsstrafen His, Strafrecht d. MA 510.

[43]) S. Fehr Recht im Bilde 106.

Um die Einäscherung eines Klosters geht es in der Sage von der Abtei St. Blasien[44]):

Die empörten Hauensteiner Bauern plünderten die Abtei St. Blasien. Ihr Anführer Kunz von Niedermühle wurde, nachdem österreichische Truppen den Aufstand niedergeschlagen hatten, hingerichtet. Der Haß der Bauern gärte weiter, und eines Morgens war Kunzens Hand an das Tor des Klosters angenagelt, und darüber waren die Worte geschrieben: „Diese Hand wird rächen". Nach drei Tagen wurde das ganze Klostergebäude eingeäschert.

Die Art, wie die Bauern ihre Rache drei Tage vor der Einäscherung des Klosters ankündigen, steht zu einem älteren Rechtsgebrauch in Beziehung. Wenn nämlich jemand wegen eines Verbrechens verurteilt werden sollte, so mußte die Schuld bestimmt erwiesen sein. Diese Forderung wurde dadurch erfüllt, daß der Angeklagte ein Geständnis ablegte, oder daß er bei der Tat betreten wurde, oder daß als Beweismittel vor Gericht das corpus delicti vorgezeigt wurde. Bei Vorliegen eines Mordes wurde gewöhnlich die Leiche des Ermordeten vor Gericht gebracht[45]). Im späteren Recht nahm man dem Toten nur eine Hand ab, um sie als Rechtswahrzeichen vor Gericht zu benützen, und schließlich bediente sich der Kläger für den „blickenden Schein" vor Gericht nur in symbolischer Weise einer wächsernen Hand[46]). Zu diesem alten Rechtsbrauch steht die Annagelung der Hand des hingerichteten Bauernführers in Beziehung. Die Hand als Wahrzeichen des Getöteten dient den Bauern als rechtssymbolisches Ankündigungszeichen der geplanten Rache. Warum mit Vorliebe die Hand als Wahrzeichen dient, mag ihren Grund darin haben, daß die Hand der nächstliegende Körperteil ist, der für eine bequeme Abtrennung vom Körper in Frage kommt, sodann kommt der Hand auch sonst symbolische Bedeutung zu. Sie ist vor allem wie der Stab das Wahrzeichen von Macht und Gewalt[47]).

2. Der Frevel an Leib und Leben und seine Sühne.

Wenn schon in vorausgehend behandelten Sagen Verbrechen am Leben berührt worden sind, so war dafür der dort vorliegende anders geartete Einteilungsgrund des Sagenstoffes maßgebend. An dieser Stelle sollen ausgesprochene **Mordsagen** nach der rechtlichen Seite zur Behandlung kommen, insbesondere der heimliche Mord. Führt im

[44]) Schnezler I 135.

[45]) Des doden fründe bringen den doden lichnam mit vor dat gerichte, Grimm, RA II 522.

[46]) So vergunt em der richter, he schole de rechte hand holen; wil he ok den doden lichnam nicht beschedigen edder schampfieren laten, so verlövet em der richter ene wassene hant, mit erkenntnisse, se schole genoch don, glik eft id de fleischene hand were, Grimm, RA II 523.

[47]) Vgl. Grimm, RA I 190 f.

alten Recht schon der Frevel am Eigentum zur Verhängung der Todesstrafe, so liegt es nahe, daß auch der Frevel am Leben schwerste Sühne fordert, und wenn auch hier ebenso wie dort beim Verborgenbleiben der Tat Jenseitsstrafen das Rechtsgefühl des Volkes befriedigen müssen, so liegt dies in der Natur der unbedingten Sühneforderung. Aber nicht lediglich die heimliche Tötung fällt im alten Rechtsleben unter den Begriff des Mordes, sondern auch das Verbergen des Leichnams eines Erschlagenen zur Verheimlichung der Tat[1]). Die Heimlichkeit der Tat galt im alten Recht wegen ihres Charakters der Feigheit als besonders verabscheuungswürdig, ebenso die Tötung Schwacher und Wehrloser. Die ritterlich oder sonst aus menschlich begreiflichem Grunde ausgeführte Tötung eines Gegners bei allen Arten von Streitigkeiten galt als moralisch einwandfrei. Reste dieser altgermanischen Anschauung finden sich noch in der heutigen Unterscheidung von „Mord" und „Totschlag"[2]). Wie bei dem Mord im germanischen Recht für die Strafe die Feigheit der Tat ausschlaggebend war, so unterschieden sich die Strafen auch sonst nach Maßgabe der Art des Frevels. Den feigen Überläufer oder Verräter hängt man an einem Baume auf, bei Feigheit im Kriege und bei Unzucht versenkt man den Schuldigen in Kot und Sumpf und bedeckt ihn mit Flechtwerk. Mit solchem Unterschied der Bestrafung wurden beim Strafvollzug Verbrechen zur Schau gestellt, während man Laster den Blicken entziehen wollte[3]).

Bis zum Ende des Mittelalters wurde der Mord zu den Privatvergehen gerechnet, wenn auch die dafür verhängte Todesstrafe öffentlich-rechtlicher Natur war. Das Klagen war bei den alten Germanen mehr ein Verfolgen als ein Sichbeschweren. Es waren daher eigentlich die Parteien, die das Gericht führten, und die Richter fühlten sich nur als die Gehilfen des Klägers. Wem es gelang, das Gericht an sich zu reißen, hatte den Prozeß gewonnen. Und doch kam dem Gerichte eine solche Achtung zu, „daß man sich das schwerste Schicksal von ihm diktieren ließ"[4]). Die Anklage wurde demgemäß nicht von amtswegen erhoben. Im Prozeßverlauf war darum auch die Möglichkeit friedlicher Sühne gegeben. Wie sehr ausgeprägt und streng im altdeutschen Recht der Sühnebegriff hinsichtlich des Mordes war, dafür zeugt das langobardische Gesetz, wenn es bestimmt, „daß der Sklave, der einen Freien getötet hat, gleichfalls den Tod erleiden und über dem Grabe des Getöteten aufgehängt werden soll, damit dieser gleichsam sehen kann, daß die Mordtat vergolten ist"[5]).

[1]) S. Vordemfelde, Die germanische Religion in den deutschen Volksrechten 153; vgl. auch Wilda, Das Strafrecht der Germanen 706 f., His, Geschichte d. deutschen Strafrechts bis zur Carolina 125.

[2]) Neckel, Kultur der alten Germanen 46.

[3]) S. Tacitus, Germania, c. 12. Ausgabe v. Fehrle, S. 17. Auch die Bußleistungen bei leichteren Straffällen richteten sich nach der Art des Vergehens.

[4]) Heusler, Strafrecht der Isländersagas 102 f.

[5]) Vordemfelde 152; s. über Mord auch Amira 52 ff.

Von heimlicher **Kindestötung** handelt eine Sage von Bottenau[6]), in welcher eine ledige Weibsperson mehrere Kinder geboren und umgebracht hat. Sie büßt durch Umgehen am Orte ihrer Greueltaten, und belästigt durch Schreien und Toben die Hausbewohner, bis sie von einem Kapuziner ins sogenannte „Schwarze Loch" gebannt wird[7]).

In einem anderen Falle von Kindesmord ist es beachtlich, wie das Volk in der Beurteilung des Rechtsfalles die obwaltenden Umstände berücksichtigt. Die Kindesmörderin war als Kammermädchen auf einem Schlosse bedienstet, wo auch der Vater des Kindes zu suchen ist, der das von ihm verführte Mädchen nach dessen Tode bei ihrem Kinde beim Waschhaus der Burg begraben ließ[8]). Die Verstorbene geht im Schlosse als weiße Frau um. In der Anschauung des Volkes war das Mädchen bei der Willensentschließung zu seiner Tat nicht völlig frei, sondern es waren Einflüsse des Vaters des Kindes mitbestimmend. Wo aber bei Ausführung einer Tat der Wille nicht frei ist, erscheint die Tat in milderem Lichte, und daraus läßt sich erklären, warum dem Volke die mildere Jenseitsstrafe als Sühne genügt im Gegensatz zur Strafe der vorhergehenden Sage.

Zum Erscheinen der **weißen Frau** auf dem Schlosse ist noch zu bemerken, daß diese Spukgestalt in einer ganzen Anzahl von Schloß- und Fürstensagen zu finden ist[9]). In der Gestalt der weißen Frau läßt der Sagenerzähler gewöhnlich eine Ahnfrau oder ein Schloßfräulein, seltener, wie es in der vorstehenden Sage der Fall ist, eine andere Frauengestalt des Schlosses nach dem Tode wiederkehren. Zuweilen erscheint die weiße Gestalt als Fräulein mit dem Schlüsselbund in der Hand zur Erschließung einer verborgenen Schatzkammer oder Goldkiste. Es ist die Schlüsseljungfrau, die auf Erlösung harrt. Man bringt die weiße Frau mit dem altgermanischen Göttermythus in Zusammenhang und sieht in ihr die unbewußte Erinnerung an die Göttin Freyja fortgeführt[10]).

Einen Kindermord von eigener Art berichtet die Sage vom Edelfrauengrab[11]):

Die hartherzige Gattin des Burgherrn von Bosenstein bei Ottenhöfen wies einst eine Bettelfrau mit sieben Kindern unter höhnischen Bemerkungen auf ihren Leibessegen ab. Da stieß die Bettlerin die Verwünschung aus, die Edeldame möge von sieben Kindern auf einmal entbunden werden. Das geschah. Die Burgherrin aber gab einer Magd den Auftrag, sechs der Kinder im nahen Weiher zu ertränken. Da begegnete der Ritter der Die-

[6]) Künzig, Schwarzwaldsagen 50.

[7]) Der Glaube des Volkes an die Bannkraft der priesterlichen Weihen ist auch in protestantischen Gegenden heimisch, s. Meyer, Bad. Volksleben 560.

[8]) Schnezler II 606.

[9]) Vgl. Böckel, Volkssage 58 f. — S. auch Schnezler, I, 117; II 151, 268, 345, 379, 381, 434, 577, ferner Waibel I 154, 226; II 61, 218, 223, 254, und Lachmann, 96, 161.

[10]) S. Wuttke 29; vgl. auch M. Wähler, Die Weiße Frau 1931.

[11]) Künzig, Schwarzwaldsagen 341; Schnezler II 76.

nerin und entdeckte mit Entsetzen den geplante Mord. Er gab die Kleinen treuen Leuten zur Erziehung. Nach sieben Jahren stellte er bei einem Festmahle die Frage: „Was verdient eine Mutter, die ihre Kinder aus der Welt geschafft hat?“ Schnell erwiderte die Gattin: „Eine solche verdient bei einem Laib Brot und einem Krug Wasser lebendig eingemauert zu werden“. Da wurden die sechs Knaben hereingerufen. Das Urteil aber, das die grausame Mutter sich selbst gesprochen hatte, wurde alsbald vollzogen. Noch zeigt man beim Gottschlägwasserfall eine Nische in der Wand, die das Edelfrauengrab genannt wird.

Das Motiv von der pilgernden Bettlerin, die man nicht ungestraft beleidigt und die sich durch eine Verwünschung rächt, ist in der Sagenliteratur öfters zu treffen[12]). Der Fluch der Bettelfrau unserer Sage enthält als zauberischen Bestandteil die Niederkunft mit sieben Kindern auf einmal. In dieser Verwünschung und ihrer Erfüllung liegt etwas Außergewöhnliches. Das Volk aber liebt gerade das Außergewöhnliche, und diese Neigung führt häufig zu Übertreibungen. Die Zahl „sieben“ spielt überhaupt im Volksglauben neben den Zahlen „drei“, „neun“ und „dreizehn“ eine große Rolle[13]).

Die Sage wird auch beachtenswert in bezug auf die oft umstrittene Frage der objektiven und subjektiven Rechtsauffassung. Ob nämlich bei all der Roheit der Frau rechtlich gesehen die Beantwortung der Frage ausreichte, das darin enthaltene eigene Todesurteil in der Tat zu vollziehen, ist eine andere Frage. Objektiv betrachtet, kann nämlich das Urteil auf den in der Sage gegebenen Fall keine Anwendung finden. An dieser Rechtslage ändert auch das eigene Urteil der Mutter nichts, denn sie hat ja die Kinder tatsächlich nicht ermordet. Schuldig wird sie nur vom Standpunkt des subjektiven Rechts, das den festen Willen zur Tat für die Verurteilung als ausreichend betrachtet[14]).

---

[12]) Bolte-Polivka III 206. Das Bettlermotiv ist sehr alt. Schon in einem Liede der Edda kehrt Odin, in ein Bettlergewand gehüllt, unter dem Namen Grimmir in die Königshalle ein und wird von Geirrod zwischen zwei Feuer gesetzt, daß ihm die Kleider zu brennen beginnen. Zu spät merkt der König, daß der Pilger ein Gott ist. Er will ihn aus den Flammen ziehen, fällt aber in sein eigenes Schwert (ebenda 117). Auch die Märchenliteratur erzählt von Wanderungen und Reisen der Götter auf Erden zum Zwecke, die Menschen auf Gottesfurcht und Rechtschaffenheit zu prüfen (ebenda II 210). Auch in der Odyssee (17, 485) finden wir in diesem Sinne die Götter unter den Menschen wandeln, wie die Verse es bezeugen:

„Denn oft tragen die Götter entfernter Fremdlinge Bildung,
unter jeder Gestalt durchwandeln sie Länder und Städte,
daß sie den Frevel der Menschen und ihre Frömmigkeit schauen“.

[13]) Vgl. Wuttke 90. Über die Siebenzahl im Recht, Grimm I 292 f. Vgl. auch Fehrle, Bad. Volkskunde I 29 f.

[14]) Eine Berücksichtigung des Willensmomentes im Strafrecht ist in ihren Anfängen schon im fränkischen Reich wahrnehmbar. Das Volksrecht der salischen Franken stellt den Gegensatz heraus zwischen vorsätzlicher und absichtsloser Missetat und erkennt auch nicht auf Todesstrafe für einen beabsichtigten, aber nicht ausgeführten Mord, s. Fehr, Rechtsg.64.

Wenn also in der Sage das Rechtsbewußtsein des Volkes die Todesstrafe an der Rittersfrau als berechtigt hinnimmt, so stellt es sich damit auf den Boden der subjektiven Rechtsauffassung.

Die Strafe des **Einmauerns** ist im Grunde ein Sonderfall des Lebendigbegrabens. Sie wurde im mittelalterlichen Rechtsleben, weil der Eingemauerte nicht unmittelbar durch einen Hinrichtungsakt vom Leben zum Tode gebracht wurde, nicht als Todesstrafe, sondern als Freiheitsstrafe angesehen[15]), obgleich sie zum Tode führte. Diese Strafe, wie die des Lebendigbegrabens, findet sich im mittelalterlichen Recht gerade als Strafe für Kindesmord vor[16]). Doch kam die Strafe auch bei anderen Verbrechen in Anwendung[17]). Den Lebendigbegrabenen wurde zumeist noch ein Holzpfahl durch den Leib gestoßen, wodurch sie an die Erde festgeheftet werden sollten[18]). Dieses Festheften hatte den Zweck, das Wiederkehren des Hingerichteten als Wiedergänger zu verhindern. Als späterhin diese Vorstellung mit dem Abnehmen des Wiederkehrglaubens in Wegfall kam, konnte sich dann das Pfählen, das nur ein Begleitakt des Lebendigbegrabens war, zu einer selbständigen Todesstrafart entwickeln. Es ist aber bezeichnend, daß sie nicht häufig zur Anwendung kam[19]). Mit der Zeit kam das Lebendigbegraben und Einmauern in Abgang. Kindesmörderinnen verfielen dem Wasser oder dem Schwert[20]).

Einen aus Eifersucht geborenen **Mord** begeht an der Gattin und an zwei Frauen ihrer Umgebung Pfalzgraf Ludwig I., vom Volke „Ludwig der Strenge" genannt[21]). Anlaß zur Eifersucht nahm er aus einigen Wendungen in einem Briefe seiner Gattin an einen Raugrafen. Zu spät erkannte der Pfalzgraf seinen Irrtum. Er wandte sich reumütig an die Kirche, und der Papst legte ihm zur Sühne die Gründung der Zisterzienserabtei Fürstenfeld auf, wo er auch begraben liegt.

Daß der Pfalzgraf sich von einer Augenblickseingebung zu seinen Mordtaten hinreißen ließ, ohne die Sachlage gebührend zu prüfen, ist der Kernpunkt seiner Schuld. Freilich mag die Übereilung seiner Urteilsbildung durch den Umstand gefördert worden sein, daß seine Gemahlin in der Ferne weilte, wodurch ein Gefühl der Ungewißheit über ihr Verhalten der auflodernden Eifersucht Nahrung geben konnte. So vollbrachte der Pfalzgraf seine Tat in einer seelischen Verfassung, welche die Anerkennung einer milderen Rechtsauffassung als die eines überlegten Mordes begründet erscheinen läßt. Dieser Rechtsauffassung gibt das Volk in der Sage auch Ausdruck, wenn es die Klosterstiftung

[15]) S. Schue, Gnadenbitten 155.
[16]) Fehr, Rechtsgeschichte 278; ders., Recht im Bilde 98.
[17]) Beispiele bei Grimm, RA I 275, II 276.
[18]) S. Amira 150; His, Strafrecht des MA 497.
[19]) Schwerin, Volkskunde und Recht 121.
[20]) S. Keller, Scharfrichter 160, 184; vgl. auch His, a. a. O. 493, 500.
[21]) Schnezler, II 492.

als annehmbare Sühne hinnimmt; dazu kommt die tiefe Reue, mit welcher der Graf sein Unrecht beklagt. Reue und Vergebung stellen in der Rechtsanschauung des Volkes eine ziemlich fest geschlossene Vorstellungsassoziation dar. Die Sühneverhängung durch die Kirche in der Sage ist ein Beispiel dafür, wie auf das mittelalterliche Rechtsleben sich der Einfluß der Kirche geltend machte, wo sie besonders auf dem Gebiete des Strafrechts auf eine mildere Rechtsauffassung hinwirkte[22]).

Wirkliche Untreue einer Rittersfrau ist der Gegenstand einer Sage von der Burgfrau von Hauenstein[23]). Der **Ehebruch** gilt dem Volke der Sage als schweres Verbrechen. In den germanischen Volksrechten ist die ehebrecherische Frau bedingungslos dem betrogenen Ehemann ausgeliefert. Ihm stand die volle Strafgewalt über die Frau zu. Auf handhaftem Ehebruch durfte er sie ohne weiteres töten[24]). Nach nordischem Recht riß der Mann der ehebrecherischen Frau an der Türschwelle den Mantel weg und schnitt ihr den hinteren Teil des Rockes ab und jagte sie so vom Hause weg[25]). Das strenge Achten auf das ehrbare Verhalten der Frau hat nicht zuletzt seinen Grund in dem Bestreben, Blut und Rasse der Sippe rein zu halten[26]).

Des Mordes an der Gattin macht sich auch ein Raubritter von Rosenberg schuldig[27]), indem er seine Gattin von der Burgmauer in die Tiefe wirft, weil sie den Gefangenen des Ritters Nahrung zukommen läßt. Aber die Verwandten der Toten und das empörte Volk belagern die Burg, und aufs äußerste bedrängt, stürzt sich der Ritter von der Burgwand hinab in die Tiefe, in die er die Gattin gestoßen hat.

Die Verfolgung des Ritters spiegelt eine alte Rechtsgewohnheit wider, die **Blutrache**, die im Rechtsleben früherer Zeiten als Rechtsmittel der Selbsthilfe gang und gäbe war. Die Blutrache ist ein uraltes Volksrecht, das jeder Familie zustand, wenn eines ihrer Glieder getötet oder auch wenn ihre Ehre schwer verletzt wurde. Eine Absage oder Widersage, wie bei der Fehde, gab es beim Blutracherecht nicht, es konnte vielmehr sofortige Rache bis aufs Blut genommen werden. Blutrache zu nehmen, war nicht nur heiliges Recht der Sippe, sondern auch Ehrenpflicht. Die Zusammengehörigkeit der Sippe erscheint auch in unserer Sage als ein unlösbares Band. Blutsverwandtschaft geht über Wahlverwandtschaft. Angesichts dieser Tatsache hielt es in der Weiterentwicklung der Selbsthilfe zum Staatsschutz sehr schwer, die Sühnung blutiger Verbrechen der Gesamtheit abzutreten[28]).

---

[22]) Vgl. Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte 841.
[23]) Schnezler, I 147.
[24]) Vgl. Amira 16; His, Strafrecht bis zur Carolina 148; Wilda, Strafrecht d. Germ. 821 f.; Keller, 11.
[25]) Fehrle, Tacitus, Germania 87; vgl. dazu c. 19 d. Germania.
[26]) Ebenda 88.
[27]) Schnezler II 619.
[28]) S. Keller, Scharfrichter 24.

Daß der Staat der Blutrache entgegenarbeiten mußte, ergibt sich schon daraus, daß die Todfeindschaft zweier Sippen durch den Familienkrieg unter Umständen einen ganzen Stamm vernichten konnte. Wie fest aber der Rechtsgedanke der Blutrache im Volke wurzelte, beweist die Tatsache, daß im ganzen 15. Jahrhundert den Friesen und Niedersachsen die Blutrache immer noch als Recht galt, und noch im Jahre 1577 rächten vier Holsteiner die Tötung ihrer Brüder blutig, und da sie vom heimatlichen Gericht freigesprochen wurden, mußte sogar das Reichskammergericht sich noch mit der Angelegenheit befassen[29]). Bemerkt sei noch, daß der Blutrache ursprünglich nicht lediglich ein Racheverlangen zugrunde lag, sondern auch eine gewisse Dämonenfurcht, insofern man glaubte, daß ein Ermordeter, solange sein Tod nicht gerächt sei, im Grabe keine Ruhe fände und als schädigender Wiedergänger auf der Erde umherirre.

Die Sage weiß auch von Frauen zu berichten, die sich des Gattenmordes schuldig machen. In einer Bonndorfer Sage[30]) geht eine solche Frau, den Kopf unter dem Arme tragend, um, bis ein Jüngling, der nachts zwölf Uhr an Walpurgis geboren ist, sie an seinem zwanzigsten Geburtstage erlöst.

Neben dem Kindes- und Gattenmord hat die Sage auch Beispiele für den **Brudermord.** Von einem solchen handelt die Sage vom Ritter Wolf auf Hohenkrähen zur Zeit des Kaisers Wenzel[31]). Der Ritter läßt seinen Bruder Werner, weil dieser seine Braut nicht an ihn abtritt, im Hinterhalt erdolchen. Ritter Otto von Bodman übernimmt die Bestrafung. Er sendet Wolf einen Fehdebrief und beim folgenden Gefechte wird Wolf von Ottos Schwert durchbohrt.

Es ist das alte **Fehderecht,** das hier in Wirksamkeit tritt. Die Fehde war im Mittelalter ein erlaubtes und anerkanntes Mittel der Selbsthilfe, wie der Krieg unter den Völkern. Man unterschied aber zwischen „rechter Fehde" und räuberischem Überfall, Wegelagerung und unerlaubtem Friedensbruch, indem man die Fehde an feste Formen band, was bei der vorliegenden Sage in der formellen Aufsage des Friedens durch den Fehdebrief seinen Ausdruck findet. Heute ist die Verfolgung jedes nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch dem einzelnen zugefügten Unrechts Pflicht des Staates, dagegen erfolgte bis ins Mittelalter hinein Ausschluß des Täters aus der Rechtsgemeinschaft des Volkes und Todesstrafe nur bei solchen Verbrechen., die den Frevler zum Feind der Gesamtheit machten. Wenn es sich aber um die sogenannten gemeinen Friedensbrüche, um die zahlreichen Verbrechen gegen Leib und Leben des Einzelnen handelt, so war die Sühne des Frevels der Privatrache oder Privatfehde des. Verletzten oder seiner Sippe

---

[29]) Ebenda 42 f. Vgl. auch dazu das Volkslied vom unschuldig hingerichteten Knaben (Erk-Böhme I 206), wo mehr als dreihundert Mann um des Knaben willen im Rachekrieg sterben müssen.

[30]) Künzig, Schwarzwaldsagen 73.

[31]) Schnezler I 97.

anheimgegeben[32]). Noch im 12. Jahrhundert war die Fehde Rechtseinrichtung wie in fränkischer Zeit, dann aber schritten Kirche, Kaiser und die Großen des Reiches ein und suchten die Fehde durch Bußtaxen oder Schadensersatzleistungen zu beseitigen. Insbesondere sollten sie durch Gottesfrieden und Landfrieden zurückgedrängt werden. Da ist vor allem der Mainzer Landfriede vom Jahre 1235 zu nennen[33]), der Fehde nur noch erlaubte, wenn vorher Klage beim zuständigen Gericht erhoben war und wenn es sich dabei um Zufügung großen Schadens handelte. Nur wenn der Richter sich weigerte, Recht zu sprechen, oder wenn aus besonderem Grunde der Kläger nicht zu einer richterlichen Behandlung seiner Sache gelangen konnte, war es dem Geschädigten anheimgegeben, rächende Selbsthilfe anzuwenden und den Gegner mit Privatkrieg zu überziehen. Für unsere Sage, welche die von ihr berichtete Begebenheit in die Zeit des Kaisers Wenzel (geb. 1361) verlegt, ist es nach der rechtsgeschichtlichen Seite beachtlich, daß der Kampf gegen das Fehdewesen schon längst im Gange ist, als der Ritter von Bodman dem von Hohenkrähen Fehde ansagt. Wir beobachten auch hier das zähe Festhalten an älteren Rechtsanschauungen und Rechtseinrichtungen[34]).

Nach der rechtskundlichen Seite wertvoll ist auch eine Sage vom Falkenstein[35]), die ebenfalls einen Verwandtenmord zum Gegenstand hat:

Der Vogt Bernhard auf Schloß Falkenstein lebte mit seinem Schwager Ullrich Stübern zu Krenhainstetten in „Unfrieden" und sagte ihm „Leib und Gut" ab. Da ließ Ullrich in seiner Angst den Bernhard durch den Zimmermann Lude von Gutenstein umbringen. Als der Mord offenbar wurde, stellte man Lude wegen Mords und Ullrich wegen Anstiftung zum Morde vor Gericht. Aber in der Nacht vor der Gerichtssitzung konnte der Gerichtsherr Gottfried Wernher „ob durch ein besonderes Mittel von oben herab oder sonst per indirectum"[36]) nicht schlafen. Die innere Unruhe machte es ihm unmöglich, etwas gegen Ullrich zu unternehmen. Daher wurde dieser am folgenden Tage begnadigt. Ullrich machte, bevor er zu Haus und Hof zurückkehrte, eine Wallfahrt zu „Jakob gen Compostellam" und zu „Unser Frauen zu Loreto".

Der „Unfriede" in der Sage ist Feindschaft durch die Tat, Ausübung von Gewalt zum Schaden des andern. Die Sage läßt hierüber auch keinen Zweifel, wenn sie den Unfrieden damit kennzeichnet, daß der Vogt dem Schwager „Leib und Gut" abgesagt hat, und in diesem Sinne

[32]) S. Schue, Gnadenbitten 146.
[33]) Fehr, Rechtsgeschichte 124.
[34]) Die Grundsätze des Fehderechts sind auch zu Spielregeln in den Kampfspielen der Jugend geworden, und sie haben sich in der Ansage der Feindseligkeiten, in den geschützten Plätzen (Asyle), in den Spielpausen (befriedete Tage), in der Beschränkung auf ehrliche Waffen bis heute fortgesetzt, s. Laband, Deutsche Revue 1904, 93.
[35]) Waibel I 236.
[36]) Durch zauberischen Einfluß.

stellt der Unfriede das Gegenteil vom Frieden des alten Rechts dar[37]). Im fränkischen Reiche war das Recht ganz von dem Gedanken des Friedens durchdrungen. Wer die Friedensordnung brach, verletzte die Rechtsordnung und wurde als Verächter des Friedens durch die Acht aus dem Recht ausgestoßen, er wurde „friedlos“[38]). Die Friedlosigkeit, die also sonst als Folge der Acht in Frage kam, erscheint in der Sage als selbständiges Rechtsmittel.

Bei der Beurteilung der Schuldfrage ergreifen alle Stände Partei für den Anstifter[39]), der Gerichtsherr dagegen möchte ungeachtet aller sicher zu erwartenden Fürsprachen „Urteil und Recht“ ergehen lassen. Letzterer folgt in seiner Rechtsauffassung der rein formalen Seite des Rechts, während das Volk den Anstifter als sonst rechtschaffenen Menschen kennt und die Anstiftung daher als einen Akt der Notwehr betrachtet, indem es sich auf die vom Vogt übermittelte Absage von Leben und Eigentum stützt.

Diese Gegensätzlichkeit in der Rechtseinstellung ist es, die dem Gerichtsherrn Wernher eine schlaflose Nacht bereitet und ihn in solche Gewissenzweifel verstrickt, daß er zu einer Rechtsprechung, die den Stüber verurteilt hätte, gänzlich unfähig war. Die Sage führt die Möglichkeit dieses Umschwungs im Rechtsgefühl des Gerichtsherrn auf zauberische Einflüsse zurück; sie folgt damit dem Verlangen des Volkes nach einer Erklärung dieses Wandels. Und der hier in Frage kommende Zauber ist der beim Volke bekannte Schlaflosigkeitszauber[40]).

Wenn in der Sage der Gerichtsherr den Angeklagten nicht verurteilt, so macht er von dem Recht der Begnadigung Gebrauch. Der König oder der Landesherr oder der einzelne Richter konnte das Recht schweigen und „Gnade vor Recht“ ergehen lassen. Der Gnadenakt in unserer Sage wurde vom Volke auch tatsächlich erhofft, wie aus der Erwähnung der Fürbitten hervorgeht, die von allen Seiten zu erwarten waren. Das Fürbitten oder Losbitten ist wiederum eine alte Rechtssitte, die in der Sage fortgeführt wird.

Wenn das Volk in seinem Rechtsgefühl die Verurteilung des Angeklagten nicht wünscht, so sagt es damit aber nicht, daß der Täter ganz von Schuld frei sei. Dem Rechtsverlangen nach Sühne entspricht die Sage dadurch, daß sie den Begnadigten eine Wallfahrt machen läßt[41]). Hier zeigt sich wieder, wie so oft im älteren Rechtsleben, eine enge Verbindung rechtlicher und religiöser Vorstellungen. Aus dieser

[37]) Vgl. Fehr, Rechtsgeschichte 61.

[38]) Eine Friedloslegungsformel s. bei Fehr, Volk und Recht 36.

[39]) S. Waibel I 236.

[40]) Nach Byloff, Volkskundl. aus Strafprozessen 10, beschäftigte in einem Innsbrucker Prozeß vom Jahre 1485 der Schlaflosigkeitszauber das Gericht, und zwar handelte es sich dabei um eine durch Zauber verursachte Schlaflosigkeit von zwölf Wochen.

[41]) Über Santiagowallfahrt s. Wohlhaupter, Wallfahrt und Recht 226 ff. in Wallfahrt in Volkstum, in Geschichte und Leben, Forsch. z. Volkskunde 16/17.

Verknüpfung von Religion und Recht erklären sich in zahlreichen Sagen die zur Sühne oder Buße auferlegten Pilgerfahrten, Bußgänge und fromme Spenden[42]).

Von einem **Selbstmord** berichtet eine Sage von St. Trudpert[43]). Der Selbstmörder nahm sich das Leben, um nicht das Schicksal seines Bruders zu teilen, der gehängt wurde. Er zog also den selbstgewählten Tod dem vom Gericht verhängten vor. Die beiden Brüder mußten nämlich mit vier andern heidnischen Knechten auf Anordnung des Grafen Otbert dem hl. Trudpert bei der Urbarmachung der Wildnis behilflich sein; als sie aber beim Bau eines Kirchleins mithelfen sollten, schlugen sie den hl. Trudpert mit einem Beile tot. Der Mord findet hier seine Bestrafung im Selbstmord des Mörders.

Nach seiner rechtlichen Seite hat der Selbstmord nicht zu allen Zeiten dieselbe Auffassung erfahren. Bei den vorchristlichen Germanen war der Selbstmord nichts Schimpfliches oder Tadelhaftes, im Mittelalter dagegen galt er als Verbrechen. Daher nahm man in dieser Zeit den Selbstmord mit Abscheu hin, und die Tat erweckte zugleich Furcht vor dem Toten. Der Volksanschauung entsprechend verfuhr auch das Recht immer strenger gegen den Selbstmörder[44]). Der Abscheu vor demselben tritt besonders deutlich an dem Brauche zutage, daß man ihn nicht zu den andern Verstorbenen begrub, sondern ihn an einem einsamen Orte verscharrte[45]). Meistens wurde er an einem Kreuzweg begraben, wo sich nach dem Volksglauben die bösen Geister versammelten[46]). Ein Beispiel dafür, daß die geweihte Friedhofserde den Selbstmörder nicht duldet, bietet eine Lenzkircher Sage[47]), in welcher der bestattete Selbstmörder von den andern Toten aus dem Grabe gerissen und vor den Friedhof geworfen wird. In der Volksanschauung wurde der Selbstmörder zum Wiedergänger, der keine Grabesruhe finden könne, weil er eigentlich noch auf der Erde hätte leben sollen[48]). Daher kam es, daß man die Leiche vielfach wie die eines Verurteilten behandelte, indem man sie verbrannte, versenkte, pfählte oder köpfte[49]).

[42]) Vgl. dazu Fehr, Rechtsgeschichte 193.

[43]) Waibel II 250.

[44]) In der neueren Zeit wurde der Selbstmord aus dem Gebiete des Strafrechts ausgeschieden.

[45]) S. Paul Geiger, Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch, Schweiz. Arch. f. Volksk. 1925, Heft 1, 146 f.

[46]) S. Sartori, Sitte und Brauch I 153.

[47]) Waibel II 138. [48]) Vgl. Keller, Scharfrichter 191.

[49]) S. Geiger, a. a. O. 153. — Die Grabesruhe wird den Selbstmördern auch im antiken Volksglauben versagt. Dort schweifen sie als Fluggeister umher (Plut. def. or. 14 f.). Auch die Ermordeten erscheinen wieder auf der Erde (Valerius Flaccus 3, 383), und ebenso kehren die unschuldig Hingerichteten wieder in die Welt zurück (Vergil, Aeneis 6, 426 f.). Sie sind, wie alle vorzeitig aus dem Leben Geschiedenen, solange vom Eingang in den Hades ausgeschlossen und zum Umherirren verurteilt, als die Zeit beträgt, um die ihr Erdenleben verkürzt ist, s. Stemplinger, Antiker Aberglaube 60 f.

IV. Gewährung besonderer Rechte durch Privilegien und Stiftungen.

Der Volksmund erzählt von zahlreichen sagenhaften Privilegien oder Sonderrechten, von Stiftungen und Schenkungen, die sich zumeist als Vergeltung für hervorragende Dienstleistungen, für gelegentlich erwiesene Gefälligkeiten und Wohltaten, für Hilfe in großer Not oder für Rettung aus Lebensgefahr darstellen. Es sind gewöhnlich Dienste, die der Volksseele besonders nahe stehen. Die Stiftenden sind zuweilen Grundherren, meist aber vornehme Frauen und Fräulein. Daß solche Schenkungen im Mittelalter in Wirklichkeit vorgekommen sind, beweisen die Aufzeichnungen darüber in älteren Kloster- und Gemeindechroniken. In der Erinnerung des Volkes sind sie bis auf unsere Zeit erhalten geblieben, und nach dem 17. Jahrhundert haben sie den Stoff zu reicher Sagenbildung geliefert.

Es ist eine Grundidee der germanischen Rechtsauffassung, daß der Staat nicht alles Recht für sich in Anspruch nimmt, sondern daß er dem einzelnen einen Kreis überläßt, in welchem er sich selbständig rechtlich betätigen kann. Das gilt auch für das **Fisch- und Jagdrecht.** Auch diese Rechte werden als Grundrechte erklärt, wenn der Sachsenspiegel (II, 61 § 1) ausdrücklich betont, „da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und Vögel und alle wilden Tiere"[1]). Weit entfernt von dieser Rechtsauffassung ist aber die Zeit, wo das Hoheitsrecht des Kaisers das Rechtsleben vielseitig beherrschte. Selbst das Jagd- und Fischrecht, namentlich auf größeren Gebieten, war ein kaiserliches Hoheitsrecht. Auch das Fischrecht des Bodensees war ein solches Regal. Für den Bodensee war das Hoheitsrecht schon frühzeitig den Herren von Bodmann als Lehen verliehen worden.

Die Herren von Bodmann beschützten beim Einfall der Ungarn die Stadt Konstanz und einen großen Teil des Bodensees erfolgreich gegen die Eindringlinge. Von der Zeit an wurde den Grafen von Bodmann die Freiheit zuteil, daß sie alljährlich am Andreastage mit einem Jagdschiff von Schloß Bodmann aus bis Konstanz den See befahren und unterwegs alles mitnehmen durften, was ihnen in die Hände fiel. Das geschah unter dem lauten Ruf „Huno, Huno" zur Erinnerung an jenen Sieg über die Ungarn. Der Ruf war ein Warnungssignal, auf das hin sich jedermann in Sicherheit bringen konnte. Denn wer von den Fischenden ergriffen wurde, verfiel den Herren von Bodmann mit Leib und Gut[2]).

Der Grund zur Freiheitserteilung wird in der Sage deutlich herausgestellt. Die Ausübung des erteilten Rechts entbehrt nicht einer gewissen Eigenartigkeit, insofern denen von Bodmann alles, was ihnen in den Weg kam, zu Eigentum verfiel.

Von rechtlichem Belang sind auch die Zeremonien, die bei der Fahrt eine Rolle spielten. Die Sage berichtet nämlich von einem halben

[1]) Vgl. Fehr, Rechtsgeschichte 303.
[2]) Waibel I 124; Lachmann 496 ff.

Fuder Wein, einem Ferkel und etlichen Broten, die mitgeführt werden. Dies wird „von ihren Lehensleuten gegeben, die das Kraft der Lehenschaft zu geben schuldig sind, und geht nit auf ihre (Bodmanns) Kosten". Wenn hier die Lehensleute rechtlich die Pflicht haben, die Kosten für die Gaben zu tragen, so erinnert dies an den alten Rechtsbrauch, nach welchem der Beschenkte zu einer Gegenleistung verpflichtet war[3]). Dieser „Grundsatz der Entgeltlichkeit" ist für die germanische Zeit durch Tacitus im Kapitel 21 der Germania bezeugt, wonach ein Gastgeber vom scheidenden Gast unbefangen eine Gegenleistung für dessen Aufnahme fordern konnte. Nach altgermansichem Recht verlangte „jede Leistung eine Gegenleistung, sonst war sie nicht rechtsbeständig"[4]). Diese Gegengaben waren oft sehr gering, sodaß sie vielfach mehr als Rechtssymbole, denn als beachtenswerte Gegenleistungen einzuschätzen waren. In ähnlichem Verhältnis erscheint auch in der Sage die von den Lehensleuten erfüllte Pflicht der Gabenstiftung für die Fahrtteilnehmer gegenüber der aus dem Lehensverhältnis zu den Herren Bodmann sich ergebenden bedeutenden Rechten und Privilegien der Lehensleute.

Von der Verleihung des Fischrechtes handelt auch die Sage vom Fischer an der Wiese[5]). Hier ist es Markgraf Karl Wilhelm, der sich mit seinem Begleiter in der Nacht verirrte und von einem einsam wohnenden Fischer bewirtet und auf den richtigen Weg gebracht wird. Für den treuen Dienst, den er seinem Herrn, ohne ihn zu erkennen, leistet, erhält er eines Tages aus der Hand des Markgrafen einen Brief, dessen Inhalt mit den Worten schließt:

„Für dich und für dein ganz Geschlecht,
das lange sich nicht schließe,
empfange du das Fischerrecht,
dort in der munteren Wiese".

Solche Gegenleistungen tun sich zuweilen sogar als Erwiderungen auf Abgaben kund, die von Untertanen an ihre Grundherrschaften zu leisten sind.

So mußten die Einwohner der Orte Britzingen, Muggert, Dattingen und Guttingen an den Hof des Johanniterschlosses bei Heitersheim den Frucht- und Weinzehnten stellen, wogegen ihnen für jede Bütte Weintrauben ein Laib Brot verabreicht wurde. Auch war es alter Brauch, daß die Ritter zweimal des Jahres sämtliche Weiber des Kirchspiels auf ihrer Feste bewirteten. Auch an die Kinder wurde einmal im Jahre im Zehnthof Brot verteilt[6]).

---

[3]) Vgl. Mailly, Rechtsaltertümer 203.
[4]) S. Fehrle, Tacitus, Germania 90.
[5]) Schnezler I 188.
[6]) Waibel II 231.

Ein besonders hohes Privilegium ist die Erteilung des **Münzrechtes.** Von einer solchen berichtet eine Sage von Kaiser Friedrich Rotbart[7]):

Der Kaiser ritt eines Tages durch das Städtchen Thiengen. Der vor seiner Herrenwohnung auf einem Stuhl sitzende Baron von Krenkingen erhob sich, als der Kaiser vorbeiritt, nicht von seinem Sitze, sondern rückte nur ein wenig sein Barett zum Gruße. Als der Kaiser sich durch seine Umgebung erkundigte, wer wohl der Ritter sei, der es wage, dem Kaiser die schuldige Ehrerbietung nicht zu erweisen, ließ der Baron ihm sagen, daß er als Freiherr weder ein kaiserliches noch ein anderes Lehen trage und demgemäß den Kaiser wohl als seinen Oberherrn, nicht aber als Herrn seiner Güter betrachte. Da trat der Kaiser näher und sagte mit freundlicher Miene: „Damit ein so trefflicher Edelmann uns und dem Reiche näher verbunden werde, so verleihen wir euch die Freiheit in eurer Stadt Thiengen goldene Münzen mit den kaiserlichen Bildnissen prägen zu dürfen".

Man wird sich fragen, wie es kommt, daß der Kaiser den Baron nicht nur nicht tadelte, sondern ihm noch seine Anerkennung aussprach. Die Sage fällt inhaltlich in eine Zeit, die wir als „Lockerung vom Reiche" kennen. Es ist die Zeit, in welcher nicht nur die Stammesherzöge dem König eine Menge von Hoheitsrechten abrangen, sondern auch die alte Grafschaftsverfassung in Zerfall geriet. In diesen Gebieten entstanden zugunsten der Großen selbständige staatliche Mächte. Die Grafen suchten durch Kauf und Tausch ihre Hoheitsrechte und Grundherrschaften immer mehr zu vergrößern und dies vielfach über die Grenzen der Grafschaft hinaus. Ohne jeglichen Rechtstitel griffen sie häufig in das Besitztum der Bewohner ein und schufen sich große Gebiete zu Eigentum. Das Königtum war zu schwach geworden, diesem inneren Zerfall des Reiches wirksam zu begegnen. Eines solchen unabhängigen Grundherren Bild zeigt uns die Sage. Aus dieser Veränderung der politischen und rechtlichen Verhältnisse erklärt sich sein Selbstbewußtsein gegenüber dem Reichsoberhaupt, desgleichen auf der anderen Seite die freundliche Erwiderung des Kaisers. Wenn der Kaiser dem Baron das Münzrecht verleiht, so trifft damit die Sage ganz den Zug jener Zeit, wo der Kaiser durch Erteilung zahlreicher Privilegien sich die Großen gefügig zu machen suchte, sich dabei aber selbst immer mehr seiner Rechte begab. In der Sage gibt der Kaiser ja auch ausdrücklich die Gründe an, die ihn zu der Privilegserteilung bestimmen. Doch dadurch, daß er eine bestimmte Geldsorte und die Aufprägung des kaiserlichen Bildnisses zur Bedingung macht, wird die kaiserliche Oberhoheit hinsichtlich des Münzrechtes dargetan. Das dem Baron verliehene Recht ist also nur ein abhängiges Recht[8]).

---

[7]) Schnezler I 119; Waibel I 273.

[8]) Zur Sage selbst bemerkt Fecht, Amtsbezirk Waldshut 125, daß die Herren von Krenkingen erst 1262 Stadt und Schloß vom Konstanzer Bischof zu Lehen erhielten, Kaiser Friedrich aber schon 1190 starb. Vgl. Waibel I 274.

Mit einem Privileg von besonderer Eigenart werden in einer Sage[9]) die Überlinger ausgezeichnet. Sie stellten in einem Kriege dem Kaiser hundert Mann, und für die bewiesene Tapferkeit im Felde verlieh ihnen der Kaiser das Privileg des **Schwerttanzes.** In diesem Tanz läßt die Sage einen alten Brauch neu erstehen, der sowohl für die Griechen und Römer als auch für die Germanen bezeugt ist. Über den germanischen Waffentanz sagt Tacitus: „Es gibt nur eine Art von Schauspiel bei ihnen, das bei jeder Zusammenkunft wiederkehrt. Nackte Jünglinge, die dieses Spiel als Sport betreiben, führen zwischen Schwertern und Speeren einen gefährlichen Tanz auf"[10]). Bei den Griechen und Römern hatte der Schwerttanz kultische Bedeutung; man glaubte, mit Waffen „einen Gott des Naturlebens zu schützen, der im Frühjahr von den Geistern der Unfruchtbarkeit bedroht ist"[11]). Aus dem kultischen Brauch alter Zeit ist ein Waffenspiel geworden, das in der Sage als kaiserliches Privileg einen rechtlichen Hintergrund erhält. Die ersten Nachrichten über mittelalterliche Schwerttänze stammen aus Brügge, wobei es sich um einen Fastnachtstanz vom Jahre 1389 handelt. Doch werden bereits für das Jahr 1350 und 1351 Schwerttanzaufführungen für Nürnberg behauptet[12]). Der Schwerttanz findet sich ähnlich wie in Überlingen auch in Ulm, Dinkelsbühl, Nördlingen, München und Halle[13]).

Zu einem kaiserlichen Privileg stempelt eine Stockacher Sage[14]) auch das **Narrengericht** von Stockach:

Erzherzog Leopold von Österreich hatte mit seinen Kriegsobersten einen Plan ausgeheckt, wie er den Schweizern ins Land fallen wolle. Der Erzherzog fragte scherzweise seinen Narren Kuoni von Stocken, wie ihm der Plan gefalle. Der Narr gab zur Antwort: „Er gefällt mir nit. Ihr hent alle geraten, wie ihr in das Land wöllent kommen, aber keiner hat geraten, wie ihr wieder herauswöllent". Als dann der Erzherzog bei Morgarten die Schlacht verloren hatte, erinnerte er sich an des Narren kluge Rede und versprach ihm eine Belohnung. Da erbat sich Kuoni die Erlaubnis des Privilegs zur Haltung des Narrengerichtes in Stockach, seinem Geburtsort. Das Privileg wurde erteilt und ist bis heute noch nicht in Abgang gekommen.

Auch hier liegt eine Ursprungserklärung eines Brauches vor, den das Volk nicht mehr verstand, aber eine Erklärung dafür verlangte.

---

[9]) Lachmann 44; Waibel II 97; E. H. Meyer, Bad. Volksleben 188.

[10]) Tacitus, Germania, c. 24, hrg. von Fehrle, S. 31.

[11]) Fehrle, Feste und Volksbräuche 44, ausführlich über Waffentänze Fehrle, Badische Heimat 1, 1914, 161 ff.

[12]) Meschke, Schwerttanz und Schwerttanzspiele 18.

[13]) Schnezler II 17 Anm.

[14]) Waibel I 243; Lachmann 423. — Was die Geschichte zum Stockacher Narrenprivileg und zur Person des Kuoni sagt, darüber äußert sich eingehend H. Baier, OZfV, 1935, 90 ff.

Diesem Bedürfnis sucht es dadurch zu entsprechen, daß es den Brauch in Form eines Privilegs an ein geschichtliches Ereignis anknüpft, ähnlich wie das bei der vorausgehenden Sage vom Überlinger Schwerttanz der Fall ist.

Den Rechtsakt eines Privilegs stellt auch die **Wappenverleihung** durch den Kaiser dar.

Bei einem Kriege gegen die Sarazenen schlug der Ritter Ulrich von Steinach, als Harfner verkleidet, im Hoflager des Sultans diesem den Kopf ab und kehrte unbehelligt zu seinem Herrn zurück. In Anerkennung dieser Tat verlieh ihm der Kaiser den bisherigen Schimpfnamen „Landschaden" als ritterlichen, ehrenvollen Geschlechtsnamen und gestattete ihm, den Kopf des erlegten Feindes als Helmzierde im Wappen zu führen[15].

Eine kaiserliche Wappenverleihung wird auch dem Grafen von Eberstein zuteil; hier ersetzt der Kaiser den Eber im Schilde durch eine rote Rose mit einem Türkis[16]. Solche Änderungen von Wappen werden in Sagen öfters als Ausdruck des Dankes gedeutet. So werden in der Sage vom Ruinenfels von Blumenegg die Wolken im Wappen des Grafen von Fürstenberg in der Weise erklärt, daß sie aus dem Blumeneggschen Wappen ins Fürstenbergische aufgenommen worden seien zum Zeichen des Dankes dafür, daß ein Herr von Blumenegg dem Grafen von Fürstenberg aus großer Geldnot geholfen habe[17]. Die Sagenbildung ist bei Wappen besonders leicht verständlich, weil die Wappen sich dem Volke von vornherein schon als besonders auffallende Kennzeichen darstellen, die unmittelbar auf eine Erklärung angelegt sind[18]. Daß dabei die Vielfältigkeit der Wappen zu entsprechend vielseitiger Ausdeutung derselben führte, und so der Sagenbildung ein reiches Feld bot, braucht weiter nicht erörtert zu werden[19].

Über eine Wappenverleihung und zugleich **Abgabenbefreiung** berichtet die Sage von den „Frommen von Lengfurt"[20]. Hier ist es ein Bauer, dem das Privileg zuteil wird, weil er den in einer Fehde sich nach Lengfurt rettenden Grafen von Wertheim vor den nacheilenden Feinden verbirgt.

Eine Sage vom „bösen Grafen von Neufürstenberg"[21] berichtet, wie die Föhrenbacher zu ihrem Esel im Stadtwappen kamen.

Die Bauern von Föhrenbach wollten dem wilden Grafen von Neufürstenberg ans Leben gehen. Der Graf, hierüber unterrichtet, ließ zur Flucht seinem besten Pferde die Hufeisen verkehrt an die Füße schlagen, damit keine Spur seinen Weg verrate. Er wurde aber von den Bauern entdeckt und getötet. Die andern Grafen von Fürstenberg machten den Vöhrenbachern zur Strafe die Auflage, einen Esel in ihr Stadtwappen zu nehmen. Später erkauften sie sich die Erlaubnis, diese Schmach wieder aus dem Wappen auszumerzen.

---

15) Schnezler II 570. 16) Schnezler II 298; Schmitt V 104.
17) Waibel I 282. 18) Vgl. Folkers, Stilistik 41.
19) Vgl. Böckel, Volkssage 60.
20) Schmitt, Sagen und Geschichten I 111.
21) Schnezler I 459.

In diesem Falle trägt die Wappenführung nicht den Charakter einer Anerkennung, sondern einer Strafmaßnahme[22]).

Der Schutz durch treue Untertanen ist auch in einer Harmersbacher Sage[23]) der Grund zur Privilegsgewährung. Es ist hier der Kaiser Wenzel, der auf der Flucht vor seinen Feinden von einem Bauer versteckt und gerettet wird. Zum Danke verlieh der Kaiser dem Bauern die noch heute auf dem Hause ruhende **Wirtschaftsgerechtigkeit** und dem ganzen Tale die **Reichsfreiheit.** Durch die Erteilung der Reichsfreiheit an das Harmersbacher Tal wurde das Gebiet reichsunmittelbar, sodaß es nur dem Kaiser und dem Reiche, nicht aber einem Landesherren untertänig war. Die Reichsunmittelbarkeit wurde im alten Reich nicht nur an Städte und Dörfer verliehen, auch viele kleinere Herrschaften und Klöster waren reichsunmittelbar, ebenso die Reichsstände, die Reichsbeamten, die Angehörigen regierender Häuser und die Reichsritterschaft. So war das Recht der Reichsunmittelbarkeit für das Harmersbacher Gebiet eine hohe Auszeichnung. Im 13. Jahrhundert verlangten die freien Reichsstädte eine Selbständigkeit, die der fürstlichen Landeshoheit nahe kam. Sie hatten bewaffnete Macht, Fehderecht, Zölle und andere Regalien, und manche von ihnen besaßen ausgedehnte Landgebiete. Für unsere Sage kommt jene Art der Reichsunmittelbarkeit in Frage, welche im 14. Jahrhundert (Wenzel 1378 bis 1400) die sogenannten deutschen „Freistädte" erhielten und die von der Heerfahrtspflicht und von der Entrichtung der jährlichen Reichssteuer entband. Dem Bauer selbst, der den König vor der Gefangennahme bewahrte, zeigte sich dieser erkenntlich durch die Verleihung des Privilegs der Wirtschaftsgerechtigkeit mit ihren nicht zu unterschätzenden Rechten und Vorteilen.

Eine andere Sage handelt von einem **Zehntnachlaß,** also nicht eigentlich von der Gewährung eines Privilegs, sondern um Aufhebung einer bisherigen Rechtsgepflogenheit[24]). Nach der Sage belagern die Bauern des Taubergrundes das Schloß des Herrn von Rosenberg in Sachsenflur, weil dieser einen Bauernsohn gefangen gesetzt hat, der nach einer Taube, dem Lieblingstier des Edelfräuleins, warf und sie tötete. Der Wurf gilt nämlich im Rechtsgefühl des Volkes durchaus nicht als ein Vergehen, weil die Tauben wegen ihres großen Schadens, den sie auf den Feldern anrichten, bei den Bauern allgemein verhaßt sind. Diese Tatsache wird von der Sage ausdrücklich hervorgehoben. Das Vorgehen des Junkers erscheint sehr unklug, weil in jener Zeit

[22]) Im übrigen ist das Wappenbild des Esels für Vöhrenbach urkundlich belegt; es findet sich zum erstenmal auf einer Tischtitelurkunde vom Ende des 16. Jahrhunderts im Wappen der Vogtei. — Vgl. Schnezler I 461. — Das Motiv, das Pferd verkehrt beschlagen zu lassen zum Zwecke der Verheimlichung von Weg und Reiseziel, kehrt in den Sagen verschiedentlich wieder. So in den Sagen vom Raubritter von Schneeburg bei Ebringen (Künzig, Bad. Sagen 1), vom Raubritter von Mundelfingen (Künzig, a. a. O. 116), vom Ritter Lindenschmidt von Schadeck (Böckel 57), von Herrn von Zwingenberg bei Villafingen (Waibel I 177).

sich unter dem Bauernvolk schon der Geist des Aufruhrs sehr breit gemacht hat. Wenn die Sage dies absichtlich beifügt, so will sie dadurch die Machtwillkür des Junkers besonders kennzeichnen. Eine Befriedigung wird dem Volke schließlich dadurch zuteil, daß der Ritter unterliegt und in dem zustande kommenden Frieden sich zur Annahme der Bedingung bequemen muß, den Bauern den bisher entrichteten Zehnten von den Sommerfrüchten nachzulassen.

Dieses Zugeständnis seitens des Junkers war kein geringes, denn dieser Fruchtzehnte umfaßte alles, was Halm und Stengel treibt, Getreide, Obst, Wein und Flachs. Für den Ritter bedeutet sonach der Zehntennachlaß einen großen Ausfall von bisher erhobenen Abgaben, den Bauern war er ein erheblicher Gewinn. Der Zehnte wurde ursprünglich für die Priesterschaft erhoben[25]), bald aber auch für die weltliche Obrigkeit. Die Zehntabgabe setzt naturgemäß Grundbesitz voraus, daher waren es die freien Leute und die Hörigen milderer Art, welche diese Reallasten zu tragen hatten. Der Adel aber war von diesen Abgaben nicht nur frei, sondern erhob vielfach selbst den Zehnten von den Bauern. Zu dieser Art von Edelleuten gehört der Junker unserer Sage.

Einen rechtlichen Vorgang behandeln auch die Sagen, die von **Stiftungen** berichten.

So macht eine Sage von Schopfheim den dortigen Schützenwald zu einer Stiftung, die in der Rettung zweier verirrter Damen von Steinegg durch einen Schopfheimer Schützen ihren Grund hat[26]). Zu einer Schenkung stempelt die Sage auch den Ubstadter Gemeindewald; die Odenheimer wollten dem Reichsritter Heinrich, mit dem sie in ständiger Fehde lagen, das Schloß zerstören, aber ein Ubstadter Bürger hinterbrachte dem Ritter den Plan, wofür er den Ubstadtern zum Danke ein großes Stück Wald, den heutigen Gemeindewald, zum Geschenk machte[27]).

Von einer Stiftung, die gerade den Armen zuteil wird, handelt eine Sage von Ladenburg[28]):

Im Schwabenheimer Wäldchen bei Ladenburg hatte sich ein Fräulein aus dem edlen Geschlechte der von Sickingen verirrt, und nur der Ton der Ladenburger Glocke brachte sie wieder auf den richtigen Weg. Seit dieser Zeit wird jeden Abend um elf Uhr ein Zeichen mit der Glocke gegeben, und einmal jede Woche wird das aus dem Mehl von einem Malter Korn gebackene Brot von der Herrschaft an die Bedürftigen Ladenburgs verteilt.

Die Sage läßt den Stifter ein Zeugnis von gesunder Rechtsauffassung geben, wenn er seine Dankbarkeit für die Rettung der Tochter an notleidenden Menschen zur Tat werden läßt. Die Stiftung

---

[23]) Künzig, Schwarzwaldsagen 291.
[24]) Hofmann, Sagen vom Frankenland 32.
[25]) S. Grimm, RA I 540 und II 46.
[26]) Schnezler I 193.
[27]) Künzig, Bad. Sagen 119, Nr. 322.
[28]) Schnezler II 450.

des Brotes in dem in der Sage ansehnlichen Quantum erscheint dem Volke doppelt anerkennenswert, wenn man sie vergleicht mit der in vielen Sagen dargestellten Selbstsucht und Rücksichtslosigkeit von Grundherren.

Einer Verirrung verdankt auch nach einer Sage[29]) das Kloster vom Fremersberg seine Entstehung. Markgraf Jakob hatte sich auf der Jagd verirrt und wurde durch einen Eremiten der Fremersberger Klause in Sicherheit gebracht. Zum Dank erhob der Markgraf die Klause zu einem Kloster.

Gleichfalls ein Opfer der Verirrung auf der Jagd ist der Ritter von Usenberg geworden[30]):

Der Glockenschlag der Turmuhr von Edingen gab ihm um drei Uhr morgens die Richtung an und brachte ihn wieder mit seinen Leuten zusammen. Zum Dank für seine Rettung stiftete er für den Turm der Martinskirche ein Glöcklein, das von Martini bis Frühlingsanfang jeweils eine Viertelstunde morgens drei Uhr geläutet werden mußte, um verirrten Wanderern eine sichere Richtung zu geben. Jetzt hängt nach der Sage das inzwischen umgegossene Glöcklein im Turme der Katharinenkapelle.

In ähnlicher Weise verirrte sich auf der Jagd nach einer Bonndorfer Sage[31]) die Gräfin vom Schloß Bonndorf. Der Glockenschlag des Bonndorfer Klosters führte die Verirrte auf den rechten Weg. Die Gerettete stiftete deshalb für den Rathausturm in Bonndorf ein silbernes Glöcklein, das jeden Abend um zehn Uhr geläutet wird als rettendes Zeichen für alle Wanderer.

Die Glockenstiftungen erhalten einen tieferen Sinn noch in dem Volksglauben, daß die Glocken zur Abwehr der Dämonen dienen. Darum werden nach dem Volksglauben die Glocken von den bösen Geistern gehaßt und gemieden. Und wenn da und dort noch in unserer Zeit die Sitte besteht, bei Gewitter und Hagelschlag die Glocken zu läuten, so spiegelt sich darin der alte Glaube an die Unheil abwehrende Wirkung der Glocke[32]).

Mit einer eigenartigen **Verpfründung** macht uns eine Stiftungssage von Haltenau bekannt[33]), in welcher die letzte Besitzerin des Meiergutes Haltenau bei Meersburg, Wendelgard von Halten, eine mißgestaltete Person, einen Verpfründungsvertrag mit dem Spital zu Konstanz abschloß, weil sie vom Spital Meersburg abgewiesen worden war. Zweifellos verdankt die Sage ihr Entstehen der naheliegenden Frage, aus welchen rechtlichen Gründen das Gut nicht, wie anzunehmen wäre, zu Meersburg gehört, sondern der viel weiter entfernt liegenden Stadt Konstanz. Die Frage beantwortet das Volk auf einfache Weise mit einer Stiftungssage.

[29]) Schnezler II 272.
[30]) Waibel II 309.
[31]) Waibel I 283; Schmitt I 16.
[32]) Über die Irrglocke vgl. Sartori, Das Buch von den deutschen Glocken 52 ff., über die Glocke im Recht 130.
[33]) Waibel I 90.

V. Die Gerichte, ihre Orte und Personen.

1. Gerichte und Gerichtsorte.

In den Sagen wird zuweilen auch über die **Gerichte** Kunde gegeben, doch begnügt sich der Sagenerzähler oft nur mit einem kurzen Hinweis auf dieselben. Ein deutliches Bild von einem Gericht gibt eine Sage von den **Heidelöchern** bei Überlingen[1]):

Auf dem Wege von Überlingen gegen Goldbach kommt man auf einem Fußweg zu dem sogenannten „Stein bei den drei Kreuzen". An dieser Stelle wurde in früheren Zeiten alljährlich im Monat Mai mit zwölf Schöffen nach altdeutscher Sitte unter freiem Himmel auf einer Felsenbank das freie Land- und Maiengericht gehalten. Der in Felsen gehauene Sitz des Gerichtsvorsitzenden ist noch sichtbar. Auch sind noch drei Kreuze mit Christus und den beiden Schächern vorhanden. Um Pfingsten fand hier auch die Wahl und Beeidigung des Bürgermeisters, des Amtmanns und der Mitglieder des kleinen Rats der Reichsstadt Überlingen statt.

Als Gerichtsplatz bezeichnet diese Sage einen **Stein**. Im Mittelalter waren Gerichtssitzungen bei großen Steinen sehr geläufig[2]). Sie fanden statt am „langen Stein", am „Regenstein", am „Senkelstein", am „rauhen Stein", am „blauen Stein" zu Köln, am „schwarzen Stein" zu Worms u. dgl. m. Dabei ist zu beobachten, daß „Stein" oft „Fels" oder „Felswand" bedeutet[3]), und ein solcher Gerichtsplatz ist der unserer Sage. Der Grund, warum an Steinen, die sich durch besondere Größe und Lage auszeichneten, Gerichte abgehalten wurden, ist wohl derselbe, der für die Gerichte im Wald, unter Bäumen, besonders unter Eichen und Linden, auf Wiesen, an Quellen und andern Gewässern, in Tiefen und Gruben, auf Bergen und Hügeln Geltung hat. Die alten Gerichte wurden ja im Freien abgehalten, wo Raum genug für die versammelte Volksmenge vorhanden war, und überdies verlangte die religiöse Anschauung zur Gerichtshaltung einen heiligen Ort, an welchen den Göttern Opfer dargebracht wurden. Die Opfer sind mit der Einführung des Christentums verschwunden, aber die alten Gerichtsstätten bestanden weiter und mit ihnen vielfach auch die alten Rechtssitten, die bei der Haltung der Gerichte üblich waren. Die Eigenart der „Heidelöcher", an die unsere Sage das geschilderte Gericht knüpft, macht die Annahme wahrscheinlich, daß hier schon in vorchristlicher Zeit Gerichts- und Dingstätten bestanden haben. Auch die Ortsbezeichnung „Heidelöcher" mag auf eine besondere Bedeutung des Ortes in vorchristlicher Zeit hinweisen.

Die Sage berichtet von einem einmaligen Gerichte, das an den Heidelöchern alljährlich stattfand. Die Bezeichnung des Gerichtes als Maiengericht deutet auf den Monat Mai als Gerichtszeit hin. In der

---

1) Waibel I 103.

2) Vgl. Grimm, RA II 423.

3) Grimm, RA II 424, Anm.

altgermanischen Zeit wurden in der Regel drei Gerichte im Jahr abgehalten, seltener zwei oder vier, am seltensten nur eines[4]). Solche einmal jährlich gehaltenen Gerichte gab es noch in der Merowinger- und Karolingerzeit, Campus martius bzw. maji campus; ersteres begegnet dem christlichen Osterfest, letzteres dem Himmelfahrtstag oder Pfingstfest. Es waren dies ungebotene Gerichte, ungeboten Ding[5]). Das alte Maigericht führte den Namen meiding, meigeding, meienteding, meyengeding. Die Benennung des Gerichtes in der Sage als Land- und Maiengericht enthält in ihrem ersten Teil „Land" eine genaue Kennzeichnung des Gerichtes hinsichtlich seines Rechtsbereiches und unterscheidet es von den Gau- und Markgerichten.

Das Gericht der Sage ist mit dreizehn Richter besetzt, dem Vorsitzenden und zwölf Schöffen. Die Zwölfzahl der Schöffen ist im alten Recht sehr häufig. Zu den Zahlen in Sagen mit altem Recht sagt Grimm[6]), daß schon die einzelnen Zahlen, „sofern sie nicht aus Multiplikation erwachsen, in zwei Teile und zwar ungleiche zerfallen, dergestalt, daß einer geraden Basis eine ungerade Zugabe, einer ungeraden eine gerade beigefügt zu werden pflegt, und hieraus folgt, daß im ganzen ungerade Zahlen gebraucht und gefordert werden". Neben der Schöffenzahl „zwölf" kommt zuweilen auch die Zahl „sieben" vor[7]), „zu einem vollen, feierlichen placitum sollten aber zwölf Schöffen erscheinen". Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß zwischen der Zwölf- und Siebenzahl eine gewisse Beziehung besteht im Hinblick auf die Abstimmung zu einem Gerichtsurteil, insofern „sieben" in der Zwölfzahl die geringste Mehrheit gegen die höchste Minderheit fünf darstellt[8]).

Wenn die Sage weiterhin berichtet, daß an dem Steine auch die Wahl und Beeidigung des Bürgermeisters, des Amtmannes und der Mitglieder des kleinen Rats von Überlingen stattfand, so führt sie uns damit aus der alten Zeit heraus und in spätere Rechtsverhältnisse hinein, und bestätigt damit wieder die Tatsache, daß den Sagenerzähler zuweilen Rechtseinrichtungen, die ganz verschiedenen Zeiten angehören, nicht hindern, diese in derselben Sage zu verwerten.

Von einem alten Gericht am Stein erfahren wir auch in einer Sage aus dem Wutachtal[9]), wo sich ein mächtiger Felsblock erhebt, der beim Volke der „lange Stein" genannt wird:

Schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts wurde an diesem Stein Gericht gehalten. Hier entschied der herrschaftliche Landrichter mit zwölf Beisitzern

[4]) Grimm, RA II 447.

[5]) Gebotene Gerichte konnten zu jeder Zeit des Jahres abgehalten werden.

[6]) RA I 285.

[7]) Grimm, RA I 391.

[8]) Über andere gelegentliche Schöffenzahlen vgl. Grimm II, 392.

[9]) Waibel I 274.

über gewöhnliche Rechtsfälle; aber mit der Zeit wurde das Landgericht zu einem bloßen „Bauerngeding" für meist höriges Volk, bis schließlich auch dessen letzten Überreste verschwanden.

Von besonders rechtlichem Belang ist der Übergang des Landgerichtes zu einem bloßen Bauerngeding. Einen Grund für diesen Übergang gibt die Sage nicht an. Dieser Wandel ist aber für die Zeit, in welche die Sage das Gericht am Stein verlegt, sehr von Bedeutung. Hat auch in jener Zeit das Lehenswesen zur gänzlichen Feudalisierung der Heerverfassung geführt, so setzte sich dieser Wandel auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung nicht gleichzeitig durch. Die Gerichtsorganisation der karolingischen Zeit erhielt sich in ihren Grundzügen bis ins dreizehnte Jahrhundert. Die ganze Gerichtsorganisation hat noch den Charakter einer Reichssache und ist beherrscht vom Landrecht, nicht von Lehnrecht. Gleichwohl machten sich in der Kaiserzeit schon Änderungen in wichtigen Punkten geltend, da der Adel eigene Gerichte erstrebte und sein Recht nicht im gleichen Gericht empfangen wollte wie der Bauer. Die Forderung des Adels siegte schließlich durch Schaffung eigener Adelsgerichte, während die alten Zentgerichte zu ausschließlichen „Bauerngerichten" wurden[10]), und die Bürger lediglich den Stadtgerichten unterworfen waren. Die Bezeichnung des Zentgerichtes in der Sage als Landgericht mag daraus zu erklären sein, daß diese Gerichte nach Trennung der Adelsgerichte dem Bereich der landesherrlichen Gewalt unterworfen wurden[11]).

Von einem Landgericht des 14. Jahrhunderts handelt eine Sage vom Hof Wattenberg bei Weildorf[12]). Es ist das auf einer Anhöhe gelegene Landgericht Schattbuch an der freien Reichsstraße von Schwaben gegen Überlingen. An dem Gerichtsorte erstellte man späterhin ein Häuschen, das den Namen „Urteilshäuschen" führt. Der Name des Gerichtsortes weist auf ein Gelände mit „schattigen Buchen" hin. Hier tritt an Stelle der sonst für Gerichtsplätze beliebten Eichen und Linden ein Buchengehölz[13]). Auch die Bevorzugung von Hügeln als Gerichtsgelände findet in der Sage ihre Bestätigung. Rechtsgeschichtlich beachtenswert ist die Erbauung des „Urteilshäuschens". Daß das Häuschen den Gerichtssitzungen diente, sagt der Name deutlich. Wurden auch im alten Recht die Gerichtssitzungen grundsätzlich unter freiem Himmel gehalten, so war man doch schon in der Karolingerzeit bestrebt, den Richtern und Schöffen gegen Wind und Wetter einen besseren Schutz zu schaffen, als ihn Bäume zu bieten vermochten. Hin und wieder wurden auch in Burghöfen und Städten unter bedeckten Gängen, Hallen oder Lauben Gericht gehalten[14]), und im Mittelalter waren es wohlhabende Städte, welche Richthäuser und Dinghöfe errichteten. Auf

---

[10]) Vgl. dazu Fehr, Rechtsgeschichte 116.
[11]) S. Fehr, a. a. O. 117.
[12]) Waibel I 166.
[13]) Vgl. Grimm II 413.
[14]) Vgl. Mailly, Rechtsaltertümer 221.

dem Lande aber hielt man viel länger an der alten deutschen Gerichtseinrichtung fest. Selbst als für die Markgerichte da und dort Gerichtshäuser oder Spelhäuser aufkamen, hielt man wenigstens im Sommer die Sitzung „vor der Türe"[15]).

Rechtsgeschichtlich bedeutsam ist in der Sage auch die Bemerkung über die Lage von Schattbuch an der „freien Reichsstraße" gegen Überlingen. Die freie Reichsstraße ist eine Straße, deren Verkehrssicherheit rechtlich geregelt ist, und zwar geht diese Regelung auf die Landfriedensgesetzgebung zurück[16]), die sich u. a. auch den Schutz bestimmter öffentlicher Straßen gegen den Mißbrauch des Fehdewesens zur Aufgabe machte.

Unter den Gerichten sind es besonders die **geheimen Gerichte**, von denen sich das Volk in den Sagen berichten läßt. Ist es doch immer wieder das Geheimnisvolle, das auf die Volksphantasie einen mächtigen Zauber ausübt. In den geheimen Gerichten der folgenden Sagen feiern in veränderter Form die alten Femgerichte, deren Macht schon vor dem Ende des 15. Jahrhunderts gebrochen wurde[17]), eine rechtsgeschichtlich und volkskundlich beachtliche Wiedergeburt. Die Femgerichte sind ursprünglich die aus den alten Grafengerichten hervorgegangenen Freigerichte, wie sie sich auf westfälischem Boden erhalten und fortgepflanzt haben. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dehnte sich die Tätigkeit dieser Gerichte auf ganz Deutschland aus, und diese Erweiterung ihrer Zuständigkeit hat ihren Grund wohl darin, daß sie ihr Recht unmittelbar vom Oberhaupt des Reiches herleiteten und als „kaiserliche Gerichte" Recht sprachen. Zu ihrer Erweiterung verhalf auch die sehr verkümmerte Gerichtsbarkeit des Reiches. Vor diesen Gerichten konnte nur geklagt werden, wenn der Kläger vor dem ordentlichen Gerichte des Beklagten nicht zu seinem Recht gelangen konnte[18]). Vorwiegend im 14. bis 16. Jahrhundert gingen diese Gerichte in den sogenannten Freischöffenbund über. Seitdem bildete sich neben dem offenen Freigericht auch ein heimliches heraus, welches „strafe (feme) bloß unter wissenden erkannte und den ausspruch geheim hielt, ein judicium secretum, stillgericht"[19]). Jeder „Wissende" hatte die Pflicht, jegliches Verbrechen, von dem er Kenntnis erhielt, anzuzeigen. Das Femgericht sprach über den Missetäter das Todesurteil, und dieser wurde vom Gericht selbst „an den nächsten Baum, den man haben mag", aufgehängt. Die Schöffen selbst brachten die Strafe zum Vollzug[20]). So erhielt sich also in der Feme der alte

[15]) So fand noch im Jahre 1688 ein Rheingauer Dinggericht im Hofe unter freiem Himmel statt, und ein Gericht zu Nordheim wurde im Sommer unter einer Linde abgehalten; s. Grimm II 429 f.

[16]) Vgl. Schröder-Künßberg 712 f.

[17]) Vgl. Schröder-Künßberg 632.

[18]) S. Fehr, Rechtsgeschichte 165.

[19]) S. Grimm, RA II 457.

[20]) S. Keller, Scharfrichter 92.

Rechtsbrauch, wonach dem Kläger der Vollzug der Strafe zustand, während weite Teile Deutschlands sich im Fronboten einen ehrenamtlich tätigen Strafvollzieher geschaffen hatten[21]). Der Fronbote war vor Einführung des hauptamtlichen Scharfrichters der Vollstrecker der Todesstrafen[22]).

Ein **Femgericht** fand nach der Sage „Das Schelmenbrünneli"[23]) vor vielen hundert Jahren zu Fützen im Haus Nr. 4 statt. Das Gericht bestand aus vier Richtern und dem Pfarrer. Die Richter erschienen vermummt zur Rechtsprechung. Der vom Femgericht verurteilte Verbrecher wurde auf einen Karren geladen und von Pferden auf der Straße gegen Grimetzhofen fortgefahren. Beim Brünneli erhielt er nochmals zu trinken, dann wurde er auf dem Galgenbuck gehängt.

Was an der Sage hinsichtlich der Zeit der geschilderten Ereignisse auffällt, ist die Zurückverlegung des Gerichtes auf „viele" hundert Jahre. Mit dieser allgemein gehaltenen Zeitangabe hilft sich der Volkssagenerzähler über seinen Mangel an der genauen Kenntnis der historischen Tatsachen hinweg. Genaue Angaben dagegen macht er über den Gerichtsort, wodurch er die Glaubwürdigkeit seines Berichtes über allen Zweifel stellen will. Beachtenswert ist auch die mit den Rechtshandlungen zusammenhängende Namengebung „Galgenbuck", d. i. Galgenbuckel, zur Bezeichnung der Hinrichtungsstätte und „Schelmenbrünneli", eigentlich Brunnen, an welchem dem „Schelm", dem Verbrecher, mit einem Trunk Wasser die letzte Gnade erwiesen wird, wie dies sonst durch das Henkersmahl zu geschehen pflegt.

Wie in der Sage das heimliche Gericht einen Verbrecher vor seinen Stuhl lud, erfahren wir aus einer Sage[24]), in welcher der ehebrecherische Ritter Dietrich von Scharfenstein im Münstertal seine Gattin überaus schlecht behandelt.

Eines Morgens, so berichtet die Sage, gewahrte man „drei Späne aus dem Burgtor herausgeschnitten — das bekannte Zeichen der heiligen Feme — und neben den Spänen stak ein Messer mit einem Pergamentstreifen, auf dem in feierlichen Worten die Vorladung des Ritters vor das heimliche Gericht enthalten war". Der Ritter suchte zu entfliehen, aber alle Wege waren von vermummten Gestalten versperrt und Dietrich wurde nie mehr gesehen.

Die Vorladung des Ritters vor das Gericht entspricht formell jener, wie sie zur Zeit der Feme in Übung war[25]). Die drei Späne werden ausdrücklich als das „bekannte Zeichen der heiligen Feme" bezeichnet. Der Span diente in früheren Zeiten auch bei anderen Rechtshandlungen als Symbol des vollzogenen Rechtsaktes. So wurde die Übergabe eines Hauses an den neuen Besitzer in der Weise symbolisch voll-

[21]) Keller, a. a. O.
[22]) Benecke, Von unehrlichen Leuten 172.
[23]) Künzig, Schwarzwaldsagen 342.
[24]) Waibel II 243.
[25]) S. Grimm, RA II 476.

zogen, daß der Fronbote aus dem Türpfosten des Hauses einen Span aushieb und ihn dem neuen Eigentümer aushändigte[26]). Noch im 18. Jahrhundert galt der Span zu Frankfurt a. M. als gültiges Rechtssymbol.

Auch dem Messer, das neben den Kerben am Burgtor stak, kommt rechtssymbolische Bedeutung zu. Wir finden es im Mittelalter als Mittel zur Maßfeststellung verwendet[27]). Es diente auch ähnlich wie der Span als Rechtssymbol bei Übergabe liegender Güter[28]). In einzelnen Gegenden erschienen die freien Bauern zum Gericht mit ihrem Messer, das sie in die Erde steckten, solange die gerichtlichen Verlesungen dauerten. War einer kein Biedermann mehr, so durfte er keinen Degen, sondern höchstens ein abgebrochenes Messer tragen. Strafurteile sprachen Schwert und Messer ab[29]). Auch als Strafwerkzeug wurde es gebraucht; man schlug es nämlich durch die Hand, die es zu Unrecht gezückt hatte[30]). In Schwaben war es Gebrauch, daß der Scharfrichter solchen Leuten, die der Strafe oder Klage entflohen, ein Messer über die Tür steckte, wodurch sie als ehrlos und vogelfrei erklärt wurden. Wenn Freischöffen einen Verbrecher richteten und im Walde an einen Baum aufgehängt hatten, steckten sie ein Messer an den Baum. In den Sagen spielt das Messer im allgemeinen als Bann-, Zauber- und Abwehrmittel eine Rolle[31]).

Über die Einrichtung eines geheimen Gerichtes äußert sich anschaulich eine Sage von Baden-Baden[32]). Die Sage gibt ein ziemlich genaues Bild vom Femegericht, wie es in der Vorstellung des Volkes weiterlebt. In vorliegendem Falle ist es auf das alte Schloß in Baden-Baden als Gerichtsort verlegt. Zu diesem heimlichen Gerichte schafft sich die Phantasie des Volkes labyrinthartige Gemächer, und zu der Unerbittlichkeit und Strenge des Gerichtes steinerne Sitze für die Fronen. Auch die Folterkammer und die Folterwerkzeuge fehlen nicht, auch nicht die Ringe und Haken, an welche die Schuldigen angefesselt wurden. Die Volksphantasie hat diese Gerichte zuweilen mit allerlei Dingen untermischt, die mit der historischen Wahrheit nichts zu tun haben. Solche Entstellungen haben zum Teil ihren Grund in den gänzlich entarteten letzten Ausläufern dieser Gerichte[33]).

Auch das neue Schloß in Baden-Baden wurde von der Volkssage zu einem geheimen Gerichtsort gemacht. Nach der Sage[34]) wurde

---

[26]) Vgl. Grimm, RA I 239.
[27]) S. hierüber Grimm, RA I 101.
[28]) Ebenda 255.
[29]) Ebenda 400.
[30]) S. Grimm, RA II 294, 385.
[31]) Vgl. dazu Mailly, Rechtsaltertümer 52 f.
[32]) Schnezler II 184; Schreiber, Sagen aus Baden und der Umgegend 5.
[33]) Vgl. Künßberg, Jahrb. f. hist. Volksk. I 117.
[34]) Schnezler II 185.

dort eine eigenartige, in der Sagenwelt auch sonst wiederholt erwähnte Todesstrafe vollzogen, der sogenannte Jungfernkuß. Sie berichtet von einem unterirdischen kleinen Gang mit unterhöhltem Holzboden, an dem sich eine Falltüre befand. Unter der Tür stand in der Tiefe eine eiserne Frauenfigur, an der Dolche, Messer, scharfe Eisenspitzen und andere Mordwerkzeuge befestigt waren. Eine künstliche Vorrichtung ließ die Figur ihre ausgebreiteten Arme schließen und gegen die Brust drücken, sobald sich die Falltüre nach unten bewegte. Betrat ein zum Jungfernkuß Verurteilter die Türe, dann sank er plötzlich hinunter in die furchtbare Umarmung der „eisernen Jungfrau", die ihn mit aller Kraft an ihr Herz drückte und ihm einen schauderhaften Tod bereitete, den „Jungfernkuß".

Wenn in der Sage die „eiserne Jungfrau" mit dem Femegericht in Verbindung gebracht wird, so ist dazu zu sagen, daß den Einrichtungen des Femegerichts diese Art zu richten fremd war; es kannte nur die Todesstrafe durch die „Wid" (Weide) oder den „Strang"[35]).

Dieselbe Bestrafungsart kennt auch die Sage vom Jungfernkuß zu Gottlieben, die den ironischen Titel führt: Es ist nicht allweg gut, die Jungfer zu küssen[36]).

In einer weiteren Sage[37]) ist es der gewalttätige Marschall Herr zu Bamlach bei Müllheim, der wegen seiner Ungerechtigkeiten nach dem Urteilsspruch „des Kaisers und seines Gerichtes" die eiserne Jungfrau küssen muß.

Ein solcher Hinrichtungsapparat, wie er in der Sage unter dem Namen „Eiserne Jungfrau" geschildert wird, ist in der Rechtsgeschichte nicht nachzuweisen, obgleich man sie in zahlreichen blutigen Geschichten erwähnt findet, wo sie auch als „Spanische Jungfrau" oder als „mater dolorosa" oder auch als „Wegschnapp" das Rechtsempfinden des Volkes befriedigen muß.

Urkundlich ist die Eiserne Jungfrau als Strafwerkzeug in Wittenberger Kämmereirechnungen und in einem Gerätschaftsverzeichnis des Stadthofgefängnisses in Berlin von 1718 nachzuweisen[38]). Im Berliner Verzeichnis erscheint sie unter den Folterwerkzeugen. In Wirklichkeit war die Eiserne Jungfrau ein Versenkungsapparat, der durch Eisenklammern den zum Tode Verurteilten umfaßte und ihn durch eine Falltüre in ein unzugängliches Verlies versenkte[39]). Die Benennung des Apparates als „Jungfrau", dem ein Vergleich mit einer

[35]) Vgl. hierzu E. Mummenhoffs Bericht über die Eiserne Jungfrau in Nürnberg, Mitteilungen des Vereins der Geschichte der Stadt Nürnberg, Jg. 1899, Heft 13, 274.

[36]) Waibel I 56.

[37]) Waibel II 207.

[38]) S. Hünnerkopf, oberd. Zeitschr. f. Vkd. VII, 1933, 31.

[39]) S. Föhringer, Oberbayr. Archiv f. vaterl. Geschichte X, 1848/49, 153; und Hünnerkopf, a. a. O.



umarmenden Jungfrau zugrunde liegt, führte wohl erst dazu, Apparate in Jungfrauengestalt zu schaffen, die nie in Gebrauch waren[40]). Solche Versenkungsapparate wurden öfters in Türmen mit Verließen verwendet, woraus sich der Name „Jungfernturm" für solche Türme erklärt[41]).

2. Gerichtspersonen.

Sagen, die eigens richterliche Personen behandeln, sind im allgemeinen spärlich. Was die Sagen hierüber berichten, ist durchweg mit den Gerichten verflochten, und tritt nicht besonders hervor, sei es, daß der Kaiser als oberster Rechtsträger erscheint, oder daß Fürsten und Grafen in ihren Rechtsgebieten die Justiz ausüben, sei es, daß die Selbsthilfe des Fehdewesens und der Volksjustiz um das Recht kämpfen oder richterlich tätige Personen der Geheimgerichte ihr Urteil fällen, oder sei es, daß Landgerichte oder Stadtgerichte die Rechtsprechung ausüben. An den richterlichen Personen an sich liegt der Allgemeinheit weniger, das Volk wendet vielmehr seine Aufmerksamkeit der Rechtsprechung selbst zu, um seinem rechtlichen Empfinden über ein richterliches Urteil Ausdruck zu verleihen, wobei es, wie die Sagen zeigen, auch in seiner Ansicht über die Richter nicht zurückhält, besonders wenn es sich um ein ungerechtes Urteil, um irrige oder fahrlässige Rechtsprechung handelt.

Eines solchen Urteils machen sich in einer Sage[1]) die Richter des Stadtgerichtes von Konstanz schuldig:

Im Winter 1450 wurde ein welscher Krämer abends auf der Brücke zwischen Konstanz und Staad von einem Landstreicher erschlagen. Der Mörder ging dann im Schnee auf das nächste Haus zu, das ein Mann namens Witling mit seinen beiden Söhnen bewohnte. Diese ließ aufgrund der Fußspuren im Schnee der Rat von Konstanz verhaften. Der Scharfrichter zwang gemäß Anordnung der Richter die Söhne unter furchtbaren Folterqualen zu einem Geständnis, worauf sie zu Tode gerädert wurden. Der Vater befand sich, von der Folter an allen Gliedern zerrissen, noch im Gefängnis, als durch einen Brief die Person des Täters bekannt gemacht wurde. Da baten die

[40]) Amira 140; vgl. auch Helbig, Die Tortur I 243, wo die Ansicht vertreten wird, daß die Eisernen Jungfrauen nur zu Schauzwecken verwendet worden seien; vgl. die Nürnberger Eiserne Jungfrau, Hünnerkopf, a. a. O. 29.

[41]) Den Namen „Jungfernturm" trugen ein Turm der alten Kaiserburg Salzburg a. d. Saale, ein Stadtmauerturm in Garz a. d. O. und ein ehemaliger Mauerturm in München (Föhringer, a. a. O. 154). Eiserne Jungfrauen sollen gestanden sein im Bentheimer Schloß, im Schloß zu Hirschhorn, im Basteiturm zu Schweinfurt, im Schloß zu Calbe (vgl. Böckel 53), in Nürnberg (vgl. Mummenhoff, a. a. O. 273), in Sulzbach, in Karlsburg in Siebenbürgen, im Schloß Ambras, im Berliner Schloß, im Schloß Königstein bei Frankfurt und in einem Turm der Mainzer Stadtbefestigung (vgl. Hünnerkopf, a. a. O. 30).

[1]) Waibel I 44.

Konstanzer Ratsherren und Richter den Vater um Verzeihung und versprachen ihm zur Entschädigung eine Pfründe. Er aber lehnte ab. Die Ratsherren boten ihm dann zehntausend Gulden, wenn er die Stadt verließe. Doch der Gefolterte ließ sich täglich, Almosen sammelnd, auf einem kleinen Karren in den Gassen der Stadt herumfahren. Für die Stadtrichter wurden von der höheren Gerichtsbehörde besondere Vorschriften über die Handhabung des Strafrechts erlassen.

Nach der Zeitangabe der Sage führt uns diese in eine Epoche, wo die Städte mit ihrer autonomen Gewalt und in dem Bestreben, zwischen Volk und Recht in engster Fühlung zu sein, einen ziemlich großen Reichtum an Rechtsnormen geschaffen haben. Ja, jedes Dorf, jeder Flecken, Grundherrschaften und Markgenossenschaften suchten ihr eigenes Recht zu bilden. Die Vielgestaltigkeit der Gerichtsbarkeit dieser Zeit charakterisiert Fehr[2]) mit den Worten: „Man konnte auf einem galoppierenden Pferde durch ein Dutzend verschiedener Rechtsgebiete in einer Stunde reiten". So war auch in der vorstehenden Sage der Rat der Stadt Konstanz die zuständige Gerichtsbehörde. Daß bei den damals herrschenden Verhältnissen der Gerichtsbarkeit die Rechtsprechung zuweilen zu irrtümlichen Urteilen kam, ist nicht zu verwundern. So reichten auch den Richtern zu Konstanz die Fußspuren im Schnee völlig aus als Indizien für die Schuld der nächsten Anwohner beim Fundort der Leiche des Ermordeten. Die Richter prüfen nicht die Möglichkeit, daß ein Dritter die Fußspuren verursacht haben kann. Und da das Gericht das Todesurteil nicht aussprechen konnte, ohne daß ein Schuldgeständnis vorlag, so mußte der Scharfrichter ein Geständnis mit der Folter erzwingen. Der Sagenerzähler erreicht mit der Hineinnahme der Folterung und ihren Folgen den Zweck, dem Rechtsempfinden des Volkes die Verwerflichkeit des in der Sage geschilderten Rechtsverfahrens in klarster Weise nahezubringen[3]).

In unserer Sage ist es das eigene Schuldgeständnis des Mörders, der den Rechtsfall klärt. In geschickter Weise trägt der Sagenerzähler einen Zug von Tragik in seine Sage hinein, dadurch, daß er die Nachricht vom Geständnis des Mörders erst eintreffen läßt, als an den schuldlosen Söhnen das Urteil der Stadtrichter schon vollzogen ist und der Vater mit zerbrochenen Gliedern im Gefängnis schmachtet, sodaß der begangene Justizfehler nicht mehr gut gemacht werden kann. Den Richtern des Stadtgerichtes kann man es nachfühlen, daß es ihnen peinlich sein mußte, täglich den geräderten Mann vor Augen zu haben und durch ihn ständig an die Opfer ihres oberflächlichen Todesurteils erinnert zu werden.

---

[2]) Rechtsgeschichte 179.

[3]) Während im älteren deutschen Recht die Folter nur in Einzelfällen, und zwar gegen Unfreie in Anwendung kam, bürgerte sie sich nach Aufnahme des römischen Rechts als Gewaltmittel zur Erpressung eines Geständnisses immer mehr ein. Der Widerspruch aber eines aufgeklärten Rechts gegen die mit diesem Rechtsmittel getriebenen Mißbräuche führte schließlich zur Abschaffung desselben.

In den Sagen finden wir beim Urteilsvollzug eine besondere Rolle den **Scharfrichter** spielen. Zunächst soll eine Sage in ein Gebiet führen, wo Recht und Zauberglaube sich um die Person des Scharfrichters mengen.

In einem Wirtshause in Freiburg i. Br. ging ein Scharfrichter die Wette ein, daß mehr Hexen in Freiburg seien als in einem vierspännigen Leiterwagen Platz hätten. Mit dem Leiterwagen des Wirtes durch die Stadt fahrend, zwang er durch seine Zauberkunst die Hexen, auf den Wagen zu steigen, der so besetzt wurde, daß zuletzt mehrere auf der Langwiede des Wagens Platz nehmen mußten. Dann fuhr er mit den Hexen am Wirtshaus vor und zeigte, daß er die Wette gewonnen hatte. Die Hexen jagte er hierauf wieder auseinander[4]).

Es zeigt sich hier, daß dem Scharfrichter im Volksglauben die Eigenschaft eines Zauberers und Hexenmeisters zukommt. Er ist daher in der Volksanschauung eine gefürchtete Rechtsperson, gegen die man vorzugehen sich nicht getraut, obgleich er, der Zauberei kundig, strafbar ist. Als Hexenmeister begegnet er uns auch in einer Sage von Schmieheim[5]), in welcher er Salz von der Hexe als Mittel zu deren Entdeckung empfiehlt. Auch den Scharfrichter von Rheinfelden zeichnet uns die Volksüberlieferung als Hexenbanner[6]).

Als Zauberer war der Scharfrichter auch eine begehrte Persönlichkeit bei vielen, welche von dem Glauben befangen waren, daß Galgenseile, Galgenstricke, Scharfrichterhandschuhe, Richtschwert und andere Gegenstände, die mit dem Henkerhandwerk zusammenhingen, Zauberkräfte enthielten und dadurch geeignet seien, den Rechtsgeschäften eine erfolgreiche Durchführung zu sichern[7]). Überdies waren bei dem Scharfrichter auch Leichenteile, Blut und Kleidungsstücke von Hingerichteten zu erhalten, die als Zaubermittel galten[8]). Die magischen Kräfte des Scharfrichters leitet der Volksglaube von der Berührung her, in welche der Henker mit den Hingerichteten kommt. „Damit hat das Volksdenken, das seinen alten Götter- und Dämonenglauben unverstanden

---

[4]) Waibel II 47; Künzig, Schwarzwaldsagen 25.

[5]) Künzig, Schwarzwaldsagen 18.

[6]) S. Meyer, Bad. Volksleben 565.

[7]) S. Angstmann, Der Henker in der Volksmeinung 93; Amira, Die germanischen Todesstrafen 224.

[8]) S. Angstmann 80. — Die Zaubervorstellungen, die sich mit den Leichenteilen der Hingerichteten verknüpfen, führt Amira (a. a. O. 223) auf den ursprünglichen Opfercharakter der Todesstrafe zurück. — Dem Zusammenhang von Opfer und Zauber liegt die Idee zugrunde, daß, wenn die Gottheit durch die Hinrichtung das Opfer angenommen habe, in dieses Kraft von der Gottheit übergeströmt sei und daß dadurch der Geopferte oder Teile von ihm als glückbringend anzusehen seien. Daher galt es als heilsam, aus dem Schädel Enthaupteter zu trinken. Die Hand des Hingerichteten in der Futterkrippe sicherte die Gesundheit der Pferde. Hand, Finger und Zehen der Gehenkten waren besonders begehrt für den Glückszauber; vgl. Keller, Der Scharfrichter 228. Beispiele dazu bei Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen 8, Nr. 3, 44, Nr. 57, 47, Nr. 62.

oder umgewandelt in altüberlieferten Gebräuchen und Meinungen mit sich trägt, den Henker in den großen Zusammenhang hineingereiht, den es zwischen übernatürlicher Welt und den Dingen der gegenständlichen Welt herstellt"[9]). So ist es verständlich, daß das Volk sich die im Henker vermuteten mystischen Eigenschaften zunutze macht.

Auf welche Weise in einem Falle ein Mann das Amt eines Scharfrichters erhielt, erfahren wir in einer Sage von Rötteln[10]):

Als im dreißigjährigen Kriege die Soldaten der Schweden, unter denen sich auch Deutsche befanden, wieder aus der Umgegend von Rötteln wegzogen, blieb einer zurück, Georg Friedrich Heidenreich. Dieser heiratete die Tochter des Scharfrichters Günther, Anna Maria, worauf man ihm die Stelle eines Scharfrichters übertrug.

Wenn die Sage hier die Heirat und die Bestellung als Scharfrichter in unmittelbaren Zusammenhang bringt, so lebt hierin die alte Rechtsanschauung wieder auf, daß das Scharfrichteramt als „unehrliches Gewerbe" galt und der Scharfrichter dem Bürger nicht ebenbürtig war. Naturgemäß war dann auch die Tochter rechtlos im Sinne der Rechtlosigkeit des Vaters, und weiterhin kam dann bei der Heirat auch der Ehemann der Tochter über die rechtliche Stellung der Ehefrau und des Schwiegervaters nicht hinaus[11]). So lag es nahe, daß der Schwiegersohn das Amt eines Scharfrichters erhielt, und man kann es daher auch verstehen, daß das Amt des Scharfrichters sich in der Familie gewöhnlich weiter vererbte.

Der Makel, der auf der Person des Scharfrichters im älteren deutschen Recht lastete, erhellt aus zahlreichen Namen, die das Volk für den Scharfrichter erdacht hat, so Auweh, Abkürzer, Kurzab, Dehner, Fleischer, Knüpfauf, Kravattenmacher, Hanker, Schleifer, Streckenknecht, Wasenmeister u. dgl. m.[12]). Der Grundzug des Bildes, das wir aus den Volkssagen vom Scharfrichetr erhalten, ist die Rechtlosigkeit, die gesellschaftliche Ausgeschlossenheit und die Unehrlichkeit. Die rechtliche Seite dieser Bewertung wird um so bedeutsamer, weil die Sagen, die sich um die Person des Scharfrichters gebildet haben, mit zu den geschichtlichsten gehören.

Angesichts dieser dem Scharfrichter anhaftenden Ehrlosigkeit begreift man, daß ein Bürger sich nicht für das Amt eines Henkers hergab, das ihn in den Stand des Unfreien brachte. Überdies verlangten die immer häufiger werdenden Hinrichtungen, Verstümmelungen, Folterungen usw. ein steinernes Herz, und wer sich zu einem

---

[9]) S. Amira 229. [10]) Waibel II 194.

[11]) Vgl. Schröder-Künßberg 505. — Der Ebenbürtigkeit kam im älteren Rechtsleben bei der Heirat eine große Bedeutung zu. Das Geschlecht blieb sich nur dann gleich, wenn sich gleiches Blut mit gleichem verband. Wenn sich das Blut eines Freigeborenen mit dem eines Unfreien mischte, so wurde damit das starre Prinzip der Ebenbürtigkeit durchbrochen und die Beständigkeit des Familienblutes galt als zerstört.

[12]) S. Angstmann 4; Keller 111 ff.

solchen Berufe bereit fand, der hatte in der Volksanschauung seine Ehre schon eingebüßt[13]). Die Scharfrichter waren oft Leute, die selbst straffällig geworden waren[14]) und zum Henkersdienst begnadigt wurden. Im 13. Jahrhundert wurde das Scharfrichteramt hauptamtlich, nachdem dieser Teil der Strafrechtspflege, der bisher dem jüngsten Schöffen der Städte und dem Fronboten der bäuerlichen Zeit oblag, diesen über den Kopf gewachsen war[15]). So fand beim Eindringen des römischen Rechts auch das römische Scharfrichterinstitut einen vorbereiteten Boden. Der Vollzug der Todesstrafe war von jetzt an kein ehrenamtlicher, gelegentlicher Rechtsakt mehr, sondern das Menschentöten wurde ein gewerbsmäßiger Beruf auf Lebensdauer und bei der Verachtung, die auf dem Scharfrichterstand lag, konnte eine Magistratsbehörde froh sein, wenn sie für den Henkersdienst irgend einen entlaufenen Leibeigenen oder einen an seiner Ehre beschädigten Landflüchtigen fand[16]), und diese ersten unfreien oder verbrecherischen Henker wurden die Stammväter der verschiedenen „Schelmensippen" im Reich.

Nach Amira[17]) sind die letzten Ursachen der Furcht und des Abscheus vor dem Henker in Überresten urtümlichen Volksglaubens, alter Tabuvorstellungen, zu suchen[18]). Die Ursache für die Haftung dieses Tabu liegt in den Strafrechtsverhältnissen der germanischen Vorzeit und zwar vor allem im sakralen Charakter der Todesstrafe, die man als „entsühnendes Opfer an die beleidigte Gottheit" auffaßte und aus diesem Grunde auch nach bestimmtem Ritus vollzog[19]). Bei diesem Opfer strömen von der Gottheit besondere Kräfte auf den Verurteilten als Opfer und den Henker als Opfernden über, und in dieser Berührung mit der Gottheit liegt die Quelle des am Henker haftenden Tabu. Den Tabugläubigen hält die Furcht vor schädigenden Folgen von der Berührung mit dem Henker zurück[20]). Diese Furcht ist zwar eigentlich ein Gefühl der Ehrfurcht vor der Gottheit, aber es verbindet sich damit doch auch schon ein Gefühl des Abscheues, das in der christ-

[13]) Keller 115.
[14]) Angstmann 78.
[15]) Keller 106.
[16]) S. Benecke, Von unehrlichen Leuten 166.
[17]) Die germ. Todesstrafen 172.
[18]) Das Wort „Tabu" entstammt der Sprache der Polynesier. Man versteht darunter „jedes in Brauch und Sitte oder in ausdrücklich formulierten Gesetzen niedergelegte Verbot, einen Gegenstand zu berühren, zu eigenem Gebrauch in Anspruch zu nehmen oder gewisse Worte zu gebrauchen", in weiterem Sinne auch etwas Heiliges, Göttliches, zuweilen fast alles, was mit Götter- und Geisterkult zu tun oder überhaupt eine mystische Beziehung hat, s. Helm, Altgerm. Religionsgesch. 52.
[19]) Vgl. Amira 198 ff., 232 f. Keller 19. Vgl. auch Wahle, Deutsche Vorzeit 150.
[20]) Vgl. auch Wundt, Völkerpsychologie II 310.
[21]) S. Amira 229. [22]) Baader, Volkssagen 304.

lichen Zeit mit der Furcht von zauberischen Kräften in besonderem Maße hervortritt, während der Opfergedanke und das Gefühl der Ehrfurcht vor der Gottheit verloren geht[21]).

Eine eigenartige Rolle spielt der Scharfrichter beruflich, in einigen Sagen, wo er die Todesstrafe nicht auf Grund eines ihm bekanntgegebenen Urteils eines öffentlichen Gerichtes vollzieht, sondern auf Grund des Ersuchens eines Geheimgerichtes und gegen eine hohe Entlohnung. So in einer Sage von Mannheim[22]):

Zur Zeit, als Karl Theodor (1742—1799) noch in Mannheim residierte, kamen in einer Nacht zum Scharfrichter von Landau zwei unbekannte Männer mit dem Ansinnen, gegen eine hohe Vergütung ein Todesurteil zu vollziehen. Der Scharfrichter wurde mit verbundenen Augen in einer Kutsche weggebracht. Nach vollzogener Enthauptung wurde der Scharfrichter entlohnt und mit verbundenen Augen wieder nach Landau zurückgeführt. Auf Grund dessen aber, was der Scharfrichter sich gemerkt hatte, konnte er später feststellen, daß die Hinrichtung im dritten Stock des Mannheimer Schlosses stattgefunden hat. Die Enthauptete war ein Hoffräulein. Der Grund ihrer Verurteilung blieb unbekannt.

Ähnlichen Inhalts ist eine Sage[23]) vom Scharfrichter Fiedel Krieger in Baufnang. der eines Abends mit verbundenen Augen in ein großes unterirdisches Gewölbe gebracht wird, wo er an hundert aufständigen Bauern, nach anderer Mitteilung an zwölf Mönchen, das Todesurteil vollziehen muß. Die Todesurteile wurden nach seiner Vermutung im Kloster Salem gefällt und in einem der dortigen unterirdischen Gänge vollzogen.

Die Sage zeigt hinreichend die Gedankengänge des Volkes, die in dem Urteil zusammenlaufen, daß für Geld der Scharfrichter auch in Fällen das Schwert ergreift, wo ihm weder die Art des Gerichts, noch die Urteilsgründe, noch auch die Persönlichkeit des Verurteilten bekanntgegeben werden, in Fällen, wo die Nacht ihren undurchdringlichen Schleier über die ganzen Zusammenhänge hüllt. Und doch möchte das Volk auch in ihm nicht alles menschliche Mitgefühl erloschen sehen, wenn es in der Sage vom Scharfrichter Fiedel Krieger berichtet, daß er bei der Hinrichtung der Mönche den letzten Streich kaum ausführen konnte, weil ihn das fromme Gebet und die Ergebenheit der Verurteilten zu tiefem Mitleid rührte, oder daß er bei der Enthauptung der Bauern dem letzten das Leben schenkte. In diesem Falle macht der Scharfrichter von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch. Ein solches Recht stand dem Scharfrichter zu. Er hat es überkommen aus der Zeit, wo noch die Fronboten die Todesstrafe zum Vollzug brachten. Der Fronbote, der als angesehener freier Mann das Amt eines Gerichtsgehilfen bekleidete, besaß das Recht, einen Missetäter zu begnadigen. Besonders war es der zehnte oder der letzte von mehreren Verurteilten, dem er gewöhnlich das Leben schenkte und damit

[23]) Waibel II 173; Lachmann 139.
[24]) Vgl. Keller, Scharfrichter 84.

oft im letzten Augenblick den Verlauf des Rechtsganges unterbrach[24]).

Auch das Hanauerland kennt eine Scharfrichtersage. In ihr haben sich alle Erinnerungen an Hanauer Scharfrichterfamilien auf einen, den letzten Hanauer Scharfrichter übertragen[25]). Bei der letzten Hinrichtung war es ein wunderschönes Mädchen, dessen Todesurteil er vollziehen mußte. Er weigerte sich, da das Mädchen unter herzzerreißender Klage seine Unschuld beteuerte. Allein, er mußte seines schrecklichen Amtes walten. Doch war es das letzte Mal. Er zog sich zurück und starb bald in Gram. Von der Anschauung des Volkes wird dieser Ausgang im Leben des Scharfrichters erwartet, da nach der Volksauffassung Henkerlohn und Blutgeld jener Zeit nicht mit Glück und Zufriedenheit verbunden sein konnten.

Ein übles Ende erfindet die Sage dem Henker von Radrach[26]), der durch Gewinnsucht sein Gewissen derart belastete, daß er, in Schwermut verfallen, sich selbst am Galgen aufknüpfte und nach seinem Tode als Gespenst auf dem Richtplatz umherirren muß.

Eines scheint im Hinblick auf den Vollzug der Todesstrafe noch beachtenswert, nämlich die uns in den Sagen begegnenden Massenhinrichtungen durch den Hanauer und den Baufnanger Scharfrichter. Dieses Verfahren läßt die Erinnerung wach werden an die Massenhinrichtungen älterer Zeit, wo dem Strafvollzug vorwiegend die Idee der Abschreckung zugrunde lag. Auf dieser Idee baute sich in der Hauptsache auch die Gerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532 auf. Grausame Strafen sollten abschreckend und volkserzieherisch wirken. Dabei untersuchte man bei einer größeren Zahl von Gefangenen nicht lange, ob der eine oder andere weniger schuld oder gar schuldlos war. Ein einziger Tag entschied damals, was heute zu monatelangen Untersuchungen und Verhandlungen führen würde. So wird auch bei den hundert Bauern der Sage kein Unterschied gemacht, obgleich selbstverständlich nicht alle gleich schuldig waren. Aber auch die weniger Schuldigen ereilte dasselbe Schicksal wie die Schuldigen nach dem Rechtsgrundsatze der Gesamthaftung, der in dem Rechtssprichwort „Mitgefangen, mitgehangen" einen deutlichen Ausdruck findet[27]).

---

[25]) A. Wolfhard, Kulturbilder aus dem Hanauerland, Badische Heimat, 1931, 58 f.

[26]) Lachmann, Überlinger Sagen 106.

[27]) Treffend charakterisiert das kurze Prozeßverfahren der Massenhinrichtungen älterer Zeit das Volkslied „Störtebecker" (S. Fehr, Deutschlands Erneuerung X, 1926, 211), das die zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Hamburg vollzogene Hinrichtung der berüchtigten Seeräuber Störtebecker und Michel und ihrer siebzig Genossen schildert mit den Versen:

Sie wurden gen Hamburg in die Haft gebracht,
Sie saßen da „nicht länger als eine Nacht".

Beispiele für schnelle und grausame Rechtsprechung auch bei Keller 102. S. auch die Hinrichtung von 38 Bauern bei Häsingen im Sundgau durch den Strang bei Fehr, Recht im Bilde, Abbildung 99.

VI. Rechtliches in Denkmal und Brauch.

1. Rechtsdenkmäler und Rechtswahrzeichen.

Für die rechtsgeschichtliche Volkskunde sind die **Rechtsdenkmäler** und **Rechtswahrzeichen** von belangreichem Werte, denn naturgemäß knüpft sich an sie gerne die Volkssage an, zuweilen mehrere Varianten bildend durch Erweiterungen oder Kürzungen, durch Kreuzungen mit anderen Sagen ähnlicher Art oder auch durch Umdeutungen, wenn mit dem Abkommen des dem Rechtsdenkmal oder Wahrzeichen zugrundeliegenden Rechtes die ursprüngliche Bedeutung des Rechtsdenkmals sich in der Vorstellung des Volkes verwischt hat. Oft wird auch in der Sage eine Sache in einen rechtlichen Zusammenhang gebracht, obwohl die Sache ursprünglich eine ganz andere Bedeutung hatte. Daraus ergibt sich, daß Rechtswahrzeichen der Sagen häufig von Haus aus keine Rechtswahrzeichen sind[1]).

Ein Rechtswahrzeichen, das mit deutlicher Sprache von schweren Strafen und Sühnen der älteren Gerichtsbarkeit kündet, ist der **Galgen.** Von einem solchen berichtet der „Galgenbühl" der Sage vom Landgericht zu Schattbuch[2]):

Der Galgen bestand ursprünglich aus drei Steinsäulen, an deren Stelle später Backsteinsäulen traten, und es sind noch die drei Löcher sichtbar, in denen die Säulen einst standen. Der Ort wird von den Leuten der Umgegend als eine Art Wallfahrtsort häufig besucht, aber nachts wird er gemieden, weil es zu dieser Zeit dort nicht geheuer ist.

Der Galgen ist im Volksbewußtsein mit so vielen schaurigen Vorstellungen von Unrecht und Sühne verknüpft, daß es verständlich erscheint, wenn zu dem Geländenamen „Galgenbühl" die Volkssage auch einen dazugehörigen Galgen kennt. Vorhandene Löcher, von denen unsere Sage berichtet, konnten der Volksphantasie eine willkommene Anknüpfungsgelegenheit zur Schaffung von Fundamentlöchern ehemaliger Galgensäulen bieten. Sagenschöpferische Tätigkeit des Volkes in diesem Sinne schließt natürlich nicht die geschichtliche Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit aus, daß an einer Stelle des Geländes ehemals ein Galgen stand, der dem Orte den Namen gab.

Die Bedeutung, die dem Galgen im Rechtsleben des Volkes zuteil wurde, geht auch aus den Volksbräuchen hervor, die bei der Errichtung eines Galgens üblich waren[3]). Die Richtstätte gehörte zum Stadtbild wie die Stadtmauer und das Rathaus, wie die Kirchen und Türme[4]).

---

[1]) Vgl. dazu v. Künßberg, Zeitschr. f. Deutschk. 1922, 326.

[2]) Waibel I 167.

[3]) Ein Bild hiervon gibt Zumbach, Der Galgen zu Oberöwisheim, Mein Heimatland 12, 1925, 189. Über Galgenrichtfeste s. auch Keller, Scharfrichter 209.

[4]) Vgl. Keller 204, dort eine anschauliche Beschreibung des Frankfurter Hochgerichts von 1552.

Das hervorstechendste Zubehör zur Richtstätte war als Zeichen der Gewalt über Leben und Tod der Galgen[5]).

Aber nicht immer wird in der Sage die Henkersstrafe an einem eigens erstellten Galgen vollzogen, manchmal tritt ein **Baum** an seine Stelle[6]). Diese Art des Hängens nannte man die „grüne Gerichtsbarkeit" im Gegensatz zum Strafvollzug am dürren Galgenholz[7]). Mit dem Baum als Galgen hält die Sage die Erinnerung an die alte Art des Hängens wach. Bei den Germanen war das Hängen kein häufiges Ereignis. Es kam als schimpfliche Strafe für einen Verräter oder Überläufer in Betracht[8]). Ein Priester knüpfte den Übeltäter als Beleidiger der Götter an eine heilige Eiche. Später wurde unter römischem Einfluß die Strafe des Hängens auch auf den Diebstahl ausgedehnt. Auch die Feme kannte, wie schon erwähnt wurde, nur Bäume zum Vollzug der Hängestrafe. Erst mit dem gewerbsmäßigen Scharfrichter und seinen handwerksmäßigen Hinrichtungsapparaten kam der bauwerksmäßige Galgen in Gebrauch[9]).

Erinnerungen an frühere Gerichtsbarkeit vermittelt auch eine Sage von Oberradrach[10]) mit der Erwähnung einer **Mallgerichtsstätte**, von der aus man die zum Tode Verurteilten am Schloß vorbei auf der „Armensünderstraße" hinab zum „Hochgerichtsacker" oder der „Galgenwiese" führte, wo der Galgen stand. Die Schöpfung des Wortes „Mallgericht" fällt in eine Zeit, in welcher die Bedeutung des ersten Wortgliedes schon verwischt war. Das „Mall" entspricht nämlich dem althochdeutschen mâl oder mahal, welches selbst schon „Gericht" bedeutet

---

[5]) S. Amira 93.

[6]) Waibel II 226.

[7]) S. Mailly 212. Beispiele bei Fehr, Recht im Bilde 84, Nr. 96, 85, Nr. 99.

[8]) S. Fehrle, Tacitus Germania 17.

[9]) S. hierzu Benecke, Unehrliche Leute 290 f. — Im Volksglauben wird der Baum, an dem ein Verbrecher seinen Frevel mit seinem Leben büßte, unfruchtbar. So wird erzählt, daß sich im Bezirk Mosbach vor einigen Jahren ein Mann an einem Obstbaum erhängt habe und daß die Bauern diesen Baum fällten, weil er keine Früchte mehr tragen könne (Fehrle, Schweiz. Arch. f. Vkd. 1925, 229 ff.). Dieser Glaube mag seine Quelle in der Vorstellung haben, daß der Baum mit einem der Vernichtung preisgegebenen Menschen in Berührung kam und infolge dieser Berührung an der Verworfenheit und Vernichtung des Gehängten teilnehme. In seinem letzten Grunde mag dieser Glaube auch auf die kultische Handlung des Hängens in altgermanischer Zeit zurückgehen. Beziehungen zwischen dem zu einer kultischen Handlung gebrauchten Holz und der Kulthandlung selbst können wir auch in Griechenland und Rom beobachten. In Rom hängte man den Verurteilten an einem unfruchtbaren Baum auf (Livius I, 26, 6), und bei den Griechen verbrannte man die Leichen der mit den Sünden der Gemeinde beladenen „Sündenböcke" auf wildem, unfruchtbarem Holze (Fehrle, a. a. O. Vgl. auch Fehrle, Tacitus, Germania 79).

[10]) Lachmann 106.

und auch im mittelhochdeutschen malstatt „Gerichtsstätte“ enthalten ist[11]).

Ein ansprechendes Beispiel, wie die Sage einem alten Rechtswahrzeichen eine Deutung gibt, bietet das **Blutbanndenkmal** vom Bürgergerichtshaus in Heidelberg[12]). Ein Stein, der über dem Eingang dieses Gerichtes eingemauert war, trägt die Inschrift „Burgfreiheit 1053, Renovatum 1731“. Ferner ist darauf ein Richtbeil und eine abgehackte rechte Hand auf dem Block zu sehen. Die Sage deutet die Darstellung als Warnung vor Waldfrevel. Sie hat zu dieser Erklärung einen Anlaß wohl darin gefunden, daß der Stadtwald in nächster Nähe beginnt. In Wirklichkeit stellt jedoch der Stein ein Warnungszeichen dar, das die Verletzung der Burgfreiheit, des „Burgfriedens“ verhüten will. Im besonderen soll damit der Landrichter und seine Leute davor gewarnt werden, einen Verbrecher noch weiter zu verfolgen, nachdem er sich in den Burggerichtsbezirk geflüchtet hat[13]).

Eine solche Umdeutung begegnet uns auch in der Sage vom „Schwed“ auf dem Marktbrunnen zu Gengenbach[14]). Der Sage gemäß wurde der Brunnen von den Gengenbachern zum Andenken an ihre siegreiche Abwehr der schwedischen Kriegshorden erstellt. In Wirklichkeit aber stellt die Figur keinen Schweden, sondern Karl V. dar.

Bauliche Rechtsdenkmäler sind zahlreiche **Kapellen** geworden, soweit sie zum Recht früherer Zeiten in Beziehung standen. Einer solchen begegnen wir in der Sage von den „Sieben Jungfrauen von Vöhrenbach“[15]), die unschuldig als Hexen verbrannt wurden. Die am Hinrichtungsplatz erstellte Kapelle führt den Namen „Siebenfrauenkapelle“ und erinnert mit dieser Benennung an die von der Sage berichtete Hinrichtung. Mit den Hexenprozessen wird in der Sage auch die Kapelle von Untereggingen in Verbindung gebracht. Zwischen Untereggingen und dem Schweizer Ort Trasadingen liegt ein Gelände, welches „Eggacker“ heißt, und hier befand sich nach der Sage[16]) in früheren Zeiten die Stätte, an der die Hexen verbrannt wurden. Die Volksüberlieferung erzählt, daß, sooft eine Hexe hier den Scheiterhaufen bestieg, vom Türmchen der Egginger Kapelle das Glöcklein leise zu singen begann. So sieht sich auch durch diese Kapelle und ihr Glöcklein das Volk an die Schrecken alten Strafrechts erinnert. Eine Sage von Ebnet[17]) berichtet über eine jetzt zerfallene Kapelle, daß

---

[11]) Vgl. dazu Grimm, RA II 325 f.

[12]) S. Künßberg, Zeitschr. f. Deutschk. 1922, 328. — Der Stein befindet sich heute im Heidelberger Kurpfälzischen Museum.

[13]) Ein gleiches Freizeichen findet sich am Eingang des Schlosses zu Meersburg und ein ähnliches hatte die alte Frankfurter Mainbrücke, die sogenannte „Brückenfreiheit“ mit dem Spruche: „Wer dieser Brücke Freiheit bricht, dem wird sein Frevelhand gericht“, s. Künßberg, a. a. O.

[14]) Künzig, Schwarzwaldsagen 318.

[15]) Ebenda 209. [16]) Ebenda 7. [17]) Ebenda.

diese an dem Platze gestanden habe, an welchem an der Hexe von Ebnet der Richterspruch vollzogen wurde. Die Sage bezeichnet als die Stätte den Ort, wo heute noch unter Linden das zu Anfang des 19. Jahrhunderts errichtete St. Annakreuz steht. In diesem Kreuze wird also das Andenken an jene alte Gerichtsbarkeit der Hexenprozesse fortgeführt.

Zuweilen sind die Kapellen auch Denkmäler unmittelbarer Gottesgerichte. So erinnert die „Nothelferkapelle" in Freiburg[18]) an das Gottesgericht, das einen jungen Mann erreicht hat, als er dem hölzernen Marienbilde auf dem Altare den Kopf absägte. Die Sage von der „Heiligkreuzkapelle" zu Geisingen[19]) berichtet, daß zur Zeit des Schwedenkrieges der Anführer einer schwedischen Reiterschar mit seiner Pistole dem Christusbilde an einem Kreuze mitten durch die Stirn schoß, worauf sich der Erdboden öffnete und Roß und Reiter verschlang. Das Kreuz stellte man in der Nähe der Stadt auf und baute darüber eine Kapelle, den späteren Geschlechtern ein bleibendes Wahrzeichen des Gottesgerichts.

Als Rechtswahrzeichen sind in der Sage auch die **Steinkreuze** anzusprechen, soweit sie als Mord- und Sühnekreuze in Betracht kommen[20]). In der Kapelle des Freiburger alten Friedhofs steht ein hohes Steinkreuz, auf dessen Sockel ein kunstvoll ausgehauener Totenschädel zu sehen ist. Aus den Backenknochen ragt ein dem Munde zu umgebogener Nagel hervor. An diesen Totenkopf knüpft sich eine Sage[21]) an, nach welcher die treulose Gattin eines Freiburger Schmiedemeisters diesem, während er schlief, einen Nagel in den Kopf trieb. Durch den eingehauenen Schädel wird das Kreuz zum Wahrzeichen des Mordes. Den Namen „Schulzenkreuz" führt ein Kreuz in Schillingstadt. Es wird mit der Hinrichtung der fünf Schulzen des Schillingstadter Bezirks durch den Herrn von Rosenberg in Verbindung gebracht[22]). Als Warnungs- und Sühnekreuz stellt sich das „Friedhofskreuz" zu Baden-Baden dar. Das Kreuz wurde nach der Sage[23]) von einem Straßburger Bildhauer angefertigt, als er wegen Ermordung eines jungen Menschen, der sich an seiner Tochter vergangen hatte, im Kerker saß. Es handelt sich um das bekannte Kreuz des Nikolaus von Leiden. In der Sage vom Streit der Ettlinger mit dem

[18]) Ebenda 233.

[19]) Schmitt V 79.

[20]) Über alte und berühmte Sühnekreuze s. Mailly 127; s. ferner Hagn, Vituskreuz, Mein Heimatland 11, 1924, 85; Walter, Zur Steinkreuzforschung, Mein Heimatland 15, 1928, 40; Hupp, Steinkr. im Pfinzgau, Mein Heimatl. 16, 1929, 274. Walter, Vom Steinkreuz zum Bildstock, Heimatblätter vom Bodensee zum Main, Bd. 25; Reble, Steinkr. im Amtsbez. Pforzheim, Mein Heimatl. 18, 1931, 118.

[21]) Künzig, Bad. Sagen 111.

[22]) Schmitt V 151.

[23]) Schwarzwaldsagen, 4. Aufl. der Schreiberschen Sagen aus Baden und der Umgegend 43.

Kloster Frauenalb[24]) wird der Steinkreuze gedacht, die mit ihren eingehauenen Köpfen und Schwertern Wahrzeichen der an den Ettlinger Ratsherren vollzogenen Enthauptung darstellen. Zu den Ettlinger Steinkreuzen ist aber zu bemerken, daß dieselben nicht auf einmal erstellt worden sind und daß bis jetzt nicht einmal zu entscheiden ist, ob die Kreuze nach und nach beim Gutleutehaus errichtet worden sind, oder ob Kreuze, die schon da oder dort standen, aus irgend welchen Gründen dort zusammengetragen wurden. O. A. Müller sagt darüber[25]): „Nach Form, Größe und Erhaltung sind die Steinkreuze doch eine bunte Gesellschaft; nichts Gemeinsames ist in dieser Beziehung festzustellen; im Gegenteil, schon aus der Form ist klar erkennbar, daß sie verschiedenen Jahrhunderten angehören". Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Kreuze nicht als Rechtsdenkmäler im Sinne der Sage anzusprechen sind, sondern daß die Sage erst an das Steinkreuznest anknüpfte, nachdem dieses aus der Ansammlung der Kreuze entstanden war. Ob die Kreuze Mord- oder Sühnekreuze waren, oder ob sie nur als Grabkreuze des Gutleutefriedhofs zu deuten sind, ist bis jetzt nicht zu entscheiden[26]). Die den Kreuzen eingeritzten Zeichen Schuh, Beil, Hacke, Pflugsech, Pflug, Rad, Winzermesser sind nicht als Mordwerkzeuge zu deuten, sind also keine geschichtlichen Rechtswahrzeichen, sondern Andeutungen des Berufes derer, denen die Totenmäler errichtet worden sind. Das eine oder andere der Kreuze kann auch als Grenzkreuz gedient haben. Daß die Darstellungen auf den Steinkreuzen Berufszeichen sind, das bestätigt ein Steinkreuz bei Loffenau, auf welchem Pflugschar und Pflugsech vereinigt sind. Einen Anhaltspunkt für einen begangenen Mord gibt diese Darstellung nicht, wohl aber einen Hinweis auf den landwirtschaftlichen Beruf des Verstorbenen. In der Sage aber wird ein Pflugsech auf einem Steinkreuz häufig zum Wahrzeichen eines mit dem Pflugsech ausgeführten Mordes. Von einem solchen Mord berichtet die Sage um ein Steinkreuz in Mörsch[27]). Danach schlägt ein Bauer einen anderen mit dem Sech, das auf dem Kreuz zu sehen ist, wegen Grenzstreitigkeiten tot. Von einem Mord mit dem Pflugsech berichtet ferner eine Steinkreuzsage von Knielingen[28]), ebenso eine solche vom Lamprechtshof bei Durlach[29]). Ein Pflugsech ist auch auf einem Steinkreuz bei Balzhofen herausgemeißelt. Die hierzu geschaffene Mordsage[30]) berichtet von zwei Bauern, nach anderer Lesart von zwei Brüdern, von denen einer den andern im Streite erschlägt. Auf einem Kreuze bei Au am Rhein erkennt man in dem eingehauenen Zeichen ein Gebilde, das

---

24) Baader 176.
25) Mein Heimatland 1930, 205.
26) Ebenda 206; derselbe, Ortenau, 1927, 166.
27) Müller, Mein Heimatl. 1930, 211.
28) Ebenda 213.
29) Ebenda 215.
30) Müller, Ortenau 1927, 157.

einem Schiffchen ähnelt, und das undeutlich gewordene Zeichen auf der Rückseite deutet man als Schere. Hieran knüpft die Volkssage mit dem alten und vielverbreiteten Motiv der streitenden Handwerksburschen. Hier sind es den Andeutungen der eingehauenen Zeichen gemäß ein Weber und ein Schneider, die sich im Streite erschlagen haben und unter dem Kreuz begraben liegen[31]). Die Ermordung von drei Handwerksburschen knüpft das Volk in einer Sage an drei Steinkreuze bei Sinsheim[32]). Die umgekommenen Handwerksburschen sind ein Schuhmacher, ein Schneider und ein Dreher. Zu dieser Behauptung kommt das Volk, weil es in der Form der verstümmelten Kreuze einen Schuh, eine Nadel und einen Dreherstuhl sieht. Nach einer andern Variation fingen die drei Handwerksburschen zur Zeit des Schwedenkrieges mit einigen Schweden Händel an. Sie wurden von letzteren überwältigt. Dem Schuhmacher wurde ein Arm, dem Dreher die Füße und dem Schneider der Kopf abgehauen. Sie erhielten steinerne Kreuze, an denen jeweils das fehlte, was den Handwerksburschen abgehauen worden war. So konstruiert sich das Volk ein Verbrechen des Mordes und der Verstümmelung, um für die Steinkreuze eine Erklärung zu schaffen. In einer Sage[33]) um ein Steinkreuz bei Greffern, in welches ein messerähnliches Zeichen eingeritzt ist, wird das Kreuz zum Wahrzeichen eines Mordes, den ein Metzgersbursche aus Eifersucht an einem Bäckerburschen und einem Mädchen begeht. Metzgersgesellen, die sich gegenseitig mit Messer und Hippe umbringen, sind es in einer Sage[34]), die das Volk an zwei Steinkreuze bei Schöllbrunn anknüpft. Als Mordkreuz bezeichnet die Sage[35]) auch ein Steinkreuz an der Landstraße von Pforzheim nach Calw, in welches ein Fisch und eine gesenkte Sense eingehauen sind. Hier geriet nach der Volksüberlieferung ein Bauer mit einem Fischer in Streit, in dessen Verlauf beide ums Leben kamen. An der Straße von Obersasbach nach Lauf steht ein Steinkreuz, an dessen Fuß ein Hirsch mit einem Manne auf dem Rücken abgebildet ist. Das Bild könnte mit einem Jagdunfall in Zusammenhang stehen. Die Sage[36]) aber sieht in dem Kreuze ein Wahrzeichen für die Strafe, die ein Schloßherr über einen Bauern verhängte, weil dieser einen Hirsch tötete, der seinen Feldern viel Schaden zufügte. Der Ritter ließ nämlich den Bauer auf einen Hirsch binden, worauf das Tier durch Gestrüpp und Dornen jagte, sodaß der Bauer zu Tode zerfleischt wurde. Ein Wahrzeichen irriger Rechtsprechung ist dem Volke ein Steinkreuz bei Gengenbach. Dort ruht nach der Sage[37]) eine

---

[31]) Müller, Mein Heimatland, 1930, 210.
[32]) Müller, Ortenau 1927, 163.
[33]) Künzig, Schwarzwaldsagen 329.
[34]) Ebenda 330.
[35]) Ebenda.
[36]) Ebenda 331.
[37]) Ebenda.

Zigeunerin, die unschuldig als Hexe verurteilt und lebendig begraben worden ist. Als Mordkreuze kennzeichnet eine Sage[38]) von Weisenbach im Murgtal zwei Kreuze, die für zwei ermordete Bauern erstellt worden sein sollen. Die beiden Bauern hatten bei einem Geldverleiher eine Summe Geldes geliehen, um damit in Wildbad Ochsen zu kaufen. Der Geldverleiher aber, der sich bei dem Geldgeschäft einen doppelten Gewinn verschaffen wollte, lauerte den Bauern auf, schoß sie nieder und raubte sie aus.

Anstelle des Steinkreuzes finden wir zuweilen auch einen **Bildstock**, den „jüngeren Bruder des Steinkreuzes"[39]), an den das Volk rechtliche Erinnerungen knüpft[40]). In der Grünsfelder Sage[41]) vom „Bildstock mit der Näherin" wurde ein Bildstock zum Andenken an eine durch Blitzstrahl bestrafte Feiertagsentheiligung erstellt. Als Erinnerungszeichen verübter Mordtaten wird ein Bildstock bei der Bleichheimer Kirnburg mit zwei eingehauenen Sicheln gedeutet[42]). Im Streit um das spärliche Geisenfutter haben sich dort nach der Sage zwei Frauen einander mit der Sichel den Hals durchschnitten.

Im übrigen berichten zahlreiche Steinkreuzsagen von vornherein lediglich von Unglücksfällen, nicht von Mord und Totschlag[43]). Wenn in den an die Steinkreuze angeknüpften Mordsagen mit Vorliebe von erschlagenen Handwerksburschen, vom mordenden Metzgersburschen, von gegenseitig sich erschlagenden Brüdern berichtet wird, so ist das eine Erscheinung, die bei Sagen in ganz Deutschland wiederkehrt, und die sich ganz natürlich aus einer gemeinschaftlichen Grundeinstellung des Volkes zur Umwelt erklären läßt, und wenn die Steinkreuzsagen sich als Getötete oft Handwerksburschen oder fremde Soldaten aus Kriegszeiten wählen, so ist das wiederum verständlich, weil der Getötete entweder ein Fremder sein kann, oder weil man den Namen des Toten längst nicht mehr kennt. Was könnte dem Volke in solchen Fällen für seine Sage geeigneter erscheinen als der wandernde Handwerksbursche oder der fremde Soldat? Aus all dem geht als beachtenswert für die rechtliche Volkskunde hervor, daß die von der Sage als Rechtswahrzeichen gestempelten Steinkreuze, soweit sie nicht als Mord- oder Sühnekreuze für begangene Frevel zu gelten haben, vielfach nur Totenmale sind, Erinnerungszeichen an plötzlich aus dem

---

[38]) Müller, a. a. O. 221.

[39]) Müller, Ortenau 1931, 68.

[40]) Die zahlreichen Bildstöcke und Kreuze im Freien erklären sich großenteils aus dem Bedürfnis, unter freiem Himmel dem Wirken der göttlichen Allmacht unmittelbar betend gegenüber zu stehen. Dieser Zug des Herzens zeigt sich bei unseren germanischen Vorfahren sehr offenbar durch ihre Gottesverehrung in Wäldern und auf Bergen (s. Fehrle, Tacitus, Germania 75).

[41]) Schnezler II 630.

[42]) Künzig, Schwarzwaldsagen 330.

[43]) Beispiele bei Müller, Mein Heimatl. 1930, 195 ff.; Ortenau 1931, 154 ff.; Der Schwarzwald 1930, 208; 1931, 200.

Leben Geschiedene. Ob es sich im Einzelfall um ein Unglückskreuz oder um ein Mord- bzw. Sühnekreuz handelt, läßt sich meistens nur schwer feststellen. Jedenfalls bieten hierfür die Sagen einen sehr schwankenden Boden, da sie ja selbst erst, vielfach von Äußerlichkeiten ausgehend, eine Erklärung der Kreuze und ihrer Zeichen versuchen.

Ein sagenhaftes Rechtswahrzeichen ist auch der in der Sage vom Streit der Ettlinger mit dem Kloster Frauenalb erwähnte **Brunnen**, in dessen Figur das Volk den Hofnarren sieht, der durch seine Meinungsäußerung bei der Hinrichtung der Ettlinger Ratsherren wegen der Zerstörung des Klosters dem letzten das Leben rettete[44]), ebenso das Ettlinger **Stadtwappen**, auf welchem zur Strafe der Turm umgekehrt werden mußte.

Eine **Brunnenfigur** hat auch zur Bildung der Waibstadter Sage vom „Brunnenwaible"[45]) Anlaß gegeben, obgleich die Brunnenfigur gar keine weibliche Person, sondern eine Putte darstellt. Das hindert aber die Sage nicht, so zu berichten:

Ein deutscher Kaiser floh vor seinen Feinden nach Waibstadt. Ein Weib versteckte ihn, stellte sich an den Brunnen und wies den nacheilenden Verfolgern einen Irrweg. Der Kaiser nannte darnach die Stadt Waibstadt, und zur Erinnerung steht das „Brunnenwaible" auf dem Brunnen.

Solche Mißdeutungen von Brunnenfiguren durch das Volk sind nicht selten. Manche Wappenhalter in Ritterrüstung, die, wie die Rolande, Symbole der Marktgerechtigkeit darstellen, wurden vom Volke als Abbild des Landesfürsten betrachtet.

Rechtswahrzeichen sind ferner die Freiburger **Stadtbannkreuze**, die wegen der darauf sichtbaren Hand mit halben Fingern zu Meineidsäulen gemacht worden sind[46]). Als Erinnerungszeichen an einen Geländestreit mit der Gemeinde Oppenau gilt in Gengenbach der über dem Stadttor angebrachte **Wetterhahn**, weil der zur Begehung der strittigen Grenze bestimmte Läufer in Gengenbach vom Gengenbacher Hahn früher geweckt wurde, als der Oppenauer Läufer durch den dortigen Hahn[47]). In der Fischdiebstahlsage „Frosch hopp mi an" ist es ein im Sprung begriffener, an einem Freiburger Stadttor eingehauener **Frosch**, der als Rechtswahrzeichen des Diebstahls und seiner Bestrafung betrachtet wird[48]). Von einem Rechtswahrzeichen bestrafter Blutschande berichtet eine Sage[49]) von Sulzbach bei Ettlingen. Am Sulzbacher Keltertor war nach der Sage früher ein Stein eingemauert, worauf das Bild eines Kindes und zweier kopfloser Erwachsenen ausgehauen war. Das Volk erkennt in dem Bilde zwei Ge-

[44]) Baader, 176.
[45]) Künßberg, Zeitschr. f. Deutschk. 1922, 329.
[46]) Waibel II 60.
[47]) Künzig, Schwarzwaldsagen 292.
[48]) Waibel II 318.
[49]) Künzig, Schwarzwaldsagen 296.

schwister als letzte Sprossen eines Adelsgeschlechtes, welche Eltern eines Kindes geworden waren und enthauptet wurden.

Schließlich soll noch des **Hexenturms** Erwähnung getan werden, der in der Volksüberlieferung als Wahrzeichen der unseligen Hexenprozesse gilt. Es sei da der Hexenturm von Bühl genannt, der nach der Sage[50]) ehemals zur Burg Windeck gehörte und vor nicht gar langer Zeit noch stand, und der nach dem Sagenbericht zur Zeit des Hexenwahns als Gefängnis der Opfer des Hexenglaubens diente. Ein solches Gefängnis war nach der Sage[51]) auch der Hexenturm zu Weinheim und der bei Burkheim[52]).

Im folgenden soll kurz einer Anzahl **Ortsbenennungen** und **Flurnamen** gedacht werden, welche die Sage mit rechtlichen Verhältnissen in Beziehung bringt. Allgemein ist hierzu zu sagen, daß solche Namen in zahlreichen Fällen zweifellos Schlüsse auf gewisse Rechtsverhältnisse zulassen. Sie sind dann besonders wertvoll, wenn sonstige Urkunden fehlen. Aber da die Namen die Tatsachen meist überleben und in späteren Zeiten unverständlich werden, so suchen häufig Sage und Volksetymologie dem Namen eine Deutung zu geben. Darum ist bei der Deutung der Flurnamen Vorsicht geboten, nicht selten auch bei anscheinend unbedenklichen Erklärungsversuchen[53]).

Zahlreich sind die in den Sagen wiederkehrenden Ortsbezeichnungen, die ihren Ausgang vom Galgen genommen haben[54]). Die von der Schattbucher Sage[55]) gemachte Angabe, daß der Urteilsvollzugsort auf einer Anhöhe liegt, wird vom Namen des Hinrichtungsortes „Galgenbühl" selbst bestätigt, da der zweite Teil des Namens, „bühl", selbst „Anhöhe" bedeutet. Mit der Bezeichnung „Galgenbühl" deckt sich auch die Benennung „Galgenbuck", die uns in einer Sage vom Femgericht zu Fützen begegnet[56]), ebenso in einer Hexensage von Wyhl[57]). In der Wyhler Sage wird auf dem „Galgenbuck" eine Hexe verbrannt. Da diese Hinrichtungsart aber mit dem Galgen nichts zu tun hat, so geht daraus hervor, daß diese Stätten allgemein als Richtstätten anzusprechen sind. Das bestätigt auch die Sage von Schattbuch, wenn sie berichtet, daß auf dem Galgenbühl die Urteile des Gerichets zum Vollzug kamen, wobei nicht anzunehmen ist, daß alle Urteile auf den Tod mit dem Strang lauteten. Die Verwendung der Galgengerichtsstätte als Richtstätte im allgemeinen bekundet auch

---

[50]) Schnezler II 135.
[51]) Ebenda II 466.
[52]) Ebenda I 279.
[53]) S. hierzu Künßberg, Zeitschr. f. Deutschk. 1922, 330.
[54]) Solche Flurnamen weist die Sammlung des Bad. Flurnamenausschusses in Heidelberg in ansehnlicher Zahl auf.
[55]) Waibel I 166.
[56]) Künzig, Schwarzwaldsagen 342.
[57]) Ebenda 7.

die „Galgenmatte“ einer Sage von Blasiwald[58]), wo eine Hinrichtung nicht am Galgen, sondern mit dem Schwerte stattfindet. Der zweite Teil des Namens, „Matte“, ist dem Begriffsinhalt gleichwertig mit „Wiese“ und kehrt auch in den Gerichtortsnamen „Heidenmatte“ und „Hexenmättlein“ wieder. Die „Heidenmatte“ ist als Rechtsdenkmal in der Zigeunersage vom oberen Wiesental[59]) bewahrt, wo der Richtplatz seinen Namen von den heidnischen Zigeunern erhalten hat, und in ähnlicher Weise sind nach der Wetterhexensage von Schöneberg[60]) das „Hexenmättlein“ und das „Hexentälchen“ Geländenamen, die als sprachliche Rechtsdenkmäler an Zeiten abgekommener Gerichtsbarkeit erinnern. „Judengalgen“ heißt in der Hapsbergsage[61]) der Ort, an welchem der Vogt einen Juden hängen ließ, obgleich der Gehängte den Eigentumsfrevel an einem Nußbaum büßte.

Auf eine rechtliche Grundlage führt ferner die Sage vom Hofbauer bei Neustadt[62]) den Flurnamen „Ahornhäuser“ zurück, womit die zu Schwärzenbach bei Neustadt gehörigen Höfe benannt werden. Der Name rührt nach der Sage von einem Ahornbaum her, der dort emporwuchs gemäß dem Unschuldseid des als Hexenmeister zum Feuertode verurteilten Hofbauern: „Zum Zeichen, daß ich unschuldig bin, soll bei meinem Hause ein großer Ahornbaum wachsen“, was auch geschah. In Wirklichkeit werden wohl die Ahornbäume dem Gelände den Namen gegeben haben, und erst nachher mag die Sage an einen Ahornbaum angeknüpft worden sein. Ebenso stellt die Ortsbezeichnung „Zum falschen Eid“ in der Schönauer Meineidsage[63]) als Name für ein Gelände beim Kloster Schönau ein Rechtsdenkmal dar. Als solches ist in der Sage vom Streit der Ettlinger mit dem Kloster Frauenalb[64]) auch der Flurname „Kopfreben“ anzusehen, der damit in Zusammenhang gebracht wird, daß der Streit elf Ettlinger Ratsherren den Kopf gekostet hat. Ferner sei als Geländebezeichnung, die in einer Sage von Glashütten auf einen Rechtsstreit zurückgeführt wird, der Flurname „Brennersloch“ erwähnt[65]).

Als die Abtei St. Peter in Glashütten die Glasindustrie betrieb, wurde daselbst ein großer Holzhieb gemacht. Wegen Zahlung der Arbeitslöhne entstanden Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, und da die tiroler Holzhauer ihre Forderungen nicht bewilligt bekamen, zündeten sie aus Wut das aufgeschichtete Holz an. In Neukirch aber sollen sie dann gesagt haben: „Es brennt im Loch“, wonach dieser Platz heute noch Loch genannt wird.

---

[58]) Waibel I 315.
[59]) Künzig, Schwarzwaldsagen 32.
[60]) Ebenda 16.
[61]) Waibel II 226.
[62]) Künzig, Schwarzwaldsagen 36.
[63]) Schnezler II 575.
[64]) Baader 176.
[65]) Künzig, Schwarzwaldsagen 329.

Nach der Sage ist also der Flurname „Brennersloch“ ein Rechtsdenkmal; in Wirklichkeit jedoch ist „loch“ nichts anderes als das alte „loh“, das auch in den Ortsnamen Angelloch, Nußloch, Wiesloch und Blankenloch enthalten ist und „Wald“ bedeutet.

Aus einem Grenzstreit erklärt die Sage[66]) den Wolfartsweierer Gewannamen „Im siebten Mund“. Nach dem Schwedenkrieg waren dem Sagenberichte nach in Wolfartsweier nur noch sieben Bürger übrig, die, ohne den Mund aufzutun, ruhig zusahen, wie die Durlacher immer größere Teile der Gemarkung von Wolfartsweier an sich rissen. Als aber die Durlacher bis zur Nähe des Dorfes vordrangen, taten die sieben Wolfartsweierer endlich den Mund auf und erhoben energischen Einspruch. Von diesem Einspruch der sieben Bürger erhielt das Gelände den Namen „Im siebten Mund“.

Von einem an zwei Felddieben durch einen Bannsegen vorgenommenen Diebesbann leitet eine Sage[67]) den Flurnamen „Bannacker“ her. Die Reicholzheimer „Streitäcker“ haben nach der Sage[68]) ihren Namen daher, daß dort in einem Eifersuchtsstreit um ein Mädchen mehrere Burschen einander umbrachten und auch das Mädchen töteten.

Ein ähnlicher Flurname begegnet uns in dem Schwetzinger „Streitgewann“, das früher „Mönchsgewann“ hieß. Nach der Sage[69]) rührt der Name „Streitgewann“ von einem Rechtsstreit her, den die Schwetzinger mit den Plankstadtern um den Besitz dieses Geländes führten.

Eine Stelle in einem Seitentälchen des Siegelsbaches heißt „Mörderloch“. Hier ist nach der Sage[70]) eine alte Hausiererin ermordet worden. Von einem Mord rührt nach der Sage[71]) auch die Benennung des steilen Sträßchen von Bambergen nach Owingen als „Totengäßle“ her. In Wirklichkeit wird wohl die Steilheit des Sträßchens und die damit verbundene Gefährlichkeit für Fuhrwerke dem Weg seinen Namen eingetragen haben.

Mit dem Rechtsakt einer Schenkung wird in einer Sage[72]) der Geländename „Vierdörferwald“ in Verbindung gebracht. Ein Teil des Laubwaldes, der zwischen der Elz und dem Tale der Bleich liegt, und dessen südlicher Teil den vier Dörfern Malterdingen, Köndringen, Mundingen und Heimbach gehört, ist nach der Sage ein Ge-

---

66) Ebenda 328.

67) Schnezler II 41.

68) Ebenda II 638.

69) S. Flurnamensammlung des Badischen Flurnamenausschusses, Heidelberg. — Diese Sammlung enthält noch zahlreiche Geländenamen, die auf Rechtliches hinweisen.

70) Künzig, Bad. Sagen 126, Nr. 346.

71) Waibel I 175; Lachmann 57.

72) Waibel II 324.

73) Ebenda 325.

schenk eines Fräuleins von Usenberg. Die vier Dörfer waren, wie urkundlich erwiesen ist[73]), schon im 12. Jahrhundert im Besitze dieses Almendwaldes, doch läßt sich der Besitz nicht als Schenkung nachweisen. Das Volk aber schuf sich zur rechtlichen Klärung des Besitzes eine Schenkungssage und gab dem Gelände unter Hinweis auf die an dem Besitze teilnehmenden Gemeinden den Namen „Vierdörferwald".

Ein literarisches Rechtsschutzdenkmal überliefert uns eine Sage vom Ritter Otto von Bodmann[74]):

Otto von Bodmann hatte den räuberischen Ritter Wolf von Hohenkrähen befehdet und ihn im Gefecht getötet. Bald danach fand einer von Ottos Knechten auf dem Burgflur einen Dolch, dessen Klinge folgende Inschrift trug: „Dem Rächer von den Unbekannten". An den Dolch war ein Briefchen gebunden, in welchem die Worte zu lesen waren: „Du bist uns zuvor gekommen als Rächer an Gottes Statt. Solange das Geschlecht der Bodmann fortblüht, soll deine wackere Tat nicht vergessen werden".

Daß in der Sage der Ritter von Bodmann durch die Besiegung des beim Volke verhaßten Räubers auf Hohenkrähen sich die Volksgunst im höchsten Maße erwarb, ist begreiflich. Darum lebt der Ritter Otto als Held in der Erinnerung des Volkes. Um die Helden und ihre Taten bilden sich aber im Laufe der Zeit oft Sagen, die den Helden in besonderer Weise auszeichnen und das Andenken an ihn immer neu beleben. So wurde auch in der Bodmannsage dem Ritter Otto für die Ausübung des Fehderechts an dem Raubritter durch die urkundliche Anerkennung seiner Verdienste in dem erwähnten Briefchen ein Denkmal gesetzt, das ihn als Schützer des Rechts preist.

2. Rechtsbräuche.

Im folgenden soll jener Art von Sagen gedacht werden, welche in der Darstellung bestimmter Maßnahmen alten Rechtsbrauch zu neuem Leben erstehen lassen. Solche Bräuche wurden bereits bei Sagen angedeutet, die unter einem anderen Gesichtspunkt besprochen worden sind.

Die alte Rechtsgepflogenheit der Landabgrenzung durch **Umgehen** eines Landgebietes ersteht zu neuem Leben in der Sage vom Streit zwischen dem Stift Salem und den Fürsten von Fürstenberg wegen der Jagdgerechtigkeit der Grafschaft Heiligenberg[1]), wo der Graf von Heiligenberg mit seinem ganzen Jagdgefolge durch die Münsterkirche zu Salem zieht, um der Wahrung seines Rechtes auf die durch das Gotteshaus gehende Jagdgerechtigkeitsgrenze nachdrücklich Ausdruck zu geben. Es ist begreiflich, daß über eine so unzweckmäßig verlaufende Abgrenzung eines Gebietes Streitigkeiten entstehen.

[73]) Waibel II 325.
[74]) Schnezler I 99.
[1]) Luzian Reich, Insel Mainau 191.

Rechtsgeschichtlich bedeutsam aber ist die von der Sage ausdrücklich hervorgehobene Art und Weise, wie einer der Grafen von Heiligenberg die Grenze seines Jagdgebietes aufs neue dokumentiert. Der Gang durch die Kirche entspringt demselben Rechtsgedanken wie die Abgrenzung von Landgebieten durch Umgehen derselben. In Grimms Rechtsaltertümern[2]) finden wir diesen Rechtsbrauch in Deutschland bis zum Ende des 5. Jahrhunderts zurückverfolgt. Solche Grenzfestlegungen wurden auch durch Umfahren, Umreiten und Umpflügen vorgenommen. So verlieh nach folgendem Chronikbericht[3]) König Dagobert dem hl. Florentius († 676) ein Gebiet mit der Maßangabe: „was du mit dieme eselin macht umgefarn, unz ich us dem bade gange und mine kleidere angetue, das sol alles zu dir und zu diner wohnunge gehören". Für das Vorkommen solcher Rechtsgebräuche im Altertum mag ein Hinweis auf den Bericht Herodots genügen, daß die Scythen dem Goldwächter soviel Land gegeben haben, als er an einem Tage umreiten konnte[4]). Diese alten Bräuche der Grenzfestlegung hat auch die christliche Zeit bewahrt. Hier wurden diese Umzüge zu einem kirchlichen Akt. Volkskundlich ist es beachtenswert, daß vor allem der Rechtsbrauch des Umreitens in den christlichen Bannritten sich mancherorts bis in die neueste Zeit hinein erhalten hat[5]).

Von einer Grenzfestlegung durch zwei Läufer handelt eine Sage von Gengenbach und Oppenau[6]). Es war ein Streit entstanden um das hintere Nordracher Tal, dessen ungerodete Wälder noch nicht aufgeteilt waren. Ein Schiedsgericht mit den Äbten von Gengenbach und Allerheiligen an der Spitze sollte entscheiden.

Nach der Sage lautete der Schiedsgerichtsspruch: Beim ersten Hahnenschrei sollen von einer bestimmten Stelle in Gengenbach und Oppenau zwei Männer einander entgegenlaufen, und wo sie sich treffen, da soll die Grenze sein. Am festgesetzten Morgen weckte der Gengenbacher Hahn zuerst, und so kam es, daß der Gengenbacher Läufer schon an der Wasserscheide zwischen Rench und Kinzig angekommen war, als der Oppenauer erst in weiter Ferne sichtbar wurde. Damit war die Grenze zum Vorteil der Gengenbacher entschieden.

Die Sage läßt den alten Rechtsbrauch, einen Raum nach der Bewegung in demselben zu messen, zu neuem Leben erstehen. Diese Art des Geländemessens ist auch im Altertum gebräuchlich[7]). Die Fest-

[2]) I, 119.
[3]) Grimm, RA I 120 f. -- Dort noch weitere Beispiele.
[4]) Grimm, RA I 123.
[5]) Vgl. Kuchel, Umwandlung 107f. Erwähnt sei hier der Liestaler und der Großbaseler Bannumritt, der schon 1469 als „unvordenkliches Herkommen" bezeichnet wird, s. Fehr in OZfV. 1928, 90 f.
[6]) Künzig, Schwarzwaldsagen 292.
[7]) Ein Beispiel dafür bietet die Beilegung des Grenzstreites zwischen Karthago und Cyrene: Per inducias sponsionem faciunt, uti certo die legati domo proficiscerentur; quo in loco inter se obvii fuissent, is communies utriusque populi finis haberetur. (Sallust. Jugurtha c. 79), s. Grimm, RA I 119.

setzung der Zeit des Laufes auf den Augenblick, wo an den beiden Orten der erste Weckruf aus den Kehlen der Hähne erschallt, ist eine Maßnahme, die im Sinne der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der vorzunehmenden Rechtshandlung liegt. Das dem Rechtsakt zugrundeliegende Zufallsprinzip haftet auch andern Arten der Geländeabgrenzung an, sei es der Wurf oder der Schein oder der Schall. Es blieb immer dem Zufall anheimgegeben, wo der geworfene Hammer, der Speer oder die Sichel oder der abgeschossene Pfeil niederfiel und die Grenze festlegte, oder wie weit das Licht eines in die Ferne leuchtenden Gegenstandes reichte, oder wie weit der Schrei eines Tieres oder der Ton eines Hornes hörbar war.

Daß in der Sage das Volk gerade den Hahn an der Herbeiführung des Rechtsentscheides einen Anteil haben läßt, erklärt sich aus der Bedeutung, die dem Hahn im Volksglauben zukommt. Der Hahn ist im Volksglauben mit prophetischer Gabe ausgestattet. Wie er den Tag verkündet und das Licht bringt, kann er auch die Zukunft zeigen[8]).

Der frühere Rechtsbrauch, eine Örtlichkeit durch laufende Tiere zu bestimmen, begegnet uns in der Sage vom Korker Waldgericht[9]):

Herr Eppel von Fürsteneck bei Oberkirch hatte den drei Kirchspielen Kork, Bodersweier und Linx Waldgelände zur „rechten Gottesgabe" geschenkt. Als Streitigkeiten unter den Leuten entstanden, die zuweilen zu Totschlag führten, ließ man auf den Rat einer hohen Persönlichkeit einen fünfjährigen Farren, der Sonne und Mond nie gesehen, vom Hof zu Kork unter den Eichen ausgehen, wohin er wollte. Das Rind nahm den Weg bis zum alten Rheinbett und kehrte auf den Hof zurück. Den Herren Amtleuten und Waldgenossen war dieser Vorgang ein Zeichen dafür, daß alle Verhandlungen bezüglich des Waldes auf diesem Hofe stattfinden sollten[10]).

In unserer Sage kommt wie bei den Grenzbestimmungen der Wunschgedanke zum Ausdruck, zur Vermeidung jeglichen Einflusses, der zu Argwohn Veranlassung geben könnte, die Bestimmung der Örtlichkeit dem Zufall zu überlassen. So wird das zufällige Stehenbleiben des Rindes an dem Orte, von dem aus ihm der freie Lauf gegeben worden war, als ein rechtssymbolisches Zeichen für die Festsetzung des Gerichts an jenem Orte gedeutet. Etwas Geheimnisvolles, Zauberhaftes aus altem Rechtsbrauch könnte man auf den ersten Blick in der Bedingung vermuten, daß das Rind nie Sonne und Mond gesehen haben dürfe. Allein im vorliegenden Falle soll mit der Be-

[8]) S. Fehrle, Feste und Volksbräuche 17; Fehrle, Der Hahn im Aberglauben, Schweiz. Arch. f. Vkd. 16, 1912, 65. Vgl. auch Sartori, Sitte und Brauch, II 129.

[9]) Schnezler II 38.

[10]) Nach Grimm (RA I 119) wird dieser Rechtsbrauch in mittelalterlichen Gesetzen nicht erwähnt, sondern nur in sagenhaften Überlieferungen; er war wohl zur Zeit der Aufzeichnung der Weistümer zumeist schon außer Gebrauch; s. auch Mailly, Rechtsaltertümer 9.

dingung zweifellos nichts anderes gesagt werden, als daß das Rind noch nicht im Freien gewesen sein darf. Hätte sich nämlich das Tier schon öfters im Freien bewegt gehabt, so wäre die Gefahr nahe gelegen, daß der Zufall für die Gerichtsortwahl ausgeschaltet worden wäre, weil das Rind wahrscheinlich an einen Ort gelaufen wäre, der ihm aus der Erfahrung bekannt war, und den Rückweg hätte es zweifellos zu seinem Stall genommen. Dadurch wäre der Gerichtsort ohne weiteres der Gemeinde zugefallen, die das Tier gestellt hätte. Eine solche einseitige Begünstigung mußte aber von Rechtswegen ausgeschlossen werden.

Die Bestimmung einer Örtlichkeit wird auch in einer Sage vom Kloster Allerheiligen einem Tier überlassen[11]). Dort ist es ein mit einem Sack voll Geld beladener Esel, den man laufen läßt. An der Stelle, wo er den Sack abwarf, erbaute dann die Herzogin Uta von Schauenburg das Kloster Allerheiligen. In ähnlicher Weise ließ nach der Sage[12]) ein Windecker Ritter den Bauplatz einer Kapelle durch den Flug einer Henne bestimmen. Der Platz heißt deshalb „Hennegraben".

Einem Zufallsentscheid ähnlicher Art, wenn auch nicht durch ein Tier, begegnen wir in der Sage von der Randenburgglocke[13]). Hier läßt man die Glocke, um die sich zwei Gemeinden bewerben, den Berg hinabrollen in der Übereinkunft, daß sie der Gemeinde gehören solle, auf welche sie zulaufe.

Die sich in all diesen Fällen wiederholende Erscheinung, daß die nähere Bestimmung eines Rechts dem „Walten unbewußter Naturkraft" anheimgegeben wird, erklärt sich aus einer gewissen Scheu vor menschlicher Willkür. In dieser Scheu ruft man die unantastbare Entscheidung einer höheren Macht an[14]). Die Bestimmung wichtiger Örtlichkeiten und die Festlegung von Eigentumsgrenzen war in der Rechtsanschauung des Volkes immer eine bedeutsame Rechtsangelegenheit. Es ist daher verständlich, daß man auch mit großer Gewissenhaftigkeit die Erhaltung der festgelegten Grenzen überwachte[15]). Der Brauch ist noch da und dort in der Besichtigung der Dorf- und Banngrenzen bewahrt[16]). In dieser Grenzbegehung ist ein alter Rechtsbrauch zum Volksbrauch geworden[17]). Zuweilen finden wir die Grenzbegehung an bestimmte Tage geknüpft, so an den St. Georgstag, am 23. April, an den 2. Januar oder an Michaelis[18]).

---

11) Künzig, Schwarzwaldsagen 222.
12) Daub, Altwindeck, Mein Heimatland 13, 1926, 139.
13) Schmitt, Sagen und Geschichten IV 30.
14) S. Gierke, Humor im deutschen Recht 20.
15) S. Grimm, RA I 198, II 74.
16) S. Sartori, Sitte und Brauch II 184.
17) S. darüber v. Schwerin, Volkskunde und Recht 22.
18) S. Reuschel, Deutsche Volkskunde 65.

Der **Hammerwurf** als Maß im alten Recht kommt in der Sage „Hammerwurf des Riesen" zu neuem Leben[19]):

Die drei uralten Kapellen bei Scheflersheim, Oberwittighausen und Grünsfeldhausen wurden von Riesen erbaut. Der Baumeister warf dreimal seinen Hammer hoch durch die Luft, und dort, wo der Hammer jeweils niederfiel, erbaute er die Kapellen.

Der Hammerwurf zur Bestimmung einer Örtlichkeit entspringt hier dem Wunsche, mit demselben die Festlegung der Bauplätze Gottes Fügung zu überlassen. Der Hammerwurf ist neben dem Wurf der Axt, des Speeres und des Pfeils ein Rechtsbrauch, der im Mittelalter nicht selten als Symbol für die Schenkung eines Grundstückes oder für die Stiftung eines Klosters in Anwendung kam[20]). So ist auch in der Sage der Hammerwurf ein Symbol der Grundsteinlegung, deren Besiegelung ja heutigentags noch symbolisch mit dem Hammer geschieht. Es sei noch darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Hammerwurf der Sage nicht um einen Grunderwerb handelt, sondern um die Bestimmung einer Örtlichkeit innerhalb eines bestehenden Grundbesitzes. Hiermit trifft der Hammerwurf der Sage ganz den Sinn der Grenzregelung durch den Hammerwurf im alten Recht[21]), wie er uns beispielsweise besonders deutlich im alten Hühnerrecht entgegentritt. So weit der Hammerwurf des Bauern vom Wohnraum seines Geflügels reicht, so weit dürfen seine Hühner gehen[22]). Als Zeichen rechtlichen Besitzes galt der Hammer schon in altgermanischer Zeit, und der Hammerwurf zur Grenzbestimmung oder Abgrenzung einer örtlichen Gerechtigkeit oder Freiheit hat zweifellos einen religiösen Untergrund. Der Hammerwurf geht im letzten Grunde auf einen bei den alten Germanen sehr verbreiteten Axtfetischismus zurück, der seinerseits mit der indogermanischen Axtgottheit zusammenhängt[23]).

Ein Rechtsbrauch, der mit dem Strafrecht in Zusammenhang steht, ist die **Begnadigung.** Nach Übergang des Strafrechts in die Hände des Staates hatte naturgemäß der Kläger das erste Recht, Begnadigung für den Schuldigen zu erbitten. Auch Fürsten und Bischöfe und sonstige hochgestellte Persönlichkeiten konnten einen Verurteilten

---

[19]) Schnezler II 629; Schmitt III 145.

[20]) Auch der Stab, der Halm, das Pflugeisen, die Sichel, der Löffel, die Kugel, der Handschuh, das Beil u. dgl. m. dienten als Rechtssymbole, s. Mailly, Rechtsaltertümer 43 f. Marie Andree-Eysn, Volkskundl. 7.

[21]) Vgl. Grimm, RA I 94. Vgl. auch Hdwb. d. d. Abergl. III 1372.

[22]) So das Meißner Rechtsbuch, s. Künßberg, Hühnerrecht und Hühnerzauber, Jahrb. f. hist. Vkd. I, 1925, 129.

[23]) S. Wahle, Deutsche Vorzeit 96, 156. S. auch Vordemfelde 25.

[24]) Plutarch, Numa c. 10. — Über die Macht, die man den Vestalinnen zuschrieb, vgl. Fehrle, Kultische Keuschheit 56 ff.

losbitten, und es war Sache des Taktes, daß der Gerichtsherr dem Ersuchen stattgab. Aus dieser Gewohnheit des **Gnadenbittens** entwickelte sich dann vielfach ein Begnadigungsrecht. Dieser Rechtsbrauch der Begnadigung ist auch im Altertum bekannt. Es mag vergleichsweise an die im alten Rom gepflogene Sitte erinnert werden, nach welcher die Begnadigung eines zum Richtplatz geführten Verbrechers mit einer Vestalin dem zum Tode Verurteilten Begnadigung erwirkte[24]).

Diesem Brauch des Altertums nicht unähnlich ist die Begnadigung eines Verbrechers durch eine Äbtissin zu **Lindau**[25]):

Der Verurteilte bat die gefürstete Äbtissin fußfällig um Erlösung. Darauf schnitt sie den Strick, an dem der Verurteilte geführt wurde, ab und sagte: Ich erlöse dich im Namen des Allerhöchsten und der gebenedeiten Jungfrau Maria. Sodann wurde der Erlöste ins Stift geführt, gespeist, beschenkt, zur Besserung des Lebens ermahnt und seinem anwesenden Vater übergeben. Man band ihm den Strick um und gebot ihm, diesen lebenslang zum Denkzeichen zu tragen[26]).

In der Sage wird die Äbtissin ausdrücklich als gefürstet bezeichnet. Das Stift Lindau übte die Herrschaft über die Stadt aus. Der Galgen stand auf stiftschem Boden und die Äbtissin hatte das Galgenlehen zu vergeben. Dieses bestand in einem Hofgut, dessen Inhaber die Aufgabe zufiel, „die Galgenleiter zu liefern und die Richter auf die Pfalz zu bieten". Als Gerichtsherrin stand ihr das Begnadigungsrecht zu, von dem übrigens seitens der Gerichtsherren viel häufiger, als man vielleicht annimmt, Gebrauch gemacht wurde, bis es zuletzt ausschließlich ein Recht der Landesherren wurde[27]). Das in der Sage berichtete Begnadigungsrecht nennt man nach Art des Vollzugs auch **Losschneidungsrecht**[28]):

Im Rechtsgebrauch des Gnadenbittens spielen die Frauen eine besondere Rolle und zuweilen treten sie sogar in größerer Anzahl als Fürbitterinnen auf[29]). Diese Erscheinung ist wohl in der Anschauung begründet, daß dem Weibe eine schützende Kraft innewohne. Bei fürbittenden Jungfrauen ist es wie bei den erwähnten Vestalinnen die „reine Jungfräulichkeit", welcher sühnende Kraft zugeschrieben wird[30]). Als fürbittende Retterinnen kommen auch Frauen aus dem

---

[25]) **Keller**, Scharfrichter 142; auch **Braun**, Westermanns Monatshefte, 45, 1879, 220, u. Vossische Zeitung, Jg. 1780, Nr. 142.

[26]) Vgl. **Bolte**, Begnadigung zum Stricktragen oder zur Heirat, Zschr. d. Vereins f. Vkd. 27, 1917, 236. S. auch **Schue** 187.

[27]) Vgl. **Keller**, Scharfrichter 149.

[28]) S. über das Recht geistlicher Würdenträgerinnen, **Schue** 199.

[29]) Vgl. **Schue**, Das Gnadenbitten 176 ff.

[30]) Vgl. **Schue** 223 f.

Volke in Betracht[31]), ganz besonders solche, die nacheinander sieben Söhne geboren haben[32]), und sodann Jungfrauen, die sich den Verurteilten zum Zwecke der Eheschließung mit demselben losbitten. Selbst der Henker konnte sich auf dem Wege des Losbittens eine Frau gewinnen[33]).

Ein Beispiel für den Rechtsbrauch des Losbittens zum Zwecke der Eheschließung enthält eine Sage von den Zigeunern im oberen Wiesental[34]). Unter den verurteilten Zigeunern auf dem Richtplatz befand sich ein besonders schönes Mädchen, mit dem man Mitleid hatte. Die Obrigkeit ließ deshalb durch einen Ausrufer bekannt machen, wenn jemand bereit wäre, das Mädchen zu heiraten, so sollte der Verurteilten Leben und Freiheit geschenkt werden. Doch es erschien kein losbittender Retter, weil sich jeder vor der „Heidekunst" des im Rufe der Zauberei stehenden Zigeunermädchens fürchtete. So wurde das Mädchen mit den andern Zigeunern enthauptet.

Wenn dieser Brauch des **Losheiratens** dem Rechtsempfinden des Volkes entsprach, so liegt der Grund hierfür wohl darin, daß man die Hoffnung hegte, der Verurteilte werde aus seiner Todesnähe etwas gelernt haben, und der ihn losheiratende Eheteil werde einen veredelnden Einfluß auf den vom Tode Befreiten auszuüben imstande sein. Vielfach aber artete das Losheiraten in einen Mißstand aus. Im 18. Jahrhundert waren die Losbitterinnen in überwiegender Zahl leichtfertige Frauenzimmer, sodaß die entartete Rechtsgewohnheit dem derbsten Volkswitz verfiel und schließlich abgeschafft wurde[35]). Das kurpfälzische Landrecht vom Jahre 1698 macht darauf aufmerksam, daß „mancher böser, leichtfertiger Bub sich darauff verlassen, und jederzeit eine unverschämte, ruchlose Persohn, so zu solchem Werk sich brauchen ließ, mit Geld zu wegen bringen seyn möchte"[36]). Vor der Hinrichtung von Raubmördern haben noch im Jahre 1834 in Marburg an der Lahn Frauen von üblem sittlichem Rufe das Anerbieten gemacht, die Verurteilten loszuheiraten[37]). Der Volkshumor läßt gewöhnlich eine Frauensperson das Angebot des Losheiratens stellen, die von der Mutter Natur nicht mit besonderen Reizen ausgestattet ist, sodaß der Ver-

---

[31]) Vgl. Keller, Scharfrichter 145.

[32]) Vgl. Bolte, a. a. O.

[33]) S. Keller, Scharfrichter 147.

[34]) Künzig, Schwarzwaldsagen 32.

[35]) Vgl. Schue, Gnadenbitten 220.

[36]) S. v. Künßberg, 120.

[37]) Vgl. Schue 145; Beispiele auch bei Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit 67 f.; ferner Bolte 235, wo in einem Falle nicht weniger als zwanzig Jungfern sich zur Verehelichung mit einem Galgenvogel erbieten.

urteilte den Strafvollzug als das kleinere Übel der Verehelichung vorzieht[38]).

Ein verdemütigender Fußfall der Freiherren von Sickingen, Kageneck und Wittenbach vor dem die Stadt Freiburg belagernden Marschall Villars erwirkt in der Sage vom Freiherrn von Fahnenberg[39]) gänzliche Schonung der Stadt. Diese völlige Begnadigung ist deswegen besonders betont, weil von Haus aus der Zweck des Gnadenbittens nicht gänzlicher Straferlaß, sondern Strafumwandlung im Sinne von Strafmilderung war und zwar ursprünglich lediglich der Todesstrafe, der wohl auch die drei Freiherren als die Führer des Widerstandes verfallen wären[40]). Der Strafumwandlung des ursprünglichen Gnadenbittens liegt dieselbe Idee zugrunde, unter deren Einwirkung man im Laufe der Zeit Ausnahmen gegenüber der Unbedingtheit und Vorbehaltslosigkeit der im älteren Recht ausgesprochenen Todesstrafe anerkannte, insofern der Missetäter oder Verwandte desselben oder sein Gewalthaber durch Buß- oder Friedensgeld dem Strafvollzug begegnen konnte[41]). Es tritt aber in unserer Sage noch als beachtenswert die Verdemütigung hinzu, der sich die Gnadenbitter durch einen Fußfall unterziehen müssen.

Wenn so das Gnadenbitten in seiner Bedeutung das Rechtsleben des Volkes in so mannigfacher Weise berührte, so ist es leicht einzusehen, daß von dem Rechtsbrauch auch die Volksdichtung nicht unberührt blieb. So lebt denn das Gnadenrecht in der Sage wie im Volkslied weiter, wenn auch der einst über ganz Deutschland verbreitete Rechtsbrauch unter der Einwirkung des eindringenden römischen Rechts immer mehr als unvereinbar mit einer gerechten und strengen Rechtspflege angesehen wurde und so das Gnadenbitten aus dem Rechtsleben verschwand[42]).

---

[38]) Bekannt ist der pfälzer Volkswitz, in welchem der zum Hängen bereits angeseilte Verbrecher beim Anblick der sich zur Heirat anbietenden Dame voll Schrecken die Henker mit den Worten „Nix wie nuf“ zum Hinaufziehen des Seiles auffordert. Vgl. dazu auch Bächtold, a. a. O. 67 u. 68. Bei Birlinger, Aus Schwaben, II 460 werden einem Verbrecher, der den Tod am Galgen dem Leben an der Seite der sich anbietenden heiratslustigen Retterin vorzog, die Worte in den Mund gelegt: „A spitzig Nasen, spitzig Kinn, da sitz doch der Teufel drin, mach lieber Gingerl, Gangerl“. Vgl. dazu schon bei Geiler: Nihil, nihil; malo suspendi quam talem ducere, s. Bolte, a. a. O. Anm. 2.

[39]) Schnezler I 385.

[40]) Vgl. Schue, Gnadenbitten 152.

[41]) Vgl. Amira, Die germ. Todesstrafen 42.

[42]) Vgl. zum Gnadenbitten in der Sage Schue 226 ff., im Volkslied 234 ff., in der dramatischen Dichtung und Novelle 245 ff., in der Kunst 251 ff.

VII. Der Humor im Recht der Sage.

In den Sagen finden sich häufig auch sprachliche Rechtsdenkmäler, sprichwörtliche Redensarten und geflügelte Worte, die erkennen lassen, wie das Volk einer an sich ernsten Rechtslage zuweilen auch eine humorvolle Seite abzugewinnen versteht. Aber nicht um eigentliche Rechtssprichwörter, die in einer äußerlich humorvollen Gestalt Rechtssätze vermitteln, handelt es sich hier, sondern um Humor, der auf rechtliche Vorgänge zurückgeht. Wer die Redensarten gebraucht, nicht aber an ihren Ursprung denkt oder davon keine Kenntnis hat, für den sind die Redensarten nur Humor, wer sich aber der rechtlichen Zusammenhänge bewußt ist, welche zu den Redewendungen geführt haben, dem wird der in solchen Redensarten verborgene Ernst nicht entgehen. Das ist auch bei eigentlichen Rechtssätzen in humoristischem Gewande der Fall, in welche der Humor erst durch spätere Entstellung des zugrundeliegenden ursprünglichen Rechtsgedankens hineinkam, nachdem die ernsten Voraussetzungen des Rechtssatzes in der Volkserinnerung nicht mehr vorhanden waren[1]). Solche Entstellungen finden eine Förderung in der einmal bestehenden Neigung des Volkes, bei gegebenem Falle auch ernsteste Dinge zu parodieren. Zu den in den Sagen mit rechtlichen Vorgängen in Zusammenhang gebrachten Redensarten, die oft formelhaft erstarrt unter dem Volke umlaufen, ist zu bemerken, daß das Volk eine Erklärung über die Herkunft derselben haben möchte, und schließlich führt, wenn die Herkunft verdunkelt ist, eine Sage, die der Redensart eine Deutung gibt, zum Ziel[2]).

Eine solche Schöpfung rechtlichen Volkshumors mußte der Rat zu **Konstanz** über sich ergehen lassen, weil er wegen einer fahrlässigen Verurteilung Unschuldiger zur Folterung die Auflage erhielt, einen Übeltäter, der das Rad verdient hatte, nur zum Strang zu verurteilen, bei einem, welcher dem Strang verfallen sollte, nur aufs Schwert zu erkennen, und solche, die mit dem Schwerte sollten hingerichtet werden, nur an den Pranger zu stellen. Die Strafmaßverfügung an das Konstanzer Stadtgericht schuf nach der Sage[3]) das geflügelte Wort: „In Konstanz ist gut stehlen".

Mit einem Rechtsakt hängt auch die Volksredensart zusammen: „Er kommt immer zu spät, wie der Schulze von Schillingstadt". Diese Redensart geht auf eine Sage zurück, nach welcher der **Schillingstadter** Schulze jedesmal zu spät kam, wenn sich die Schulzen beim Amt zu Boxberg versammeln mußten. Warum dieser bei diesen Versammlungen immer zu spät kam, darüber äußert sich die Sage folgendermaßen[4]):

Der Ritter von **Rosenberg** berief nach seiner Rückkehr vom Kriege die Schulzen des Amtes nach Boxberg und ließ sie, weil sie während seiner

[1]) Vgl. v. **Künßberg**, Jahrb. f. hist. Volksk. 1925, 123.
[2]) Vgl. dazu **Folkers**, Stilistik 37.
[3]) **Waibel** I 44.
[4]) **Schnezler** II 614.

Abwesenheit so willig und schnell seinem jüngeren Bruder gehuldigt hatten, durch den Möckmühler Scharfrichter hinrichten. Der Schulze von Schillingstadt kam erst nach dem Vollzug der Todesurteile an seinen Amtsgenossen am Richtplatz vorbei. Er wurde vom Scharfrichter ergriffen, aber gegen Zahlung des Henkerlohnes von fünf Gulden wieder entlassen. Seit dieser Zeit kommt der Schillingstadter Schulze jedesmal zu spät, wenn sich die Schulzen beim Amt zu Boxberg zu versammeln haben.

Etwas merkwürdig könnte in der Rechtsbehandlung dieser Sage die Ausnahme erscheinen, die mit dem verspätet eingetroffenen Schulzen gemacht wird, da die Verspätung noch kein Grund ist, den letzten Schulzen anders zu behandeln als die andern. Die Ausnahmebehandlung gründet sich auf den an anderer Stelle schon erwähnten Rechtsgebrauch, daß der Scharfrichter bei Hinrichtungen mehrerer Verurteilten dem letzten das Leben schenken konnte.

Der Humor unserer Sage liegt zunächst darin, daß gerade das Zuspätkommen zur einberufenen Schulzenversammlung, also eine Verfehlung gegen die Anordnung des Gerichtsherrn, den Schillingstadter Gemeindevorsteher vor der Todesstrafe rettet. Humorvoll wirkt auch die Tatsache, daß er sich die Lebensrettung um den geringen Geldbetrag von fünf Gulden erstand. Humorvoll ist aber vor allem die Feststellung der Sage, daß von jener Zeit an die Schulzen von Schillingstadt, der lebensrettenden Wirkung des Zuspätkommens eingedenk, zu den Versammlungen beim Amt immer zu spät kamen.

Den Humor eines richterlichen Urteils teilt uns eine Sage mit, die den Titel trägt „Der Ihringer salomonische Rechtsspruch“[5]):

Zu Ihringen war im Jahre 1500 der Esel eines Müllers in ein Rebstück entlaufen, wo er Trauben fraß. Vom Eigentümer des Rebstücks erging darüber Ladung des Müllers vor Gericht. Nachdem Red und Antwort gehört worden war, erkannten die Richter folgendes zu Recht: Wofern der Esel im Weingarten niedergesessen und Schaden getan hat und das genügsam bewiesen werden kann, soll der Müller nach Erkenntnis für ihn büßen; wofern aber der Esel nicht niedergesessen ist, sondern im Vorbeigehen die Trauben versucht hat, soll es für ein Ehrentrinkle geachtet werden.

In der Sage äußert sich zunächst das Rechtsempfinden im Sinne der Haftbarkeit des Müllers für sein Tier, insofern der Klage des Rebstückbesitzers stattgegeben wird. Doch steht die Klage schon von vornherein auf schwachen Füßen, weil es sich nur um eine geringfügige Sache handelt, um derentwillen man nicht Klage erhebt. Diese Rechtsauffassung des Gerichts geht aus dem Spruch hervor, mit dem der Streit verbeschieden wird. Seinen Höhepunkt erreicht der richterliche Entscheid in der Forderung des Nachweises, daß der Esel die Weintrauben sitzend gefressen habe. Auf eine liegende oder stehende Haltung des Tieres legt das Gericht keinen Wert, sondern auf eine solche, die bei dem Tiere nicht in Frage kommen kann. Damit erhöht sich die Schwierigkeit der Beweiserbringung und mit ihr der Spott, der den

[5]) Waibel II 291.

händelsüchtigen Kläger treffen soll. Die Verdemütigung des klagenden Rebstückbesitzers wird noch mehr gesteigert, wenn in der Urteilsbegründung das Gericht sich auf den Standpunkt stellt, daß, wenn der Esel nur im Vorbeigehen Trauben gefressen habe, dieser Versuch einem Ehrentrunk gleichzuachten sei, dem die Absicht der Bereicherung zum Schaden eines andern nicht zugrunde liege. Die Sage offenbart in dem „salomonischen Urteilsspruch", wie eine Klage ohne hinreichenden Rechtsgrund zum eigenen Nachteil führen kann. So entbehrt sie bei allem Humor nicht eines ernsten sittlichen Gehaltes, obgleich das Recht, auf dem der Rechtsentscheid beruht, nur ein Scheinrecht ist. Da eben der Esel nicht sitzt, muß das Recht immer zu Ungunsten des Klägers ausschlagen[6]).

Eine humorvolle Landabgrenzung durch Umpflügen begegnet uns in der Sage von den Sieben Höfen im Rittiswald[7]):

Die Herrschaft zu Triberg gewährt der Edelfrau Magdalena Lützelmann so viel Feld, als sie an einem Tage mit einem Pfluge umfahren könne. Die Edelfrau ließ daraufhin ihren Knecht mit einem kleinen goldenen Pflügchen um die sieben Höfe im Rittiswald herumfahren.

Der Humor liegt in der List, welche die Edelfrau anwendet, um in der festgesetzten Zeit der Abgrenzung des Gebietes eine möglichst weite Ausdehnung zu geben. Daß die Herrschaft diese Art der Grenzbestimmung nicht anerkennt, ist selbstverständlich, denn mit der List verläßt die Edeldame den Boden des Rechts. Dem Pflug kann rechtlich nicht ein anderer Begriff unterschoben werden als der, welcher ihm in der allgemeinen Rechtsanschauung zukommt.

Mit einem Scheinrecht setzt sich nach einer Mückenlocher Sage[8]) der Fürst Frehn in den Besitz der Äcker der Mückenlocher Bauern:

Die Bauern von Mückenloch hatten auf einen bestimmten Tag bis zwölf Uhr mittags beim Fürsten Frehn ihren Zins zu zahlen. Sie beeilten sich, weil sie wußten, daß die verpfändeten Äcker dem Fürsten zufielen, wenn der Zins nicht pünktlich entrichtet werde. Der Fürst aber ließ den Bauern ein Mahl bereiten, bei welchem es vor allem nicht am Weine fehlte, sodaß die Bauern zu spät merkten, daß es darüber zwölf geschlagen hatte. So gingen ihnen die schönen Äcker verloren.

Es ist an sich schon ein sehr einseitiges Recht, zur Sicherung der bloßen Pünktlichkeit in der Zinszahlung den ganzen Grund und Boden der Zinspflichtigen in Pfand zu nehmen, zum groben Betrug aber wird dieses Scheinrecht durch die List, mit welcher der Gläubiger sich in den Besitz des Grundeigentums der Bauern setzt. So ernst nun der betrügerische Rechtsmißbrauch auch ist, so fehlt ihm doch nicht ein gewisser Humor, der darin liegt, daß die Bauern ihre Behaglichkeit

---

[6]) S. Beispiele über Scheinrecht bei Gierke, Der Humor im deutschen Recht 39 ff.

[7]) Schnezler I 444.

[8]) Künzig, Bad. Sagen 118, Nr. 320.

bei einigen Glas Wein mit dem hohen Preis des Verlustes ihrer Güter bezahlen müssen.

Durch ein leckeres Frühstück haben sich nach der Sage[9]) die Schleitheimer einen günstigen Waldkauf verscherzt:

Das Fräulein von Randenburg wollte von ihren Besitzungen ein Stück Bergwald den Gemeinden Fützen und Schleitheim um einen mäßigen Preis überlassen. Zum festgesetzten Termin erschienen die Vertreter von Fützen pünktlich, die Abgesandten von Schleitheim aber nahmen vor Beginn der Kaufverhandlungen bei Wein und fetter Dünne (Art Zwiebelkuchen) ein gutes Morgenbrot ein und verspäteten sich so sehr, daß bei ihrer Ankunft der Wald bereits denen von Fützen zugeschlagen war. Im Volksmund hieß es dann, die Schleitheimer hätten ihren Anteil „vermorgenbrötelt".

Die Sage ähnelt der vorausgehenden sehr im verspäteten Eintreffen zur angesetzten Rechtshandlung, desgleichen in den Umständen, welche die Versäumung des Termins verursachten. Die Rechtsfolgen unterscheiden sich aber insofern nicht unwesentlich, als die Schleitheimer auf etwas verzichten müssen, was sie nicht besaßen. Sehr humorvoll klingt die Redensart, mit welcher der Volksmund den Grund der herbeigeführten Rechtslage kennzeichnet.

Humor im Recht teilt auch eine Freiburger Sage[10]) mit, in welcher der Stadtrat wegen einer Beleidigungsklage zu Gericht sitzt:

In Freiburg i. Br. war die Zunft der Granatenpolierer jene, deren Mitglieder sich besonders darin gefielen, andere Leute zu necken. Einer der Gesellen, wegen seines hohen Wuchses „der lange Balierer" genannt, richtete die Pfeile seines Witzes mit Vorliebe gegen ein kleines schwarzes Männchen, dem Gestalt und Wesen den Spitznamen „Mucke" eingebracht hat. Der so viel Geneckte verklagte den langen Balierer. Nach wiederholter Ladung erschien dieser endlich, und zwar mit einem Muckenwedel bewaffnet. Da löste sich der ganze Ernst des Richterkollegiums in ein schallendes Gelächter auf.

In dieser Sage hat, wie in der vom Ihringer Richterspruch, der Humor seinen letzten Grund in der Unzulänglichkeit der Klage. Die Neckerei erscheint im Rechtsgefühl des Volkes nicht als Beleidigung. Für solche Fälle ist in der Volksanschauung der Grundsatz geläufig, daß der Gefoppte am besten tut, wenn er „gute Miene macht zum bösen Spiel". Der neckende Polierer gibt deshalb als Angeklagter der Sache erst recht ein humoristisches Gepräge, wenn er einen Mückenwedel mitbringt, mit dem er die „Mucke" gleichsam abwehren will. Die Sage hat dazu Kläger und Beklagten in einen Gegensatz gebracht, der geeignet ist, dem Humor eine erhöhte Wirkung zu geben, indem sie das kleine Männchen dem langen Polierer gegenüber nur wie eine „Mücke" erscheinen läßt. Das Rechtsgefühl des Volkes deckt sich mit

---

[9]) Schmitt, Sagen und Geschichten V 34.
[10]) Schnezler I 380.

dem der Richter, die sich der Wirkung des Humors nicht entziehen, sondern ihren Gerichtsentscheid mit einem schallenden Gelächter kundgeben zum Zeichen ihrer Rechtsauffassung, nach welcher der Klage ein hinreichender Rechtsgrund fehlt, sodaß der Kläger sich mit dem ihm zuteil gewordenen Spott bescheiden muß. Auch in dieser Sage steckt ein lehrhafter Gehalt, insofern sie zu verstehen gibt, daß Prozessereien wegen kleinlicher Dinge zum eigenen Schaden gereichen, und daß der Volkshumor um so aufdringlicher wird, je mehr ein Geneckter einen Spaß als Beleidigung hinnimmt.

Mit Kriegsrechthumor schließt eine Sage, die ein Seitenstück zur bekannten Weinsberger Weibertreusage darstellt[11]):

Zu Ende des 15. Jahrhunderts verheerten zwölftausend Eidgenossen das Schwabenland. Auch das Städtchen Blumfeld wurde zur Übergabe gezwungen. Die Übergabebedingungen forderten vor allem die Auslieferung des Freiherrn von Thengen, während seiner Gattin gestattet wurde, ihre liebsten Kleinodien mitzunehmen. Da erschien diese mit dem besten Schmuck angetan am Stadttor, ihren Ehegemahl auf dem Rücken tragend. Diese Rechtsauslegung gefiel den Schweizern, und sie ließen die Edelfrau unbehelligt abziehen.

Die Sage von den treuen Weibern, die ihre besiegten Männer auf dem Rücken forttragen, ist eine Wandersage, die sich in vielen Fassungen verbreitet hat[12]). Der Beschluß des Siegers, dem Besiegten großmütig zu gestatten, soviel mitzunehmen, als er auf seinem Rücken tragen könne, entstammt einem alten Kriegsrechtsbrauch, der auch dem salischen Gesetz nicht unbekannt ist[13]). Selbstverständlich schloß dieser Gnadenakt des Siegers nicht die besiegten Männer in die Traglast ein. Das mit dem Gnadenakt erteilte Recht im Sinne der Sage auszulegen, gehört dem Bereich der Kriegslisten an, von welchen die Überlieferungen aller Völker zu berichten wissen und von denen manche geschichtlich, andere erdichtet sind. Schon im Altertum hat dieser Gedanke eine sagenhafte Behandlung erfahren[14]).

Auch im Eidschwur ist der Humor vertreten[15]):

Der Rat der Stadt Breisach hatte den jungen Bildschnitzer Hans Liefrink mit der Anfertigung des Hochaltars für das Münster beauf-

---

[11]) Schnezler I 108.

[12]) Vgl. Ranke in Deutsche Volkskunde 213. Ranke zählt sechs Fassungen allein aus dem dreißigjährigen Kriege und eine sogar aus der Zeit des alten Fritz.

[13]) S. Mailly 173 f.

[14]) Ebenda 174; Grimm, RA I 141. — Die gleiche listige Auslegung des erteilten Gnadenrechts wird auch andern Burgfrauen zugeschrieben, so in den Sagen von Schloß Krema, Kriebenstein, Sachsendorf, Weidelburg. Ein solcher Fall von Weiberlist ist wohl irgendwo tatsächlich vorgekommen und die Erzählung davon hat sich dann öfters lokalisiert. Böckel 4; Wehrhan 32.

[15]) K. Gutmann, Volkssagen von Breisach 8 ff.

tragt. Als der Künstler um die Tochter des benachbarten Ratsherrn Ruppacher anhielt, wies dieser ihn ab mit dem Schwur: „Ich schwöre dir, so wenig wie du einen Altar ins Münster hineinbringst, der höher ist als das Münster selbst, so wenig wirst du je meine Tochter heimführen, die so viel höher steht als du. Schnitz mir einen Altar, der höher ist als die Kirche, in der er steht, dann sollst du meine Tochter haben". Nach zwei Jahren war der Altar fertig. Er war genau ein Schuh höher als die Kirche, nur war die Spitze umgebogen. Der Ratsherr hielt seinen Schwur und gab dem Künstler die Tochter zur Frau.

Die Bedingung und das von der Bedingungserfüllung abhängig gemachte Versprechen stellen rechtlich einen mündlichen Vertrag dar, der für Männer von Ehre verpflichtend ist. Das Rechtsgefühl des Volkes aber neigt dazu, übertriebene Bedingungen zur Erfolglosigkeit zu verurteilen, und den Bedingungssteller dadurch in Verlegenheit zu setzen, daß die unerfüllbar geglaubte Bedingung doch in irgend einer Weise erfüllt wird. Das gelingt auch dem Künstler in der Sage durch Anwendung einer List, die dem Recht in die Quere kommt. Der Ratsherr erkennt den Scharfsinn des Künstlers an und hält sich an das gegebene Wort gebunden, obgleich seinem Schwur wohl dem Worte nach, nicht eigentlich aber dem Sinne nach entsprochen ist. Die Rechtslage aber klärt sich nach der dem Volke beliebten humorvollen Seite[16]).

Der vorstehenden Eidesauslegung mag eine ähnliche aus dem Kriegsrecht angefügt werden, die sich in einer Sage über die Belagerung von Neuenburg a. Rh. im Dreißigjährigen Kriege findet[17]). Hier tut ein schwedischer Hauptmann den Schwur, daß kein Hund in der Stadt am Leben bleiben werde. Als nun der Feldprediger ihm nahelegte, Gnade walten zu lassen und das Leben der Einwohner zu schonen, erklärte er: „Was ich geschworen habe, das will ich halten". Der Hauptmann ließ daraufhin alle Hunde der Stadt töten, die Einwohner aber ließ er leben. Der Schwörende gibt hier selbst seinem Schwur die gewünschte Deutung durch die rein wörtliche Auslegung des Eides und kommt damit den Rechtsgedanken des Volkes in befriedigender und zugleich humorvoller Weise entgegen.

Aus den Sagenbeispielen ist zu entnehmen, daß der Rechtshumor im Volksleben sehr lebendig ist, und daß er stets eine besondere volkstümliche Wendung und Färbung erhalten hat. Bald ist er spöttisch und schalkhaft, bald launig oder gemütvoll, bald derb und witzig. Diese humorvolle Seite des Rechts macht die Sagen solchen Inhalts um so wertvoller, als der Humor im Recht allmählich verschwand, seitdem das Recht sich immer mehr vom Volksleben löste, um in den Alleinbesitz von gelehrten Juristen und Gerichten überzugehen[18]).

---

[16]) Angeregt zur Sagenbildung wurde die Volksphantasie durch die „nach vorn umgebogene, in einen sogenannten Frauenschuh endende Spitze des Altaroberbaues". S. Gutmann, a. a. O. 18.

[17]) Schmitt, Sagen und Geschichten II 56.

[18]) S. Gierke, Der Humor im deutschen Recht 78.

Schlußwort.

Das Recht in der Sage! So eindeutig der Name ist, mit dem die vorliegende Arbeit ihre Darlegungen benennt, so wenig dürfte man in ihm schon von vornherein die Vielseitigkeit der rechts- und volkskundlichen Beziehungen vermuten, die sich in der Sagengeschichte unserer badischen Heimat offenbaren. Manchem eifrigen Leser seiner Heimatsagen mag bislang größtenteils die Fülle von altem Rechtsgut entgangen sein, das in den Sagen enthalten ist und das im Leben des Volkes eine weit größere Rolle spielt, als die bisher übliche rechtlich nicht vertiefte Betrachtungsweise der Sageninhalte erkennen läßt. Deshalb konnte es zweckmäßig erscheinen, die Sagen eines geschlossenen Landesgebietes einmal auf ihren Rechtsinhalt zu untersuchen und die dabei sich zeigenden Ergebnisse hinsichtlich des rechtlichen Denkens und Fühlens des Volkes für das Gebiet der Volkskunde herauszustellen. Die in diesem Sinne durchgeführte Behandlung der badischen Sagen dürfte die enge Berührung der Rechtsgeschichte und Volkskunde deutlich aufgezeigt haben. Die im Volke lebenden Rechtsanschauungen und deren Wandel im Laufe der Zeiten, das Entstehen, Blühen, Entarten und Verschwinden von Rechtsgedanken im Volke sind nicht allein für die Rechtsgeschichte, sondern ebensosehr für die Volkskunde Dinge von höchster Bedeutung, da viele Fragen des Volkslebens nur geklärt werden können, wenn die Wechselbeziehungen zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde, zwischen Recht und Volksbrauch Berücksichtigung finden, und wenn gemeinsame Quellen, gemeinsame Wege und gemeinsame Ziele der Äußerungen des Volkslebens von der rechtsgeschichtlichen wie von der volkskundlichen Seite betrachtet werden. In Verfolg dieser Tatsachen zeigen die über bestehende und überholte Rechtsanschauungen des Volkes gegebenen Darlegungen, wie alter Volksglaube in weitester Verzweigung mit dem Recht zusammenhängt und wie religiöse Anschauungen mit dem Recht verknüpft sind. Es ist für die Volkskunde von hohem Werte, wenn die Erörterungen erkennen lassen, wie alter Zauber- und Hexenglaube die Rechtsgedanken des Volkes auf verschiedensten Gebieten des Gemeinschaftslebens beherrscht, wie die Grundanschauung des Volkes von der ausgleichenden Gerechtigkeit die Bestrafung des Unrechts fordert, wie es schweren Verbrechern und Frevlern die Grabesruhe versagt und sie in Jenseitsstrafen Sühne leisten läßt, wie es Meineidige und Gotteslästerer einem unmittelbaren Gottesgericht überantwortet. Und es ist in gleichem Maße volkskundlich lehrreich, wenn wir damit bekannt gemacht werden, wie das Rechtsempfinden der Volksseele zur Feststellung der Schuld und Schuldlosigkeit in den Ordalen einen Weg beschreitet, der Gott um eine unmittelbare Entscheidung durch ein Wunder angeht, wenn wir die Empörung mitfühlen, mit welcher das Rechtsgefühl des Volkes sich gegen ungerechte Volksbedrücker, räuberische Burgherren und Landfriedensbrecher aufbäumt. Volkskundlich belangvoll ist es auch, wenn die Untersuchung der Sagen nach der rechtlichen Seite Kunde gibt von

Stiftungen und Privilegien, wenn sie auf Gerichtsorte und allerlei Straforte, Rechtsdenkmäler und Rechtswahrzeichen hinweist, mit denen das Volk so mancherlei Erinnerungen des Rechtslebens verbindet, und wenn der Volkshumor beleuchtet wird, der als Rechtshumor die Rechtsanschauung des Volkes in ihrer sarkastischen Eigenart spiegelt. Nicht minder von Bedeutung erscheint für die Volkskunde auch das, was in den gegebenen Darlegungen erkennen läßt, wie in den Sagen alte Rechtssitten und Gebräuche wieder aufleben, die in ihren Grundzügen oft in älteste Zeiten zurückgehen. Nicht zu verkennen ist auch der da und dort durchleuchtende Gegensatz zwischen der germanischen Kultur einerseits, und der antiken andererseits, ein Gegensatz, der sich gerade im Rechtsleben deutlich fühlbar macht; man denke nur an den Kampf des römischen Rechts mit dem deutschen, an den Gegensatz der römischen Weltstaatsidee zu dem deutschen völkischen Staatsgedanken[1]).

Und wenn man sich aus den besprochenen Sagen im besonderen die Mannigfaltigkeit der strafrechtlichen Seite vor Augen hält, so wird man in den rechtlichen Anschauungen des Volkes unschwer mancherlei Züge erkennen, die man heute in den Bestrebungen und Erörterungen zum Strafrecht wieder findet. „Da die Volksüberzeugung die wahre Quelle des Rechtes ist", sagt der preußische Justizminister[2]), „so hängt die Gestaltung des Rechts wesentlich auch mit den im Volke lebendigen sittlichen Anschauungen zusammen". Nach der nationalsozialistischen Weltanschauung lebt der Einzelne nur aus der Gemeinschaft. Die Erziehung zu dieser Gemeinschaft, zum „Volk", ist das umfassendste Ziel, das ein Staat sich setzen muß[3]). Soll der Einzelne in die Gemeinschaft hineinwachsen und für die Gemeinschaft kämpfen, so muß der Staat einerseits den einzelnen verpflichten, seine Kräfte in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen, andererseits den Verbrecher an der Gemeinschaft bestrafen. Diese Rechtsauffassung tritt in all den Sagen zutage, in welchen der Frevler der Gesamtheit gegenüber schuldig wird und sich nach altem Recht zum Feinde der Götter macht. Der Gedanke, daß jeder, der nicht seine Kräfte in den Kampf für die Gemeinschaft stellen will, sondern zum Nachteil dieser in eigener Willensschuld verbrecherische Wege geht, einer Vergeltung und Sühne heischenden Strafe verfällt, kommt in dem Urteil des Führers zum Ausdruck: „Wer nicht bereit oder fähig ist, für sein Dasein zu streiten, dem hat die ewig gerechte Vorsehung schon das Ende bestimmt"[4]). Hier aber wenden sich die heutigen Strafrechtserörterungen fast durchweg gegen eine zu weit gehende Humanität im Strafvollzug. Einem festen Zugreifen eines autoritären Strafrechts wird im neuen Staat das Wort geredet. Die

---

[1]) S. Jung, Germ. Götter u. Helden in christlicher Zeit 350.

[2]) Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preuß. Justizministers, 1933, 116.

[3]) Hitler, Mein Kampf, 258 u. 469.

[4]) Ebenda 105.

Widerspiegelung dieser Strafrechtsauffassung innerhalb des behandelten Sagenmaterials ist unverkennbar. Der Grundzug der Strafe in der heutigen Strafrechtsauffassung ist die Vergeltung; sie soll das Unrecht vergelten und die Schuld sühnen, nicht lediglich Übel zufügen oder Rache nehmen, und wenn sie den Bestraften nicht erzieherisch beeinflussen kann, dann soll sie wenigstens die Gemeinschaft gegen verbrecherische Bestrebungen und Anschläge schützen. Der vorherrschende Gedanke der „Vergeltungsstrafe"[5]) durchzieht die ganze Strafrechtsauffassung unserer Sagen. Die Vergeltungsidee der Strafe wird auch vom Führer nachdrücklichst vertreten[6]); den ganzen Sinn der Geschichte deutet er idealistisch als belohnende und strafende Gerechtigkeit[7]). Auch die Anwendung der „spiegelnden Strafe" finden wir in der neueren Rechtsanschauung vertreten[8]). Diesem aus der altgermanischen Rechtsanschauung stammenden Strafcharakter begegnen wir in den Sagen immer wieder. Solche Strafauffassung birgt vorwiegend die Idee der Abschreckung und Vorbeugung in sich. In der erwähnten Denkschrift des Preuß. Justizministers[9]) wird ausdrücklich gefordert, daß die Strafe „ihre abschreckende Kraft" wieder erhalte. In letzterer Beziehung weist man darauf hin, daß das gesunde Rechtsempfinden des Volkes sich gegen einen Strafvollzug empört, der gewerbsmäßigen Verbrechern allerlei Annehmlichkeiten zubilligt und die Strafe zu einer Scheinstrafe herabwürdigt[10]). Für Verbrecher kennt die Rechtsanschauung des Volkes unserer Sagen andere Maßnahmen, Strafen, die wahrlich nicht das Gepräge von Scheinstrafen tragen. Das Volksrechtsbewußtsein hat in der neueren Strafrechtsanschauung eine außerordentliche Wertung dadurch erhalten, daß es in gewissem Grade grundlegend für das Strafrecht werden soll, sodaß eine Tat auch dann bestraft werden kann, wenn sie keinen gesetzlich niedergelegten Tatbestand erfüllt, aber der Rechtsanschauung des Volkes strafbar erscheint.

In allem, was uns die Betrachtung des Rechts in der Sage zeigt, finden wir die Wahrheit bestätigt, daß die Volkssage ein unerbittlich strenges Richteramt ausübt. Es gibt keine Tugend und keine Edeltat, die in der Sage nicht ihren Widerhall findet, aber ebenso kein Laster und kein Vergehen, das hier nicht seine uneingeschränkte Verurteilung erfährt.

---

[5]) Vgl. dazu Sauer, Wendung zum nationalen Strafrecht 1933, 23 ff.

[6]) Mein Kampf 13 u. 174.

[7]) Vgl. dazu auch v. Gemmingen, Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers, 1933, 23.

[8]) v. Gemmingen, a. a. O.

[9]) S. 115.

[10]) Sauer, a. a. O. 26.

Literaturnachweis.

Alemannia, Zeitschrift für alemannische und fränkische Volkskunde, Geschichte, Kunst und Sprache, hrg. von Friedr. Pfaff, Freiburg i. Br.

Alemannia, Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsaßes und des Oberrheins, hrg. von Birlinger, Bonn.

Amira, Karl von, Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte. Abhandl. der bayrischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse. Bd. 31, 3. Abhandlung.

Andree-Eysn, Marie, Volkskundliches aus dem bayrisch-österreichischen Alpengebiet 1910.

Andrian, Ferd. Frh. v. Über Wetterzauberei. Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. 1894, Bd. 24. N. F. 14. Bd. Heft 1.

Angstmann, Else, Der Henker in der Volksmeinung. Theuthonista, Zeitschr. f. deutsche Dialektforschung und Sprachgeschichte, Beiheft I, 1928.

Archiv für Religionswissenschaft, hrg. von O. Weinreich und M. Nilsson, Freiburg und Leipzig.

Baader, Bernhard, Volkssagen aus dem Lande Baden und den angrenzenden Gegenden, Karlsruhe 1851.

Baader, Friedrich, Sagen des Neckartals, der Bergstraße und des Odenwalds, Mannheim 1843.

Bächtold, Hans, Die Gebräuche bei Verlobungen und Hochzeit. Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 11, Basel 1914.

Bargheer, Ernst, Eingeweide. Lebens- und Seelenkräfte des Leibesinnern im deutschen Glauben und Brauch. Berlin 1931.

Benecke, Otto, Von unehrlichen Leuten. Berlin 1889.

Bertsch, Heinrich, Weltanschauung, Volkssage und Volksbrauch. Dortmund 1910.

Birlinger, A., Rechtsrheinische Sagen. Alemannia, Zeitschr. f. Sprache, Lit. u. Volkskd. Bonn 1883, Jahrg. XI.

Blau, Ludwig, Das altjüdische Zauberwesen. Straßburg 1898.

Böckel, O., Die deutsche Volkssage. (Aus Natur u. Geisteswelt, Bd. 262). Leipzig und Berlin 1914.

Bolte, Joh., Begnadigung zum Stricktragen oder zur Heirat. Zeitschr. d. Vereins f. Volksk. 1917, Jahrg. 27.

Bolte, Joh. und Polivka, Gg., Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Gebr. Grimm. Bd. I—IV. Leipzig 1913/1930.

Brunner, Heinrich, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1908.

Buschan, G., Die Sitten der Völker. Bd. 4. Stuttgart 1922.

Byloff, Fritz, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850. Quellen zur deutschen Volkskunde, hrg. von W. Geramb und L. Mackensen. Heft III. Berlin und Leipzig 1929.



Byloff, Fritz, Das Verbrechen der Zauberei, Graz 1902.
Deutschlands Erneuerung, Monatsschr. f. das deutsche Volk. München.
Dieterich, Albr. — Fehrle, Eugen, Mutter Erde. Ein Versuch über Volksreligion. Leipzig 1925.
Dörler, A. F., Zaubersprüche und Sympathiemittel aus Tirol. Zeitschr. f. österreich. Volkskunde, 1896, Jahrg. II.
Fehr, Hans, Das Recht im Bilde. Erlenbach-Zürich und Leipzig 1923.
Fehr, Hans, Deutsche Rechtsgeschichte. Grundriß der Rechtswissenschaft, Bd. X. Leipzig 1921.
Fehr, Hans, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung. Frauenfeld und Leipzig 1926.
Fehr, Hans, Volk und Recht im Mittelalter und Neuzeit. (Deutschkundliche Bücherei). Leipzig 1925.
Fehrle, Eugen, Antiker Hagelzauber. Alemannia, Zeitschr. f. alem. u. fränk. Volkskunde, 1912, 3. Folge, Bd. 4.
Fehrle, Eugen, Badische Volkskunde. Bd. I. Leipzig 1924.
Fehrle, Eugen, Deutsche Feste und Volksbräuche. (ANuG 518). Leipzig 1927.
Fehrle, Eugen, Die Germania des Tacitus als Quelle für deutsche Volkskunde. Schweiz. Archiv f. Volksk. 1925, Bd. 26.
Fehrle, Eugen, Die kultische Keuschheit im Altertum. Religonsgeschichtliche Versuche, Bd. 6. Gießen 1910.
Fehrle, Eugen, Studien zu den griechischen Geoponikern. Stoicheia, Studien zur Geschichte des antiken Weltbildes und der griechischen Wissenschaft, Heft III.
Fehrle, Eugen, Zauber und Segen. Deutsche Volkheit, Bd. 29. Jena 1926.
Fiedler, Wilh., Antiker Wetterzauber. Würzburger Studien zur Altertumswissenschaft, Heft I. Stuttgart 1931.
Föhringer, Zwei Bilder Altmünchens aus der vom hist. Verein von und für Oberbayern angelegten Sammlung oberbayrischer Bau- und Kunstdenkmäler. Oberbayr. Archiv f. vaterl. Geschichte, München 1843, Bd. 10, Heft 1.
Folkers, Johann, Zur Stilistik der deutschen Volkssage. Diss. Kiel. 1910.
Freudenthal, Herbert, Das Feuer im deutschen Glauben und Brauch. Berlin 1931.
Freybe, A., Der deutsche Volksglaube in seinem Verhältnis zum Christentum und im Unterschied von der Zauberei. Gotha 1910.
Fromm, Therese, Die Gewalt im ältesten deutschen Volkslied. Diss. Frankfurt 1923.
Geiger, Paul, Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch. Schweiz. Archiv f. Volksk. 1925. Heft 1.
Gesemann, Gerhard, Der Regenzauber in Deutschland. Diss. Kiel. 1913.
Gierke, Otto, Der Humor im deutschen Recht. Berlin 1887.
Glitsch, Heinrich, Gottesurteile. Voigtländers Quellenbücherei. Bd. 44. Leipzig.
Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. besorgt durch Heusler und Hübner. Leipzig 1922.
Günther, L., Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache. Leipzig 1903.

Gutmann, Karl, Die Volkssagen von Breisach. Breisach 1924.
Handbuch der deutschen Volkskunde, hrg. v. Wilhelm Peßler. Potsdam 1935 f.
Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hrg. von Hans Bächtold-Stäubli. Bd. I—V. Berlin 1930 f.
Harbung, Siegfried, Vorladung vor Gottes Gericht. Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft, Heft 9. Bühl 1934.
Helbing, Franz, Die Tortur. Geschichte der Tortur im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Bd. I/II. Berlin 1902.
Hellwig Albert, Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik. (ANuG 212). Leipzig 1908.
Heusler, Andreas, Das Strafrecht der Isländersagas. Leipzig 1911.
Hillebrand, J. H., Deutsche Rechtssprichwörter. Zürich 1858.
Hirzel, Rudolf, Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Leipzig 1902.
His, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Leipzig 1920.
His, Rudolf, Deutsches Strafrecht bis zur Carolina. München 1921.
Hoffmann-Krayer, Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz. Schweiz. Archiv f. Volksk. 1905, Jahrg. 8.
Humpert, Th., Sagen aus dem Murgtal. Kranz-Bücherei. Frankfurt 1921.
Jung, Erich, Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit. München 1922.
Kahlo, Gerhard, Die Verse in den Sagen und Märchen. Diss. Jena. Leipzig 1919.
Keller, Albrecht, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Bücherei der Kultur und Geschichte, Bd. 21. Bonn 1921.
Knuchel, Ed. Fr., Die Umwandlung in Kult, Magie und Rechtsbrauch. Schriften d. Schweiz. Gesellschaft f. Volksk., Bd. 15. Jahrg. 1919.
Künßberg, Frh. v., Rechtsgeschichte und Volkskunde, Bd. I: Die Volkskunde und ihre Grenzgebiete. Berlin 1925.
Künßberg, Frh. v., Rechtsgeschichte und Volkskunde. Zeitschrift f. Deutschkunde, Jahrg. 1922.
Künzig, Johannes, Badische Sagen. (Eichblatts deutscher Sagenschatz, Bd. 10). Leipzig 1923.
Künzig, Johannes, Schwarzwaldsagen. Alemannische Stammeskunde I. Jena 1930.
Laband, Rechtsaltertümer in der Gegenwart. Deutsche Revue, Jahrg. 29. Stuttgart 1904.
Lachmann, Theodor, Überlinger Sagen, Bräuche und Sitten. Konstanz 1909.
Mailly, Anton, Deutsche Rechtsaltertümer in Sage und Brauchtum. Kleine hist. Monographien, hrg. von N. Hovorka, Nr. 19/20. Wien 1929.
Manz, Werner, Volksbrauch und Volksglaube des Sarganserlandes. Schriften d. Schweiz. Gesellsch. f. Volksk. Heft 12. Basel 1916.
Mauczka, Josef, Altes Recht im Volksbewußtsein. Allg. österreich. Gerichtszeitung, hrg. v. E. Coumont und C. Schreiber. Jahrg. 58. Wien 1907.
Mayer, Ernst, Der Ursprung der germanischen Gottesurteile. Historische Vierteljahresschrift, hrg. v. Seeliger. XX. Jahrg. 1920/21. Dresden 1922.

Meier, John, Deutsche Volkskunde. Berlin und Leipzig 1926.

Mein Heimatland. Badische Blätter für Volkskunde, ländliche Wohlfahrtspflege, Familienforschung, Heimatschutz und Denkmalpflege, hrg. v. H. E. Busse, Freiburg i. Br.

Meschke, Kurt, Schwerttanz und Schwerttanzspiel im germanischen Kulturkreis. Leipzig und Berlin 1931.

Meyer, Carl, Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte. Basel 1884.

Meyer, Elard Hugo, Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert. Straßburg 1900.

Mummenhoff, E., Die Eiserne Jungfrau in Nürnberg. Mitteilungen d. Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 1899, Heft 13.

Neckel, Gustav, Sagen aus dem germanischen Altertum. Deutsche Literatur in Entwicklungsreihen. Reihe deutsche Sagen. Bd. I. Leipzig 1935.

Neckel, Gustav, Kultur der alten Germanen. Handbuch der Kulturgeschichte, hrg. v. H. Kindermann. Abt. I, Bd. 1. Potsdam 1935.

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde, hrg. von Eugen Fehrle. Bühl 1927 f.

Panzer, Friedrich, Märchen, Sage und Dichtung. München 1905.

Pfister, Friedrich, Schwäbische Volksbräuche, Feste und Sagen. Augsburg 1924.

Preisendanz, Karl, Akephalos, der kopflose Gott. Heft 8 der Beihefte zum alten Orient. Leipzig 1926.

Ranke, Friedrich, Die Sage, in John Meier, Deutsche Volkskunde. Leipzig 1926.

Renger, Wilhelm, Hinrichtungen als Volksfeste. Süddeutsche Monatshefte, hrg. von N. Coßmann. Jahrg. 10. Bd. 2. München 1913.

Reuschel, Karl, Deutsche Volkskunde im Grundriß. (ANuG 644/645). Leipzig 1924.

Sachsenspiegel, hrg. u. übersetzt v. Robert Sachse. Heidelberg 1848.

Sachwörterbuch der Deutschkunde, hrg. v. W. Hofstaetter u. U. Peters. Leipzig 1930.

Samter, E., Altrömischer Regenzauber. Archiv f. Religionswissenschaft, Bd. 21, 1922.

Sartori, Paul, Sitte und Brauch. Handbücher zur Volkskunde V, VI, VII/VIII. Leipzig 1910, 1911, 1914.

Schmitt, Johann, Sagen und Geschichten aus dem lieben Badnerlande. Bd. I—V. München und Leipzig 1907.

Schnezler, August, Badisches Sagenbuch. I/II. Karlsruhe 1846.

Schreiber, H., Sagen aus Baden und der Umgegend. Karlsruhe 1834.

Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1922.

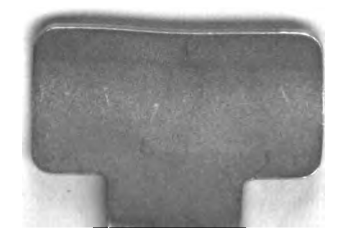
Schue, Karl, Das Gnadenbitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins, Bd. 40, 1918.

Schultz, Wolfgang, Altgermanische Kultur in Wort und Bild. München 1934.

Schurtz, Heinr., Altersklassen und Männerbünde. Berlin 1902.

Schwarzwaldsagen — Die Sagen der Trinkhalle zu Baden-Baden. 4. Aufl. d. Schreiber'schen Sagen aus Baden und der Umgegend. Baden-Baden 1886.

Schweizer Archiv für Volkskunde, hrg. v. Hoffmann-Krayer. Zürich.
Schwerin, Claudius Frh. v., Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1915.
Schwerin, Claudius Frh. v., Volkskunde und Recht, in „Die Volkskunde und ihre Beziehungen zu Recht, Medizin und Vorgeschichte". Berlin 1928.
Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, hrg. v. Bauer. München 1912.
Stemplinger, Ed., Antiker Aberglaube in modernen Ausstrahlungen. „Das Erbe der Alten", Schriften über Wesen und Wirkung der Antike, Bd. 7. Leipzig 1922.
Strack, Herm., Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. München 1910.
Tacitus, P. C., Germania, hrg., übersetzt und mit Bemerkungen versehen v. Eugen Fehrle. München 1929.
Vordemfelde, Hans, Die germanische Religion in den deutschen Volksrechten. Religionsgeschichtl. Versuche u. Vorarbeiten, Bd. 18, Heft 1. Gießen 1923.
Waibel und Flamm, Badisches Sagenbuch. Freiburg i. Br. 1898.
Wehrhan, Karl, Die Sage. Handbücher zur Volkskunde I. Leipzig 1908.
Weiser, Lily, Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde. Bausteine z. Volkskd. u. Religionswissenschaft, hrg. v. Eugen Fehrle, Heft I. Bühl 1927.
Wilda, W. Ed., Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Winkler, Leonhard, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter. Leipzig 1927.
Wlislocki, Heinr., Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner. Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte, Bd. IV. Münster 1891.
Wuttke, Der deutsche Volksglaube. 3. Bearbeitung von E. H. Meyer. 4. Aufl. Leipzig 1925.
Zeitschrift für Volkskunde, hrg. v. Boehm. Berlin.
Zeitschrift für österreichische Volkskunde, hrg. v. M. Haberlandt. Wien.



Lebenslauf.

Verfasser, Walter Stucke, am 7. April 1904 in Heidelberg geboren, ist der Sohn des Oberrealschuldirektors Dr. Georg Stucke. Er erhielt den ersten Unterricht an der Volksschule in Karlsruhe und Sinsheim. Nach Erwerbung des Reifezeugnisses am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt widmete er sich an der Universität zu Heidelberg dem Studium der Rechtswissenschaft, das er mit dem juristischen Doktorexamen abschloß. Er bezog dann, nachdem er inzwischen im Verlagswesen tätig gewesen war, wiederum die Universität in Heidelberg zwecks Weiterbildung in Volkskunde, Vorgeschichte und Literaturwissenschaft und zur Vorbereitung für die Doktorprüfung bei der Philosophischen Fakultät.

Dr. jur. Walter Stucke.